NEUE INTERNATIONALE RUNDSCHAU DER ARBEIT

LIBRARY OF
RECORD
Order Number
6882 AB

HERAUSGEGEBEN VOM ARBEITSWISSENSCHAFTLICHEN INSTITUT DER DEUTSCHEN ARBEITSFRONT, BERLIN W 9

AUS DEM INHALT DIESES HEFTES:

Kapitalbildung und Sozialpolitik

Internationale Fragen der Lebenshaltungsindizes
Von Dr. Alfred Jacobs, Berlin

Die Bevölkerungsfrage und die Entwicklung des Wohnungswesens in Dänemark
Von Architekt Gunnar Holm, Kopenhagen

Die soziale Neugestaltung des Ustascha-Kroatien
Von Staatssekretär Aleksander Seitz, Zagreb

3. JAHRGANG, HEFT 1 BERLIN, 1. VIERTELJAHR 1943

Inhaltsübersicht

3. Jahrgang, Heft 1, 1. Vierteljahr 1943

I. Teil: Abhandlungen — Seite

Kapitalbildung und Sozialpolitik 1

Internationale Fragen der Lebenshaltungsindizes. Von Dr. *Alfred Jacobs*, Berlin, Direktor im Statistischen Reichsamt 12

Die Bevölkerungsfrage und die Entwicklung des Wohnungswesens in Dänemark. Von Architekt *Gunnar Holm*, Kopenhagen, Mitglied des Akademischen Architektenvereins 20

Die soziale Neugestaltung des Ustascha-Kroatien. Von Staatssekretär *Aleksander Seitz*, Zagreb, Staatlicher Hauptverbandsleiter . . . 45

II. Teil: Rundschau

Die soziale Ordnung 55
Italien; Spanien

Wirtschaft 58
Frankreich; Spanien

Arbeitseinsatz 60

Arbeitseinsatzlenkung, Arbeitsvermittlung 60
Belgien; Dänemark; Frankreich; Italien; Rumänien; Schweden; Schweiz; Serbien; Spanien; Ungarn

Berufsausbildung, Umschulung 67
Deutschland; Deutschland (Böhmen und Mähren); Frankreich; Rumänien

Arbeitsdienst 69
Italien; Rumänien; Slowakei

Arbeitsbedingungen 71

Gestaltung des Arbeitsvorganges 71
Deutschland

Lohn, Einkommen, Lebenshaltung 73
Deutschland; Bulgarien; England; Kroatien; Rumänien; Serbien

Arbeitszeit, Ruhetage, Urlaub 77
Bulgarien; Kroatien; Serbien

Frauenarbeit, Jugendlichen- und Kinderarbeit 79
Italien

Heimarbeit 80
Deutschland (Böhmen und Mähren)

Unfallverhütung, Gesundheitsführung im Betrieb 81
England; Frankreich

Arbeitsaufsicht 83
Ungarn

Sozialversorgung und -versicherung 84

Allgemeines 84
Bulgarien; England

Gesundheitsfürsorge und Krankenversicherung 88
Deutschland

Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung 88
Deutschland; England

Arbeitslosenversicherung und -fürsorge 91
Kanada

Kriegsfürsorge 93
Deutschland; Ungarn

Arbeitsrecht 94

Arbeitsverfassung, Arbeitsbehörden 94
Belgien; Frankreich; Kroatien; Schweiz

Bevölkerungspolitik 100
Bulgarien; Spanien

Bau- und Siedlungswesen 104
Schweiz; Spanien

Fürsorge und soziale Hilfe 105
Deutschland

Judenfrage 106
Rumänien

Organisationen, Tagungen 107
Belgien

IV. Teil: Literaturrundschau 108

Landreth M. Harrison,
Second Secretary of Legation

NEUE INTERNATIONALE "RUNDSCHAU DER ARBEIT

HERAUSGEGEBEN VOM ARBEITSWISSENSCHAFTLICHEN INSTITUT DER DEUTSCHEN ARBEITSFRONT, BERLIN W9

DRITTER JAHRGANG

1943

VERLAG DER DEUTSCHEN ARBEITSFRONT GMBH., BERLIN

HD4809
.N4

INHALTSVERZEICHNIS

3. Jahrgang 1943

	Heft	Seite
Die soziale Ordnung		
Die soziale Neugestaltung des Ustascha-Kroatien. Von Staatssekretär Aleksander Seitz, Zagreb	1	45
Umwertung der Sozialpolitik in Deutschland	2	113
Zur Methodik eines Vergleichs von sozialen Ordnungen	2	121
Die sozialen Grundlagen des korporativen Staates. Von Prof. Dr. F. M. Pacces, Turin	2	127
Die bulgarischen Volksbüchereien. Von Dr. Twardiska, Sofia	2	152
Front gegen den Kollektivismus	3	225
Zur Entwicklung der Sozialpolitik in Rumänien. Von Prof. Nicolae Ghiulea, Bukarest	3	241
Freiheit und Gerechtigkeit	4	281
Die Übertragung des Begriffes „Betriebsgemeinschaft" in fremde Sprachen	4	283
Die Bemühungen von Staat und Partei zur Hebung der Lebensweise des slowakischen Volkes	4	295
Rundschau:		
Europa 4/306, Frankreich 3/250, Italien 1/55, Rumänien 3/251, Spanien 1/57, 2/164, Vereinigte Staaten von Amerika 3/251		
Wirtschaft		
Kapitalbildung und Sozialpolitik	1	1
Internationale Fragen der Lebenshaltungsindizes. Von Dr. Alfred Jacobs, Berlin	1	12
Die Produktionsgenossenschaften der Arbeiter in Frankreich. Von Raymond Froideval, Paris	4	303
Rundschau:		
Deutschland 2/164, 2/165, 4/307, Frankreich 1/58, Kroatien 4/307, Norwegen 3/252, Spanien 1/59, Vereinigte Staaten von Amerika 4/307		
Arbeitseinsatz		
Der Stand der arbeitsphysiologischen Forschung in Deutschland und in der Welt. Von Prof. Dr. med. Gunther Lehmann, Dortmund	2	144
Der Arbeitseinsatz von Frauen in England	2	161
Menschenführung und Betreuung im Ausländereinsatz. Von Franz Mende, Berlin	3	227
Die Verwendung des Überschusses der Landbevölkerung in Rumänien. Von Dr. A. Frunzanescu, Bukarest	4	290
Rundschau:		
Allgemeines		
Dänemark 2/166, England 2/167, Ungarn 2/169		
Arbeitseinsatzlenkung, Arbeitsvermittlung		
Belgien 1/60, 2/171, Bulgarien 4/308, Dänemark 1/60, Deutschland 2/172, 2/173, 4/308, England 2/173, Finnland 3/253, 4/308, Frankreich 1/61, 3/253, 4/309, Italien 1/63, 2/174, 2/175, Kanada 4/310, Niederlande 3/254, 4/310, Norwegen 3/254, Ostland 3/255, 4/311, Rumänien 1/63, 4/311, Schweden 1/64, 2/175, 3/255, Schweiz 1/65, 3/255, 4/311, Serbien 1/66, 2/176, 3/256, 4/312, Spanien 1/66, 3/256, Ungarn 1/67		
Berufsausbildung, Umschulung		
Deutschland 1/67, 2/176, 3/257, Deutschland (Böhmen und Mähren) 1/68, 4/313, Frankreich 1/68, 3/257, Niederlande 4/313, Rumänien 1/69		

Arbeitsdienst — Heft Seite

Italien 1/69, Rumänien 1/71, Slowakei 1/71, 4/314, Spanien 4/314

Wanderungswesen einschließlich Umsiedlung

Deutschland 3/258

Arbeitsbedingungen

Vom Sinne der betriebsärztlichen Tätigkeit. Von Dr. Werner Bockhacker, Berlin 2 137
Der Einsatz der Betriebsärzte 2 142
Der Stand der arbeitsphysiologischen Forschung in Deutschland und in der Welt. Von Prof. Dr. med. Gunther Lehmann, Dortmund 2 144
Menschenführung und Betreuung im Ausländereinsatz. Von Franz Mende, Berlin 3 227

Rundschau:

Gestaltung des Arbeitsvorganges

Deutschland 1/71

Lohn, Einkommen, Lebenshaltung

Bulgarien 1/74, 1/75, 2/177, 4/314, Dänemark 3/259, Deutschland 1/73, 2/177, 3/259, 4/314, 4/315, Deutschland (Böhmen und Mähren) 3/260, England 1/75, 2/178, Finnland 2/179, Italien 2/180, 3/260, Kroatien 1/76, 3/261, Niederlande 2/181, 4/315, 4/316, Rumänien 1/76, 2/181, 4/316, Schweden 2/183, 2/184, 3/261, Schweiz 4/317, Serbien 1/77, 3/262, Slowakei 4/318, Ungarn 3/262, 4/318

Arbeitszeit, Ruhetage, Urlaub

Belgien 2/184, Bulgarien 1/77, Deutschland 4/319, Deutschland (Böhmen und Mähren) 4/319, Kroatien 1/78, 2/186, Niederlande 4/320, Ostland 4/320, Serbien 1/79, Vereinigte Staaten von Amerika 3/263

Frauenarbeit, Jugendlichen- und Kinderarbeit

Italien 1/79

Heimarbeit

Deutschland (Böhmen und Mähren) 1/80

Unfallverhütung, Gesundheitsführung im Betrieb

Deutschland 2/187, England 1/81, 4/320, Frankreich 1/82, Vereinigte Staaten von Amerika 4/320

Arbeitsaufsicht

Frankreich 4/321, Ungarn 1/83

Sozialversorgung und -versicherung

Rundschau:

Allgemeines

Bulgarien 1/84, 2/188, Deutschland 4/321, England 1/86, 2/189, Italien 4/321, 4/322, Kanada 3/263, Kroatien 2/190, Portugal 3/264, Rumänien 2/191, Serbien 2/192, Slowakei 4/322, Ungarn 4/323

Gesundheitsfürsorge und Krankenversicherung

Deutschland 1/88, 2/193, 3/264, 4/323, Italien 4/323, Niederlande 3/265, Serbien 4/324, Spanien 3/265, Ukraine 4/325

Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung

Deutschland 1/88, 1/90, England 1/90, Schweiz 2/194

Unfallversorgung und -versicherung

Belgien 3/266, Deutschland 2/195, 3/267, Italien 3/267, 4/325, Slowakei 4/325

Arbeitslosenversicherung und -fürsorge

Kanada 1/91, Schweiz 2/196

Kriegsfürsorge

Deutschland 1/93, 4/326, Finnland 4/326, Italien 3/268, 4/326, Ungarn 1/94

	Heft	Seite
Arbeitsrecht		
Rundschau:		
Allgemeines		
Ostland 4/327		
Arbeitsverfassung, Arbeitsbehörden		
Belgien 1/94, Deutschland 3/268, Frankreich 1/95, 3/269, Kroatien 1/97, Niederlande 2/198, Schweiz 1/100, Spanien 3/269		
Arbeitsvertrag, Betriebsordnung, Tarifordnung		
Portugal 3/270, Schweiz 3/271, Spanien 2/200		
Arbeitsgericht, Schlichtungsverfahren		
Spanien 3/271		
Bevölkerungspolitik		
Die Bevölkerungsfrage und die Entwicklung des Wohnungswesens in Dänemark. Von Architekt Gunnar Holm, Kopenhagen	1	20
Die Verwendung des Überschusses der Landbevölkerung in Rumänien. Von Dr. A. Frunzanescu, Bukarest	4	290
Rundschau:		
Bulgarien 1/100, 4/327, Deutschland 2/201, 3/271, 3/272, 4/328, Frankreich 3/272, Portugal 2/202, 4/329, Schweiz 4/329, Spanien 1/102, 2/205, 4/329, Ungarn 4/330		
Bau- und Siedlungswesen		
Die Bevölkerungsfrage und die Entwicklung des Wohnungswesens in Dänemark. Von Architekt Gunnar Holm, Kopenhagen	1	20
Rundschau:		
Belgien 2/206, Bulgarien 2/207, Deutschland 2/207, 3/273, 4/331, Rumänien 2/208, Schweiz 1/104, Spanien 1/104, 2/209		
Freizeitgestaltung		
Rundschau:		
Bulgarien 4/331, Italien 3/274, Niederlande 4/331, Portugal 2/210, Rumänien 2/211, Slowakei 3/275, 4/331		
Fürsorge und soziale Hilfe		
Rundschau:		
Deutschland 1/105, Frankreich 2/212, 3/276, Rumänien 2/213		
Judenfrage		
Rundschau:		
Bulgarien 4/332, Kroatien 2/214, Rumänien 1/106, Serbien 2/215, Slowakei 4/332, Ungarn 2/215		
Organisationen, Tagungen		
Die soziale Neugestaltung des Ustascha-Kroatien. Von Staatssekretär Aleksander Seitz, Zagreb	1	45
Die Produktionsgenossenschaften der Arbeiter in Frankreich. Von Raymond Froideval, Paris	4	303
Rundschau:		
Belgien 1/107, 2/216, 4/332, 4/333, Bulgarien 2/217, 4/333, Niederlande 4/333, Nord- und Südamerika 4/333, Serbien 3/277, Slowakei 2/218		
Statistik		
Internationale Fragen der Lebenshaltungsindizes. Von Dr. Alfred Jacobs, Berlin	1	12
Europäische Statistik. Von Dr. Alessandro Molinari, Rom	3	232
Literaturrundschau		
1/108, 2/220, 3/277, 4/334		

NEUE INTERNATIONALE RUNDSCHAU DER ARBEIT

3. JAHRGANG, HEFT 1 — 1. VIERTELJAHR 1943

I. Teil: Abhandlungen

Kapitalbildung und Sozialpolitik

1. *Was bedeutet „Kapitalbildung" für die Volkswirtschaft?*

AWI In der verpflichteten Volkswirtschaft liegt das Verhältnis zwischen Sozialpolitik und Kapitalbildung klar zutage. Die modern entwickelte arbeitsteilige Volkswirtschaft vollzieht sich in der Weise, daß ein Teil der eingesetzten Arbeitsleistungen und Produktionsmittel für die Erhaltung des vorhandenen Produktionsapparates aufgewendet werden muß. Die Werkzeuge, die Maschinen, die Fahrzeuge, die Gebäude und was sonst an dauernden Gebrauchsgütern vorhanden ist, werden im laufenden Verbrauch abgenutzt und müssen ersetzt werden. Diese Beschaffung von Produktionsmitteln ist notwendig, um eine laufende Versorgung mit Konsumgütern sicherzustellen.

Die Volkswirtschaft bleibt aber in der Entwicklung nicht stehen. Die Produktionsweisen werden ständig verbessert, und das macht es erforderlich, daß über den bloßen Ersatz hinaus neue Produktionsmittel geschaffen werden müssen. Weil man die Produktionsmittel in der Vorstellungswelt der kapitalistischen Wirtschaft als Kapital, und zwar zum Unterschied von dem abstrakten Geld- oder Finanzkapital als Realkapital bezeichnet, so pflegt man diese Neuschaffung von Produktionsmitteln auch als „Kapitalbildung", genauer Realkapitalbildung zu bezeichnen. Da wir die Absicht haben, uns hier mit dieser alten Vorstellungswelt auseinanderzusetzen und ihren Auswirkungen in der Gegenwart nachzugehen, so wollen wir die Ausdrücke *Realkapitalbildung* und *Kapitalbildung* hier beibehalten.

Realkapitalbildung ist also, ganz abgesehen von den Zielen, die in einem Volk angestrebt werden, notwendig, wenn die Leistungsfähigkeit durch technische Verbesserungen gesteigert werden soll. Eine solche Realkapitalbildung bedeutet stets, daß von dem Jahr für Jahr vom Volk erzeugten Sozialprodukt nur ein Teil unmittelbar verbraucht wird, während der andere dem Zwecke des Neuaufbaues von Produktionseinrichtungen gewidmet wird.

Je nach der Form der Wirtschaft muß von einer zentralen Instanz oder von den einzelnen verantwortlichen Leitern der Wirtschaft ein

Entschluß gefaßt werden, das laufende Produktionsergebnis auf die beiden Ziele des Verbrauchs und des Neuaufbaues zu verteilen.

Dieser Entschluß muß gefaßt werden, ganz gleichgültig, welchen Zwecken der Verbrauch dient und wer die Personen sind, für deren Bedürfnisbefriedigung der Verbrauch vollzogen wird. Der Entschluß muß in einem plutokratischen Lande ebenso gefaßt werden wie in einem Lande mit einer der Volksgemeinschaft verpflichteten Wirtschaft. Zwischen der Kapitalbildung und der Sozialpolitik besteht also zunächst überhaupt kein Spannungsverhältnis. Der Sozialpolitiker, der die Zukunftsaufgaben mitberücksichtigt, ist selbst sehr stark an der Kapitalbildung interessiert. Es ist denn auch nicht so, daß der Sozialpolitiker sich gegen die Kapitalbildungsbestrebungen wehrt.

Aber es ist eigentümlicherweise so, daß das Argument der Notwendigkeit einer Kapitalbildung in bestimmten Kreisen der Wirtschaft und der Wissenschaft gegen die Sozialpolitik geltend gemacht wird. Es kann zwar vorkommen, daß der Sozialpolitiker sich gegen die volkswirtschaftlich notwendige Kapitalbildung wendet, allerdings nur, wenn er seine Aufgabe mißversteht, der Zukunft nicht Rechnung trägt und das Sozialprodukt für den Gegenwartskonsum des Volkes in solchem Ausmaße in Anspruch nimmt, daß für eine Kapitalbildung nichts mehr übrigbleibt. Es ist sehr wohl der Fall denkbar, daß die Ergiebigkeit der Wirtschaft nur eben ausreicht, den laufenden Bedarf zu decken, und eine Verbesserung des Produktionsapparates nicht erlaubt. Wenn das ein Dauerzustand ist, so haben wir es mit einem Aufhören der Entwicklung zu tun und, da Stillstand Rückschritt bedeutet, mit einer niedergehenden Kultur. Jedes gesunde Volk wird die Kraft haben, an der ständigen Verbesserung seiner Lage zu arbeiten. Der Wirtschafts- und Sozialpolitiker muß sich also die Frage vorlegen, wo er den Schnitt zwischen Gegenwarts- und Zukunftsverbrauch zieht. Dabei darf er nicht in einer materialistischen Auffassung befangen sein und das Heil des Volkes in einer Vermehrung der Sachgüter allein erblicken. Das Wohl der Menschen ist das Ziel der Sozialpolitik und dieses Wohl hängt nicht allein von der Versorgung mit Sachgütern ab. Das höchste Gut ist Gesundheit des Einzelnen und des Volksganzen, der Art, und zwar körperliche und seelische Leistungsfähigkeit. Diese Werte können aber nur erhalten und gefördert werden, indem der Gegenwartskonsum auf entsprechender Höhe gehalten wird. Diese biologischen Investitionen sind nicht weniger wichtig als die Sachkapitalbildung.

Die Gesamtleistungsfähigkeit eines Volkes hängt eben nicht nur vom Umfang seines technischen Produktionsapparates ab, sondern ebensosehr von der körperlichen, geistigen und seelischen Leistungsfähigkeit der Menschen. Je größer die aus diesen beiden Quellen stammende Leistungsfähigkeit ist, um so größer ist natürlich auch der Umfang dessen, was jeweils zum Verbrauch und auch zur Sachkapital-

bildung zur Verfügung steht. Die Grenze zwischen den biologischen Investitionen und den Investitionen im Sachkapital wird sich begrifflich nicht scharf ziehen lassen. Man wird aber sehr deutlich erkennen, wenn der Grenzstreifen nach der einen oder nach der anderen Seite überschritten ist. Zu geringer Gegenwartsverbrauch zeigt sich in mangelnder Leistungsfähigkeit und schließlich im Krankheitsstand. Zu großer Verbrauch kann sich auf der einen Seite in Verweichlichung, auf der anderen im Versiegen der Entwicklung zeigen.

Die kapitalistische Epoche hat Raubbau mit den Menschen getrieben, und in der Zukunft werden die biologischen Investitionen mehr als früher zu ihrem Recht kommen müssen. Der Nationalsozialismus hat diese Notwendigkeit von Anfang an erkannt. Er befand sich aber infolge der Auswirkungen des Versailler Friedens in der Zwangslage, zu allererst einmal aufzurüsten, und zwar die Aufrüstung von langer Hand vorzubereiten und zunächst die Sachkapitalbildung in den Vordergrund treten zu lassen. Das kann erst von dem Augenblick an anders werden, wo der Bestand des Reiches nach außen hin gesichert ist.

2. *Wie vollzieht sich die Kapitalbildung?*

Wenn man die Entwicklung seit der Machtergreifung überschaut, wird man sich der Tatsache nicht verschließen können, daß in diesem knappen Jahrzehnt, selbst bis in die Kriegsjahre hinein, in ungeheurem Ausmaße Kapital gebildet worden ist. Die Kapitalbildung ist allerdings in etwas anderer Weise vor sich gegangen als in der kapitalistischen Epoche. Ziemlich gleichartig war die Sachkapitalbildung in der rein technisch-wirtschaftlichen Sphäre. Nach den ersten Jahren, in denen das Arbeitslosenheer wieder an die Werkbänke gestellt wurde und in denen es galt, das brachliegende Kapital wieder seinem nutzenschaffenden Zweck zuzuführen, hat eine Rationalisierungswelle eingesetzt, wie sie auch in den stürmischsten Phasen der vielgerühmten kapitalistischen Entwicklung des 19. Jahrhunderts kaum stärker gewesen ist. Die ungeheuren Aufgaben, die sich der Nationalsozialismus gestellt hat, duldeten es nicht nur nicht, daß irgendeine Hand müßig im Schoß lag, sondern verlangten, daß jede tätige Hand auch an der rechten Stelle eingesetzt und mit dem besten Werkzeug ausgestattet wurde.

Allerdings vollzog sich diese Kapitalbildung nicht ganz in den Formen der kapitalistischen Epoche. Sie geschah auch nicht immer und nicht überall spontan. Die besonderen Aufgaben der Rüstung und der Sozialpolitik verlangten ein in ganz bestimmter Weise zusammengesetztes Sozialprodukt. Der Schwerpunkt der Kapitalbildung mußte auf die Zweige der Wirtschaft verlegt werden, die der Erfüllung dieser vordringlichen Zwecke dienten. Deutschland machte sich an entschei-

denden Stellen von der Einfuhr unabhängig. Das bedeutete nicht nur, daß aus der Landwirtschaft das letzte herausgeholt werden und also Boden melioriert und die landwirtschaftlichen Betriebe zusätzlich mit Maschinen, Düngemitteln und Saatgut versorgt werden mußten, sondern machte auch die Schaffung neuer bisher nicht bekannter Produktionszweige notwendig. Es sei nur an Kunstfaser, flüssige Kohle und Buna erinnert.

Man darf aber bei der Betrachtung des Kapitalbildungsproblems nicht nur an die Sachkapitalbildung im hergebrachten Sinn denken, man verliert sich dabei zu leicht in die kapitalistische Vorstellungswelt. Investitionen hat das nationalsozialistische Deutschland auch noch in anderer Weise und in ganz anderem Sinn vollzogen. Reine Sachkapitalbildung ist noch die Schaffung der Autobahnen, sind die Meliorationen von Öd- und Sumpfland, die Regulierung von großen und kleinen Flußläufen usw. Hier werden Arbeitsleistungen und Sachgüter aufgewendet, um die Umwelt künstlich zu verbessern, so daß die Leistungsfähigkeit des gesamten Volkes erhöht wird. Diese Sachgüterinvestitionen bringen zwar niemandem im juristischen Sinne eine Rente, aber sie tragen zur Verbesserung der Gesamtproduktivität bei und sind somit — von dem volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt aus — betrachtet, echte Investitionen im rein güterwirtschaftlichen Sinne, die sich von den privatwirtschaftlichen Investitionen nur im Hinblick auf die Privateigentumsverhältnisse unterscheiden.

Der Hauptteil der Ersparnisse des deutschen Volkes ist in den Jahren von der Machtübernahme bis zum Kriegsausbruch in die Rüstung gewandert. Nicht weniger als 90 Milliarden RM. wurden für diesen Zweck in der kurzen Spanne von 6 Jahren verwandt. Sind Rüstungsaufwendungen Investitionen oder Konsum? Produktionsmittel im Sinne der Sachkapitalbildung sind sie nicht, also sind sie privat- und produktionswirtschaftlich Konsum. Aber sind sie auch volkswirtschaftlich Konsum? Geschaffen sind sie zum Zweck der Daseinsbehauptung. Im Fluß der Ereignisse, der in der Abwehr des feindlichen Angriffs eine morsche Welt zusammenbrechen ließ, traten sie in den Dienst der Neuordnung Europas und bildeten so zusammen mit dem während des Krieges in Deutschland und im übrigen Kontinent erzeugten Kriegsmaterial den sachlichen Aufwand zur Erschließung des größeren europäischen Siedlungsraums, der in Zukunft eine bessere Versorgung der Völker Gesamteuropas gewährleisten soll. Angesichts dieser Tatsache von einer durch die Rüstung geschmälerten Sachkapitalbildung zu sprechen, würde bedeuten, die Notwendigkeit und Berechtigung des gegenwärtig geführten Abwehrkampfes zu leugnen. Hätte man im Interesse einer spontan kapitalistischen Kapitalbildung, die wegen der unvermeidlichen Konjunkturrückschläge auf die Dauer nicht einmal das gleiche Ausmaß haben könnte, die Arbeitslosigkeit wieder heraufbeschwören sollen? —

Daß zur Finanzierung dieser „volkswirtschaftlichen Kapitalbildung“[1]) die Ersparnisse des Volkes herangezogen werden sollen, braucht wohl nicht besonders erklärt zu werden. Der Niederschlag dieser Tatsache ist die Zunahme der Staatsverschuldung, bzw. das Anwachsen der Staatsanleihen.

Entgegen der kapitalistischen Wirtschaftsraison sind seit der Machtübernahme Maßnahmen zur Pflege der Volksgesundheit und zur körperlichen Ertüchtigung des Volkes ergriffen worden. Dahin gehört die Förderung des Sportes, die Schaffung von Einrichtungen der überbetrieblichen und betrieblichen Sozialpolitik. Sie beide dienen der Förderung der Leistungsfähigkeit des deutschen Volkes, mag diese nun im Kampf oder in der Arbeit eingesetzt werden.

Auch hier kann man wieder die gleichen Fragen aufwerfen, ob es sich dabei um Konsum oder um Investition handelt. Zweifellos ist auch das nicht privatwirtschaftlich Konsum, und der eingefleischte Kapitalist wird diese Ausgaben als eine getarnte Erhöhung des Lohnkontos betrachten. Volkswirtschaftlich ist es aber eine Investition im edelsten Sinne. Es wäre allerdings verfehlt, hier die Analogie zur Sachkapitalbildung zu weit zu treiben. Man hat das aus einer kapitalistischen Weltbetrachtung heraus früher sogar gelegentlich getan. Man ist nicht einmal davor zurückgeschreckt, den Kapitalwert des Menschen zu berechnen und sich zu überlegen, inwieweit Investitionen in diesem Kapital — d. h. also auf Deutsch: Löhne — rentabel sind, rentabel allerdings nicht im Sinne des Volkes, sondern im Sinne des lohnzahlenden Kapitalisten.

Gesundheit und Lebenskraft der wertvollen Volksgenossen sind das höchste Gut des Volkes. Von ihnen hängt seine Stärke im Daseinskampf ab, und wenn vom Volkswohl die Rede ist, so ist das Wohlergehen des Volkes in dieser Hinsicht gemeint. Der Konsum im eigentlichen Sinne dient der Erhaltung dieses Wertes. Wo die Erhaltung des Volkswohles, seine Sicherung nach außen und die Wahrung der Volksgemeinschaft nach innen, das oberste Gesetz des Handelns ist, darf die Substanz dieses Wertes nicht angegriffen werden. Freilich gibt es im Leben eines Volkes wie im Leben des Einzelnen Augenblicke der äußersten Kraftanspannung, in denen zum Zwecke der Selbsterhaltung das Letzte herausgeholt werden muß. Dann muß auf die Kraftreserven zurückgegriffen werden, — d. h. es muß um des höheren Zieles willen zeitweilig sogar gehungert werden. Aber was in der Notzeit als Heroismus gefordert werden kann, darf nicht zum Dauerzustand unter normalen Verhältnissen werden. Im Kriege

[1]) Nicht zu verwechseln mit der Bildung von volkswirtschaftlichem Kapital im Adolf Wagnerschen Sinne. Mit der Wandlung des Sinnes der Volkswirtschaft — die als echte Wirtschaft des Volkes und für das Volk aufzufassen ist, und nicht als sozialökonomischer Prozeß — wandelt sich logischerweise auch der Sinn des Begriffs „volkswirtschaftliches Kapital“.

geht es um Sein oder Nichtsein. Im Frieden geht es um die Förderung des höchsten völkischen Wertes und im Dienste dieses Wertes steht auch die Sachkapitalbildung. Es war ein Zeichen höchster Verantwortungsbewußtheit, daß der Nationalsozialismus gleich in den ersten Aufbaujahren diese Förderung gegen die materialistische Auffassung der Kapitalbildung durchsetzte.

Gelegentlich haben Nationalökonomen die Frage aufgeworfen, welcher Konsum produktiv sei und welcher nicht. Wenn man dabei an Produktivität im Sinne der Produktion von Sachgütern denkt, ist das freilich ein sinnloses Gerede. Man begreift die Bedeutung dieses Gedankens, wenn man das Wort „produktiv" im Sinne der Schaffung höchster völkischer Werte auffaßt.

3. *Welche Geistesverfassung setzt Kapitalbildung und Sozialpolitik in Gegensatz?*

Angesichts der geschilderten Tatsachen wird man sich vergeblich fragen, wieso Sozialpolitik und Kapitalbildung vernünftigerweise in Gegensatz gebracht werden können. Wenn das trotzdem geschieht und wenn man sogar noch heute in diesem Ruf nach Kapitalbildung eine Gefahr für die Sozialpolitik erblicken muß, so lohnt es sich schon, den Ursachen dieser Erscheinung einige Überlegungen zu widmen. Um es vorweg zu nehmen: es ist der Geist des Individualismus und des Kapitalismus, der hinter diesem Schlachtruf nach Kapitalbildung steht. Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß wir den Ausdruck „Kapitalbildung" ungern verwenden und daß wir ihn nur deshalb beibehalten haben, weil wir die Verständigung über unsere Probleme nicht unnütz erschweren wollen und weil wir uns auch an jene wenden wollen, die sich nicht entschließen können, liebgewordene Gedankenbahnen zu verlassen. Was uns interessiert und was aus volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten von Bedeutung ist, kann nur die Sachkapitalbildung — freilich in jenem oben erörterten weiten Sinne — sein. Wenn man schlechthin von Kapitalbildung spricht, so schleicht sich sofort die Vorstellung von der Bildung sogen. abstrakten Kapitals oder von Geldkapital ein, und damit sind wir mitten in der Gedankenwelt des privatkapitalistischen Ökonomen. Hier wird auf einmal das „Kapital" jenes mystische Etwas, das nur lebt, wenn es sich rentiert. So wird die Gedankenkette angeregt, daß das Sachkapital mit dem Geldkapital gekauft werden muß; daß das Geldkapital aus dem Geldeinkommen gespart wird, und daß die hauptsächlichsten Sparer die Bezieher kapitalistischer Einkommen, die Bezieher von Monopolgewinnen, von Profit sind. Der Profit aber steht nach der Auffassung dieser Theorie in einem peinlichen Spannungsverhältnis zu dem Lohn und zu allem, was als Kosten, insbesondere als „unproduktive" Kosten in Erscheinung tritt. In diesem Gedankengang ist das Volk als Subjekt der Wirtschaft ausgeschaltet.

Das Kapital ist an seine Stelle getreten, ist Selbstzweck geworden. „Die" Wirtschaft, das ist der Inbegriff der ihr Kapital verwertenden, ihr Kapital „arbeiten" lassenden Besitzer, und zwar Großbesitzer. — Die Welt wird kapitalistisch gesehen. In dieser Ideenwelt ist dann allerdings kein Platz mehr für eine nationalsozialistische Sozialpolitik. In ihr gibt es an deren Stelle eine soziale Frage! Es ist in ihr aber, wie wir bei unsren Gegnern sehen, auch so recht kein Platz für eine zielbewußte Kriegsrüstung. Auch bei der Rüstung steht in der kapitalistischen Welt nicht das Interesse an den die eigene Scholle schützenden Kanonen im Vordergrund, sondern der Profit bei der Produktion dieser Kanonen, und während in einem verantwortungsbewußten Volk, dessen Wirtschaft sich seinen letzten Aufgaben verpflichtet fühlt, die Anstrengungen in Notzeiten gesteigert werden, so kann es in einem kapitalistischen Lande leicht passieren, daß gerade in Notzeiten die Anstrengungen nachlassen, weil man das Vertrauen in den Erfolg — sprich: die Hoffnung auf eine hinreichende Rentabilität der Rüstungsindustrie — verloren hat.

Diese Geistesverfassung hat natürlich noch weniger Verständnis für Sozialpolitik. Man hat in kapitalistischen Ländern zwar immer einen Weg gefunden, am Kriege zu verdienen, aber in der Sozialpolitik hat man eigentlich noch nie ein Geschäft gewittert.

Der Kapitalismus ist im nationalsozialistischen Deutschland überwunden. Aber die Gedankenwelt seiner Epoche ist noch nicht tot. Zwar versucht heute niemand mehr eine wissenschaftliche Rechtfertigung des Kapitalismus, im Gegenteil, man bemüht sich, das wirtschaftliche Denken der kapitalistischen Epoche, manchmal allerdings auch die wirtschaftlichen Erfahrungen dieser Epoche zu vergessen; aber die Teile des überholten Weldbildes geistern noch umher, verbinden sich mit neuen Ideen und treten uns unerwartet an den merkwürdigsten Stellen entgegen. Man kann diese Gedanken und Gedankensplitter nicht aus der Welt schaffen oder verbieten, so wenig wie man einen Sack Flöhe hüten kann. Es sind ja auch vielfach Bausteine, die zwar dem zerstörten Bau angehört haben, und vielleicht sogar seiner Fassade ein recht imponierendes Aussehen gegeben haben, aber sie teilen mit den Bausteinen die Eigenschaft, daß man sie neu behauen kann und daß sie, an richtiger Stelle eingesetzt, auch anderswo sehr nützliche Dienste leisten können. Es hat keinen Sinn, diese Bausteine ins Meer zu schütten. Aber es hat Sinn, den Grundriß des alten Baues zu studieren, um seine Fehler zu vermeiden. Wir haben die volkswirtschaftliche Rolle der Kapitalbildung und ihre Rolle beim nationalsozialistischen Aufbau gezeigt, und wir wenden uns jetzt der Frage zu, wie man dem Mißbrauch des Kapitalbildungsarguments zum politischen Kampf gegen eine großzügige Sozialpolitik begegnen kann.

Die erste Gedankenregung wird sein: man überläßt die Vertreter einer versunkenen Gedankenwelt sich selbst und macht einfach die

Sozialpolitik, die man für richtig hält. Das wäre auch gewiß richtig, wenn es nur gälte, den Willen der früher im Besitz der Macht befindlichen Schicht zu brechen. Ein solcher Gedanke, als müsse noch gekämpft werden, wo längst gesiegt wurde, darf nicht mehr aufkommen. Es handelt sich hier aber nicht um die Bekämpfung eines organisierten Willens, der gegen die Sozialpolitik anrennt, es handelt sich vielmehr um die ganz andere Aufgabe, ein Weltbild zu wandeln, das der Ausbildung unserer Nationalökonomen, Juristen und Kaufleute sowie infolgedessen auch aller derjenigen zugrunde liegt, die wirtschaftliche Ideen von ihnen entlehnt haben.

Und nun wäre die Aufgabe auch noch einfach, wenn man lediglich eine bestimmte Doktrin zu brandmarken brauchte. Dazu wäre es nötig, daß man diese Doktrin klar und einfach kennzeichnen könnte. Dem ist jedoch nicht so. Wir haben gesehen, daß die Sachkapitalbildung neben der nationalen und sozialen Investition eine sehr wichtige und leicht zu begreifende Rolle spielt, daß es also nicht die Tatsachen sind, die die Köpfe verwirren, sondern gewisse, hinter den Tatsachen versteckte Meinungen. Wenn nach Kapitalbildung gerufen wird, wie das z. B. der schwedische Nationalökonom Gustav Cassel nahezu regelmäßig in den Vierteljahresberichten der statistischen Abteilung der „Skandinaviska Banken" tut, so heißt das immer Privatkapitalbildung. Wer den Einfluß des Casselschen Lehrbuches „Theoretische Sozialökonomie" kennt, das 1918 zum erstenmal erschien und seither in 5 Auflagen jeweils im alten Text unverändert und nur um einige Kapitel vermehrt erschienen ist, kann ermessen, wie wirkungsvoll auch heute noch derartige Auslassungen sein müssen.

Wenn man also den Weg beschreiten will, diese Gedanken totzuschweigen, und sich mit diesen Theorien, die uns allerdings nichts Positives geben, nicht mehr zu befassen, so würde man recht lange auf den Erfolg warten müssen; denn die Köpfe, in denen diese Ideen leben, sind z. T. noch recht jung und z. T. in Positionen von beachtlicher, wenn auch nicht offizieller, so doch tatsächlicher Autorität. Theorien haben ja überhaupt die merkwürdige Eigenschaft, daß sie zur Zeit ihrer Entstehung kaum beachtet werden, weil nur wenige sie verstehen, so daß man leicht geneigt ist, ihnen die Kurzlebigkeit von Eintagsfliegen zuzusprechen. Sie sind dann aber keineswegs tot, sondern halten nur einen, oft recht langen Winterschlaf, um in einem geeigneten oder ungeeigneten Augenblick in bemerkenswerter Lebendigkeit wieder zu erwachen; dann allerdings nicht als Theorie, sondern als Praxis.

Man hat das Wort geprägt, die Praxis von heute sei die Theorie unserer Großväter. An dieser Feststellung ist gewiß etwas richtig, und zwar hat die Tatsache sowohl gute wie schlechte Seiten. Man könnte an das Krankheitsbild des Krebses erinnern, zuerst eine Neubildung an einer einzigen Stelle und dann Metastasen an allen Ecken

NEUE INTERNATIONALE RUNDSCHAU DER ARBEIT

HERAUSGEGEBEN VOM ARBEITSWISSENSCHAFTLICHEN INSTITUT DER DEUTSCHEN ARBEITSFRONT, BERLIN W 9

ZWEITER JAHRGANG

1942

VERLAG DER DEUTSCHEN ARBEITSFRONT GMBH., BERLIN

INHALTSVERZEICHNIS

2. Jahrgang 1942

Die soziale Ordnung

	Heft	Seite
Abhandlungen:		
Soziale Probleme in Ägypten	1	23
Die soziale und rechtliche Stellung der Arbeit in Italien	2	116
Die neue französische Sozialverfassung	2	147
Wende des Lebensstils	3	217
Die Grundsätze einer Kritik am Kapitalismus	3	230
Sozialökonomische Struktur-Untersuchungen	3	255
Recht und Verantwortung in der deutschen Sozialordnung	4	329
Soziales Europa — kapitalistisches Angelsachsentum	4	333
Beziehungen zwischen Erziehung und Sozialpolitik im Faschismus	4	349

Rundschau:

Niederlande 2/168, Portugal 4/380, Spanien 2/169

Wirtschaft

	Heft	Seite
Abhandlungen:		
Kerngebiete als Grundlage der Landschaftsgliederung	1	17
Wirtschaftliche und soziale Entwicklung der italienischen Landwirtschaft und das „Buch der Arbeit" des neuen Zivilgesetzbuches	3	237

Rundschau:

Deutschland 1/39, 2/169, 3/259, 3/260, 4/381, England 3/262, Europa 3/262, 3/263, Frankreich 1/39, Italien 2/171, Kroatien 2/171, 2/172, Niederlande 1/40, 3/264, 4/382, Rumänien 2/172, 4/383, Serbien 4/384, Spanien 3/265, 3/266, Vereinigte Staaten von Amerika 1/42, 2/173

Arbeitseinsatz

	Heft	Seite
Abhandlungen:		
Zur Frage des Arbeitseinsatzes im großeuropäischen Wirtschaftsraum	1	1
Das kroatische Berufsförderungswerk „Hrvatski Radiša"	3	249

Rundschau:

Allgemeines

Argentinien 2/174, Belgien 2/175, Deutschland 2/173, 4/385, England 3/266, 4/386, Frankreich 2/176, Niederlande 2/176, Schweden 3/267, Slowakei 2/177

Heft Seite

Arbeitsvermittlung, Arbeitseinsatzlenkung

Belgien 3/268, 4/388, Bulgarien 2/178, 4/388, Deutschland 4/387, England 1/42, 3/269, Frankreich 3/270, Italien 3/271, 4/389, Japan 1/45, Kroatien 4/390, Niederlande 3/272, 4/390, Norwegen 1/46, Schweden 4/391, Schweiz 4/391, Slowakei 4/391, Spanien 3/273, Ungarn 1/47, 3/273, Vereinigte Staaten von Amerika 2/178, 2/179

Berufsberatung, Lehrstellenvermittlung

Deutschland 4/391

Berufsausbildung, Umschulung

Deutschland 1/47, 2/180, 3/273, Italien 4/392, Rumänien 4/394, Spanien 3/274

Arbeitsdienst

Deutschland 1/48, Frankreich 1/49, Kroatien 4/394, Niederlande 1/50, 4/394, Rumänien 1/51, 3/274, 4/395, Slowakei 1/52, 4/395, Vereinigte Staaten von Amerika 1/52

Wanderungswesen einschließlich Umsiedlung

Vereinigte Staaten von Amerika 1/54

Arbeitsverhältnisse

Abhandlungen:

Arbeitsbedingungen und Lohnverhältnisse in Japan 2 133

Rundschau:

Allgemeines

Deutschland 4/396, Frankreich 3/275

Lohn und Einkommen

Argentinien 2/180, Dänemark 2/181, Deutschland 1/54, 1/55, 3/276, 4/397, 4/398, England 1/56, 3/277, 4/398, Frankreich 2/182, 3/278, Italien 3/279, Kroatien 1/57, 4/399, Norwegen 2/183, 2/184, Rumänien 2/184, 4/399, Schweden 1/58, 3/280, Slowakei 2/184, 2/186, 3/280, Spanien 1/59, Ungarn 3/281, Vereinigte Staaten von Amerika 1/59

Arbeitszeit, Ruhetage, Urlaub

Bulgarien 4/400, Deutschland 1/60, 3/282, Frankreich 1/61, Kroatien 4/400, Niederlande 3/283, Norwegen 1/61, Rumänien 2/187, Schweiz 1/62, Spanien 2/188, Ungarn 4/401 . . . . . .

Frauenarbeit und Jugendlichenarbeit

Deutschland 1/62, 1/63, 3/283, 4/401, England 4/404, Spanien 3/284

Heimarbeiter

Frankreich 3/284, Schweiz 4/405

Unfallverhütung, Gesundheitsführung im Betriebe

Frankreich 3/285, Schweden 3/286, Vereinigte Staaten von Amerika 1/63, 3/287

Heft Seite

Sozialversorgung und -versicherung

Abhandlungen:

Bericht über die Neuregelung der bulgarischen Rentenversicherung 1 31

Rundschau:

Allgemeines

Deutschland 3/287, Deutschland und Frankreich 3/288, England 3/289, Ibero-Amerika 4/406, Italien 4/407, Niederlande 1/64, Spanien 4/407, Ungarn 2/189

Gesundheitsfürsorge und Krankenversicherung

Deutschland 1/65, 2/191, 2/192, Frankreich 3/290, 4/408, Kuba 1/66, Mexiko 1/66, Norwegen 2/192, Rumänien 1/67, Spanien 2/193, Türkei 2/193

Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung

Bulgarien 4/410, Deutschland 1/67, 2/194, 4/409, Frankreich 3/291, Italien 2/194, Kroatien 2/195, Schweiz 4/411, Ungarn 1/68, 4/412, Vereinigte Staaten von Amerika 1/69

Unfallversorgung und -versicherung

Belgien 3/296, Deutschland 2/196, 3/294, Norwegen 3/297, Spanien 3/297

Arbeitslosenversicherung und -fürsorge

Kanada 1/71, Schweiz 3/297

Kriegsfürsorge

Deutschland 2/196, 4/412, Italien 4/413, Kroatien 1/71, Ungarn 1/72

Arbeitsrecht

Abhandlungen:

Zur systematischen Stellung des deutschen Sozialrechtes 2 109
Die soziale und rechtliche Stellung der Arbeit in Italien 2 116
Recht und Verantwortung in der deutschen Sozialordnung 4 329

Rundschau:

Allgemeines

Finnland 2/197, Vereinigte Staaten von Amerika 2/198 . . . . . .

Arbeitsverfassung, Arbeitsbehörden

Bulgarien 1/72, England 4/414, Frankreich 1/76, 1/79, Italien 1/79, Rumänien 2/198, Serbien 3/300, Spanien 2/190

Arbeitsvertrag, Betriebsordnung, Tarifordnung

Belgien 1/80, Kroatien 1/81, Schweiz 1/82, Spanien 3/301

Arbeitsgericht, Schlichtungsverfahren

Deutschland 1/83, Kanada 3/301, Mexiko 2/200, Vereinigte Staaten von Amerika 1/83, 1/84

Heft Seite

Bevölkerungspolitik

Abhandlungen:

Gefährden die Großstädte die Erhaltung der Volkszahl? 4 358

Rundschau:

Deutschland 4/416, Frankreich 3/302, Kroatien 4/417, Spanien 2/201, 3/303, 4/419, Ungarn 3/304, 4/421

Bau- und Siedlungswesen

Abhandlungen:

Der soziale Wohnungsbau in Rumänien. 2 165

Rundschau:

Argentinien 1/86, Bulgarien 1/87, 2/204, 4/424, Deutschland 1/84, 1/85, 1/86, Frankreich 1/87, Italien 1/88, 1/89, Kroatien 1/88, Rumänien 4/424, Spanien 2/205, 4/425, Ungarn 1/89, Vereinigte Staaten von Amerika 1/90

Freizeitgestaltung

Rundschau:

Bulgarien 3/305, Deutschland 1/91, Italien 3/306, Rumänien 3/307, 4/426

Fürsorge und soziale Hilfe

Rundschau:

Deutschland 2/205, Rumänien 4/428

Judenfrage

Rundschau:

Bulgarien 1/93, 3/309, Deutschland 1/92, 3/308, Rumänien 3/309, 4/429, Slowakei 1/93, 4/430, Ungarn 4/430

Koloniale Fragen

Rundschau:

Moçambique 1/95, Süd-Rhodesien 1/95

Organisationen, Tagungen

Rundschau:

Belgien 2/206, Bulgarien 3/310, Kroatien 2/206, 3/311, Niederlande 1/91, 3/312, 4/431, Schweden 1/92

Statistik

Die Verbreitung der Juden in Europa 1 96

Die Zahl der Eheschließungen in verschiedenen Ländern Europas in den Jahren 1933—1940 . . . . . 1 98

Die Zahl der Lebendgeborenen in verschiedenen Ländern Europas in den Jahren 1933—1940 . . . . . 1 99

	Heft	Seite
Die Zahl der Gestorbenen in verschiedenen Ländern Europas in den Jahren 1933—1940	1	100
Die Zahl der gestorbenen unter 1 Jahr alten Kinder in verschiedenen Ländern Europas in den Jahren 1933—1940	1	101
Bevölkerungsdichte und Industrialisierung in Europa	2	208
Der Nahrungsmittelverbrauch in 700 niederländischen Arbeitslosenhaushaltungen	3	313
Die Landwirtschaft Europas	4	433

Karten

Die Verbreitung der Juden in Europa im Jahre 1937	1
Die Kerngebiete im Deutschen Reich	1
Bevölkerungsdichte der europäischen Länder (Stand um 1939/40)	2
Erwerbstätige in Industrie und Bergbau Europas	2
Der Nahrungsraum der europäischen Länder	4
Die Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft Europas	4

Literaturrundschau

1/102, 2/211, 3/323, 4/436

und Enden. Wenn die Metastasen einmal da sind, dann ist die Zeit vorbei, in der man die Wurzel des Übels ausrotten konnte. Dieser Tatsache müssen wir Rechnung tragen. Und nun befinden wir uns insofern in einer glücklicheren Lage als unsere Mediziner gegenüber dem Krebs, als wir die Theorien unserer Großväter auch heute noch bekämpfen können und müssen, weil sie jederzeit wieder aufleben können. Die Gedanken einer privatkapitalistischen Wirtschaftspolitik tauchen in der Tat immer und überall wieder auf. Sie nehmen immer veränderte Gestalt an. Es ist gar nicht gesagt, daß der Einzelne, der sich für solche Gedanken einsetzt, seiner Gesinnung nach ein Gegner des Nationalsozialismus ist, im Gegenteil, er wird vielleicht überzeugt sein, das Beste für sein Volk zu wollen, und zwar ausgesprochen für das nationalsozialistische Deutschland.

An einem Beispiel sei dieser Gedanke verdeutlicht. Gustav Cassel verbreitet sich im 3. Heft der diesjährigen Vierteljahresberichte der „Skandinaviska Banken" über die Rückzahlung der Staatsschulden, und er macht besorgt auf das Anwachsen der Staatsschulden aufmerksam. Die Höhe der Staatsschulden drückt ihn. Er hält es für eine heikle Sache für den Staat, innerhalb weniger Jahre derartig viel geliehene Gelder zurückzahlen zu müssen. Das Ideal, das ihm vorschwebt, kommt in den Worten zum Ausdruck: „Am besten ist es, wenn das Sparen darauf gerichtet ist, ein bleibendes Kapital zu bilden, von dem der Kapitalist nur die Zinsen genießen will" (S. 46), und er weist dabei ausdrücklich auf das französische Rentnerideal hin. Allerdings, wenn man mit diesem Geist an die Finanzprobleme des im Neuaufbau befindlichen Europa herangeht, dann wird man ewig mit erhobenem Zeigefinger umherlaufen müssen. Dabei sollte es doch eigentlich für jemanden, der den unternehmerischen Geist der Periode des Hochkapitalismus kennt, gar nicht so unverständlich sein, daß man Kapital wagen muß, daß man etwas riskieren muß, wenn man mit Kapital Gewinn machen will. Immer wird zur Rechtfertigung des Kapitalzinses das Risikomoment ins Feld geführt — hier scheint man es für zweckmäßig zu halten, das zu vergessen.

Wenn man einem im Aufbau befindlichen Unternehmen plötzlich das gesamte fremde Kapital kündigen wollte, dann würde man stets die peinliche Entdeckung machen, daß diese Forderungen sich nicht realisieren lassen. Manchem Unternehmen, dem eine durchaus gesunde Idee zugrunde lag, ist in Krisenzeiten der Lebensfaden abgeschnitten worden, nur weil ganz allgemein, ohne daß dafür in der Gebarung des Unternehmers selbst ein Grund gelegen hätte, das Vertrauen verlorenging. Jeder Unternehmer weiß, welche Nervenkraft es erfordert, die Zeitspanne vom Augenblick der Investition bis zum Augenblick des gesicherten Absatzes der Produktion durchzustehen. Dem Außenstehenden erscheint solches Durchhalten oft unverständlich, weil er die Zusammenhänge nicht sieht und für riskant

hält, was kluge Berechnung ist. — Sollte das deutsche Volk im Wirtschaftlichen die Nerven verlieren müssen. Muß ihm das der Nationalökonom einreden?! —

Die angeblich aus bloßer Besorgnis erfolgenden Mahnungen, die Staatsschulden nicht zu groß werden zu lassen, zeugen nur von einem mangelnden Verständnis für die Aufgaben der Gegenwart und, da sie geeignet sind, das Vertrauen zu untergraben, sind sie gefährlich und deshalb verwerflich.

Die Finanzierung der nationalen Investitionen vollzieht sich z. T. in der Form von Staatsanleihen. Man darf sich hier wie überall nicht vom Schleier der Geldwirtschaft täuschen lassen. Natural gesehen ist eine Investition nichts anderes, als die Zweckbestimmung gegenwärtiger Leistungen für die Beschaffung dauernder Güter. Die nationale Investition vollzieht sich ebenso sehr in der Form der Kampfleistung unserer Soldaten, von deren Bezahlung durch Geld zu sprechen Lästerung wäre. Sie vollzieht sich in der Arbeitsleistung der Dienstverpflichteten, nicht zuletzt auch in den freiwilligen Dienstleistungen der allerorts tätigen opferbereiten Volksgenossen. Sie wird finanziert durch die wirtschaftlichen Opfer der Betriebe, und ebenso wird sie auch finanziert durch die Anleihen.

Wirtschaftlich gesehen stehen die Anleihenzeichner am günstigsten da, denn während die anderen Investitionen zinslos finanziert sind, zahlt hier der Staat einen Zins.

Es soll hier nicht näher auf das Zinsproblem eingegangen werden, obwohl sich auch da interessante Schlaglichter zeigen würden.

Nach dem Kriege wird die Kapitalbildung mindestens in dem gleichen Tempo weitergehen, wie sie bisher in der nationalsozialistischen Wirtschaft vor sich gegangen ist, allerdings wird es keine privatwirtschaftliche, sondern eine „echte" volkswirtschaftliche Kapitalbildung sein. Die Zielsetzung dieser Kapitalbildung wird klar und eindeutig durch das Programm des Nationalsozialismus bestimmt sein. Der Wille des Nationalsozialismus allein wird es sein, der entscheidet, welcher Teil der wirtschaftlichen Volkskraft zur Herstellung von Gütern des sofortigen Verbrauchs und zur Herstellung von dauernden Gütern eingesetzt wird. Er wird auch bestimmen, welche dauernden Güter geschaffen werden sollen, Häuser, Straßen, Fahrzeuge usw. usw. Wer aber die dann vordringlich zu bauenden Häuser bewohnen wird, das wird sich nach sozialpolitischen Gesichtspunkten richten und nicht nach kapitalistischen Forderungsrechten aus Privateigentumstiteln. Die sechsköpfige Arbeiterfamilie wird eher eine Wohnung haben müssen als der Junggeselle, der von den Zinsen einer Million Staatsanleihe lebt. Die neue Zeit hat wenig Verständnis für Shylocks Schuldschein. Das Privateigentum bleibt, aber es ist in der verpflichteten Volkswirtschaft verpflichtetes Privateigentum, das sich nicht mehr über die Rechte der Volksgemeinschaft hinwegsetzen kann.

Hinter dem Argument, die Sozialpolitik müsse gegenüber den Verpflichtungen aus der Staatsverschuldung zurückstehen, verbirgt sich die privatkapitalistische Einstellung. Es scheint in der Tat Leute zu geben, die glauben, am Tage nach dem Friedensschluß müsse man die Staatsanleihen versilbern und auf dem Weltmarkt nach Herzenslust kaufen können. Wer so denkt, sieht doch wohl die wirtschaftlichen Probleme des neuen Europa nicht ganz richtig. Die in den Staatsanleihen verkörperten Investitionen sind als volkswirtschaftliche Investitionen etwas langfristiger als sich das diese Leute vorstellen. Man darf auch nicht mit dem Gedanken, als seien das individuelle Investitionen des privaten einzelnen Vermögensbesitzers, an diese Frage herangehen. Daß der Vermögensbesitzer immer Treuhänder des Volkes ist, kann ja schließlich nicht nur als eine schöne Redensart angesehen werden.

Wie der einzelne Volksgenosse nicht nur die moralische, sondern auch die gesetzliche Pflicht hat, als Soldat zu kämpfen, seine Arbeit da in den Dienst des Ganzen zu stellen, wo es von ihm gefordert wird, und wie der Betrieb seine Aufgaben aus der allgemeinen nationalsozialistischen Zielsetzung erhält, so kann sich auch der Geldbesitzer diesen Verpflichtungen nicht einfach entziehen. Er steht wie alle anderen im Dienste des Ganzen, und es ist eine durchaus abwegige individualistische, und zwar privatkapitalistische Auffassung, zu meinen, man könne im nationalsozialistischen Staat Geldforderungen rein formal als privilegiert ansehen und gegen Rechte der Volksgemeinschaft ausspielen.

Vergegenwärtigt man sich noch einmal diese Gedankengänge, so sieht man, daß sich Sozialpolitik und Kapitalbildung gar nicht ins Gehege kommen. Auch die Sozialpolitik erfordert zu ihrer Durchführung eine gesunde Kapitalbildung. Wenn das Schlagwort der Kapitalbildung gegen die Sozialpolitik ins Feld geführt wird, so verbirgt sich hinter ihm lediglich der privatkapitalistische Egoismus, und dieser muß hinter diesem wie hinter allen sozialpolitikfeindlichen Argumenten aufgespürt und vernichtet werden.

Internationale Fragen der Lebenshaltungsindizes

Von Dr. Alfred Jacobs, Berlin
Direktor im Statistischen Reichsamt

Die Indexziffern für die Lebenshaltungskosten, die heutzutage von fast allen Kulturländern berechnet werden, dienen hauptsächlich folgenden Zwecken:

1. Messung des Verlaufs der Lebenshaltungskosten, soweit von den Preisen beeinflußt,
2. Berechnung der Entwicklung der Reallöhne,
3. Vergleich des Verlaufs der Lebenshaltungskosten in verschiedenen Orten oder Gebieten eines Landes,
4. Internationaler Vergleich des Verlaufs der Lebenshaltungskosten.

Außerdem werden in einer Anzahl von Ländern, die sich bei der Indexberechnung ergebenden Budgetsummen verwandt, um die zwischenörtlichen Unterschiede in der Höhe der Lebenshaltungskosten darzustellen, und schließlich könnten diese Budgetsummen auch für internationale Vergleiche Verwendung finden.

Allen diesen Verwendungsmöglichkeiten mit einer einzigen Indexziffer zugleich zu entsprechen, ist außerordentlich schwierig. Da die Konstruktion einer Indexziffer entscheidend von dem Zweck, dem die Indexziffer dienen soll, abhängt, beschränkt man die Aufgabe der Indexberechnung zunächst zweckmäßig auf die Darstellung der *zeitlichen Veränderung*. Im Folgenden soll dargestellt werden, mit welcher Berechnungsmethode den vier genannten Verwendungszwecken des zeitlichen Indexvergleichs am besten entsprochen wird.

Die Veränderung der Verbraucherpreise

In allen Ländern sind die Indexziffern für die Lebenshaltungs*kosten* keine echten Kostenindizes, sondern sie sind *Preisindexziffern für die wichtigsten Güter des Lebensbedarfs*. Allerdings bekommt der Begriff „Preis" in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung. Er wird nicht im engen preisrechtlichen und im engen preisstatistischen Sinne verwandt, in dem man als zeitlich vergleichbar nur einen Preis für eine Ware oder Leistung genau gleicher Art, Güte und Handelsbedingung ansieht, sondern er wird als der für die Deckung eines bestimmten Lebensbedürfnisses notwendige Aufwandbetrag angesehen. Der Preis wird hier also nicht von der Ware und vom Markt her, sondern ganz speziell vom Standpunkt des Verbrauchers aus definiert. Dies mag an folgendem Beispiel verdeutlicht werden: Es gibt in Deutschland vier verschiedene Buttersorten. Die Preise dieser vier Sorten sind als solche völlig stabil. Infolge des Ausbaus des Molkereiwesens ging vor dem Kriege aber die Bedeutung der billigeren Sorte, der sogenannten Landbutter, mehr und mehr zurück, und die Verbraucher waren gezwungen, die etwas teurere Molkereibutter zu kaufen. Innerhalb der Molkereibutter verschiebt sich im Zuge der Standardisierung

das Angebot außerdem mehr und mehr zur Spitzensorte, der „deutschen Markenbutter". Da die billigeren Sorten somit nicht mehr in dem gleichen Umfang wie früher angeboten sind, ist ein Teil der Verbraucher *gezwungen*, auf die teureren Sorten überzugehen. Preisrechtlich und streng preisstatistisch gesehen, haben sich die Preise der vier Buttersorten nicht erhöht. Vom Standpunkt des Verbrauchers aber ist eine echte Preissteigerung und damit eine Erhöhung seiner Lebenshaltungskosten eingetreten.

Derartige Vorgänge vollziehen sich auch auf anderen Märkten, z. B. bei Gemüse, Textilwaren, Wohnung u. a. Häufig gehen solche Verschiebungen mit einer Steigerung des Volkseinkommens und des Verbrauchs einher. Sie treten aber auch in Zeiten sinkender Konsumgütererzeugung auf, wie besonders jetzt im Kriege. Immer muß die statistische Behörde, der die Indexberechnung anvertraut ist, sorgfältig prüfen, ob eine echte Preiserhöhung im Sinne der Lebenshaltungskosten vorliegt. Das Kriterium dafür kann nur die Tatsache sein, daß der Verbraucher schlechterdings nicht mehr ausweichen kann und gezwungen ist, den höheren Preis anzulegen. Insofern aber behält die Berechnung den Charakter einer Preisindexziffer, als streng bei der gleichen Ware zu bleiben ist und nicht etwa auf eine andere Ware, wie vielleicht beim Beispiel der Butter auf Margarine, ausgewichen werden darf, auch wenn der Verbraucher dies in der Praxis möglicherweise tut. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob für den höheren Preis eine höhere Qualität erworben wird oder nicht. Wenn die höhere Qualität *zwangsläufig* dem Verbrauch mehr als vorher zugeführt wird, so liegt hierin für den Verbraucher mit geringem Einkommen eine echte Preiserhöhung. Der höhere Genußwert bedeutet in diesem Fall nicht, daß der Verbraucher deswegen auf einen anderen Genuß verzichten kann.

Wenn umgekehrt der Verbraucher gezwungen ist, auf eine mindere Qualität überzugehen, so gibt er auch weniger für die Ware aus. Man kann aber nicht gut sagen, daß sich durch einen Übergang auf eine mindere Qualität der Preis für seine Lebensbedürfnisse ermäßigt hätte. In diesem Fall wäre bei der Indexberechnung nur insoweit ein Preisrückgang zu registrieren, als vorher aus dem umgekehrten Vorgang eine Preiserhöhung eingetreten ist. Würde aber ein Übergang auf eine billigere und geringwertigere Ware unter die für die Indexberechnung festgelegte Norm erfolgen, so wäre das eine Verschlechterung der Lebenshaltung. aber nicht ein Preisrückgang und somit in der Indexziffer nicht zu berücksichtigen. Der Unterschied gegenüber der zwangsläufigen Qualitätsverbesserung liegt hier darin, daß der Verbraucher ausweichen kann, d. h. er kann bei erzwungener Qualitätsminderung die Ersparnis irgendwie zum Ersatz der eingebüßten Genußwerte verwenden.

Steuern und Beiträge

Die Indexziffer ist aber auch insofern ein Preisindex, als einem bestimmten Ausgabebetrag eine bestimmte, vom subjektiven Standpunkt des Verbrauchers aus gesehen gleichbleibende Menge von Waren und Leistungen gegenübergestellt wird. Dies ist z. B. ohne weiteres der Fall, soweit konkret umschriebene Waren oder Leistungen in die Indexberechnung einbezogen werden (1 kg Zucker, 1kWh elektrischer Energie, 1mal Haarschneiden usw.). Schwierig wird es aber bei solchen Leistungen, die

ihrem Wesen nach nicht eindeutig bestimmbar sind. Hierher gehören die Leistungen des Staates und solche von Organisationen oder Gemeinschaftswerken wie der Sozialversicherung. Die Gegenleistung des Staates, der Gemeinden, der Organisationen (Berufsverbände) beruht überhaupt nicht in einer Äquivalenz zum Beitrag, sondern ist kollektiver Natur; sie kommt aber in irgendeiner Form jedem der Beteiligten persönlich zugute. Sie bleibt aber nicht gleich, sondern ändert sich mit der Höhe der Steuern und Beiträge. Bei einer Änderung der Steuern oder Beiträge findet also nur eine Verlagerung zwischen individueller und kollektiver Bedarfsdeckung statt. Bei ideellen und karitativen Organisationen (Partei, Religionsgemeinschaften, Luftschutzbund, NS-Volkswohlfahrt, Rotes Kreuz usw.) ist eine Gegenleistung an die Gesamtheit der Mitglieder überhaupt nicht beabsichtigt. Alle diese Ausgabeposten können deshalb in eine Preisindexziffer auch nicht einbezogen werden.

Die Steuern und Beiträge einzubeziehen, verbietet sich auch mit Rücksicht auf die andern Verwendungszwecke der Indexziffern für die Lebenshaltungskosten. Die Veränderung des Reallohns kann nicht gemessen werden, wenn sich der Maßstab selbst ändert; das wäre so, als würde man ein Metermaß aus Gummi benutzen. Werden irgendwelche Bedürfnisse, die bisher individuell befriedigt werden mußten, nunmehr durch Gemeinschaftsleistungen gedeckt (z. B. Krankenfürsorge und Altersversorgung), so erhöhen sich zwar die Abgaben, zugleich fallen aber individuelle Ausgaben fort. Die Erhöhung der Abgaben kann also nicht als eine Verteuerung der Lebenshaltung angesprochen werden. Auch beim zwischenörtlichen, gebietlichen und internationalen Vergleich der Entwicklung der Lebenshaltungskosten stört die Einbeziehung der Abgaben das Bild. Sowohl beim einfachen zeitlichen Vergleich der Reallöhne wie beim Vergleich der Reallohnentwicklung in verschiedenen Gemeinden und Ländern ist daher nicht vom Bruttolohn, sondern stets vom Nettolohn auszugehen. Mag auch der Vergleich der Bruttolöhne hier und da zweckmäßig erscheinen, einwandfrei zu beantworten ist nur die Frage nach der Veränderung der *Kaufkraft des Nettolohns*, also des Einkommenteils, das zur individuellen Bedarfsdeckung zur Verfügung steht. Daneben können natürlich Vergleiche zwischen den Bruttolöhnen und dem Anteil der Abgaben vom Lohn angestellt werden, die den Grad der gemeinwirtschaftlichen Bedarfsdeckung erkennen lassen. Die weitaus meisten Länder berechnen deshalb die Indexziffern für die Lebenshaltungskosten ohne Berücksichtigung von Steuern und Beiträgen; nur Dänemark, Finnland, Schweden und Norwegen haben in ihre Indexberechnung auch die Abgaben mit aufgenommen. (Dänemark: Staats- und Gemeindesteuern, Beiträge zu Berufsorganisationen und zur Kranken- und Lebensversicherung; Finnland: Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern, Prämie für Lebensversicherung; Schweden: Staats- und Gemeindesteuern, Beiträge, Versicherungen; Norwegen: Beiträge und Versicherungen.)

Grundsätzlich ist also die Einbeziehung von Steuern und Beiträgen abzulehnen. Praktisch durchführbar ist dies jedoch nuf bei den direkten Steuern und zwangsweisen oder freiwilligen Beiträgen. Es würde die Indexberechnung jedoch ungeheuer komplizieren, wenn man versuchen wollte, aus den Warenpreisen die indirekten Steuern zu eliminieren. Dies wäre

zwar bei einfachen Verbrauchssteuern wie der Zuckersteuer in Deutschland und bei reinen Finanzzöllen leicht möglich, jedoch kaum bei der Umsatzsteuer, bei Schutzzöllen und bei Staatseinnahmen aus Monopolerzeugnissen. Soweit möglich, wird man daher Waren, die gewöhnlich mit Finanzabgaben belastet sind, aus der Indexberechnung überhaupt fortlassen, insbesondere wenn es sich um nicht unbedingt lebensnotwendige Güter wie z. B. Tabakwaren oder alkoholische Genußmittel handelt. Lediglich aus praktischen Gründen wird man dagegen die Preise von lebensnotwendigen Waren, auf denen Verbrauchsabgaben lasten, wie z. B. in Deutschland auf Zucker, Margarine, Salz, Essig in voller Höhe, wie der Verbraucher sie tatsächlich zu zahlen hat, in der Indexberechnung berücksichtigen.

Qualitätsveränderungen

Eine spezifisch preisstatistische Frage ergibt sich schließlich aus den langfristigen Qualitätsveränderungen der Waren. Grundsätzlich gilt für jede Preisindexziffer, daß die Preise für Waren gleichbleibender Art und Güte berücksichtigt werden. Wenn nun bei den erhobenen Preisen etwa durch Änderung der Erhebungsmethode ruckartig und sichtbar auf eine andere Qualität übergegangen werden muß, so kann man diesen Bruch in der Vergleichbarkeit durch Verkettung ausschalten. Dies ist bei langfristigen Qualitätsverschiebungen und auch bei Qualitätsveränderungen, die sich im Rahmen von großen Wirtschaftsschwankungen vollziehen, aber nicht möglich und auch nicht zweckmäßig. Bei ruhiger Aufwärtsentwicklung einer Volkswirtschaft ergibt sich auch bei den als gleichbleibend anzusehenden Waren mehr oder weniger infolge des technischen Fortschritts eine ständige Verbesserung der Qualität. So wird z. B. mit Recht eine Wohnung, die vor 1914 noch nicht mit Gas und Elektrizität ausgestattet war, mit einer Altbauwohnung, die inzwischen an Gas und Strom angeschlossen ist, als vergleichbar angesehen, auch wenn die Miete sich dadurch erhöht hat. Da dem Verbraucher es außerdem nicht freisteht, sich — auch wenn er es wollte — eine „vergleichbare" Wohnung ohne Gas- und Stromanschluß zu suchen, geht diese Verbesserung der Lebenshaltung stillschweigend in die Indexberechnung mit ein. Das Gleiche gilt für unendlich viele Gebrauchsgegenstände, die für den gleichen Preis haltbarer und zweckmäßiger hergestellt werden als vor 10 oder 20 Jahren. In der langen Linie neigt eine derartig berechnete Preisindexziffer daher eher dazu, zu hoch als zu niedrig zu sein. Qualitätsveränderungen bei an sich gleichbleibenden Gegenständen treten auch bei kurzfristigen Wirtschaftsschwankungen ein. In Zeiten des Wohlstandes, in denen die Rohstoffversorgung reichlich fließt, ist die Durchschnittsqualität einer Ware meist besser als in Zeiten des Tiefstandes oder gar in Kriegszeiten. Es hat deshalb keinen Sinn, derartige Qualitätsschwankungen, die nur Ausdruck der Veränderungen in der volkswirtschaftlichen Prosperität schlechthin sind, bei der Indexberechnung zu berücksichtigen. Wenn man dies täte, so würde man von volkswirtschaftlichen Gegebenheiten, denen sich keiner entziehen kann, abstrahieren, und so tun, als ob diese überhaupt nicht vorhanden wären. Hierdurch würde die Indexberechnung aber rein fiktiven Charakter bekommen, weil man von der Annahme ausgehen müßte, daß es Ware der alten Qualität noch gäbe, die tatsächlich aber nirgend mehr vorhanden ist. Man kann

z. B. nicht sagen, die Textilien sind jetzt um 20 v. H. schlechter als vor drei Jahren, deshalb den Preis für Textilien dementsprechend um 25 v. H. erhöhen und auf diese Weise mit einem Preis rechnen, den es überhaupt nicht gibt. In eine Indexziffer der Lebenshaltungs*kosten* dürfen deshalb nur Preise eingesetzt werden, die in der Volkswirtschaft tatsächlich vorkommen. Darüber hinaus kann man natürlich Betrachtungen anstellen, ob sich durch Umstände, die außerhalb der so definierten Preisbewegung liegen, die Lebenshaltung (aber nicht die Lebenshaltungskosten) eines Volkes noch verändert hat. Man muß also hierbei die Messung der Lebenshaltungskosten und die Schwankungen in der Lebenshaltung selbst unterscheiden.

Will man zu international vergleichbaren Indexziffern für die Lebenshaltungskosten kommen, so ist es wichtig, daß über die bisher hier behandelten Fragen eine einheitliche Auffassung herbeigeführt wird, denn von der gleichartigen Beantwortung der Fragen, was als Preisveränderung im Rahmen der Indexziffern für die Lebenshaltungskosten anzusehen ist, hängt das Ergebnis der Indexziffern viel mehr ab als von Fragen des formalen Aufbaus. Fehler oder Abweichungen in den Preisen beeinflussen bekanntlich die Indexziffer um ein Vielfaches stärker als gleichartige Fehler oder Abweichungen in der Zusammensetzung oder Wägung der Indexziffern. Trotzdem ist natürlich auch eine möglichst weitgehende Übereinstimmung im formalen Aufbau der Indexziffern für die Lebenshaltungskosten erwünscht.

Der formale Aufbau der Indexziffern

In dieser Hinsicht besteht keine Meinungsverschiedenheit mehr darüber, daß die *Budgetmethode* (auch Summenvergleich genannt) als die brauchbarste anzusehen ist. Sie wird deshalb auch von allen Ländern angewandt. Ebenso ist es allgemein üblich, über längere Zeiträume hinweg, mindestens über einen Zeitraum von etwa 10 Jahren, mit einer *gleichbleibenden* Zusammensetzung des Budgets zu rechnen. Innerhalb dieses Budgets ist es natürlich möglich, jahreszeitlichen Veränderungen der Bedarfsdeckung Rechnung zu tragen, z. B. durch Berücksichtigung der jeweils für den Verbrauch in Betracht kommenden Gemüse- und Obstsorten, durch den Übergang von Kartoffeln alter Ernte auf Frühkartoffeln und Kartoffeln der neuen Spätkartoffelernte, durch jahreszeitlich wechselnde Fischsorten u. ä. Die jahreszeitlichen Veränderungen im Gemüseverbrauch werden in Deutschland z. B. in der Weise berücksichtigt, daß mit einer gleichbleibenden Menge der jeweils drei für den Verbrauch wichtigsten Gemüsesorten gerechnet wird. Der „Preis" des Gemüses kann also in einem Sommermonat als Durchschnitt aus den Preisen für Spinat, Mohrrüben und Kohlrabi berechnet werden, wogegen er in den Wintermonaten aus den Preisen für Weißkohl, Mohrrüben und Sauerkraut gebildet werden kann. (Man sieht also auch hier, daß der Preisbegriff in der Indexziffer der Lebenshaltungskosten ein anderer ist als im Preisrecht und in der formalen Preisstatistik.) Die grundsätzlich konstante Wägung der Preise muß in der Indexziffer der Lebenshaltungskosten nur dann aufgegeben werden, wenn einschneidende kurzfristige Verbrauchsveränderungen wie jetzt im Kriege durch die Rationierung der Waren eintreten. Deutschland

ist daher — soweit mir bekannt bisher als einziges Land — seit Ausbruch des Krieges zu einer monatlich wechselnden Wägung der Nahrungsmittel übergegangen. Die Vergleichbarkeit der Indexziffern wird durch Verkettung hergestellt, d. h. für je zwei benachbarte Monate (Berichtsmonat und Vormonat) wird mit der gleichen Wägung gerechnet und die sich ergebenden Veränderungen der Indexziffer an die frühere Indexreihe angeschlossen. Dabei werden aber wohlgemerkt solche Kostenveränderungen, denen der Verbraucher nicht ausweichen kann (z. B. die teilweise Verschiebung des Verbrauchs von Margarine auf Butter), nicht ausgeschaltet, sondern als echte Preisveränderungen gewertet. Damit durch die Verkettung keine Preisveränderungen unterschlagen werden, wird, wenn die Belieferung mit bestimmten Waren für eine gewisse Zeit unterbrochen war (z. B. bei Obst, Fisch, Hülsenfrüchten), jeweils an den letzten, in der Indexberechnung berücksichtigten Preis angeknüpft.

Die sachlichen Grundlagen des Indexbudgets der meisten Länder stimmen heute untereinander ziemlich überein. Fast überall wird der Verbrauch von *städtischen Arbeiterfamilien* mit Kindern zugrunde gelegt. Neben diesem Grundtyp wurden vereinzelt auch Indexziffern für Angestellten- und Beamtenhaushaltungen berechnet (Schweiz bis Ende 1925). Zum Teil wurde außerdem auch nach Einkommensstufen unterschieden. So berechnete Belgien Indexziffern für 5 Einkommensstufen, von denen die 4 unteren sich auf Arbeiterhaushaltungen bezogen und die obere dem Verbrauch von Haushaltungen des Mittelstandes entsprach. Nach aller Erfahrung führen die Berechnungen für verschiedene Einkommens- und Bevölkerungsgruppen in normalen Zeiten zu nicht sehr unterschiedlichen Ergebnissen; vor allem ist schwer zu sagen, inwieweit Unterschiede im Ergebnis wirklich eine Realität widerspiegeln oder auf Zufälligkeiten der Erhebung beruhen. Es kann jedoch jedem Land unbenommen bleiben, die Indexberechnungen derart zu differenzieren; wünschenswert erscheint aber, daß alle Länder einheitlich Indexziffern für einen *Standardtyp* von Haushaltungen berechnen, für den sich am besten die Haushaltung von in der Stadt lebenden *gelernten Arbeitern* eignet. Auch die *Zusammensetzung der Familien* könnte ohne Zwang dem deutschen Schema „Mann, Frau, Knabe von 12 Jahren, Mädchen von 7 Jahren, Kleinkind von $1^1/_2$ Jahren" angepaßt werden. Dieser streng vergleichbare Aufbau, der, wie gesagt, für das Ergebnis der Indexberechnung nicht von ausschlaggebender Bedeutung ist, hätte den Vorteil, daß die für die einzelnen Länder berechneten absoluten Aufwandsummen des Indexbudgets mit Nutzen untereinander verglichen werden könnten. Im einzelnen beruhen die Indexziffern einiger anderer Länder, soweit bekannt, gegenwärtig auf folgenden Grundlagen: Italien, Dänemark und Norwegen fünfköpfige Arbeiterfamilie; Frankreich, Niederlande, Schweden und Ungarn vierköpfige Arbeiterfamilie. Die Schweiz legt den Verbrauch einer Arbeiterfamilie von 4,3 Personen, Finnland den Durchschnittsverbrauch von Arbeiter- und Angestelltenfamilien und Spanien den einer fünfköpfigen Familie des Mittelstandes zugrunde.

Um die Veränderung der Lebenshaltungskosten in den einzelnen Ländern einheitlich analysieren zu können, wäre weiterhin eine *gleichartige Unterteilung* der Gesamtindexziffer in Gruppenindizes notwendig. Am meisten hat sich die Gliederung in die Gruppen Ernährung, Wohnung, Heizung

und Beleuchtung, Bekleidung, Sonstiges eingebürgert. Diese wird schon jetzt von Deutschland, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien und Schweden angewandt. Auch die Niederlande, Spanien und Norwegen haben diese Gliederung, nur mit dem Unterschied, daß sie Heizung und Beleuchtung voneinander trennen. Auf der vorhandenen Grundlage ließe sich natürlich ohne weiteres zusätzlich der Durchschnittsindex für Heizung und Beleuchtung laufend berechnen. Den gleichen Aufbau, aber ohne eine Gruppe „Sonstiges", haben Ungarn, die Schweiz und Kroatien. Rumänien hat nur die Gruppen Ernährung, Wohnung, Bekleidung und Sonstiges, Portugal nur die Gruppen Ernährung, Heizung, Beleuchtung und die Slowakei vorerst nur die Gruppe Ernährung. Für die eigenen Bedürfnisse jedes einzelnen Landes können diese Gruppen natürlich beliebig in *Untergruppen* aufgeteilt werden. Wollte man die Vereinheitlichung noch weiter treiben, so könnte man die Gruppe Ernährung nach pflanzlichen und tierischen Nahrungsmitteln aufteilen und außerdem Indexziffern für Brot und Backwaren, Fleisch und Fleischwaren und ähnliche Sammelgruppen ausgliedern. Bei einer weiteren Analyse greift man zweckmäßig auf die einzelnen Warenpreise zurück. Die Zusammensetzung der einzelnen Hauptgruppen muß sich nach den Lebensgewohnheiten der Länder richten.

Nur hinsichtlich der Gruppe „*Sonstiges*" wäre eine Vereinheitlichung anzustreben. Es wurde schon erwähnt, daß einige Länder in dieser Gruppe Steuern und Beiträge berücksichtigen, die in das System einer Indexziffer der Preise der wichtigsten Lebensbedarfsgüter nicht hineingehören. Die Gruppe „Sonstiges" müßte im wesentlichen folgende Waren und Leistungen umfassen:

Einrichtungsgegenstände für den Haushalt einschließlich Hauswäsche (Möbel, Küchengeräte, Glas-, Porzellan-, Steingutwaren, Glühlampen, Bettwäsche, Handtücher, Küchentücher, Scheuertücher, Haushaltsbürsten); die hier genannte Hauswäsche wird in Deutschland bisher in der Gruppe Bekleidung berücksichtigt);

Waschmittel (Haushaltsseife, Soda, Seifenpulver), in Dänemark werden diese Waren unter Bekleidung berücksichtigt;

Papier und Schreibwaren (Schreibhefte für die Schule, Bleistifte, Briefumschläge);

Zeitungen und *Zeitschriften*;

Körper- und *Gesundheitspflege* (Zahnbürste, Feinseife, Rasierseife, Rasierklingen, Wannenbad, Rasieren, Haarschneiden, Haarwäsche);

Nachrichtenmittel (Porto für Briefe und Postkarten, Rundfunkgebühr, Fernsprechgebühr);

Verkehrsmittel (örtliche Verkehrssätze, Eisenbahntarife, Fahrrad);

Unterhaltung (Eintrittspreise für Lichtspieltheater);

Verschiedenes (Zündhölzer, Schuhputzmittel, Bohnerwachs, Fußbodenöl).

Ausgaben für Arzt und Arzneien, Krankenhauskosten, Genußmittel, Schulgeld, Theater, Konzerte, Hausgehilfen, Lotterielose, Zinsen für Darlehen, Beiträge zu freiwilligen Versicherungen, Preise für Mahlzeiten und Erfrischungen in Gaststätten, die einige Länder in der Gruppe „Sonstiges" berücksichtigen, werden zweckmäßig aus der Gruppe und aus der Index-

berechnung überhaupt fortgelassen, weil sie in preisstatistischer Hinsicht für Indexberechnungen nicht geeignet sind.

Im Vergleich zu den Fragen einer einheitlichen Definition des Preisbegriffs sowie des Inhalts und der Gliederung der Indexziffern für die Lebenshaltungskosten tritt die Frage der einheitlichen *zeitlichen Basierung* der Indexberechnung an Bedeutung zurück. Dies ist um so mehr der Fall, als die nach der Budgetmethode berechneten Indexziffern „umkehrbar" sind, d. h. also ohne Bedenken beliebig umbasiert werden können.

Schließlich wäre noch die Frage einer Vereinheitlichung der *örtlichen Grundlage* der Indexberechnung zu prüfen. Ohne Zweifel wäre es nützlich, wenn alle Länder neben dem bisher meist üblichen Landesdurchschnitt eine Indexziffer für die Landeshauptstadt veröffentlichen würden. Die Vergleichbarkeit der Landesdurchschnitte leidet nämlich leicht darunter, daß diese Durchschnitte verschiedenartig zustande kommen. So werden in Deutschland im Reichsdurchschnitt nur Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern berücksichtigt und die Indexziffern für die einzelnen Gemeindegrößenklassen nach dem Anteil der auf diese entfallenden Bevölkerung gewogen. Ähnlich werden z. B. in der Schweiz die Indexziffern für Großstädte und die übrigen Städte im Verhältnis von 6 : 4 berücksichtigt. In Frankreich wird der Landesdurchschnitt aus Gebietsdurchschnittspreisen berechnet, und in Belgien wurde der Landesdurchschnitt als einfaches arithmetisches Mittel aus den Angaben von 59 Gemeinden gebildet. Für die Berechnung von Landesdurchschnitten könnte man sich leicht auf eine Wägung nach einheitlich abgegrenzten Gemeindegrößenklassen einigen; dies hätte den Vorteil, daß Indexziffern für Großstädte, Mittelstädte und Kleinstädte international miteinander verglichen werden könnten. Nicht unwichtig ist auch, daß bei einer derartigen Vereinheitlichung auch vergleichbare Durchschnittspreise für einzelne Waren anfallen. Der Landesdurchschnitt wird aber selbstverständlich unter Berücksichtigung der jedem einzelnen Lande eigentümlichen Verteilung der Bevölkerung auf Groß-, Mittel- und Kleinstädte berechnet.

Die wirtschaftliche Neuordnung Europas soll auf einer Ordnung der europäischen Produktivkräfte, insbesondere der Arbeitskraft der europäischen Völker, beruhen. Eine Ordnung der Arbeitskraft ist aber nur möglich bei einer gleichzeitigen, allen Beteiligten gerecht werdenden sozialen Ordnung. Diese erfordert besser vergleichbare Maßstäbe, als sie bisher vorliegen. Voraussetzung hierfür ist die Schaffung von brauchbaren Maßstäben zur Beurteilung der Preisbewegung und der Veränderung der Lebenshaltungskosten in den einzelnen Ländern. Bei entsprechender Vereinheitlichung der Lohnstatistik wird dann auch ein zuverlässiges Bild über die Entwicklung der Reallöhne gewonnen werden können. Daneben wird außerdem der auch für die Währungspolitik unentbehrliche internationale Vergleich der absoluten Preise und der Geldkaufkraft beträchtlich gefördert werden, für den der bisherige sogenannte „Brotkorbvergleich" nur einen schwachen Versuch darstellt.

Die Bevölkerungsfrage und die Entwicklung des Wohnungswesens in Dänemark

Mit Streiflichtern auf die Entwicklung in Schweden und Norwegen

Von Architekt Gunnar Holm, Kopenhagen
Mitglied des Akademischen Architektenvereins

In dem Zeitabschnitt zwischen der Jahrhundertwende und dem historischen Jahr 1933 schien die allmählich recht verbreitete Ansicht, daß die Zeit der weißen Rasse abgelaufen sei, mehr und mehr ihre Bestätigung finden zu sollen. Sowohl bei den germanischen als auch bei den lateinischen Völkern schien die Lebenskraft zu verebben. Nach einem Jahrhundert dynamischer Kraftentfaltung und expansiver Entwicklung auf allen Gebieten stand der zivilisierte Teil der europäischen Völker mitten in einer Periode, in der Kinderarmut, Stagnation und Vergreisung die zukünftige Existenz der Völker aufs ernsteste bedrohten. Wille und Fähigkeit, in Zukunft die Zahl der Bevölkerung zu vergrößern oder auch bloß sie zu erhalten, schwanden mit jedem Jahr, und den meisten schien ein weiteres Abgleiten unabwendbar.

In den drei nordischen Ländern — besonders in Schweden — wird viel über das Problem gesprochen. Die breiten Volksmassen sind sich gar nicht klar über die Schnelligkeit der Entwicklung und ihre ernsten Folgen. Einer wirklich positiven Stellungnahme zur Bevölkerungsfrage stehen die liberalistisch-kapitalistische Gesellschaftsform und Einstellung zum Leben, deren letzte Konsequenz der Volkstod ist, entgegen. Die Gründe für den Rückgang der Bevölkerung sind nicht in physischer Degeneration zu suchen, sondern sind die Folgen sozialer Auflösung und mangelhafter Staatsleitung.

Dänemark gehört nicht zu den Ländern, die, was die Größe der Bevölkerung betrifft, am schlechtesten gestellt sind. Dennoch bietet die Situation in dieser Hinsicht Anlaß zu ernster Besorgnis und darum zu einem kräftigen Eingreifen. Die Bevölkerungszahl ist in der Zeit von 1801—10 bis 1940 von 964 000 auf 3 844 000 gestiegen, also auf mehr als das Vierfache. Diese gewaltige Steigerung ist vor allem auf die sinkende Sterblichkeit zurückzuführen. Die mittlere Lebensdauer von Knaben wird in den Perioden 1870—79, 1901—05 und 1931—35 mit 45,6 Jahren, 52,9 bzw. 62 Jahren angegeben. Die Sterblichkeitsziffer (Gestorbene auf 1000 Einwohner), die im Jahre 1940 10,4 betrug, ist ständig gesunken. Die Geburtenziffer (Zahl der Lebendgeborenen auf 1000 Einwohner) lag während des ganzen 19. Jahrhunderts bei ungefähr 31. Etwa seit der Jahrhundertwende fällt indessen die ruhig verlaufende Kurve der Geburtenziffer stark, teils wegen der größeren Lebensfähigkeit (levedygtighed), namentlich aber wegen der einsetzenden Begrenzung der Kinderzahl. Die Geburtenziffer ist in der Periode 1901—40 von 29,7 bis auf 18,3 gesunken,

also um etwa 38 v.H., oder auf andere Art ausgedrückt: Die Geburtenziffer im Jahre 1901 war etwa 62 v.H. größer als im Jahre 1940. Die absolute Zahl der Lebendgeborenen stieg bis zum Jahre 1909, wo sie mit 76301 den Höhepunkt erreichte. Dann nahm sie ab: Die Zahl für 1940

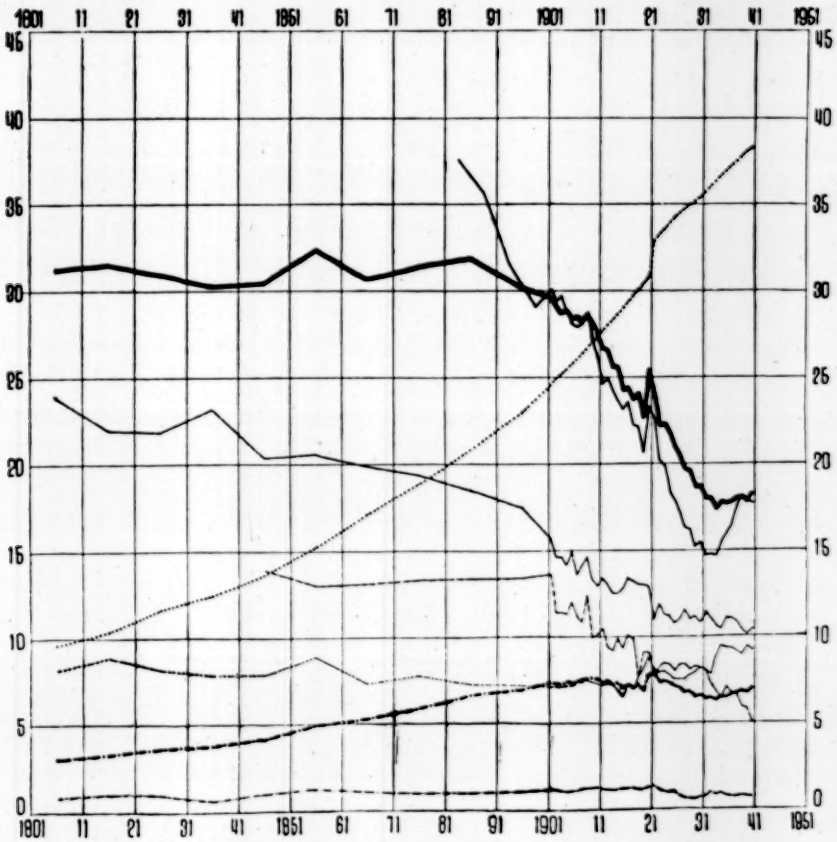

Abb. 1. Bevölkerungskurven 1801—1940, Dänemark.

a) Die gewaltige Steigerung der Geburtenziffern im Jahre 1920 erklärt sich aus den „verschobenen" Geburten der Weltkriegsperiode. Diese ungewöhnlich hohe Geburtenziffer vor jetzt 22 Jahren ist der Grund für den leider nur vorübergehenden Stillstand im Sinken der Geburtenkurve in den letzten paar Jahren.

b) ——— Lebendgeborene auf 1000 der Gesamtbevölkerung (Geburtenziffer auf 1000 der Bevölkerung),
——— Lebendgeborene auf 1000 Einwohner der Stadtgemeinde Kopenhagen,
..... Tatsächliche Bevölkerungszahl des ganzen Landes in 100000,
..... Todesfälle auf 1000 der Gesamteinwohner des Landes,
—.—.—.— Im 1. Lebensjahr Gestorbene von 100 Lebendgeborenen,
– – – – – Eheschließungen auf 1000 der Gesamteinwohner des Landes,
—.—.—.— Lebendgeborene. Tatsächliche Zahl in 10000,
—.—.—.— Anwachsen der Bevölkerung auf 100 der Gesamteinwohner des Landes.

67656 (ausschließlich der südjütländischen Ämter) ist die gleiche wie die des Jahres 1891. Trotz des Wachsens der Bevölkerung um 66 v.H. in diesem halben Jahrhundert ist die Zahl der Geburten doch die gleiche geblieben. Von 1901 bis 1940 ist die Zahl der Geburten um 8 v.H. gefallen, während die Bevölkerungszahl um 48 v.H. gestiegen ist.

Wie schnell die Entwicklung vor sich ging, erhellt daraus, daß es im Jahre 1935 71000 Kinder im Alter bis zu 10 Jahren weniger und 53300 Personen im Alter von mehr als 65 Jahren mehr gab als im Jahre 1921. Aus nachstehender Übersicht 1, die dem Buche von Adolph Jensen: Die Bevölkerungsfrage in Dänemark, Kopenhagen 1937, entnommen ist, erkennt man, daß die sinkende Geburtenziffer nur zum Teil den Ernst der Lage wiedergibt, indem nämlich die eheliche Fruchtbarkeit von 1901—05 bis 1926—30 um 41 v.H. zurückgeht, während die Geburtenziffer in dem entsprechenden Zeitabschnitt „nur" um 33 v.H. zurückgegangen ist. Die 41 v.H. sind seitdem vermutlich auf über 50 v.H. gestiegen.

Übersicht 1

	Lebendgeborene jährlich auf 1000 Einwohner	Rückgang seit der Fünfjahrsperiode 1901—05	Lebendgeborene jährlich auf 1000 verheiratete Frauen im Alter von 16—49 Jahren	Rückgang seit der Fünfjahrsperiode 1901—05
1901—05	29,0	—	214	—
1906—10	28,2	2 v.H.	201	6 v.H.
1911—15	25,7	11 v.H.	182	15 v.H.
1916—20	24,0	17 v.H.	165	23 v.H.
1921—25	22,3	23 v.H.	150	30 v.H.
1926—30	19,4	33 v.H.	126	41 v.H.

Der sinkenden Geburtenziffer arbeitet die sinkende Kindersterblichkeit (Zahl der Gestorbenen unter 1 Jahr im prozentualen Verhältnis zu den Lebendgeborenen) entgegen, entspricht ihr aber natürlich nicht. Im Jahre 1940 sank die Kindersterblichkeit herunter auf 5,0. Die Geburtenziffer und die Nettoreproduktionszahl erreichten vorläufig ihren Tiefpunkt im Jahre 1933 mit den Zahlen 17,3 bzw. 907 (Übersicht 2). Diese Reproduktionszahl

Übersicht 2

	Geburtenziffer	Nettoreproduktionszahl	Zuwachs in v.H.
1932	18,0	950	0,95
1933	17,3	907	0,83
1934	17,8	930	0,91
1935	17,7	922	0,79
1936	17,8	941	0,73
1937	18,0	947	0,73
1938	18,1	935	0,75
1939	17,8	919	0,74
1940	18,3	965	0,71

besagte, daß in dem genannten Jahre 10,3 v.H. Kinder zu wenig geboren waren, wofern die Bevölkerungszahl auch nur gehalten werden sollte. Seitdem sind die Zahlen indessen gestiegen bis auf 18,3 bzw. 965 im Jahre 1940. Das bedeutet, daß Dänemark gerade eben jetzt die volle Reproduktion fast erreicht hat. Daraus schließen zu wollen, daß dann ja alles in Ordnung und durchaus gut wäre — ein optimistischer Standpunkt, den viele vertreten, die sich aber nur oberflächlich in das Problem vertieft haben — ist indessen kurzsichtig. *Der Grund für die augenblicklich günstige Situation liegt darin, daß die Jahrgänge mit zahlreichen Geburten aus der Zeit unmittelbar nach dem Weltkriege jetzt das fortpflanzungsfähige Alter erreicht haben.* Der seit 1933 erkennbare Stillstand im Absinken der Kurve, ja das teilweise Steigen der Geburtenzifferkurve war bereits, bevor die Änderung sichtbar wurde, von den Statistikern vorausgesagt worden. Leider wird der Stillstand eine zeitlich sehr begrenzte Erscheinung bleiben. Wenn der Lauf der Zeiten über die relativ stark besetzten Jahrgänge hinfortgeschritten sein wird, dann werden die folgenden, ständig kleineren Jahrgänge ein erhebliches Absinken der Geburtenziffer bewirken, selbst wenn die derzeitige Fruchtbarkeit je Familie sollte erhalten bleiben können. Wegen des unverhältnismäßig großen, wachsenden Anteils der Älteren an der Bevölkerungszahl wird die Sterblichkeitsziffer in den kommenden Jahren stark ansteigen. Dänische Wissenschaftler haben ausgerechnet, daß, sofern die derzeitige Entwicklung unverändert fortschreitet, die Bevölkerungszahl bereits im Jahre 1970 mit einer Bevölkerung von 4150000 Menschen ihren höchsten Stand erreicht haben wird, und daß sie danach mit ständig wachsender Geschwindigkeit absinken wird. Man nimmt an, daß die Bevölkerungszahl im Jahre 2035 3½ Millionen Menschen umfassen wird. Bei diesen Berechnungen ist man davon ausgegangen, daß die weibliche Fruchtbarkeit die gleiche sein wird wie in den Jahren 1930—31. Diese Annahme ist jedoch sehr optimistisch.

Der Ernst der Bevölkerungssituation wird leider nicht von der dänischen Allgemeinheit erkannt, weil die Schwächung des Volkes vorläufig nur die Kinder und die Jugendlichen — bis etwa zum Alter von 25 Jahren — betroffen hat. Zurzeit merkt man es an dem schwächeren Zugang zu den Schulen und an der Zahl der Lehrlinge, bald aber werden sich die Folgen der Kinderbegrenzung auch bei den folgenden Altersklassen bemerkbar machen.

Abb. 2 zeigt uns den Altersaufbau des dänischen Volkes in den Jahren 1901 und 1935 (für 1940 liegen die Zahlen noch nicht vor). Das Diagramm für 1901 zeigt ein gesundes Volk, bei dem der jüngste Jahrgang, das Fundament der Gesellschaft, der zahlenmäßig stärkste ist. Die Jahrgänge nehmen dann in natürlicher Weise ab. Die Abstufungen in 1901 zeigen außerdem ein Volk mit wachsender Bevölkerungszahl, indem die Linie der jüngsten Altersklassen weiter ausholt als eine Linie, die man sich von den älteren Altersklassen herunter gezogen denken würde. In starkem Gegensatz hierzu steht das Bild des Altersaufbaus von 1935. Vom 25. Lebensjahre an und darunter fehlt auf beiden Seiten ein großes Dreieck: Das Fundament des Volkes ist geschwächt.

Die Folgen. Geht die Entwicklung ungehindert weiter, dann werden die Folgen nicht ausbleiben. Das dänische Volk wird ein überaltertes Volk

werden, in dem die Älteren das Übergewicht über die Jungen haben, in dem Initiative und Schaffensdrang in noch höherem Maße, als dies bereits jetzt der Fall ist, werden beschnitten werden. Die geistige sowohl wie die materielle Schlagkraft des Volkes wird im gleichen Verhältnis wie die verminderte Bevölkerungszahl sinken. Die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der breiten Bevölkerungsmasse werden sich verschlechtern. Es gibt viele in den nordischen Ländern, die glauben, daß es nichts schaden würde, wenn die Zahl der Arbeitskräfte sich verringerte, weil die Gesellschaft

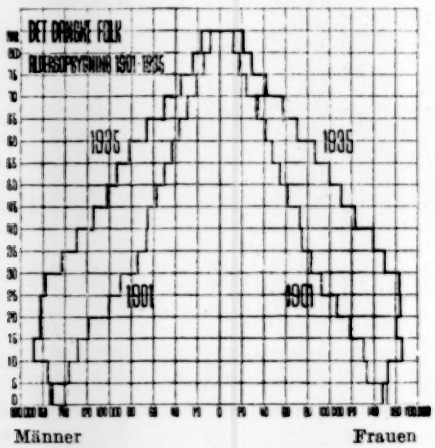

Abb. 2. Altersaufbau des dänischen Volkes 1901—1935.

ja seit langem nicht imstande gewesen wäre, großen Teilen der Bevölkerung Arbeit zu verschaffen. Eine Verringerung ihrer Zahl würde also eine Erleichterung bedeuten. Daß diese Auffassung irrig ist, wird jedoch nach und nach in immer weiteren Kreisen eingesehen. Die *schwedische Denkschrift aus dem Jahre 1935*, die von einem Ausschuß zur Beschaffung von Wohnungen für minderbemittelte, kinderreiche Familien ausgearbeitet worden ist, äußert sich klar über die Verhältnisse: „Sollte die zahlenmäßig kleinere Generation der Arbeitsfähigen nicht nur für sich selbst und die anormal große Generation der Alten zu sorgen haben, sondern auch für eine relativ größere Anzahl Kinder, so würde dies auf den Lebensstandard einen Druck ausüben, der sowohl tatsächlich wie auch psychologisch Schwierigkeiten mit sich bringen würde. *Der wesentliche Teil der tatsächlichen Ersparnisse eines Volkes ruht in der aufwachsenden neuen Generation von Kindern und Jugendlichen, die von der schon erwachsenen Generation wirtschaftlich getragen wird, indem sie die Kinder gebiert, erzieht und ausbildet.* Diese Ersparnisse lassen sich nur in geringem Maße durch anderweite Kapitalbildung ersetzen. Die stark abnehmende Fruchtbarkeit zieht daher, wirtschaftlich ausgedrückt, Wechsel auf die Zukunft. Die nächste Generation wird nicht, wie man sich das oft vorstellt, vermehrte Lebensmöglichkeiten bekommen, weil sie zahlenmäßig klein ist, sondern im Gegenteil, sie wird infolge der umfangreicheren Versorgung der Alten einen geringeren Lebensstandard haben."

Das Volk wird qualitativ und rassenmäßig geschwächt werden. Selbst

wenn die geistig und körperlich gutausgestatteten Ehepaare, die die Träger der Zukunft sein sollten, zurückweichen vor ihrer Verantwortung gegenüber einem kommenden Geschlecht, oder wenn sie möglicherweise dem bekannten „Einkindersystem" huldigen, so werden die geistig minder gut ausgestatteten Volksteile, die sich ja bis hinein in die Reihen der leicht Geistesschwachen erstrecken, nicht in gleichem Maße sich der Zurückhaltung befleißigen, sondern werden sich hemmungslos in etwa dem gleichen Ausmaße wie bisher vermehren. Das wird nach und nach den Standard des Volkes beeinflussen. Die übertriebene Rücksichtnahme auf das Einkind und die Verzärtelung, dem dieses ausgesetzt ist, läßt die egoistischen Anlagen sich potenzieren, und die Folge ist eine Herabsetzung der idealistischen Kräfte des Volkes.

Die Ursachen dieser Entwicklung. Begrenzung der Kinderzahl ist kein neues Phänomen. Seit Jahrhunderten kann man es beobachten. Es ist daher allzu wohlfeil, wenn man die Ursachen für das Sinken der Kinderzahl ausschließlich auf die Verwendung präventiver Mittel zurückführen will. Sie sind ja nur das Mittel, die Zahl der Kinder zu begrenzen. Man kann indessen sagen, daß die größere Verbreitung dieser Mittel, weit bewußter und deutlicher in unseren Tagen als in früheren Jahrhunderten, den Willen — oder den Mangel an Willen — zum Leben, zur Fortsetzung des Geschlechts manifestiert.

Die Ursachen können nicht in eventueller physischer Schwäche der Bevölkerung gesucht werden, da der allgemeine Gesundheitszustand bestimmt besser ist und über dem des vorigen Jahrhunderts steht, wenn auch allmählich eine weniger richtige Ernährung unangenehme allgemeine Folgen hat. Diese werden vermutlich durch eine bessere Wartung und Ernährung in den frühen Kinderjahren und die verbesserte Hygiene und Behandlung von Krankheiten aufgewogen. *Die Ursachen sind teils in den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen des Volkes, teils in seiner ethischen und geistigen Einstellung, sowie in der Wechselwirkung dieser Faktoren zu suchen.*

Eine der Hauptursachen ist die *wirtschatliche Unsicherheit*, die beinahe alle belastet, so daß sonst gut Beschäftigte in den großen und oftmals langandauernden Krisenperioden mit Arbeitslosigkeit rechnen können. Die Unsicherheit der gesamtwirtschaftichen Lage wirkt auf alle Gesellschaftsschichten und schwächt, besonders in den Städten, den Glauben an die Zukunft und damit die Lust, Kinder zu bekommen, in hohem Maße. In gleicher Richtung wirkt die große permanente Arbeitslosigkeit in den letzen 20 Jahren. Ferner verfügt eine große Anzahl von Männern über ein so niedriges Einkommen — während mehrerer Jahre bis zu dem derzeitigen Krieg betrug das jährliche Durchschnittseinkommen eines männlichen Kopenhagener Arbeiters etwas weniger als 3000 Kr. —, daß sie nicht oder jedenfalls nur äußerst schwer imstande sind, eine Frau zu versorgen, geschweige denn eine Familie. Es darf daher nicht verkannt werden, daß die Begrenzung der Kinderzahl in gewissem Grade ihren Grund in dem größeren Verantwortlichkeitsgefühl der Kreise hat, die früher, trotz tatsächlich nicht ausreichender wirtschaftlicher Verhältnisse doch Kinder in die Welt setzten. In Dänemark bekommen ständig die wirtschaftlich am schlechtesten Gestellten die meisten Kinder, wenn auch ein gewisser Aus-

gleich in der Kinderzahl innerhalb der verschiedenen Einkommensgruppen stattgefunden hat.

Aus Abb. 1 wird ersichtlich, daß sich die *Zahl der Eheschließungen* auf je 1000 Einwohner durch Jahre hindurch völlig konstant gehalten hat, ja, daß sie in den letzten Jahren sogar ganz kräftig gestiegen ist. Diese Steigerung ist, ebenso wie das zeitweilige Aufhören des Absinkens der Geburtenzifferkurve, auf die sehr großen Jahrgänge aus der Zeit kurz vor und gleich nach dem letzten Weltkriege zurückzuführen, in wesentlichem Maße aber auch darauf, daß ständig immer mehr Hausfrauen selbst Berufseinnahmen haben. *In der Gemeinde Kopenhagen standen im Jahre 1931 25 v.H. aller verheirateten Frauen in eigenem Beruf*, und dieser Prozentsatz ist seitdem beträchtlich gestiegen. Auf Grund der zusammengelegten Einnahmen sind viele dieser jungen Ehepaare gerade imstande, die hohe Wohnungsmiete und die laufenden Unterhaltungskosten zu bezahlen. Ein Kind oder gar mehrere Kinder würden eine vollkommene Katastrophe für die Wirtschaftsverhältnisse dieser Familien bedeuten.

In früheren Zeiten, als fast alle Ehepaare Kinder hatten, war natürlich die wirtschaftliche Lage der relativ wenigen kinderlosen Ehepaare wesentlich besser als die der normalen Familien. Diese Verhältnisse haben sich aber im Laufe der Jahre weiter zugespitzt. In Wirklichkeit kann man von einer sozialen Deklassierung der Familien mit mehreren Kindern sprechen im Vergleich zu den kinderlosen Arbeitskameraden des Familienvaters. In *Schweden* hat man berechnet, daß der Bedarf einer Familie mit 4 minderjährigen Kindern viermal so groß ist wie der Bedarf einer einzigen erwachsenen Person und daß ein Arbeiter mit Frau und 4 Kindern in Wirklichkeit nur den vierten Teil des Lohnes hat, den sein unverheirateter Arbeitskamerad erhält. In Dänemark liegen die Verhältnisse entsprechend. Der liberalistischen Gesellschaft mit ihrem formalen Gleichheitsprinzip bedeutet indessen der Mann, der außer seinem Arbeitseinsatz für Staat und Gesellschaft auch noch durch seine Kinderschar zum Fortbestehen seines Volkes beiträgt, augenscheinlich nicht mehr, als der Mann ohne Kinder. Der liberalistische Staat und die liberalistische Gesellschaft verlangen derartige Opfer von den kinderreichen Familien, daß viele, selbst wenn sie sehr gern Kinder hätten, dennoch davor zurückweichen.

Auf die Dauer ist die *Berufsarbeit der Frau* in den vielen Ehen, in denen ihr Einkommen nicht unbedingt notwendig ist und wo es daher allein dem Erreichen eines früher unbekannten, hohen Lebensstandards, einem angenehmeren und luxuriöseren Dasein dienen soll, entschieden eine der wesentlichsten Ursachen für die Begrenzung der Kinderzahl. Selbst berufstätig sein und Kinder haben, läßt sich auf die Dauer schwer vereinen. Selbst wenn es Kindergärten und Kinderheime gibt — eine übrigens keineswegs ideale Lösung, außerdem sind sie nicht in ausreichender Zahl vorhanden — in denen die Kinder tagsüber untergebracht werden können, so ist es für die meisten gesunden Frauen nicht befriedigend, für ihre Kinder nur die Rolle einer Art Reservemutter zu spielen. Auf diesem Wege wird man in nennenswertem Umfange ein Anwachsen der Kinderzahl nicht erwarten können. Die Diskussion über die Bevölkerungsfrage ist mehr und mehr dahin gekommen, daß sie sich um das Verhältnis der berufstätigen Frau zu ihren Kindern dreht, anstatt auf den wirklichen Grund, *den Kernpunkt der Sache*

einzugehen, nämlich: *wirtschaftliche Möglichkeiten und die seelische Grundlage für die stetige Familienbildung in einer Bevölkerung zu schaffen* und in möglichst weitem Umfange die Voraussetzungen herbeizuführen dafür, daß die Hausfrau sich ausschließlich ihren Hausfrauen- und Mutterpflichten widmen kann. Presse und Literatur der nordischen Länder gehen für gewöhnlich davon aus, daß die Berufstätigkeit der Frau außer ihrem Hause einen Fortschritt bedeutet und daß solche Tätigkeit zur vollen geistigen und persönlichen Entfaltung der Frau notwendig sei. Das ist natürlich richtig für eine ganz verschwindende Minderheit von Frauen. Diese Minderheit, zu der im allgemeinen kinderlose Frauen gehören, besitzt leider kraft ihrer Organisationen, ihrer Rede- und Federgewandtheit einen nicht zu geringen Einfluß in der Öffentlichkeit auf die Auffassungen über Stellung und Aufgaben der Frau in Staat und Gesellschaft. Der begrenzte soziale Horizont, die oftmals leere und egoistische Einstellung zum Leben und der gehobene wirtschaftliche Standard dieses engen Kreises scheiden ihn indessen tatsächlich von der breiten Masse erwerbstätiger Frauen. Die große Mehrzahl junger Frauen mit untergeordneter manueller und oft äußerst einförmiger Arbeit hat durchaus nicht solche Einstellung zum Erwerbsleben. Ein großer Teil von ihnen würde es bei weitem vorziehen, unter bedrückenden wirtschaftlichen Verhältnissen Kinder zu haben. Ihre Berufstätigkeit ist in den allermeisten Fällen durch harte Notwendigkeit bedingt. Zu ihrem Beruf haben sie kein tieferes Verhältnis. Wohl lassen sich Degenerationsanzeichen bei einem gewissen Teil der jungen Frauen feststellen. Für den größten Teil der weiblichen Jugend aber ist das Ideal noch immer das gleiche wie früher: eine Familie zu gründen und Kinder zu bekommen. Der Realisierung dieses Ideals treten die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse sehr oft hindernd in den Weg. Die in der Zeit zwischen den Kriegen geführte Wohnungspolitik, die jeder gesunden Bevölkerungspolitik ganz entgegen war, ist eine der wesentlichsten Ursachen für die Entwicklung der Bevölkerungsfrage. Dieser Punkt wird am Schluß dieses Artikels behandelt werden.

Der Rückgang der Geburten beruht zu einem großen Teil auf der allgemein verbreiteten liberalistischen Lebenseinstellung. Die alten Ansichten über Erziehung und Wirken für die Gesamtheit, für Staat und Gesellschaft, über Pflichtgefühl und Verantwortlichkeitsgefühl gegenüber der Familie und der Gesamtheit sind mehr und mehr von der *materialistischen Lebensanschauung* verdrängt worden. Man war sich selbst genug und fühlte sich nicht weiter mehr als Glied in der Kette der Geschlechter. Das einzelne Individuum löste sich aus der Zugehörigkeit zum Volke, aus seiner Verbundenheit mit Vergangenheit und besonders Zukunft des Volkes, der Zukunft, die gerade in diesem Jahrhundert, in dem die Zahl der Geburten in immer höherem Maße auf Freiwilligkeit beruht, das Fundament der Entwicklung der Bevölkerung ist.

Die *Ehe* ist in Dänemark von den sogenannten „intellektullen" Kreisen in der bekannten Weise und mit den üblichen internationalen Argumenten angegriffen worden. In einem Teil der Presse fanden sich die alten abgenutzten Phrasen, wie: „Die Ehe verurteilt die Frau zu lebenslänglicher Strafarbeit im Hause." Diese Menschen übersahen — oder übersahen vielleicht gerade nicht — daß ihr Kampf um die vollständige Auflösung der

Ehe katastrophale Folgen mit Bezug auf die Bevölkerungsfrage zeitigen würde. Von diesen „intellektuellen" Verfassern wurden die lächerlich gemacht, die „für den Wert der Ehe, bürgerliche Sittlichkeit und Kinderreichtum" eintraten. Dank dieser Verfasser sind die sexuellen Probleme in Dänemark wie in so vielen anderen Ländern, ganz unvernünftig und übertrieben vergrößert worden. Die Propaganda der „Freisinnigen" gegen die Ehe und für die sexuelle „Befreiung" der Frau kulminierte in der sogenannten Kameradschaftsehe, die tatsächlich ein Zeit lang todernst von einem Teil der Presse diskutiert wurde und die sogar von Frauen befürwortet wurde, obwohl ja gerade sie die Stellung der Frau in der Gesellschaft untergräbt. Diese internationale und zweifellos ganz gerissen geleitete Propaganda hat auf einen kleineren Teil der Jugend stark gewirkt, besonders auf die Jugend der wohlhabenderen Bevölkerungsschichten. Sie hat ganz natürlich auch die Anschauungen und Ansichten größerer Kreise schädlich beeinflußt, hat aber doch in der großen, breiten Masse der Bevölkerung die Stellung der Ehe nicht erschüttert. Das Ideal der männlichen Jugend — soweit man überhaupt sagen kann, daß die liberalistische Gesellschaft es vermocht hat, der Jugend Ideale zu geben — hat sich nach und nach erheblich von dem alten Ideal der männlichen Jugend entfernt. Es wurde in gewissem Sinne feminisiert. Die Folgen drücken sich u. a. darin aus, daß viele junge Männer es ganz in der Ordnung finden, daß die Ehefrau, dieser hinsichtlich des Erwerbs gleichberechtigte und „freie" Partner, durch ihre Arbeit außer dem Hause die Hälfte, ja möglicherweise drei Vierteile oder noch mehr von dem Einkommen des Ehepaars herbeischafft.

Als eine der Urachen für die Begrenzung der Kinderzahl kann auch angeführt werden, daß sie während einer Zeit geradezu *Mode* war. In gewissen Kreisen wurde Kinderreichtum als unmodern abgestempelt. Die Wörter modern und unmodern sind nun einmal Wörter, vor denen ein großer Teil der Jugend viel Respekt hat. Diese Kreise betonten, daß Kinder, außer daß sie Ausgaben, ja sogar große Ausgaben verursachen, Mühe und Pflichten und Gebundenheit mit sich bringen. Und besonders das letzte war unerträglich, unannehmbar für diese Vorkämpfer der „Freiheit" — der Freiheit, einem Wort, das sich jedoch oft mit dem weniger schönen Wort Bequemlichkeit deckt.

Seitens der Regierung sind direkt bevölkerungspolitische Maßnahmen kaum getroffen worden. Einige sozialpolitische Maßnahmen, die man jedoch nicht als direkt bevölkerungspolitische ansehen kann und die auch nicht als solche gedacht sind, haben jedoch eine gewisse bevölkerungspolitische Tendenz. Hierunter kann die alte Tradition erwähnt werden, daß Beamte mit Kindern Gehaltszulagen erhalten, daß die untere sowohl wie die höhere Ausbildung der Kinder leicht und billig zugänglich ist. Da sind ferner die Schulspeisungen, Pflege und Beaufsichtigung der Kleinkinder durch Krankenflegerinnen, da sind die öffentlichen Entbindungsanstalten, da sind Krippen, Tagesheime für Kleinkinder sowie Beihilfen zu Kindergärten. Nach schwedischem Vorbild wurde im Jahre 1935 eine *Bevölkerungskommission* eingesetzt. In ihren Denkschriften werden aber fast nur Vorschläge in der üblichen sozialpolitischen Richtung gemacht, d. h. die *Vorschläge zielen darauf hin, denen, die bereits Kinder haben, die Verhältnisse zu erleichtern.* Hingegen scheint es der Arbeit der Kommission ganz fern zu liegen, sich für

Maßnahmen zu interessieren, die darauf hinzielen würden, einer ganz neuen und gesünderen Einstellung zum Problem Familie und Kind in der breiten Masse der Bevölkerung, namentlich unter der Jugend zum Durchbruch zu verhelfen und einen sozialen Ausgleich zwischen fruchtbaren und unfruchtbaren Ehen herbeizuführen. In einer der bisher erschienenen drei Denkschriften werden die Rechte der Mutter auf Grund der Geburt, gleichzeitig aber auch die Aufklärung über sexuelle Fragen und die Geburtenkontrolle behandelt. Man befaßt sich hier sehr mit einer öffentlich betriebenen Aufklärungsarbeit über antikonzeptionelle Mittel. Die Kommission ist der Ansicht, „daß der Bevölkerung, wenn die Gesetze die Schwangerschaftsunterbrechung mit Strafen belegen, Kenntnis von den Mitteln zuteil werden muß, die das Eintreten der Schwangerschaft verhindern können." Das ist ein nicht ungefährlicher Gedankengang, da die Kindererzeugung in Dänemark heute in hohem Maße auf „Zufalls"-Kindern beruht.

In Norwegen und Schweden ist die Entwicklung in großen Zügen so verlaufen wie in Dänemark, aber mit dem Unterschied, daß die Entwicklung dort erheblich weiter gediehen ist. So befindet sich Schweden in dem Stadium, das Dänemark erst in 20—25 Jahren erreicht haben wird. Der starke Rückgang der Geburtenziffer in Norwegen und Schweden ist in den letzten Jahren durch einen Stillstand abgelöst worden. Diesem kann indessen leider kein größeres Gewicht beigelegt werden, weil seine Ursachen die gleichen sind wie in Dänemark, nämlich die vielen Geburten kurz vor und un-

Übersicht 3a

Die Bevölkerungsentwicklung Schwedens 1901—1940

Jahr	Gesamte Bevölkerung	Geborene je 1000 Einwohner	Gestorbene je 1000 Einwohner	Nettoreproduktionszahl
1901—1905	5214349	26,12	15,48	
1906—1910	5405891	25,43	14,31	
1911—1915	5620351	23,08	14,03	
1916—1920	5805583	21,17	14,54	
1921—1925	5992548	19,14	12,06	1000
1926—1930	6097088	15,91	12,08	
1931	6152319	14,80	12,54	
1932	6176405	14,54	11,57	
1933	6200965	13,71	11,23	
1934	6222238	13,68	11,24	730
1935	6241798	13,76	11,67	720
1936	6258697	14,21	11,96	750
1937	6275805	14,40	12,01	750
1938	6297468	14,85	11,52	783
1939	6325759	15,31	11,50	
1940	6355999	15,02	11,42	

mittelbar nach dem Weltkriege 1914—1918 und die wachsende Häufigkeit der Eheschließungen. Die niedrigste Reproduktionszahl wurde in beiden Ländern im Jahre 1935 erreicht, — in Norwegen 746 und in Schweden 720. Wenn die Bevölkerungszahl auch nur aufrechterhalten werden sollte, so

waren also 34 v.H. bzw. 40 v.H. Kinder zu wenig geboren worden. Später ist dann die Reproduktionszahl auf 802 bzw. 783 gestiegen. Die allgemeinen Ursachen dieser Entwicklung liegen etwa auf gleicher Linie wie die mit Bezug auf Dänemark angeführten. Die Auswanderungen nach Nordamerika, die aus Norwegen und Schweden verhältnismäßig zahlreich waren, haben jedoch — besonders für Norwegen — unvorteilhafte Folgen in bevölkerungspolitischer Hinsicht gehabt. Die Zahl der Lebendgeburten pro Jahr kulminierte in Schweden bereits im Jahre 1887 mit 140169 (im selben Jahr hatte Schweden auch die höchste Auswandererzahl — 50800). Danach schwankte diese Zahl auf und nieder, um in der Periode 1906—10 erneut mit 137500 zu kulminieren. Dann setzt der Rückgang ein. Die Zahl der Geburten sinkt auf 85000 im Jahr 1933, im Jahre 1940 betrug sie 95460. Die Geburtenziffer war in der Zeit 1921—30 für Landdistrikte 17,2 für Städte 13,1 je 1000 Einwohner. Die Zahlen für die eheliche Fruchtbarkeit waren in der gleichen Periode 178 und 112. Die Bevölkerung der rein ländlichen Distrikte (ohne städtische Bebauung) machte etwa 48 v.H. der gesamten schwedischen Bevölkerung aus.

Übersicht 3b

Die Bevölkerungsentwicklung Norwegens

1891—1939

Jahr	Geborene je 1000 Einwohner	Gestorbene je 1000 Einwohner	Jahr	Nettoreproduktionszahl
1891—1895	30,1	16,9	1889—1892	1488
1896—1900	30,0	15,7	1900	1570
1901—1905	28,5	14,6	1911	1453
1906—1910	26,4	13,9	1921	1337
1911—1915	25,0	13,4	1931	890
1916—1920	24,5	14,2	1932	845
1921—1925	22,2	11,5	1933	773
1926—1930	18,0	11,0	1934	758
1931—1935	15,2	10,4	1935	746
1936	14,6	10,4	1936	750
1937	15,1	10,4	1937	767
1938	15,6	10,0	1938	786
1939	15,9	10,2	1939	802

Der Altersaufbau des schwedischen Volkes hat sich merklich verändert. Die Altersgruppen 0—5 Jahre und 40—45 Jahre umfassen etwa die gleiche Anzahl Personen. Die maximale Bevölkerungszahl wird vermutlich etwa 1950 erreicht werden. Die schwedische Bevölkerungskommission hat auf Grund der Fruchtbarkeit des Jahres 1933 und auf Grund der Eheschließungshäufigkeit der Jahre 1901—10 die zukünftige Entwicklung berechnet. Danach würde in den Jahren 1981—85 eine Bevölkerung von 5530000 vorhanden sein, geboren würden 58000 (10,5 $^0/_{00}$) werden, sterben würden 105000 (19,0 $^0/_{00}$). Der Altersaufbau im Jahre 1985 würde dann im Vergleich mit 1935 das Bild folgender Altersgruppen ergeben:

	1935	1985
0—20 Jahre	30,8 v.H.	21,5 v.H.
über 20—65 „	59,9 v.H.	58,8 v.H.
über 65 „	9,3 v.H.	19,7 v.H.

Während im Jahre 1935 auf jede über 65 Jahre alte Person 7 Personen im produktiven Alter (20—65) kamen, würden im Jahre 1985 nur noch 3 vorhanden sein, um die Versorgungslasten für jeden Greis zu tragen. Andere offizielle, pessimistischere Berechnungen veranschlagen die Bevölkerungszahl im Jahre 1985 auf nur 4,4 Millionen. Der Anteil der über 65 Jahre alten Personen würde in diesem Falle 25 v.H. ausmachen.

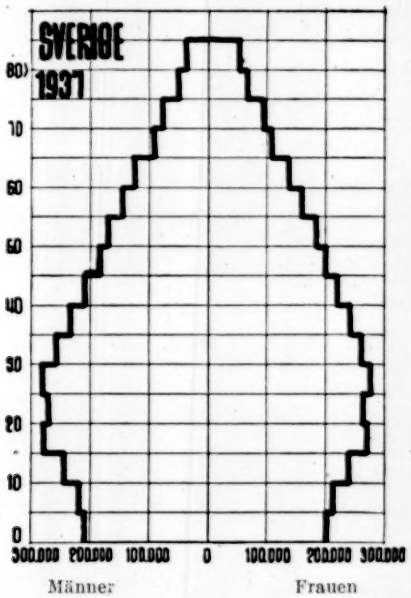

Abb. 3. Altersaufbau des schwedischen Volkes 1937.

Erst im Jahre 1935 begannen größere Kreise in Schweden sich für die Bevölkerungssituation zu interessieren. Ständig begreifen immer mehr Menschen, daß die Lage Schwedens mit Bezug auf die Bevölkerungszahl äußerst kritisch ist. Im Gegensatz zu den mehr offiziellen Autoren, die der Ansicht sind, daß die Entwicklung ihre Zeit haben müsse und daß die Frage ein oft wiederkehrendes Diskussionsthema für die kommende Generation sein wird, haben andere Autoren getan, was in ihrer Macht stand, um dem schwedischen Volke klar zu machen, daß die Generation, die *heute* jung ist, die Zukunft Schwedens entscheidet und daß die notwendigen Entscheidungen in dieser Sache jetzt getroffen werden müssen und nicht auf kommende Zeiten verschoben werden dürfen.

Entwicklung des Wohnungswesens in Dänemark seit 1920

In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts gab der Industrialismus der Entwicklung des Wohnungswesens in Dänemark wie in allen anderen

Ländern sein Gepräge. Namentlich die Bauten der 1870—80er Jahre beleidigten in hohem Maße durch die ganz rücksichtslose Ausnutzung von Grund und Boden das Auge. Die schlimmsten Verunstaltungen wurden jedoch auf die Hauptstadt beschränkt. Trotz der Fehler dieser Periode in bauhygienischer Hinsicht war der bevölkerungspolitische Standard des Wohnungswesens in der Gemeinde Kopenhagen dennoch im Jahre 1885 sehr hoch. Ja er war so hoch, daß dieser Standard tatsächlich sehr beträchtlich über dem Standard von heute in Oslo, Stockholm und Göteborg steht. Der hohe Anteil der Ein-Zimmer-Wohnungen in Kopenhagen im Jahre 1885 war ein Schandfleck in der Aufteilung der Wohnungen. Dieser Anteil ist seitdem aber auf etwa die Hälfte reduziert worden. (Bei dem Bericht über die Entwicklung der Wohnungstypen muß die Bemerkung vorausgeschickt werden, daß in Dänemark zu einer Wohnung stets eine eigene, meist 6 qm große Arbeitsküche gehört. Der deutsche Begriff „Wohnküche" ist hier ganz unbekannt. Bei allen Angaben über die Größe der Wohnung ist die Küche *nicht* als selbständiger Raum mitgerechnet. Des weiteren beschäftigt sich der Bericht nur mit den Städten und städtischer Bebauung, weil über die Wohnungsverhältnisse auf dem Lande kein statistisches Material vorliegt). Wie die Statistik zeigt, konnte der bevölkerungspolitische Wohnungsstandard von 1885 nicht aufrechterhalten bleiben. Er fiel ein wenig in den Perioden 1885—1901 und 1901—1921, um in der Periode 1920—30 zu steigen, so daß er im Jahre 1930 ein wenig über dem Standard von 1885 lag. Nach 1930 fiel der Standard ganz bedeutend.

Die gesundheitswidrigen Wohnungsverhältnisse in Kopenhagen um 1850 brachten es mit sich, daß private Bauvereine philantropischen Charakters gegründet wurden. Sie gaben demWohnungsbau einen nützlichen sozialen und idealen Einschlag. Zweck der Arbeit solcher Vereine und alles anderen öffentlich unterstützten Wohnungsbauwesens war es und ist es, dem minder bemittelten Teil der Bevölkerung billige und geeignete Wohnungen zu beschaffen. — Dies ist eine Definition, die es lohnt, für alles folgende in Erinnerung zu behalten. Diese Vereine waren die Vorläufer der sozialen Bauvereine und Baugesellschaften, die in den Jahren kurz vor und gleich nach dem Weltkriege meist auf kooperativer Grundlage errichtet wurden. Es bestand in diesen neueren Vereinen und Gesellschaften ursprünglich die allgemeine Ansicht, daß jeder Arbeiter eine Wohnung mit mindestens 3 Zimmern haben sollte. Man legte großes Gewicht auf niedrige Häuser und führte einen Teil Gartenwohnungen für den einfachen Mann aus. — Die gewaltige Wohnungsnot der Nachkriegszeit und die hohen Baukosten zwangen das öffentlich unterstützte Bauwesen, das 79 v.H. der gesamten Bauerei der Jahre 1920—29 umfaßte, vor allem die Wohnungsnot zu bekämpfen. Es glückte aber trotz allem, den bevölkerungspolitischen Standard der Wohnungen nicht nur aufrechtzuerhalten, sondern auch zu verbessern, was den leitenden Persönlichkeiten des Bauwesens in dieser schwierigen Periode zur Ehre gereicht.

Bereits in dieser Periode mußte es indessen klar werden, daß die ganz kleinen Wohnungstypen veraltet waren. Die älteren Generationen hatten ganz gewiß in ihren Zwei-Zimmer-Wohnungen viele Kinder bekommen, *aber die Jugend der Nachkriegszeit will sich nicht darein finden, daß Eltern und Kinder in übervölkerten und darum gesundheitswidrigen Räumen zusammen-*

gepfercht wohnen. Die Jugend ist sich klar darüber, daß vom modernen und hygienischen Standpunkt aus, sowie vom Standpunkt der Benutzung aus eine Zwei-Zimmer-Wohnung für eine kinderreiche Familie ganz unzulänglich ist. Eine solche Familie hat mit Recht Anspruch auf mindestens: ein Elternschlafzimmer, je ein Kinderschlafzimmer für jedes Geschlecht und eine Wohnstube. Man wird in den Städten die Fruchtbarkeit nicht wachsen sehen, bevor es nicht u. a. erreicht wird, dem wirtschaftlich bescheiden gestellten Ehepaar den Besitz solcher Wohnungen zu ermöglichen. Von diesem grundlegenden Gesichtspunkt aus muß die geführte Wohnungspolitik beurteilt werden.

Nach der Übergangszeit 1920—29, deren Gepräge in gewissem Grad administrative Unsicherheit war, mußte man mit Recht erwarten, daß man in dem kommenden Jahrzehnt, nachdem die Wohnungsnot in der Hauptsache überwunden war, die gemachten Erfahrungen ausnützen und imstande sein würde, das Bauwesen nach rationelleren Gesichtspunkten, unter Berücksichtigung der Interessen von Staat und Gesellschaft zu leiten, so daß die neugebaute Wohnung den berechtigten Forderungen der einfachen Familie besser entsprechen würde. Diese Hoffnung sollte indessen nicht in Erfüllung gehen.

In der Periode 1930—40 waren Wirtschaft und Erwerbsleben des Landes starken Konjunkturschwankungen und Krisen ausgesetzt, die in großer Arbeitslosigkeit ihren Niederschlag gefunden haben. Diese Krisen haben, wie dies ganz natürlich ist, stark auf die Arbeitsverhältnisse und Arbeitsbedingungen im Bauwesen eingewirkt, man denke an die schwierigen Finanzierungsverhältnisse, Valutaschwierigkeiten, Materialknappheit und vor allem Verteuerung des Materials. Auf Grund der Arbeit schaffenden Wirkung des Wohnungsbaus aber und des hervorragenden Platzes, den die Bautätigkeit im Erwerbsleben einnimmt, sind Wohnungsbauten in bisher nicht bekanntem Umfange durchgeführt worden.

Gerade wegen des Umfanges der Wohnungsbautätigkeit — es wurden fast dreimal so viele Wohnungen wie in der vorhergehenden Periode gebaut — ist es umsomehr zu beklagen, daß diese elf Jahre umfassende Bauperiode so ganz und gar das Gepräge mangelnden Verständnisses für die bevölkerungspolitische Bedeutung der Wohnung trägt. An Stelle des so wünschenswerten Fortschritts ist der bevölkerungspolitische Standard der vorangegangenen Zehnjahresperiode bei den Neubauten nicht einmal aufrecht erhalten geblieben. Er ist erheblich zurückgegangen.

Wie man aus der nachstehenden Übersicht 4 ersieht, ist die Wohnungsgruppe 2 Räume und weniger (1 Zimmer, 1 Zimmer und Kammer, 2 Zimmer) von 43,6 v.H. in der Periode 1920—29 auf 50,7 v.H. in der Periode 1930—40 gestiegen. Das bedeutet eine Zunahme von 16,3 v.H. Die als Familienwohnung doch als äußerst notdürftig anzusehende Wohnungsgruppe 3 Räume (2 Zimmer und Kammer, 1 Zimmer und 2 Kammern und — nach und nach seltener — 3 Zimmer) ist von 36,5 v.H. auf 30,3 v.H. gefallen. Die Wohnungsgruppe 4 Räume (2 Zimmer und 2 Kammern, 3 Zimmer und Kammer, 1 Zimmer und 3 Kammern), die doch für eine Familie mit Kindern beiderlei Geschlechts als Mindestwohnung angesehen werden muß, stellte in beiden Perioden einen bedauerlich niedrigen, aber etwa gleich hohen Anteil, sie machte nämlich 11,2 v.H. und 11,8 v.H. aus.

Übersicht 4

Der städtische Wohnungsbau in Dänemark 1920—29 und 1930—40 aufgeteilt nach der Anzahl der Wohnräume (in v.H.)

1920—29	Privatbau	Wohnungsbau mit öffentlicher Unterstützung	Wohnungsbau von insgesamt	
1 u. 2 Räume	28,1	47,6	43,6	
3 „	37,3	36,3	36,5	
4 „	17,4	9,6	11,2	
5 u. mehr Räume	17,2	6,5	8,7	
	100,0	100,0	100,0	
1930—40				Öffentlich unterstützter Wohnungsbau 1939 und 1940
1 u. 2 Räume	47,6	64,4	50,7	60,4
3 „	31,6	24,5	30,3	24,4
4 „	12,6	8,4	11,8	12,3
5 u. mehr Räume	8,2	2,7	7,2	2,9
	100,0	100,0	100,0	100,0

Die Wohnungsgruppe 5 Räume oder mehr sank von 8,7 v.H. auf 7,2 v.H.

Dänemark hat sich in der Elf-Jahresperiode 1930—40 den bevölkerungspolitischen Luxus geleistet, nicht weniger als 97670 Wohnungen mit 2 Räumen und darunter und 58384 Wohnungen mit 3 Räumen, insgesamt also 156054 Wohnungen zu bauen — oder 80 v.H. der gesamten Neubauwohnungen — die nicht für eine normale Familie geeignet sind. Fügt man die entsprechenden Zahlen der Periode 1920—29 hinzu, 29615 plus 24798 = 54413, so steigt für die Periode 1920—40 die Gesamtzahl der für Familien ungeeigneten Wohnungen auf 210467. Vier Fünftel der Neubauten haben einer gesunden Entwicklung der Bevölkerung im Wege gestanden.

Wie sich aus der nachstehenden Übersicht 5 ergibt, geht der Standard zurück, je dichter die Bebauung wird. Die Gemeinde Kopenhagen ist in dieser rückläufigen Entwicklung die Vorbildgemeinde gewesen. Hier sind in der Periode 1930—40 46920 Wohnungen mit 2 Räumen und darunter gebaut worden, davon 7224 Wohnungen mit 1 Raum.

Beim Vergleich der beiden Perioden muß auch daran erinnert werden, daß die Type 3 Zimmer in der letzten Periode tatsächlich bei den Neubauten verschwunden ist, da sie durch die nicht geräumigere Type 2 Zimmer und Kammer ersetzt worden ist. Ferner ist die althergebrachte Volkswohnung von 2 Zimmern von der unbedingt minderen Type 1 Zimmer und Kammer verdrängt worden. Leider kann man aus der Statistik über diese Verhältnisse nichts Näheres ersehen, weil bei ihr Kammer gleich Zimmer gerechnet wird.

Übersicht 5

Prozentuale Verteilung der Wohnungsgruppen bei den Neubauten 1930—40

Gemeinde Kopenhagen	2 Räume und darunter	3 Räume	Spalte 2 und 3 zusammen
Die Hauptstadt (Kopenhagen, Fredriksberg, Gjentofte)	65,2	23,3	88,5
Vorstädte der Hauptstadt	57,5	24,3	81,8
Provinzstädte	35,2	37,2	72,4
Vorstädte der Provinzst.	50,9	33,2	84,1
Städtische Bebauung in Landdistrikten	32,4	45,2	77,6
	26,3	45,7	72,0

Die Zwei-Zimmer-Wohnung ist noch die klassische Wohnung für Familien mit Kindern. *In der Gemeinde Kopenhagen*, in der ganz bestimmt die Verhältnisse am krassesten liegen, *wohnten im Jahre 1940 61929 oder 48 v.H. der insgesamt 127 162 Kinder in Wohnungen mit 2 Räumen und 35 888 Kinder, gleich 28,3 v.H., in Wohnungen mit 3 Räumen.* Es muß daher, wenn man sich dieses vergegenwärtigt, beklagt werden, daß man bei den Neubauten teils das Nettoareal dieser Wohnungstype im Verhältnis zu den Typen der Periode 1920—29 vermindert hat, teils das Areal zugunsten der Wohnstube verschoben und verbraucht hat. Das erste hat man getan unter Berufung darauf, daß Heizkörper weniger Platz gebrauchen als Kachelöfen, übersah aber, daß der Kubikinhalt, der gerade von entscheidender Bedeutung für Wohnungen mit Kindern ist, dadurch erheblich vermindert wird. Die Verschiebung des Areals bedeutet, daß das Schlafzimmer gerade auf 10 qm Fußbodenfläche beschränkt wird, eine Größe, die verlangt wird, damit ein Raum als Zimmer bezeichnet werden kann. Hierdurch wird die Möglichkeit, das Schlafzimmer zu einem Schlafraum für die Familie zu gestalten, vermindert und so durch diese Volkswohnung wiederum dem Willen, Kinder zu bekommen, ein Stein in den Weg gelegt. Noch unglücklicher liegen die Dinge natürlich, wenn das Schlafzimmer einer Zwei-Zimmer-Wohnung zur Kammer reduziert wird. In solchen Diminutiv-Wohnungen wohnen natürlich auch Kinder.

Der Etagenbau hat die in der Periode 1920—29 begonnene Ausdehnung der Gebäude, die im allgemeinen reichlich Sonne und frische Luft haben, fortgesetzt. Das geschlossene Viereck ist durch eine Längs- und Winkelbebauung in freier Umgebung abgelöst worden. Es scheint, daß die Rückkehr zur Viereck-Bebauung, d. h. die Rückkehr zu dem sehr großen viereckigen Hof, der für Spielplatz- und Gartenanlagen bequem Raum bietet, sich einleitet. Diese offene Art der Bebauung muß der Periode auf die Kreditseite geschrieben werden.

Bei den Neubauten — und hierbei auch bei den ganz kleinen Wohnungen — hat die technische Ausstattung der Wohnungen im Zeichen rasenden Fortschritts gestanden. In Kopenhagen und den größeren Provinzstädten werden nur noch wenige Wohnungen ohne Zentralheizung, Bad, Warm-

wasserversorgung und Müll-Einwurfschächte (Müllschlucker) gebaut. Die Wohnungen haben ferner oft Balkons, die jedoch häufig zu klein sind, um wirklich benutzbar zu sein. Diese kostspielige Ausstattung hat man teilweise auf Kosten einer größeren Anzahl von Räumen erreicht. Von offizieller Seite ist dies folgendermaßen ausgedrückt worden: „In unseren Tagen wird das Gewicht auf die Ausstattung gelegt und nicht auf die Anzahl der Räume". Diese technische Ausstattung ist den unfruchtbaren Ehepaaren zugute gekommen, während sie vor allem Familien mit Kindern oder vielen Kindern hätte zuteil werden sollen, um den Hausfrauen solcher Familien die Arbeit in jeder Weise zu erleichtern. — Die Einrichtung eines Badezimmers, selbst in den ganz kleinen Wohnungen, bedeutet indessen unbedingt einen Fortschritt hinsichtlich der persönlichen Hygiene.

Die *Wohnungsmieten* sind, wie aus nachstehender Übersicht ersichtlich, ständig gestiegen. Die Entwicklung der Mieten bei den Neubauten ist selbstverständlich dieser Entwicklung weit vorangeschritten. Das Steigen der Mieten ist vor allem darauf zurückzuführen, daß die Bauunkosten auf allen Gebieten — abgesehen jedoch vom Arbeitslohn, der ganz konstant war — stark gestiegen sind, ebenso aber darauf, daß die Betriebsausgaben — namentlich die Grundsteuern — sehr in die Höhe gegangen sind. Die Mietssteigerungen bei den Neubauten entsprechen nicht einem höheren *Einkommen der breiten*

Jährliche Durchschnittswohnungsmiete in Kronen

Gemeinde Kopenhagen

Wohnung mit	1885	1901	1921	1930	1935	1940
2 Zimmern	181	206	341	459	553	629
3 Zimmern	295	312	488	653	733	804

Volksmasse. Wenn gleichwohl bis 1938 die Bautätigkeit noch ein besonders gutes Geschäft war, so ist das in erster Linie dem Druck der Bevölkerung zuzuschreiben, d. h. dem großen Zustrom zu den Städten, besonders nach Kopenhagen, teils aber auch der unglücklichen Entwicklung des Bevölkerungsstandes, die im übrigen gerade durch diese Wohnungsbauten beschleunigt wurde. Die ständig steigende Wohnungsmiete hat es der einfachen Familie unmöglich gemacht, in den neuen Wohnungen wohnen zu können. Die Neubautätigkeit war — und das gilt sowohl für die soziale wie für die private Bautätigkeit — eigentlich nicht darauf eingestellt, für Familien zu bauen. Die Wohnungsproduktion war — freiwillig oder unfreiwillig — eingestellt auf das unfruchtbare Ehepaar, oder, wenn es hoch kam, auf die Ehepaare mit einem Kind oder ganz wenigen Kindern. Die meisten Bewohner waren nur imstande die hohe Miete zu tragen, indem sie entweder darauf verzichteten, Kinder zu haben, damit aber ihr Lebensniveau beträchtlich hoben, oder indem die Hausfrau außer dem Hause arbeitete. Die Mietertypen, auf die der Wohnungsbau abgestellt ist, sind also in erster Linie die Menschen, die eine Verknüpfung mit der Zukunft des Volkes abgeschnitten haben. Ihre Wohnung sagt ihnen vortrefflich zu. Sie ist zwar ganz gewiß klein — 2 Zimmer, Küche, Bad und Entrée — aber wozu

brauchen zwei alleinstehende Menschen mehr Raum. Und die gesamte bequeme technische Ausstattung steht ihnen zur Verfügung. Diese Mieter richten sich ihre Wohnung — und ihr Dasein — so praktisch und so „modern" wie möglich ein. Gleichwohl meinen die „Intellektuellen", daß diese Wohnungen nicht recht passend sind für diese Menschen. Sie machen ihnen noch zu viel Arbeit. Darum propagiert man — in Dänemark wie in so vielen anderen Ländern — stark die Einrichtung von Kollektivhäusern. Man tritt für diese Form des Wohnens unter anderem auch unter Hinweis auf die Kinder berufstätiger Frauen ein. Die Kinder können in diesem Zusammenhang indessen ganz außer Betracht bleiben, da die Mieten in diesen Häusern allzu hoch sein werden — jedenfalls für die einfache Bevölkerung —, als daß dann auch noch Mittel für Kinder übrigblieben. Bis jetzt haben die dänischen Behörden derartige Unternehmen nicht unterstützen wollen — und mit Recht. Vom Standpunkt der Bevölkerungsfrage aus würde das Kollektivhaus noch ernstere Folgen zeitigen als die schon genügend schädliche Begünstigung der für unfruchtbare Ehepaare geeigneten Wohnungen gehabt hat, die besonders in den letzten 20 Jahren stattfand. Öffentliche Unterstützung des Kollektivhauses würde damit gleichbedeutend sein, daß der Staat Unfruchtbarkeit prämiiert.

Die private Bautätigkeit der Periode 1930—40 umfaßte über $^4/_5$ der gesamten Wohnungsproduktion, während sie bei der Periode 1920—29 nur etwa $^1/_5$ ausmachte. Die private Bautätigkeit schließt Wohnungen für alle Bevölkerungsschichten in sich mit Ausnahme der allerärmsten, und es gehören natürlich auch Wohnungen für die wirklich Wohlhabenden dazu. Die Zahl dieser letzteren ist indessen so verschwindend, daß ihre Wohnungen die statistischen Angaben über die Verteilung der Typen nur in ganz geringem Maße beeinflussen. Die statistischen Angaben werden in erster Linie durch die Wohnungstypen und durch die Zahl der Wohnungen für die einfache Bevölkerung geprägt. Wir sehen da die merkwürdige Tatsache, daß der bevölkerungspolitische Standard der Privatbauten weit über dem Standard der öffentlich unterstützten Bautätigkeit liegt, ja, sogar auch noch weit über dem Standard des Zweiges der öffentlich unterstützten Bautätigkeit, der sich — zu Recht oder Unrecht — soziale Wohnungsvereine und Wohnungsgesellschaften nennt. Während die Wohnungsgruppen zwei Räume und darunter und drei Räume bei der privaten Bautätigkeit 1930—40 47,8 bzw. 31,5 v.H. ausmachten, sind die entsprechenden Vomhundertsätze bei der öffentlich unterstützten Bautätigkeit 63,4 und 24,9.

Die Entwicklung der Wohnungstypen in der privaten Bautätigkeit — wobei namentlich an Mietswohnungen gedacht wird — muß stark beklagt, kann aber schwerlich verurteilt werden. Die private Bauunternehmung ist ja ihrer Natur nach nur darauf eingestellt, einen möglichst großen wirtschaftlichen Gewinn zu erzielen, und muß notwendigerweise das Bauen von Wohnungen lediglich als ein Geschäftsunternehmen ansehen. Die Wohnung ist bei einem privaten Bauunternehmen der Ware vergleichbar, die über den Ladentisch verkauft wird. Produktionshöhe und Art der Ware müssen natürlich nach einer normalen Marktanalyse angesetzt werden, also nach der Überlegung: Was wollen und namentlich was können die Menschen bezahlen? Daß diese Männer der privaten Bautätigkeit durch den Bau der vielen ganz kleinen Wohnungen in hohem Maße an dieser für die

Zukunft des Volkes so schicksalschweren Entwicklung in bezug auf die Wohnungs- und Bevölkerungsfrage mitgewirkt haben, war ihnen selbst sicherlich vollkommen unbekannt. Aber selbst wenn sie sich darüber klar gewesen wären, würde dies doch kaum für die Entwicklung Änderungen mit sich gebracht haben. Man kann nämlich von der privaten Bautätigkeit um so weniger Verständins für die bevölkerungspolitische Bedeutung der Wohnung verlangen, als sie ja nur an einer mit der öffentlich unterstützten Bautätigkeit parallel laufenden Entwicklung teilnahm, und weil die Gruppe der letztgenannten Kategorie, die mit der privaten Bautätigkeit in direkter Verbindung steht, nämlich die „Privaten Bauunternehmer mit öffentlicher Unterstützung" gerade für Wohnungen mit sehr geringem Standard Unterstützung erhielten. Recht betrachtet, würde es geradezu unbillig sein, ein wirkliches Verständnis zu erwarten, wenn selbst die vom Staate eingesetzte Bevölkerungskommission völlig verständnislos für die Zusammenhänge zwischen der Entwicklung der Wohnungs- und Bevölkerungsfrage schien. Des weiteren erscheinen alle Vorwürfe unberechtigt, da Staat und Gemeinden selbst in hohem Maße zu dem niedrigen Standard dadurch beitrugen, daß sie der Bautätigkeit große Lasten und Steuern auferlegten, die — natürlich auf die Mieter abgewälzt — notwendigerweise das Wohnungsareal, das man für eine bestimmte Wohnungsmiete erhalten konnte, einschränken mußten.

Für die öffentlich unterstützte Wohnungs-Bautätigkeit liegen die Verhältnisse ganz anders. Hier, wo der Bau abhängig ist entweder von einer öffentlichen Garantieverpflichtung, der Gewährung einer Anleihe zu besonders niedrigem Zinsfuß, einer teilweisen Steuerfreiheit oder eventuell von einem direkten Zuschuß oder möglicherweise auch von einer Mehrzahl aller dieser Hilfsmaßnahmen, sollten übergeordnete wohnungs- und bevölkerungspolitische und damit staatliche und gesellschaftliche Gesichtspunkte maßgebend sein. Diese Art Bautätigkeit muß Ausdruck sein für die Auffassung des Staates von der Bedeutung der Wohnung. Sie muß ein Mittel sein, ein direktes und ein sehr bedeutsames, um die Wohnungsverhältnisse der wirtschaftlich bescheiden gestellten Familie zu verbessern — und sie soll gleichzeitig durch ihre Rückwirkung auf die außenstehende private Wohnungs-Bautätigkeit eine Maßnahme von großer indirekter Bedeutung sein.

Es kann hier am Platze sein zu wiederholen: Aufgabe der öffentlich unterstützten Wohnungstätigkeit ist es, den minder bemittelten Volksschichten billige und passende Wohnungen zu verschaffen. Von diesem Standpunkt aus sind die Richtlinien zu geben und — sind die Resultate zu beurteilen.

Aus Übersicht 4 erhellt, daß bei der öffentlich unterstützten Bautätigkeit die Wohnungsgruppen 2 Räume und darunter und 3 Räume von 47,6 v.H. und bzw. 36,3 v.H. in der Periode 1920—29 auf 64,4 v.H. und 24,5 v.H. in der Periode 1930—40 gestiegen (gesunken) sind. Der relative Anteil der Gruppe 2 Räume und darunter ist also um 32,9 v.H. gestiegen. Diese Entwicklung ist im ganzen Lande die gleiche. Bei der öffentlich unterstützten Wohnungsbautätigkeit seit 1930 ist der wichtigste Faktor die Kategorie „Private Bauunternehmer mit öffentlicher Unterstützung", die etwas über die Hälfte der aufgeführten Wohnungen repräsentiert. Hiernach kommen die Bauten der Gemeinden mit einem Viertel und schließlich die sozialen

Übersicht 6

Der öffentlich unterstützte Wohnungsbau in Dänemark 1930—40 aufgeteilt nach der Art der Bauherren und der Anzahl der Räume (in v.H.)

Anzahl der Räume	Priv. Bauunternehmer mit. öffentl. Unterstützung	Wohnungsvereine und Wohnungsgesellschaften	Gemeinden	Insgesamt
Sämtl. Städte				
1 u. 2 Räume	60,0	57,4	78,9	64,4
3 „	27,5	30,5	13,3	24,5
4 „	9,3	10,7	4,9	8,4
5 „	3,2	1,4	2,9	2,7
	100,0	100,0	100,0	100,0
Die Hauptstadt (3 Gemeinden)				
1 u. 2 Räume	69,4	57,0	72,5	67,6
3 „	21,1	30,5	17,4	22,2
Provinzstädte				
1 u. 2 Räume	50,2	60,9	92,2	60,9
3 „	35,0	28,1	5,2	26,9

Wohnungsvereine und Wohnungsgesellschaften mit nur etwa einem Fünftel oder, genau ausgedrückt, mit 20,7 v.H. (in der Hauptstadt 21,6 v.H.).

Die Wohnungsbauten der Gemeinden nehmen eine Sonderstellung ein. Der Wohnungsstandard ist äußerst niedrig: 78,9 v.H. zwei Räume und darunter, 13,3 v.H. drei Räume, also 92,4 v.H. der Wohnungsbauten der Gemeinden entfallen auf drei Räume und weniger. Dieser innerhalb sämtlicher Kategorien niedrigste Wohnungsstandard ist auf den besonderen Charakter dieser Bauten zurückzuführen. Die Gemeinden haben zum Teil eine Anzahl Altersrentner-Wohnungen aufgeführt — Wohnungen von ein und zwei Räumen —, zum Teil haben einige für die ärmsten Einwohner gebaut. Wenn für die Armen, die, wie bekannt, die meisten Kinder bekommen, so ganz kleine Wohnungen im Wohnungsbau der Gemeinden reserviert werden, so liegt das auf derselben Linie wie die übrige Entwicklung, andererseits darf man nicht übersehen, daß es sich in vielen Fällen hierbei um asoziale Volkselemente handelt.

Die größte Gruppe, Private Bauunternehmer mit öffentlicher Unterstützung, umfaßt eine ganz eigentümliche Art von Bauunternehmern. Der Wohnungsstandard der Gruppe ist, wie man sieht, sehr niedrig: 60 v.H. zwei Zimmer und weniger und 27,5 v.H. drei Räume; im ganzen haben also 87,5 v.H. der Wohnungen drei Räume und weniger. Diese Bauunternehmer sind fast stets Handwerkergenossenschaften, und aus einem Vergleich mit den Zahlen der privaten Bautätigkeit ersieht man, daß diese Menschen sehr vorsichtig sind. Nicht allein, daß sie das „Sicherste" bauen — die ganz kleinen Minimaltypen — sie haben dazu auch noch öffentliche Unterstützung. Dieser Zweig der Wohnungsproduktion unterscheidet sich im übrigen von

der allgemeinen privaten Bautätigkeit auf keine andere Weise als dadurch, daß wegen der durch die Unterstützung erreichten günstigeren Bedingungen der Verzinsung eines kleineren Teils des Darlehens die Mieten um einige Prozente niedriger sind. Die Mietertypen dieser Bauten haben ganz den gleichen Charakter in sozialer Hinsicht und was die Bevölkerungsfrage betrifft, wie dies im allgemeinen bei den Neubauten der Fall ist.

Die letzte Gruppe endlich: Wohnungsvereine und Wohnungsgesellschaften. Ihr Anteil am Wohnungsbau als Ganzes ist nur ganz unwesentlich — 3,8 v.H. der Gesamtzahl neugebauter Wohnungen in der Periode 1930—40 (in der Hauptstadt jedoch 5,1 v.H.). Leisten sie quantitativ auch nur Geringes, so sollte die Qualität und im besonderen der bevölkerungspolitische Standard dafür um so höher sein. Namentlich in Deutschland sind solche halboffiziellen Institutionen geleitet gewesen von Gedanken, die auf das Wohl der Allgemeinheit eingestellt waren, und man hat bewußt an dem wohnungskulturellen Fortschritt gearbeitet. Durch ihren Kampf für die bessere und namentlich geräumigere Volkswohnung haben sie dem Wohnungsbau in ihrem Lande einen wirksamen, idealistischen Einschlag gegeben. Wir sahen, daß in der sogar sehr schwierigen Übergangszeit gleich nach dem Weltkriege auch in Dänemark ein gewisser Idealismus und ein soziales Verständnis für das Gebiet des sozialen Wohnungsbaus vorhanden war. Dieser Idealismus tauchte aber bald unter, und in der Periode 1930—40 war es außerordentlich schwierig, ihn überhaupt zu sehen. *Der soziale Wohnungsbau* — und das trifft namentlich für Kopenhagen zu — *ist in immer höherem Maße dazu übergegangen, lediglich ein ganz normales Geschäft zu sein. Die Wohnung war auch hier zu einer Ware geworden*, wie jede andere Ware, die über den Ladentisch verkauft wird. Dem fehlenden Verständnis für die fundamentale Bedeutung der Wohnung für das weitere Fortbestehen des Volkes, wie es sich bei dem Staat und dem Gemeinden zeigte, entsprach ganz die Einstellung der sozialen Gesellschaften. Die rein zahlenmäßige Beurteilung und Abschätzung: „Eine Wohnung ist eine Wohnung — ihre Größe und die Anzahl der Räume sind etwas Untergeordnetes" wurde allgemein. Der Wohnungsstandard der sozialen Geselischaften wurde auf ein ganz unverantwortlich niedriges Niveau herabgedrückt. Wie aus der Übersicht 6 ersichtlich, sind die verschiedenen Wohnungstypen 1930—40 in folgender Weise vertreten: zwei Räume und weniger 57,4 v.H., drei Räume 30,5 v.H., vier Räume 10,6 v.H. und fünf Räume und mehr 1,4 v.H. Die ganz kleinen Wohnungen — drei Zimmer und weniger — machen nicht weniger als 87,9 v.H. aus, also einen größeren Anteil als innerhalb der privaten Bautätigkeit. Diese Wohnungsgesellschaften sind daher nicht wie in anderen Ländern Kämpfer für die Wohnungskultur gewesen und Förderer billiger und passender Wohnungen für die Familien der minder bemittelten Volksschichten. Sie sind im Gegenteil an der Spitze der volksgefährdenden Entwicklung marschiert, ganz entgegen jeder gesunden Bevölkerungspolitik.

Die Unterstützung, die der sozialen Bautätigkeit von öffentlicher Seite zuteil wird, besteht außer u. a. in verschiedenen Steuererleichterungen vor allem in Beschaffung von zweiten Hypotheken, die bis zu 95 v. H. der Gesamtsumme betragen können (in der Bautätigkeit der allerletzten Jahre, wovon später noch gesprochen werden wird, bis zu 97 v.H.). Die Darlehen werden ohne Kursverlust gewährt und zu einem Zinsfuß, der weit unter dem

Übersicht 7. Die Entwicklung des Wohnungsbestandes in Dänemark nach der Raumzahl in v. H.

	Gemeinde Kopenhagen					Die Hauptstadt (3 Gemeinden)			
	1885	1901	1921	1930	1940	1911	1920	1930	1940
1 Raum	15,0	12,7	10,5	8,0	8,6	9,2	8,1	7,3	7,7
2 Räume	36,5	41,4	42,2	42,2	46,5	37,8	38,6	38,5	41,8
3 Räume	16,8	17,8	21,8	23,4	23,7	21,1	22,1	23,2	23,8
4 Räume	12,9	14,5	15,1	15,7	13,7	17,2	17,3	17,2	15,6
5 Räume und mehr	18,8	13,6	10,4	10,7	7,5	14,7	13,9	13,8	11,1

	Provinzstädte				Insgesamt das ganze Land	
	1911	1920	1930	1940	1930	1940
1 Raum	6,5	5,2	4,4	5,2	5,7	6,1
2 Räume	37,5	38,3	36,3	37,4	36,6	38,3
3 Räume	30,5	33,2	32,7	32,6	28,2	29,0
4 Räume	12,0	11,8	13,9	13,5	15,7	14,9
5 Räume und mehr	13,5	11,5	12,7	11,3	13,8	11,7
					100,0	100,0

Zinsfuß liegt, den die private Bautätigkeit erreichen kann. Die Gemeinden sind ferner auch oft Verkäufer von Grund und Boden. Die Kaufsumme, die meist ein wenig unter dem normalen Tagespreis liegt, macht einen Teil der Hypothek in Form einer festen Grundschuld mit mäßigen Zinsen und guten Abzahlungsbedingungen aus. Diese Unterstützung, die jedoch als Ganzes hätte effektiver sein müssen, hat der sozialen Wohnungsbautätigkeit ganz ausgesprochen eine bevorzugte Stellung gegenüber der privaten Bautätigkeit eingeräumt, deren Mieten, selbst bei bescheidener Verzinsung etwa 15 v.H. höher sind. Eine solche bevorzugte Stellung ist unter der natürlichen Voraussetzung mehr als wohlbegründet, daß diese Bauunternehmungen nun als Entgelt für die eigentliche Aufgabe der sozialen Wohnungsbautätigkeit arbeiten. Indessen werden auch diese Bauten überwiegend für die Unfruchtbaren aufgeführt. (Hier muß jedoch eingefügt werden, daß selbst wenn diese Bauunternehmer tatsächlich keine für Kinder geeignete Wohnungen bauen, sie auf der anderen Seite es den Menschen nicht so erschweren oder gar sie hindern — wie dies oftmals in Privathäusern der Fall ist — in ihren kleinen Wohnungen überhaupt Kinder zu haben. Und sie sind sogar die Vorläufer gewesen, was die Errichtung von Kinderspielplätzen betrifft). Wenn also hiernach in großen Zügen die soziale Bautätigkeit bei ihrer wirklichen Aufgabe versagt hat, so ist die Berechtigung ihrer bevorzugten Stellung nicht unmittelbar einleuchtend. Allmählich wird diese Art Bautätigkeit auch in der Öffentlichkeit nur als ein privilegiertes risikoloses, sonst aber ganz gewöhnliches Baugeschäft angesehen. Wie wir bereits sahen, sind Hypotheken bis zu 95 v.H. der Gesamtsumme sichergestellt. Die verbleibenden 5 v.H. müssen nun noch auf anderem Wege beschafft werden. Das geschieht so, daß diese 5 v.H. den Beitrag-Einschuß der Mieter bilden, der nach der Größe der Wohnung abgestuft ist — für eine Zwei-Zimmer-Wohnung macht der Beitrag für gewöhnlich 500—700 Kr. aus. Um absolut sicher zu gehen, daß diese letzteren Gelder nun auch wirklich eingehen, war es längere Jahre hindurch an der Tagesordnung, daß die Bauherren die Handwerker und Unternehmer, denen der Bau des Hauses übertragen war, geschlossen das Risiko für den Gesamtbetrag der Einschüsse übernehmen ließen, bis die Beiträge von den Mietern voll eingezahlt waren. Man ersieht hieraus, daß ein Bauunternehmer auf diese Weise ein Miethaus bis zu einem Gesamtwert von 3—4 Millionen Kr. aufführen kann, ohne daß dies tatsächlich auch nur für 1 Öre Risiko mit sich bringt. — Dieser Einschuß ist indessen von großer Bedeutung für Charakter und Entwicklung der sozialen Bautätigkeit. Von vornherein werden hierdurch die am schlechtesten Gestellten der Minderbemittelten ausgeschieden, und da im besonderen die minderbemittelten Familien mit Kindern, für die die Beschaffung einer solchen Summe sowie die Vorauszahlung der Miete für 3—4 Monate nicht nur schwierig, sondern oftmals unmöglich ist.

Der Wunsch nach Sicherheit und Angst vor dem auch nur geringsten Risiko sind die hervorstechendsten Züge in der Tätigkeit der sozialen Gesellschaften. Das Sich-Klammern an die Forderung totaler Sicherheit, wie wir es bei den Gesellschaften beobachten können, beraubte sie jeden Mutes und im besonderen des Mutes, einen Einsatz zu wagen, um den bevölkerungspolitischen Standard zu erhöhen. Der Gedanke, einen Ausgleich zwischen Miete und Einschuß vorzunehmen, wie er sozialen Gesellschaften naheliegen

sollte, damit auch nur eine kleine Anzahl größerer und infolge des Ausgleichs relativ billigerer Wohnungen für Familien mit mehreren Kindern zur Verfügung stünden — was wegen des großen Spielraums zwischen sozialer Miete und Privatmiete durchführbar gewesen wäre —, dieser Gedanke lag ganz außerhalb des Horizonts sowohl der Gesellschaften wie der Behörden.

Das *Gesetz vom 13. April 1938 über Gewährung von Darlehen zum Bau von Wohnungen und über Herabsetzung der Wohnungsmiete für minderbemittelte kinderreiche Familien* erweckt den Anschein, als sei es von bevölkerungspolitischen Gedanken getragen, ist es aber in so geringem Maße, daß man es praktisch zu den gewöhnlichen sozialpolitischen Maßnahmen rechnen muß. Das Gesetz ruht auf der Denkschrift der Bevölkerungskommission vom Jahre 1937. Die Kommission hatte ausgerechnet, daß in Städten und in stadtartiger Besiedlung 20—25000 minderbemittelte, kinderreiche Familien in übervölkerten Wohnungen lebten; die Zahl ihrer Kinder wurde auf 80—90000 veranschlagt. Die Kommission schlug daraufhin vor, daß man während einer Periode von 25 Jahren 20000 Wohnungen für solche Familien bauen sollte, d. h. jährlich — 800 Wohnungen. Die ersten Wohnungen würden 1939 fertig sein und die letzten 800 Wohnungen im Jahre 1964 — genau 6 Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem die Stagnierung des Volkes eintreten und darauf die Entvölkerung folgen wird. Die 800 Wohnungen würden 5 v.H. der in der Periode 1930—39 durchschnittlich jährlich gebauten Wohnungen — 17900 — und 25 v.H. der im gleichen Zeitraum durchschnittlich jährlich mit öffentlicher Unterstützung gebauten Wohnungen entsprechen. Im Verhältnis zum Wohnungsbestand im Jahre 1940 in Städten und in stadtartiger Besiedlung — 701204 Wohnungen — würden diese kommenden 20000 Wohnungen knapp 3 v.H. betragen. — Als kinderreich wird eine Familie angesehen, die außer aus einer oder mehreren erwachsenen Personen aus 3 oder mehr Kindern besteht. Das Gesetz bestimmt, daß die Wohnung der Größe der Familie angemessen sein soll (ohne hierüber Forderungen im einzelnen aufzustellen), und daß die Mindestwohnung für solche Familien „3 Zimmer (Kammern) sowie Küche" haben soll, also 1 Zimmer und 2 Kammern oder 2 Zimmer und 1 Kammer. Die Errichtung dieser Wohnungen ist in dem Gesetz mit dem Bau einer doppelt so hohen Zahl der gewöhnlichen „sozialen" Kleinwohnungen verknüpft, die für Familien ungeeignet sind. (Die Bevölkerungskommission hatte sogar gemeint, die Wohnungen, die für die kinderreichen Familien geeignet seien, könnten auf $^1/_4$ bis $^1/_5$ der Gesamtzahl angesetzt werden.) — Das Neue an diesem Gesetz ist, daß man den Versuch macht, die Ausgaben wenigstens für einige kindereiche Familien herabzusetzen. Die Mieter der für Kinderreiche bestimmten Wohnungen erhalten nachstehende Mietsermäßigung:

Familien mit 3 Kindern:	30 v.H.	höchstens:	Hauptstadt 300 Kr., im übrigen 250 Kr.
„ „ 4 „	40 v.H.	„	Hauptstadt 400 Kr., im übrigen 350 Kr.
„ „ 5 oder mehr Kindern	50 v.H.	„	Hauptstadt 500 Kr., im übrigen 450 Kr.

Es liegen keine zahlenmäßigen Angaben über die praktischen Erfolge des Gesetzes hinsichtlich der Wohnungstypen vor. In den Jahren 1939 und 1940 hat sich die Verteilung der Wohnungstypen nur unwesentlich zugunsten der größeren Typen im Verhältnis zu der Typenverteilung innerhalb der unterstützten Wohnungsbautätigkeit während der ganzen Elf-Jahres-Periode verschoben. Ja, die öffentlich unterstützte Wohnungsbautätigkeit dieser 2 Jahre erreicht noch nicht einmal den Standard der privaten Wohnungsbautätigkeit in den Jahren 1930—40.

Die Erklärung für die unglückliche Entwicklung des Wohnungsbaus muß vor allem in der fehlenden Erkenntnis für die Zusammenhänge zwischen der Entwicklung der Wohnungs- und der Bevölkerungsfrage gesucht werden.

In Dänemark ist es allgemein üblich — und auch berechtigt — ein hartes Urteil über die Wohnungsbautätigkeit in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts zu fällen. Man vergißt aber zu oft den allgemeinen sozialen Hintergrund jener Zeit und die Voraussetzungen. Hingegen lobt man die Wohnungsproduktion der letzten 10—20 Jahre. Dieses Urteil wird eine — hoffentlich nicht allzu ferne — Zukunft nicht aufrechterhalten. Man wird sicherlich dann die Bauperiode der Nachkriegszeit ausgesprochen als Zeit des Niedergangs ansehen, in der die Wohnungsbautätigkeit ein halbes Jahrhundert hinter der allgemeinen Entwicklung zurück war. Und das Urteil — im besonderen über die Periode 1930—40 — wird nicht milder lauten als das Urteil, das man heute über die Bautätigkeit der 70er und 80er Jahre fällt. Man wird dann keineswegs an dem derzeitigen Wohnungsstandard festzuhalten wünschen, sondern wird im Gegensteil alle verfügbaren Kräfte gesammelt einsetzen, um die Wohnungen der einfachen Bevölkerungsschichten auf einen ganz anderen Standard zu bringen: auf wirklich gesunde und geräumige *Familien*wohnungen, die den Rahmen bilden für ein *Heim*, die Pflanzstätte einer tüchtigen Nachkommenschaft.

Die Wohnungspolitik wird ein ebenso selbstverständliches wie bedeutungsvolles Glied einer positiven Bevölkerungspolitik werden.

Die soziale Neugestaltung des Ustascha-Kroatien

Von Staatssekretär Aleksander Seitz, Zagreb
Staatlicher Hauptverbandsleiter

Der Unabhängige Staat Kroatien ist nach seiner wirtschaftlichen und sozialen Struktur ein Übergangstyp zwischen den Staaten Südosteuropas und den mitteleuropäischen Staaten. In wirtschaftlicher Hinsicht ist er nämlich hauptsächlich ein Agrarland, in seiner sozialen und politischen Entwicklung aber hat er viel Gemeinsames mit den mitteleuropäischen Staaten. Kroatien durchlebte, genau wie das übrige Mitteleuropa, die Zeit der feudalen Wirtschaft mit allen ihren Begleiterscheinungen. In dieser Hinsicht unterscheidet es sich von den Staaten Südeuropas, die unter türkischer Herrschaft standen und bei denen eine vollkommene soziale Nivellierung der einheimischen Bevölkerung durchgeführt worden war. Sogar diejenigen Gebiete des Unabhängigen Staates Kroatien, die längere Zeit hindurch dem Türkenreich angehört haben (Bosnien), unterscheiden sich diesbezüglich von den Ländern eines ähnlichen historischen Schicksals, da der alte bogumile kroatische Adel in Bosnien, nachdem er den Islam angenommen hat, seine feudalen Herrenrechte beibehielt. Es bestehen aber auch Unterschiede in wirtschaftlicher Hinsicht. Kroatien baut bereits ein ganzes Jahrhundert hindurch, trotz starker Hemmungen seitens der serbischen Regierung, systematisch seine Industrie aus, wobei es die Tradition der Zünfte in seinen „freien königlichen Städten" fortsetzt.

Kroatien hat, obgleich nach seiner wirtschaftlichen Struktur wie die übrigen südosteuropäischen Länder ein überwiegendes Agrarland, dennoch seine überaus entwickelten Industriezweige, in erster Reihe die Verarbeitung von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen. Es ist aber dennoch kein Industrieland und besitzt auch keine Schwerindustrie.

Nach den statistischen Angaben aus 1931, die uns zur Verfügung stehen, wird die Bevölkerung (insgesamt 5635659) dem Berufe nach folgendermaßen eingeteilt:

Mit Landwirtschaft, Forstwesen und Fischfang befassen sich 2137124 Menschen, von dieser Arbeit leben jedoch 4471146.

In der Industrie und im Gewerbe finden 271146 Menschen ihren Erwerb, während 588229 Personen von dieser Arbeit leben.

Im Handel, Bankwesen und Verkehr sind 112416 Menschen tätig, 283389 beziehen daraus ihren Lebensunterhalt.

Im öffentlichen Dienst, in freien Berufen und bei der Wehrmacht sind 118020 Personen beschäftigt, es leben von diesen Tätigkeiten 217542.

In anderen Berufen betätigen sich 99980 Personen, sie dienen 168064 Personen als Lebensgrundlage.

Die Bauern machen demzufolge den überwiegenden Teil der Bevölkerung aus. Zu erwähnen wäre dabei, daß fast alle diese Bauern zugleich Besitzer des Bodens sind, wenngleich die Größe und der Wert des Besitzes in den einzelnen Gebieten ganz verschieden ist. Darüber geben uns die folgenden Unterlagen ein annäherndes Bild:

Der bäuerliche Besitz unterteilt sich der Größe nach wie folgt:

Hektar	Besitzer		Anteil an der gesamten Fläche	
	absolut	in v. H.	in ha	in v. H.
bis 0,50	66107	7,9	18671	0,5
0,51—1	83557	9,9	63978	1,7
über 1— 2	162734	19,4	244807	6,4
„ 2— 5	302639	36,0	1012303	26,4
„ 5— 10	158284	18,8	1119514	29,2
„ 10— 20	53222	6,3	719091	18,7
„ 20— 50	11430	1,4	320186	8,3
„ 50—100	1169	0,1	76694	2,0
„ 100—200	310	0,03	42558	1,1
„ 200—500	165	0,01	47979	1.2
„ 500	68	0,005	170385	4,4
	839685		3836166	

Der Kleinbesitz ist demnach vorherrschend, was auch gewisse Schwierigkeiten mit sich bringt. Diese werden jedoch durch den Umstand gemildert, daß sich eben dieser Kleinbesitz in den nördlicheren Gebieten des Staates befindet, wo der Boden fruchtbarer ist und in denen auch der Kleinbesitz eine Bauernfamilie ausreichend erhalten kann.

Ein großer Teil der ärmeren Bauern findet in der Industrie, in den Bergwerken, bei Bauten usw. einen Erwerb. Zum Teil läßt sich dies auch nach dem Auftreten der Saisonarbeiter feststellen. Der arme Bauer vergrößert so sein Einkommen; andererseits wird unter der Arbeiterschaft die Zahl der „Entwurzelten" herabgesetzt, die jede Verbindung mit dem Boden verloren haben, „Proletarier" wurden und gewöhnlich revolutionären Agitationen zugänglich sind. Der Typ des Bauern-Arbeiters hat sich bei uns positiv bewährt. Er arbeitet in der Industrie besonders der kleineren Städte und in kleineren Bergwerken. Viele dieser Arbeiter machen täglich den Weg zur Arbeitsstelle und zurück, oft 3 Stunden lang zu Fuß, und denken dabei nicht daran, sich von ihrem Haus, von ihrem Dorf, in dem sich die Gräber ihrer Väter befinden und in denen ihre gesunden Kinder mit voller Lunge die Luft der kühlen Wälder und sonnigen Felder einatmen, zu trennen. Dieser angeborene Hang der kroatischen Arbeiter

zum Leben auf dem Lande, im Sozialkreis der Bauern, muß besonders durch Vervollkommnung der Verkehrsmittel gefördert werden.

Die enge Verbundenheit des kroatischen Menschen mit der Erde war in der Vergangenheit der beste Wall gegen jedwede Form des marxistischen Defaitismus, der bei uns gegen Ende des vorigen und insbesondere am Anfang dieses Jahrhunderts in Erscheinung trat, aber nie einen größeren Umfang erreichte, obwohl es nach dem Weltkrieg sozialdemokratischen Agenten und später getarnten Kommunisten mit Hilfe Belgrads gelungen war, den größten Teil der öffentlichen Arbeiter-Einrichtungen, in erster Reihe die Arbeiterkammer, in ihre Hände zu bekommen. Es ist interessant, daß Sozialdemokraten und Kommunisten (die auf dem Papier verboten waren) eben zur Zeit der offenen serbischen Diktatur in Kroatien (1929—1935) in diesen Anstalten am stärksten die Oberhand innehatten, obzwar die serbischen Regierungen nach außen hin scheinbar einen Kampf gegen den Marxismus führten. Diese Erscheinung ist nur so zu erklären, daß Belgrad diese Einrichtungen lieber in den Händen der Internationalen, als in den Händen der nationalen Arbeiterschaft sah. Diese stand zusammen mit dem ganzen kroatischen Volk in offener und scharfer Opposition gegen die Politik Belgrads, das seine Vorherrschaft in Kroatien auf der Verneinung des kroatischen Volkes aufgebaut hatte, indem es amtlich das Bestehen eines jugoslawischen Volkes verkündete und das kroatische Volk nur als einen Stamm dieses Volkes bezeichnete. Das kroatische Volk aber konnte und wollte dies nie anerkennen. Unter Anstrengung aller ihrer Kräfte erreichten die Marxisten in Kroatien zur Zeit ihres größten Aufstiegs, mit Hilfe ausgiebiger materieller Mittel der Arbeiter-Einrichtungen, mit Hilfe der Juden und fast aller Serben, bei den ersten und letzten Wahlen der Agramer Arbeiterkammer 1933 nur einen geringen Prozentsatz, obwohl sie keine Konkurrenz hatten, da keine einzige kroatische Liste aufgestellt werden konnte.

Dies war nur möglich, weil dem Marxismus ein starkes nationales Bewußtsein des kroatischen Volkes im Wege stand, das sich im Kampf für seine Freiheit durch keine internationalen Parolen des Klassenkampfes begeistern ließ. Träger des Widerstandes waren auch nationale Arbeitervereine, die vom ersten Auftauchen des Marxismus an in Kroatien zum Vorschein kamen und ihre Tätigkeit entfalteten. In dieser Hinsicht gab die Rechtsbewegung des Dr. Ante Starčević einen besonderen Ansporn. Nach dem Weltkrieg wurde unter Mitwirkung und auf Anregung des Poglavnik selbst als Gegenblock gegen den Marxismus der „Kroatische Arbeiterverband" gegründet, der infolge der politischen Verfolgungen durch die Serben zwar vielfach seine Tätigkeit einstellen mußte, aber stets ein starker Vertreter des kroatischen nationalen Gedankens in den Reihen der Arbeiterschaft war. Er trug seinen Kampf mehr auf der national-politischen als auf der

syndikalen Grundlage aus, als Bestandteil der großen kroatischen nationalen Front, die in dauernder Opposition zu Belgrad stand. Die große politische Einheit des kroatischen Volkes in diesem Kampfe, ohne Rücksicht auf Klassen- oder sonstige Unterschiede, ist bekannt. Der Arbeitersyndikalismus im eigentlichen Sinne hat in Kroatien nie Fuß gefaßt. Dies ist eine Folge unserer sozial-wirtschaftlichen Struktur und noch mehr der politischen Verhältnisse. Jeder bewußte Kroate war in erster Reihe Kämpfer gegen das Versailler Unrecht, das den kroatischen Namen und die Staatlichkeit ausgelöscht hat, wobei er sich stets bewußt war, daß er nur in seinem Staat die Verwirklichung der Bestrebungen nach einer sozialen Gerechtigkeit finden würde. Die kroatische Volksbewegung umfaßte Intellektuelle, Bauern, Arbeiter und andere Leute, da alle dem einen Ziel zustrebten, nämlich der Befreiung Kroatiens. Man nützte alle nur möglichen Wahlgelegenheiten zur plebiszitären Kundgebung der nationalen Ideale aus, was im April 1941 im einheitlichen aktiven Kampf des gesamten kroatischen Volkes gegen das verhaßte Jugoslawien seinen Höhepunkt erreichte.

Die „Ustascha" kroatische Befreiungsbewegung, die 1929 als illegale Kampforganisation gegründet wurde und heute die einzige politische Vertretung des kroatischen Volkes und Trägerin der politischen Macht im Staate ist, versammelte in ihren Reihen vom ersten Anfange an Personen aus allen sozialen Schichten. Hierbei wurde der Gedanke der Zusammengehörigkeit des ganzen Volkes stets hervorgehoben und schon durch ihr Bestehen eine Front gegen den Marxismus und die kapitalistische Ausbeutung gebildet, um so mehr, da diese hauptsächlich durch Juden vertreten waren. Den Kommunisten gelang es, sich mit Hilfe Belgrads der Arbeiter-Einrichtungen zu bemächtigen, und den Juden gelang es, die wichtigsten Industrien an sich zu reißen.

Die kroatische Ustascha-Bewegung gehört zu den ältesten nationalen Bewegungen, die nach dem vorigen Krieg in allen europäischen Ländern ins Leben gerufen worden sind, besonders in Ländern, die die schweren Folgen des Sieges der Entente zu spüren bekamen. Die Ustascha-Bewegung hat daher viel Gemeinsames mit anderen nationalen Bewegungen in Europa, besonders aber wird sie gekennzeichnet durch das kämpferische Auftreten gegen den Marxismus und das Judentum, sowie durch das Hervorheben des Gedankens der Volksgemeinschaft und des Kampfes für die nationale Befreiung — und später durch den Kampf für den Ausbau des nationalen Staates auf einer neuen Grundlage. In diesem Sinne sind die Grundsätze der Ustascha-Bewegung, die der Poglavnik während seiner Emigration am 1. Juni 1933 verkündete, ein sehr bedeutendes Dokument. Die Ustascha-Grundsätze sind das Fundament der gesamten Arbeit und der Bestrebungen der Ustascha-Bewegung und des kroatischen Staates. Es genügt zu erwähnen, daß der Poglavnik selbst, als er am 15. April 1941

die Macht im Unabhängigen Staate Kroatien übernommen hatte, seinen Eid auf die Ustascha-Grundsätze ablegte, desgleichen auch die ganze kroatische Regierung, ganz zu schweigen davon, daß jedes Mitglied der Ustascha-Bewegung sich durch Eid verpflichtet, für die Verwirklichung dieser Grundsätze zu kämpfen.

In diesen Grundsätzen für die nationale Arbeit des Ustascha-Kroatien wird hervorgehoben, daß

„das kroatische Volk als Einheit ein Recht auf Glück und Wohlstand hat, und daß genau dasselbe Recht auch jeder einzelne Kroate als Glied dieser Gemeinschaft hat." (Art. 9)

„In kroatischen staatlichen und nationalen Angelegenheiten hat niemand zu entscheiden, der abstammungsmäßig und dem Blute nach nicht ein Glied des kroatischen Volkes ist." (Art. 11)

„Die Grundlage jedes Wertes ist die Arbeit selbst, die Grundlage jedes Rechts aber ist die Pflicht. Deshalb wird im kroatischen Staat der Geltungsgrad jedes Einzelnen durch die Arbeit gekennzeichnet, die auch das Fundament des gesamten nationalen Wohlstandes darzustellen hat." (Art. 14)

„Industrie, Gewerbe, Handwerk und Handel haben in erster Linie der gesamten Bauern- und allgemeinen nationalen Wirtschaft zu dienen. Diese Lebenszweige müssen ein ehrliches Arbeitsfeld und die Quelle eines würdigen Lebens für den Arbeiter sein, keinesfalls aber ein Mittel zur Häufung des Volksvermögens in den Händen der Kapitalisten." (Art. 16)

Die Ustascha-Grundsätze sind ein Werk des Poglavnik selbst, der einen klaren und ausgerichteten Blick für alle sozialen Fragen hat. Über sein allseitiges Interesse für diese Fragen gibt uns auch sein Buch „Die Schrecknisse eines Wahns" Aufschluß, das noch zur Zeit seiner Emigration veröffentlich wurde und eine scharfsinnige Kritik des marxistischen Systems und seiner Realisation im russischen Bolschewismus, sowie aller marxistischen Versuche in der Welt darstellt.

Es ist verständlich, daß die Ustascha-Bewegung, obwohl sie als illegale Organisation galt, auf Grund solcher Auffassungen auf die Mitarbeit des kroatischen Arbeiters rechnen konnte. Dies kam insbesondere im April 1941 zum Ausdruck, als das kroatische Arbeitertum den nationalen Aufstand gegen die Serben unterstützte und mit den verbündeten Truppen zusammenarbeitete. Die zwei großen kroatischen nationalen Organisationen aber (der kroatische Arbeiterverband und der Verband der kroatischen Privatangestellten), um die sich die überwiegende Mehrheit der kroatischen Arbeiter sammelte, traten mit einer feierlichen Erklärung der Ustascha-Bewegung bei, die die nationale Freiheit erkämpfte.

Das Bauerntum ist in Kroatien der traditionelle Träger des kroatischen nationalen Widerstandes; es fand vom Anfange an seinen

Ehrenplatz in der Ustascha-Bewegung, die durch den Poglavnik erklärt, daß sie Kroatien als Ustascha- und Bauernstaat ausbauen will. Die erwähnten Ustascha-Grundsätze sagen in Art. 12 über den Bauern folgendes:

„Das Bauerntum ist das Fundament und die Quelle jedes Lebens, es ist als solches erster Träger jeder staatlichen Macht im kroatischen Staat. Daneben bilden aber alle Schichten des kroatischen Volkes eine nationale Einheit, da auch die anderen Stände im kroatischen Volke, dessen Glieder Angehörige kroatischen Blutes sind, mit dem Dorfe in dauernden Beziehungen stehen und von dort ihre Wurzeln und Abstammung herleiten."

Die Ustascha-Bewegung und die kroatische Staatsregierung konnte daher immer mit der Zusammenarbeit und mit der Hilfe des kroatischen Dorfes rechnen, ohne das ein kroatischer nationaler Kampf nicht vorstellbar ist.

Bei dieser Sachlage konnte die kroatische Staatsregierung ohne Furcht vor der sozialen Notwendigkeit in der schweren Kriegszeit mit dem Ausbau des Staates beginnen, während die Ustascha unter den Waffen ihre Felder bestellten und gleichzeitig die Heime vor den Resten des feindlichen Heeres schützten, das durch die Moskauer und Londoner Propaganda unterstützt wurde. Die kroatische Regierung begann sofort mit den Vorbereitungen für den sozialen Aufbau, wobei ihre Hauptsorge war, alle Klassengegensätze und alle Möglichkeiten eines Konflikts zwischen Stadt und Land zu beseitigen.

In dieser Hinsicht wurde eine besondere Aufmerksamkeit der Stadt, in erster Reihe aber den Männern der Arbeit gewidmet. Die ersten Maßnahmen der kroatischen Staatsregierung zeigten dem kroatischen Volke, daß die Ustascha-Bewegung nicht nur ein entschiedener und energischer Kämpfer für die kroatische nationale Freiheit und Unabhängigkeit ist, sondern daß sie auch die soziale Gerechtigkeit durch eine Neuordnung der Verhältnisse verwirklichen will. Schon in den ersten Tagen ihrer Tätigkeit trat die kroatische Ustascha-Regierung an den Bau von Arbeiterheimen heran, von denen die ersten Siedlungen bereits zum ersten Jahrestag der kroatischen Staatsgründung fertiggestellt waren. Den Arbeitern und Angestellten wurden Familienzulagen gewährt; der erste Mai wurde zum „Tag der Arbeit" erklärt; es wurde sofort mit öffentlichen Arbeiten begonnen, was eine Beseitigung der Arbeitslosigkeit zur Folge hatte; es wurde die Institution „Pomoć" zur Unterstützung der Schwächsten ins Leben gerufen. Dennoch war das größte und revolutionärste Werk der neuen Regierung die radikale Beseitigung der Juden aus der kroatischen Volkswirtschaft. Diese Maßnahme wurde gründlich durchgeführt, obwohl man gleich zu Beginn nicht außer acht ließ, daß dadurch zunächst auch gewisse wirtschaftliche Schäden eintreten könnten.

Wirkliche Gegensätze zwischen Stadt und Land gab es in Kroatien

nie. Dennoch war in der Stadt einerseits eine marxistische Agitation unter der Arbeiterschaft bemerkbar, anderseits trieb der industrielle Protektionismus die Preise der Industrieprodukte zum Schaden des Bauern in die Höhe. Unter solchen Umständen fanden die Parolen des linken Flügels der ehemaligen Bauernpartei, die Klassenanschauungen für die Bauernschaft propagierte, hin und wieder Anklang. Die Ustascha machte aber durch das Verbot der Parteien allen diesen Agitationen ein Ende. Sie versuchte durch das Wort und vor allem durch die Tat zu zeigen, daß nur in einer starken Volksgemeinschaft alle Teile des kroatischen Volkes einen Schutz ihrer Belange finden können. Das größte Werk der neuen Regierung war die Rückgabe des Bodens an den kroatischen Bauer, der ihm auf Grund der Agrarreform nach dem Weltkrieg von der serbischen Staatsgewalt weggenommen wurde. Gleichzeitig begann eine Reihe öffentlicher Arbeiten zur Regulierung der Flüsse und der Karstfelder.

Dies waren aber nur erste Maßnahmen, die uns keinesfalls der Pflicht entbunden haben, die Durchsetzung neuer sozialer Auffassungen über die Organisation des Volkes und die Schaffung zweckdienlicher Institutionen in Angriff zu nehmen.

Gleich zu Beginn wurde das Korporationsministerium gegründet, das die Aufgaben eines Ministeriums der Arbeit auf sich nahm. Dieses Ministerium übernahm auch die Sorge für die Reorganisation der Sozialversicherungseinrichtungen, später schritt es an den Erlaß von Maßnahmen und Verordnungen zum Schutze des Arbeiters und zur Regelung der Arbeitsverhältnisse. So wären zu erwähnen: das Gesetz über die Einführung des Familienlohns für Arbeiter; die Verordnung über den Schutz der Arbeiterjugend; die Verordnung über den Arbeiterurlaub; die Verordnung über die obligatorische Vermittlung des Staates bei Regelungen des Arbeitshältnisses usw.

Die Ustascha-Bewegung griff aber auch direkt in dieses Gebiet ein. Ein großer Schritt wurde weiter durch die Verordnung des Poglavnik vom 25. November 1941 getan, als er den „Hauptverband der Stände- und anderer Verbände im Rahmen der kroatischen Ustascha-Freiheitsbewegung" gründete. Hauptziel dieses Verbandes ist es, die bestehenden Arbeiter-, Bauern-, Handels-, Industrie-, Gewerbe- und sonstigen Organisationen unter einer gemeinsamen Ustascha-Führung zu sammeln, zu reorganisieren und einige neue zu gründen, soweit sie bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestanden haben. Ein weiteres Ziel dieser Organisationen wäre die politisch-soziale Erziehung aller Schaffenden im Sinne der Ustascha-Grundsätze.

Bei der Durchführung der Organisation wurde das Führerprinzip und der Mitgliedszwang angewandt. Die Mitglieder der angegliederten Verbände sind keine Mitglieder der Bewegung, diese Verbände können jedoch als der politischen Bewegung angeschlossen betrachtet werden.

Die Stände-Verbände haben bereits eine umfangreiche Arbeit ge-

leistet. Alle Verbände haben ihre Tätigkeit aufgenommen, so daß heute ihre Organisationen im ganzen Staate ausgebaut sind. Dabei wird von der Führung dieser großen Organisation, die alle Menschen der Arbeit umfassen soll, stets darauf hingewiesen, daß die heutige Form der Organisation nur ein Ausgangspunkt sei. Sie will ohne jähe Unterbrechungen zahlreiche Institutionen umfassen und umbilden, die bisher, obwohl der Privatinitiative überlassen, ihren Mitgliedern und der Gemeinschaft gewisse Dienste erwiesen haben.

Die jetzige Form der Organisation und ihre Einteilung in Gruppen hat keine endgültige Bedeutung. In der ersten Zeit soll die Empfindlichkeit geschont und sollen bestehende Formen genutzt werden, um alle Produzenten unter der einheitlichen Ustascha-Führung zu sammeln und ihre sozial-politische Erziehung durchzuführen, damit sich die Organisation allmählich in die große Ustascha-Arbeitsgemeinschaft umformt. Bei der Betrachtung dieser Organisation muß daher mehr Wert auf ihren Geist und die von ihr angestrebten Ziele gelegt werden als auf die äußere Form. In der ganzen Arbeit wird der Schwerpunkt auf den Ausbau der neuen Arbeitsauffassung und die Rolle der Arbeit für die Volksgemeinschaft gelegt.

Jede Gelegenheit wird benützt, diesen Gedanken hervorzuheben. Versammlungen, Feierlichkeiten, Rundfunk, Presse und Buch werden herangezogen, um diesen Gedanken dem ganzen Volk zu eigen zu machen. Besonders eignen sich große Feiern dazu, wie z. B. der Staatsfeiertag der Arbeit, auf dem die neue Anschauung über den Wert der Arbeit und ihre Rolle hervorgehoben wurde. Anläßlich der Feier des „Tages der Opfer" (am 20. Juni, dem Tag des Anschlages auf Stjepan Radić, der im Belgrader Parlament am 20. Juni 1928 tödlich verwundet wurde), als auch zum Tage der Erinnerung an alle Opfer, die für die Freiheit des kroatischen Volkes seit dem Tode von Petar Svačić am Ende des 11. Jahrhunderts bis heute gefallen sind, wurde der Gedanke über die Notwendigkeit der verstärkten Arbeit und der Vollbringung von Opfern für den Ausbau des Unabhängigen Staates Kroatien und und für den gemeinsamen Sieg aller Völker Europas, die eine neue und bessere Ordnung verwirklichen wollen, hervorgehoben. Mitte August wurde die „Ernte-Woche" gefeiert, wobei die Bedeutung des Bauerntums als Quelle jedes Lebens und damit der kroatischen Volksgemeinschaft unterstrichen wurde.

Eine besondere Bedeutung für die Verbreitung dieser Gedanken hat die Tätigkeit, die nach dem Vorbild der Organisationen „Kraft durch Freude" und „Dopolavoro" entfaltet wird. Vorläufig sind es verschiedene Veranstaltungen im Rundfunk, „lustige Abende", „mündliche Zeitungen" und ähnliches. Es werden bereits alle Vorbereitungen zur Gründung der Organisation „Odmor", die in einer einheitlichen Front alle Gruppen der Schaffenden umfassen wird, getroffen.

Zurzeit ist das schwerste Problem die Organisation des Bauern-

tums, das bisher hauptsächlich nur seine politische Parteiorganisation hatte. Das Bauerntum in einer Organisation zusammenzufassen, die von den neuen Ideen beseelt ist, heißt den endgültigen Erfolg der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Festigung und die Neugestaltung Kroatiens sicherzustellen. Obwohl der kroatische Bauer von starkem kroatischen nationalen Geist beseelt ist und für eine Organisation im Geiste der Neuordnung nicht schwer zu gewinnen ist, sind wir uns doch im klaren darüber, daß eine derartige Organisation nicht leicht aufzubauen ist und dabei größte Vorsicht geübt werden muß, um jedem Experiment auszuweichen. Die Anschauungen der Ustascha-Bewegung über die Rolle und Bedeutung des kroatischen Dorfes im Rahmen der kroatischen Volksgemeinschaft sind klar und bestimmt, wie dies bereits der Artikel 12 der Ustascha-Grundsätze beweist. Darüber hinaus dürfen wir aber bei der Durchführung der Organisation, deren Ziel die Zusammenfassung der kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeit des Dorfes sein soll, nichts dem Zufall überlassen, wir dürfen nicht von einer einmal eingeschlagenen Richtung abweichen; kurz — man muß sicher und ohne Zögern handeln.

Deshalb sind bereits viele Besprechungen geführt worden, um den besten Weg ausfindig zu machen; eine größere Konferenz wurde anläßlich der „Ernte-Woche" in Agram abgehalten. An diesem Tage empfing der Poglavnik mehrere Gruppen kroatischer Bauern und kündete eine große Neuerung für das kroatische politische Leben an. Der Poglavnik ließ sie nämlich wissen, daß dem jetzigen kroatischen Staats-Sabor, der sich aus früheren Abgeordneten kroatischer Parteien und den Mitgliedern der Führung dieser Parteien, sowie den Vertretern der Führung der Ustascha-Bewegung zusammensetzt, das Mandat entzogen wird und im kommenden Jahr ein neuer kroatischer Staats-Sabor zusammengesetzt werden soll, dem außer den eigentlichen politischen Vertretern auch Vertreter der nationalen Arbeit angehören werden: „Arbeiter des Pflugs, Arbeiter mit dem Hammer und Arbeiter der Feder". Der „Hauptverband der Ständeorganisationen" hält es demnach für eine Pflicht, die Organisation so durchzuführen, daß über sie Vertreter aller Gruppen der Schaffenden in den Sabor entsendet werden können, die vollkommen von dem Gedanken der Volksgemeinschaft durchdrungen sind, da der neue Sabor in erster Linie einen politischen Charakter haben wird und wichtige politische Aufgaben auf ihn warten.

Im ersten Jahr des Bestandes des Hauptverbandes der Ständeorganisationen mußte, wie wir sehen, eine große Arbeit vollbracht werden. Die Tatsache, daß schon im zweiten Jahr seit der Errichtung des Staates mit dieser Arbeit begonnen wurde, läßt erkennen, daß man ohne Zeitverlust arbeiten will, was aber nicht besagt, daß man die Bedeutung der gründlichen und systematischen Arbeit außer acht läßt. Man ging von der Voraussetzung aus, daß die Tätigkeit

der bestehenden Vereine, um die sich die Erzeuger sammeln, systematisch mit der Ustascha-Bewegung verbunden und später an die Schaffung der endgültigen Formen der großen Ustascha-Arbeitsgemeinschaft herangetreten werden muß. Die Arbeit ist groß und verantwortlich, sie muß im Einklang mit unseren eigenen Traditionen, der historischen Entwicklung und mit unserer arteigenen sozialen und wirtschaftlichen Struktur, sowie im Einklang mit der Volksseele ausgeführt werden. Trotz all dem können wir sicherer und schneller vorwärtsschreiten, als dies in anderen Ländern, die vor uns den gleichen Weg gingen, möglich war. Wir haben heute die Erfahrungen insbesondere unserer großen Verbündeten Deutschland und Italien hinter uns und können diese Erfahrungen auswerten.

Um dieser Arbeit, der endgültigen Formierung der großen Ustascha-Arbeitsgemeinschaft, ein um so sichereres Fundament zu geben, wurde im Rahmen des Hauptverbandes das „Soziale Institut" gegründet, das auch in den Statuten der Ustascha-Bewegung seinen Platz bekam. Das Ziel dieses Instituts ist: 1. das Studium aller Fragen in Verbindung mit dem gesteckten Ziel der sozialen Erneuerung Kroatiens, 2. die Erziehung der Funktionäre, die die Organisation des Hauptverbandes durchführen werden. Aus diesem Grunde wurden einjährige Kurse für Hochschulabsolventen und kürzere Kurse für die jetzigen Funktionäre eingeführt.

Parallel mit dieser Arbeit laufen noch zwei große Aufgaben. Alle bestehenden sozialen Organisationen aus der Zeit der liberalen Wirtschaft werden systematisch erfaßt und allmählich erneuert, so daß dies nur eine vorübergehende Periode sein wird, in der aber alle gesunden Elemente der Vergangenheit nützliche Verwendung finden werden. Diese Vergangenheit stand bei uns im Zeichen des nationalen Kampfes. Daher werden die Kämpfer der Befreiungsbewegung die berufensten sein, in dieser neuen Periode auch Kämpfer für den sozialen Aufbau zu sein, denn ein Kampf darf vom anderen nicht getrennt werden, da auch sie verschiedene Phasen zum endgültigen Ziel sind.

Die wesentlichste Arbeit des Hauptverbandes der Ständeorganisationen liegt in seiner politisch-erzieherischen Tätigkeit, wobei uns besonders die Erfahrungen verwandter Bewegungen in anderen Ländern, die die gleiche Arbeit vor uns begonnen haben, zu Nutzen kommen. Die sozialen Grundgedanken der Ustascha-Grundsätze müssen so in ein Licht gestellt werden, daß sie jedem natürlich und selbstverständlich sind. Der Gedanke über den Wert der Arbeit, der Gedanke über die Ustascha-Arbeitsgemeinschaft, die dasselbe ist wie die Volksgemeinschaft, durch die die Arbeit ihre richtige soziale Bedeutung bekommt, ist heute jedem Mitglied des Hauptverbandes der Ständeorganisationen bekannt. Wenn alle unsere Mitglieder, d. h. das ganze kroatische Volk diese Gedanken begreift und sich aneignet, dürfte der Hauptteil der Arbeit geleistet sein.

II. Teil: Rundschau

Die soziale Ordnung

Italien. *Soziale Maßnahmen zum XX. Jahrestag der faschistischen Revolution*[1]). Anläßlich des XX. Jahrestages des Marsches auf Rom hat der Duce die Durchführung einiger bedeutender sozialer Maßnahmen angeordnet, die sich würdig an die Leistungen des Faschismus auf dem Gebiet der Sozialpolitik während der vergangenen 20 Jahre anreihen. Die bisherigen Leistungen der faschistischen Sozialpolitik werden bei einem Vergleich der gegenwärtigen Ausgaben für soziale Zwecke mit denen der Jahre vor der Machtergreifung durch den Faschismus besonders deutlich. Nach Angaben des Korporationsministers Ricci sind die Ausgaben für soziale Zwecke von 600 Mill. Lire jährlich vor dem 28. Oktober 1922 auf 9 883 076 602 Lire im XX. Jahre des Faschismus gestiegen. Im einzelnen wurden im XX. Jahre des Faschismus folgende Beträge für soziale Zwecke zur Verfügung gestellt:

für Arbeitsunfallrenten	884 304 076	Lire
für Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrenten	2306 977 354	„
für Arbeitslosenunterstützungen	321 799 922	„
für Tuberkulosebekämpfung	386 640 550	„
für Eheschließungs- und Geburtenbeihilfen	337 579 609	„
für Krankenkassen	1221 833 846	„
für Familienbeihilfen	3924 357 596	„
für Unterstützungen von Familienmitgliedern von Wehrmachtangehörigen und für Gehaltszuschüsse	499 583 649	„

Im kommenden Jahr sollen über 12 Mrd. Lire für soziale Zwecke ausgegeben werden.

Die vom Duce angeordneten sozialen Maßnahmen zum XX. Jahrestag der faschistischen Revolution sind folgende:

1. Arbeiter und Arbeiterinnen, die sich während des Krieges bei ihrer Arbeit besonders hervortun, werden mit dem „*Kriegsverdienstorden der Arbeit*“ (Stella di guerra al merito del lavoro) ausgezeichnet. Es sollen jährlich bis zu 500 dieser hohen Auszeichnungen verliehen werden; sie sind mit einem einmaligen Geldgeschenk verbunden. Die „Kriegsverdienstorden der Arbeit“ sollen jeweils am 21. April und am 28. Oktober auf Vorschlag eines Ausschusses aus Vertretern der Partei, des Korporationsministeriums und der berufsständischen Verbände verliehen werden.

2. Im Anschluß an die bereits erfolgte Herabsetzung der Altersgrenze für männliche Versicherte von 65 auf 60 Jahre, für weibliche von 60 auf 55, und auf 50 Jahre für Bergarbeiter, sollen die *Alters- und Invalidenrenten* um 25 v.H. erhöht werden. Von dieser Maßnahme werden etwa 750 000

[1]) *Popolo d'Italia*, Nr. 296, 24. Oktober 1942.; *Lavoro Fascista*, 24. Oktober 1942.

Bezieher von Alters- oder Invalidenrenten erfaßt. Der Versicherungsbeitrag für Arbeiter, die der Alters- und Invalidenversicherung unterstehen, wird zu Lasten der Arbeitgeber etwas erhöht.

3. Künftig soll für Arbeiter, die zum *Wehrdienst* einberufen werden, sich freiwillig zum Wehrdienst melden oder nach Ableistung der Pflichtdienstzeit bei der Wehrmacht bleiben, die Versicherung in der Alters- und Invalidenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Geburts- und Heiratsversicherung und Tuberkuloseversicherung aufrecht erhalten bleiben, indem der Staat die Beitragszahlung für die Zeit, während der der Versicherte im Wehrdienst steht, übernimmt.

4. Der *Familienunterhalt* für Familienmitglieder von Wehrmachtangehörigen soll ab 28. Oktober 1942 verdoppelt werden. Der Mehrbetrag der Unterhaltsbeihilfe wird für die Berechtigten eisern gespart und gelangt bei Beendigung des Krieges mit den angewachsenen Zinsen zur Auszahlung.

5. Nachdem die Vereinheitlichung der italienischen Krankenkassen eingeleitet ist, sollen nun die Unfallversicherungsanstalt für die Industrie (Istituto per gli infortuni e le malattie professionali) und die Unfallversicherungsanstalt für die Landwirtschaft (Casse mutue infortuni) zu einer *Nationalen Unfallversicherungsanstalt* (Istituto nazionale fascista per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro) zusammengelegt werden. Damit wird die bisher bestehende unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Arbeitergruppen in bezug auf die Unfallversicherung beseitigt und vor allem den landwirtschaftlichen Arbeitnehmern eine fortlaufende Rente anstatt der bisherigen einmaligen Abfindung gesichert. Außerdem soll der ärztliche Dienst der Unfallversicherungsanstalt weitgehend ausgebaut werden.

6. Alle Arbeitnehmer in kriegswichtigen Betrieben erhalten einmalig einen Betrag von ½ Monatsgehalt oder einem Wochenlohn außer ihrem üblichen Einkommen. Weibliche Arbeitnehmer in der mechanischen und der Großeisenindustrie, die eine männliche Arbeitskraft ersetzen, erhalten künftig je nach 3 Arbeitsgruppen unterteilt 75, 70 oder 60 v.H. des Lohnes von männlichen Spezialarbeitern, wodurch für die arbeitenden Frauen in diesen Industrien eine fühlbare Erhöhung der *Löhne* eintritt. Die Arbeitsprämie im Bergbau, die für Untertagarbeiter 5 Lire täglich und für Übertagarbeiter 2 Lire täglich beträgt, wird auf alle im Bergbau beschäftigten Arbeitnehmer ausgedehnt.

7. Der *Ehrensold*, der mit der Verleihung von Kriegsauszeichnungen verbunden ist, wird wie folgt erhöht: bei der Verleihung der Goldenen Tapferkeitsmedaille von 800 Lire auf 1500 Lire jährlich; der Silbernen Tapferkeitsmedaille von 250 Lire auf 750 Lire jährlich; der Bronzenen Tapferkeitsmedaille von 100 Lire auf 300 Lire jährlich. Der Ehrensold, der mit der Verleihung des Militärordens von Savoyen verbunden ist, wird in gleicher Weise erhöht.

8. Alle *in Staatsdiensten stehenden Personen* mit Familienangehörigen erhalten zum 28. Oktober 1942 einen Betrag, der der Summe der Familienbeihilfen und Trennungszulagen für 5 Monate gleichkommt. Den gleichen Betrag erhalten Personen, die bei Provinz- und Gemeindebehörden beschäftigt sind.

9. Zur *Errichtung von Wohnungen* erhält das im Jahre 1924 errichtete Institut für den Bau von Wohnungen für im Staatsdienst stehende Personen

(Istituto Nazionale per le Case degli Impiegati Statali) 1 Mrd. Lire. Zum Bau von Wohnungen für Arbeiter stellt der faschistische Industriellenverband auf einen Aufruf des Duce hin ebenfalls 1 Mrd. Lire zur Verfügung. Mit dem Bau der Wohnungen soll begonnen werden, sobald es die wirtschaftliche Lage zuläßt.

Diese Anordnungen des Duce zur Durchführung sozialer Maßnahmen beweisen, wie sehr sich die faschistische Regierung um die Verbesserung der Lebensbedingungen des italienischen Volkes bemüht und überall da sozialpolitische Maßnahmen ergreift, wo Härten entstehen.

Die sozialen Maßnahmen zum XX. Jahrestag des Marsches auf Rom sind über die Gegenwart hinaus richtungweisend für die faschistische Sozialpolitik der Zukunft.

Spanien. *Das neue Verfassungsgesetz*[1] [2]. Am Vorabend der nationalen Erhebung wurde im Rahmen eines feierlichen Staatsaktes das Gesetz vom 17. Juli 1942 über die Einberufung der Cortes verkündet. Den neuen Cortes werden als Abgeordnete angehören: die Minister, die Nationalräte der Falange, die Präsidenten des Staatsrates und der verschiedenen höchsten Gerichte, bestimmte Vertreter der nationalen Syndikate, die Bürgermeister der 50 Provinzial-Hauptstädte und der beiden Gebiete von Ceuta und Melilla, sowie ein Vertreter für die übrigen kommunalen Verwaltungen jeder Provinz, die Rektoren der Universitäten, die Präsidenten der Akademien, der Kanzler des Rates der Hispanität, der Vorsitzer des Instituts der Zivilingenieure, zwei Vertreter der Anwältekammer, je ein Vertreter der Ärzte-, Apotheker-, Tierärzte- und der Architektenkammer. Die Wahl dieser Angehörigen von berufsständischen Vereinigungen und Kammern hat durch die Leitung derselben zu erfolgen. Weiter gehören den Cortes bis zu 50 vom Staatschef zu bestimmende Vertreter von Kirche, Wehrmacht, Verwaltung, sowie Persönlichkeiten an, die sich sozialpolitisch besonders hervorgetan haben.

Die berufsständischen Abgeordneten werden auf 3 Jahre gewählt; sie können wiedergewählt werden. Bei den übrigen Abgeordneten, die auf Grund ihrer besonderen Stellung und Verdienste vom Staatschef berufen werden, erlischt das Mandat mit ihrer Abberufung.

Im Anschluß an die Verlesung nahm der Staatschef General Franco das Wort zu einer großen Rede, in der er die Bedeutung des neuen Verfassungsgesetzes unterstrich. Vom Ausbruch des Bürgerkrieges um die gleichen Stunden des Jahres 1936 ausgehend, gab er einen Rückblick über das aus der liberalistischen Epoche übernommene Erbe und über die Erschwerungen unter denen, mitten im Kriege, an die Verwirklichung einer neuen Ordnung herangegangen wurde. Die Hauptsorge, sowohl im Bürgerkriege selbst als auch in der Folgezeit, galt der Wiedererstarkung der Wirtschaft. Auf diesem Gebiete seien auch, allen Schwierigkeiten zum Trotz, in den letzten 3 Jahren unverkennbare Fortschritte erzielt worden. Hierbei sind zu nennen: der Ausgleich des Staatshaushalts, die Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung, die verstärkte Wiederaufnahme des Schiffsbaus, die Förderung der Industrialisierung, der Wiederaufbau der Eisenbahnen und nicht zuletzt

[1] *El Diario Vasco*, Nr. 2334, 18. Juli 1942.
[2] *Informaciones*, Nr. 5498, 18. Juli 1942.

das sozialpolitische Streben des neuen Staates, wie es u. a. in der Aktion Volkswohnungsbau und in vielen anderen Sozialwerken der nationalsyndikalistischen Bewegung sichtbaren Ausdruck findet.

Wirtschaft

Frankreich. *Korporative Ordnung der Binnenschiffahrt*[1]). Das Gesetz vom 14. April 1942 über die Korporation der Binnenschiffahrt bringt für eine dritte große Berufsgruppe eine neue soziale Ordnung. Die Regierung stützt sich dabei auf Art. 7 der neuen Berufsverfassung (Charte du Travail) vom 4. Oktober 1941, wonach durch Sondergesetze für bestimmte Berufe eine besondere Regelung getroffen werden kann. Wie für die Binnenschiffahrt, sind schon vorher für die Seefischerei[2]) und für die Handelsschiffahrt auf Grund des Art. 7 Korporationen geschaffen worden. Die neue Korporation der Binnenschiffahrt, die für die Regelung wirtschaftlicher und sozialer Fragen zuständig ist, umfaßt alle natürlichen und juristischen Personen, die berufsmäßig in der Binnenschiffahrt tätig sind. Der organisatorische Aufbau gliedert sich wie folgt:

I. *Berufsorgane*: a) Bezirkliche Berufsvereine (syndicats professionnels régionaux); b) Landesföderationen (Fédérations Nationales) dieser Syndikate.

II. *Korporative Organe*: a) Betriebliche Sozialausschüsse; b) Unionen (Unions Régionales); c) Oberster Korporativer Ausschuß; d) Zwischenberufliche Ausschüsse.

Den bezirklichen Berufsvereinen müssen pflichtmäßig alle Berufsangehörigen angeschlossen sein. Drei Gruppen dieser Berufsvereine sind vorgesehen: 1. für Unternehmer und Frachtenmakler; 2. für Schiffseigner und Schiffsführer; 3. für Lohnempfänger. Jede dieser Gruppen kann noch in berufliche Untergruppen je nach der Tätigkeit der einzelnen Mitglieder unterteilt werden. Den bezirklichen Berufsvereinen sind die Landesföderationen übergeordnet. Neben diesem syndikalen Aufbau stehen, ähnlich wie im neuen Berufsverfassungsgesetz, korporative Organe. In jedem Betrieb oder in jeder örtlichen Gruppe von Betrieben sind betriebliche Sozialausschüsse zu errichten. Deren Aufgaben entsprechen den Aufgaben der betrieblichen Sozialausschüsse nach dem Berufsverfassungsgesetz vom Oktober 1941. Weitere Organe der korporativen Ordnung sind die Unionen, von denen insgesamt je vier für die großen Binnenschiffahrtsgebiete vorgesehen sind, und die aus Vertretern der bezirklichen Berufsvereine bestehen. Sie haben ihren Sitz in Paris, Nantes, Toulouse und Lyon. Aufgaben dieser Unionen sind unter der Oberaufsicht des Obersten Korporativen Ausschusses: Die Aufstellung eines Transportprogramms für die Binnenschiffahrt ihres Bezirks und die Überwachung seiner Durchführung, die Überwachung der Tätigkeit der bezirklichen Berufsvereine, das Vorschlagsrecht für Maßnahmen zur Verbesserung der Binnenschiffahrt, die Überwachung der Durch-

[1]) *Journal Officiel*, Nr. 180, 29. Juli 1942, S. 2602—2606.
[2]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1942, Heft 1, S. 39.

führung aller Beschlüsse des Obersten Korporativen Ausschusses sowie der einschlägigen Gesetze, die Errichtung und Verwaltung von Darlehnskassen auf Gegenseitigkeit, die Errichtung von Fürsorgekassen für die Mitglieder und ihre Familien in derselben Weise, wie dies für die bezirklichen Sozialausschüsse nach dem Berufsverfassungsgesetz vorgesehen ist.

Die Leitung der Korporation für alle wirtschaftlichen und sozialen Fragen liegt bei dem Obersten Korporativen Ausschuß. Er setzt sich aus Vertretern der beruflichen Fachgruppen zusammen. Den Vorsitz führt der Direktor des Nationalen Schiffahrtsamtes, dem ein Direktionsausschuß von 6 Mitgliedern zur Seite steht. Ein Regierungskommissar vertritt den Staatssekretär für Verkehrswesen beim Obersten Korporativen Ausschuß.

Auf wirtschaftlichem Gebiet hat dieser Oberste Ausschuß die Befugnisse eines Organisationsausschusses nach dem Gesetz zur Regelung der gewerblichen Wirtschaft vom 16. August 1940. Weiter erläßt er die Satzungen für alle Gliederungen der Korporation und überwacht deren Tätigkeit. Er errichtet eine Landeskasse auf Gegenseitigkeit zur Vergrößerung und Erneuerung des Schiffsparks, führt statistische Erfassungen der Binnenschiffahrt durch, überwacht die Tätigkeit der Unionen der Korporation, wahrt und vertritt die moralischen und beruflichen Interessen der Korporationsmitglieder. In sozialer Hinsicht hat der Oberste Korporative Ausschuß die durch das Gesetz über die neue Berufsverfassung festgelegten Befugnisse eines Landessozialausschusses.

Spanien. *Ausbau der syndikalistischen Organisation.* Von den 24 nach Wirtschaftszweigen eingeteilten Nationalsyndikaten, die zunächst auf provisorischer Basis errichtet worden waren, wurden bisher 14 endgültig staatlich anerkannt und als Körperschaften des öffentlichen Rechts bestätigt. Es sind dies die Syndikate für die Metallindustrie, die Textilindustrie, die Chemische Industrie, das Papier- und graphische Gewerbe einschließlich der Presse, das Baugewerbe, die Holz- und Korkindustrie, das Gastwirtschafts- und Beherbergungsgewerbe, das Versicherungsgewerbe, die Olivenindustrie, die Fischerei, die Viehwirtschaft, das Transport- und Verkehrsgewerbe, die Brennstoffwirtschaft und das Schaustellungsgewerbe.

Jedes Syndikat ist bekanntlich für die Gesamtheit der zu seinem Wirtschaftszweige gehörenden Betriebe, vom Rohstoff über die Weiterverarbeitung bis zum Verkauf an den Verbraucher, zuständig. Zwei Aufgaben stehen voran: die Steigerung der Erzeugung und die Verteilung der Erzeugnisse. Haben so die Nationalsyndikate vorwiegend wirtschaftspolitische und marktregelnde Aufgaben, so schalten sie sich andererseits auch bei der Durchführung sozialer Maßnahmen ein, unterstützen begründete soziale Besserungen oder steuern solche Maßnahmen in den Fällen, in denen die Durchführung das wirtschaftliche Interesse verletzen oder die Gesamtwirtschaft gar gefährden würde, während im übrigen die allgemeine soziale Betreuung der Syndikatsmitglieder vorwiegend den nationalsyndikalistischen Landeszentralen und ihren nachgeordneten Stellen obliegt.

Einen Schritt von besonderer Bedeutung bildete bei der vorwiegend landwirtschaftlichen Struktur des Landes die durch Gesetz vom 2. September 1941 beschlossene Eingliederung aller alten landwirtschaftlichen Syndi-

kate, Genossenschaften und sonstigen Verbände in die Falangesyndikatsorganisation, womit das vielfach unzweckmäßige Nebeneinander gleichartiger Organisationen im landwirtschaftlichen Sektor zugunsten einer einheitlichen Ausrichtung beseitigt wurde [1]). Mit der grundlegenden Reform des Genossenschaftswesens durch Gesetz vom 2. Januar 1942 wurden sodann auch alle ländlichen Genossenschaften erfaßt [2]). In Durchführung des vorgenannten Gesetzes wird die gesamte Genossenschaftsbewegung in das Amt für Kooperativgesellschaften in der Reichsleitung der Falangesyndikate eingegliedert und damit unter die oberste Disziplin des Staates gestellt.

Zur besseren Vertretung und Anpassung der Interessen der kleinen, der mittleren und der Großerzeuger im Rahmen jedes Wirtschaftszweiges ist man neuerdings darangegangen, nach Untergruppen unterteilte Syndikatsausschüsse (Juntas sindicales) innerhalb des betreffenden Syndikats unter Berücksichtigung der Bedeutung einzelner Produktionszweige zu bilden, von denen es z. B. im Chemiesyndikat solche für Kalisalze, für Farben, für Destillationsprodukte usw. gibt.

Arbeitseinsatz

Arbeitseinsatzlenkung, Arbeitsvermittlung

Belgien. *Einschränkung der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung.* Nach der VO. vom 4. April 1941 über den Arbeitseinsatz [3]) ist die Tätigkeit der gewerbsmäßigen Stellenvermittlungsbüros mit Ausnahme der Vermittlung von landwirtschaftlichen Arbeitskräften, Haus- und Dienstpersonal, Artisten und Konzertmusikern verboten. Nunmehr wurde diese VO. durch eine VO. vom 29. Juni 1942 ergänzt [4]), wonach jede Einrichtung, Vereinigung oder Privatperson, die sich mit der unentgeltlichen Vermittlung von Geistes- und Handarbeitern beschäftigt, einschließlich der Vermittlung von landwirtschaftlichen Arbeitern, Haus- und Dienstpersonal, Artisten und Konzertmusikern, verpflichtet ist, dem Ministerium für Arbeit und soziale Fürsorge binnen 2 Monaten nach der Veröffentlichung dieser VO. über den Charakter ihrer Einrichtung und über ihre Tätigkeit zu berichten. Das Ministerium für Arbeit und soziale Fürsorge kann die weitere Ausübung der Vermittlertätigkeit genehmigen, wenn sich der nichtgewerbsmäßige Arbeitsnachweis der staatlichen Aufsicht unterwirft und jede Vermittlung von Arbeitskräften dem öffentlichen Arbeitsamt mitteilt.

Dänemark. *Arbeitskarte.* Das Gesetz vom 29. Juni 1942 über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung [5]), das am 1. Oktober 1942 in Kraft getreten ist, sieht in § 4 A, Abs. 1, vor, daß jede Person über 18 Jahre, die im Dienst anderer Arbeit gegen Lohn ausführt, eine Arbeitskarte besitzen muß. Diese neue Regelung dient sowohl der Er-

[1]) *Boletin Oficial del Estado*, 8. September 1941.
[2]) *Revista de Trabajo*, Nr. 27, Januar 1942.
[3]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1941, Heft 4, S. 434/35.
[4]) *Moniteur Belge*, Nr. 275, 2. Oktober 1942, S. 6026.
[5]) *Lovtidenden A*, Nr. 53, 8. August 1942, S. 1428 ff.

fassung der Arbeitskräfte, als auch der Erleichterung der Kontrolle der Arbeitslosen und der Verhinderung des Bezugs von Arbeitslosenunterstützung von Personen, die sich noch in einem Arbeitsverhältnis befinden.

Persönlicher Geltungsbereich. Eine Bekanntmachung des Arbeits- und Sozialministeriums vom 11. September 1942 enthält die Durchführungsbestimmungen dieser neuen Regelung. Danach gilt die Verpflichtung über den Besitz einer Arbeitskarte für alle Beschäftigten über 18 Jahre mit Ausnahme: der Staats- und Gemeindebeamten, der festangestellten und pensionsberechtigten Arbeiter oder Angestellten in öffentlichen Betrieben, der Lehrlinge und der Personen, die bei Arbeiten beschäftigt sind, für die eine vom Arbeits- und Sozialminister anerkannte Kontrolle der Beschäftigten in ähnlicher Weise durchgeführt wird wie durch die Arbeitskarte.

Ausstellung der Arbeitskarten. Die Arbeitskarte wird für die Mitglieder der staatlich anerkannten Arbeitslosenkassen von der zuständigen Kasse ausgestellt, der der Verpflichtete angehört. Für andere Personen stellt sie der öffentliche Arbeitsnachweis aus.

Pflichten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber hat bei Beginn des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitnehmer die Aushändigung der Arbeitskarte zu verlangen, den Arbeitseintritt einzutragen und die Karte aufzubewahren, solange das Arbeitsverhältnis andauert. Bei seiner Beendigung wird der Arbeitsaustritt bescheinigt, der gezahlte Lohn eingetragen und die Karte wieder dem Arbeitnehmer ausgehändigt. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich bei der für ihn zuständigen Stelle die Arbeitskarte zu beschaffen und sie seinem Arbeitgeber auszuhändigen. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat er sie der Stelle wieder zurückzugeben, die sie ausgestellt hat. Sie dient als Kontrolle für den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung, und es darf künftig Arbeitslosenunterstützung oder Unterstützung durch die öffentliche Fürsorge nur ausgezahlt werden, wenn der Ansprucherhebende während seiner Beschäftigung im Besitz einer Arbeitskarte gewesen ist.

Strafbestimmungen. Arbeitgeber, die ihrer Pflicht in bezug auf die Vorschriften über die Arbeitskarte nicht nachkommen, werden bestraft. Erleidet ein Arbeitnehmer durch Fahrlässigkeit seines Arbeitgebers Schaden, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, diesen Schaden zu ersetzen. Arbeitnehmer, die ihrer Verpflichtung in bezug auf die Vorschriften über die Arbeitskarte nicht nachkommen, verlieren den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung entweder vorübergehend oder in schwereren Fällen für einen Zeitraum, der von einem besonderen Ausschuß in solchen Fällen festgesetzt wird.

Frankreich. *Lenkung des Arbeitseinsatzes.* Ein Gesetz vom 4. September 1942[1]) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen[2]) enthalten wichtige Vorschriften über die Lenkung des Arbeitseinsatzes nach staatspolitischen Notwendigkeiten. Zur Lenkung der Arbeitskräfte wird zunächst die Erfassung der verfügbaren Arbeitskräfte ange-

[1]) *Journal Officiel*, Nr. 220, 13. September 1942, S. 3122.
[2]) *Journal Officiel*, Nr. 226, 20. September 1942, S. 3218/19.

ordnet. Weiter bringen die neuen Bestimmungen Vorschriften über: die Lösung von Arbeitsverhältnissen und die Meldepflicht bei den Arbeitseinsatzstellen, Einstellungsbeschränkungen für die Betriebe, Pflichtarbeit, Pflicht der Betriebe zur Ausbildung und Umschulung von Fachkräften.

Erfassung der Arbeitskräfte. Die Erfassung der Arbeitskräfte erstreckt sich auf alle in Industrie- oder Handelsbetrieben beschäftigten Männer von 18 bis 50 Jahren und alle ledigen Frauen von 21 bis 35 Jahren. Diese Erfassung obliegt den Arbeitsaufsichtsbehörden. Zur Meldung sind weiter verpflichtet alle Männer von 18 bis 50 Jahren, die gegenwärtig nicht mindestens 30 Stunden in der Woche in regelmäßiger Beschäftigung stehen, ferner Personen, die in Betrieben beschäftigt sind, für die das Gesetz nicht gilt und die ihre Arbeitsstelle aufgeben. Sie haben sich innerhalb von zwei Wochen bei der Bürgermeisterei ihrer Wohnsitzgemeinde zu melden.

Von der Erfassung ausgeschlossen sind: getrennt lebende Männer und Frauen, die für wenigstens ein Kind zu sorgen haben; Familienväter, die für mindestens drei Kinder zu sorgen haben und ehemalige Kriegsgefangene aus den Kriegen 1914/18 und 1939/40. Die Erfassung gilt für alle Beschäftigten der angeführten Personenkreise vom Direktionspersonal bis zum ungelernten Arbeiter.

Kündigungen und Entlassungen. Die Beschränkungen zur Lösung von Arbeitsverhältnissen erstrecken sich auf Industrie- und Handelsbetriebe, für die auf Grund des Gesetzes über die Organisation der gewerblichen Wirtschaft[1]) Organisationsausschüsse errichtet worden sind. Die entsprechende Durchführungsverordnung führt 59 solcher Organisationsausschüsse namentlich auf und bestimmt, daß alle Betriebe, die diesen Organisationsausschüssen unterstehen, den Vorschriften über die Beschränkungen des Arbeitsplatzwechsels unterliegen. Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Personen ist der Arbeitsplatzwechsel ohne vorherige Zustimmung der Arbeitsaufsichtsbehörde verboten. Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen, die kündigen wollen, müssen vorher ein entsprechendes Gesuch an die zuständige Arbeitsaufsichtsbehörde richten. Dasselbe gilt für Arbeitgeber bei Entlassungen. Nur mit Zustimmung der Arbeitsaufsichtsbehörde ist die Kündigung oder Entlassung rechtswirksam. Kündigungen und Entlassungen aus einem wichtigen Grunde sind ebenfalls der Arbeitsaufsichtsbehörde mitzuteilen. Die mit deren Zustimmung gekündigten oder entlassenen Arbeitnehmer haben sich bei der Bürgermeisterei ihrer Wohnsitzgemeinde zu melden.

Einstellungsbeschränkungen. Neueinstellungen von Arbeitnehmern sind ebenfalls nur zulässig mit Zustimmung der Arbeitsaufsichtsbehörde. Dies gilt sowohl für Personen, die bisher in regelmäßiger Beschäftigung gestanden haben, als auch für solche, die erst nach dem Inkrafttreten der Verordnung eine Beschäftigung annehmen. Weiter sind die Betriebe verpflichtet, eine Liste über die Zugänge und Abgänge der im Betriebe beschäftigten Personen zu führen und ständig auf dem laufenden zu halten.

Arbeitspflicht. Nach Abschnitt III des Gesetzes ist jeder männliche Franzose zwischen 18 und 50 Jahren, der in Frankreich seinen Wohnsitz hat

[1]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1941, Heft 2, S. 200.

und körperlich dazu geeignet ist, zu dem Nachweis verpflichtet, daß er eine für die Bedürfnisse des Landes nützliche Beschäftigung ausübt. Jede Person, die diesen Nachweis nicht erbringen kann, kann zu einer Arbeit vermittelt werden, die ihr durch die zuständige Arbeitseinsatzstelle des Staatssekretariats der Arbeit zugewiesen wird. Dieser Abschnitt des Gesetzes bringt die Handhabe der Dienstverpflichtung, von der bisher die französische Arbeitseinsatzregelung nicht Gebrauch gemacht hatte, die aber in bestimmten Fällen künftig zur Anwendung gebracht werden soll.

Berufsausbildung und Umschulung. In Abschnitt IV des Gesetzes wird bestimmt, daß die Arbeitgeber die Verpflichtung haben, die Heranbildung von Facharbeitern und die Umschulung von Arbeitskräften für die Mangelberufe nach den Vorschriften zu fördern, die der Staatssekretär der Arbeit noch erlassen wird.

Italien. *Institut für die Umschulung Kriegsversehrter und ihre Eingliederung in die Landwirtschaft*[1]). Die Konföderation der Landarbeiter hat in Zusammenarbeit mit der Konföderation der Landwirte, der nationalen Vereinigung der Kriegsversehrten (Associazione Nazionale dei Mutilati e Invalidi di Guerra) und dem Nationalen Hilfswerk für Kriegsversehrte (Opera Nazionale per la Protezione e l'Assistenza degli Invalidi di Guerra) nach Richtlinien der Faschistischen Partei ein Institut für die Umschulung Kriegsversehrter und ihre Eingliederung in die Landwirtschaft (Istituto per la rieducazione professionale e l'avviamento al lavoro nel settore agricolo degli invalidi di guerra) mit dem Sitz in Rom errichtet. In den Provinzhauptstädten werden Ausschüsse eingesetzt, die mit der Durchführung der Maßnahmen des Instituts betraut werden. Die neue Einrichtung hat die Aufgabe, Kriegsversehrte, die im Besitz landwirtschaftlicher Kenntnisse und körperlich geeignet sind und die keiner Umschulung bedürfen, in die Landwirtschaft einzugliedern, für die Ausbildung der Kriegsversehrten durch unmittelbaren Einsatz in der Landwirtschaft zu sorgen und Kriegsversehrte durch Umschulung für die Landwirtschaft einsatzfähig zu machen.

— *Landwirtschaftlicher Arbeitseinsatz*[2]). Der Unterstaatssekretär im Korporationsministerium, Lombrassa, teilte mit, daß für das kommende Erntejahr Maßnahmen vorbereitet werden, um die Zahl der in der Landwirtschaft einzusetzenden Arbeitskräfte zu erhöhen. Bekanntlich sind bereits im Jahre 1942 Anstrengungen in dieser Richtung unternommen worden. Für das kommende Jahr sollen Bauern und Landarbeiter, die zur Wehrmacht eingezogen sind, in größerem Umfang für landwirtschaftliche Arbeiten freigestellt werden; weiter sei eine umfangreiche Heranziehung von weiblichen Arbeitskräften in Aussicht genommen, und schließlich sollen von der italienischen Jugendorganisation GIL. 100000 Jugendliche für die Landhilfe bereitgestellt werden.

Rumänien. *Um das Arbeitsbuch.* Im Unterstaatssekretariat für Arbeit wird die Einführung des Arbeitsbuches vorbereitet. Aus diesem Anlaß sind in der Tagespresse Aufsätze erschienen, die sich mit der Rolle und der Bedeutung des Arbeitsbuches auseinandersetzen.

---

[1]) *Il Lavoro Fascista*, Nr. 217, 11. September 1942.
[2]) *Popolo d'Italia*, Nr. 265, 23. September 1942.

Dr. Radu Luca, Ministerialrat im Arbeitsministerium, behandelt in der Zeitung „Excelsior"[1]) die Bedeutung, die dem Arbeitsbuch in der gelenkten Wirtschaft zukommt, und stellt fest, daß eine gute Ordnung in der Politik für die Arbeiterschaft nicht nur eine gesunde soziale Ideologie oder eine gute Verwaltung der Organisations- und Schutzeinrichtungen der Arbeit voraussetze, sondern daß es hierbei notwendig sei, sich auf positive Elemente zu stützen, auf Grund deren man alle Erscheinungen beurteilen kann, die auf dem Felde der Arbeit auftreten. Eine Sozialpolitik, die sich nicht auf die Gesamtkenntnis und eine eingehende Überwachung des Arbeitseinsatzes stütze, sei unnütz. Da jedoch die Organisation des Arbeitseinsatzes gewisse Einschränkungen und Lasten sowohl für die Arbeitgeber als auch für die Arbeitnehmer bedeute, habe es die Politik der früheren Zeit unterlassen, auf diesem Gebiete ernsthafte Maßnahmen zu ergreifen, um sich nicht unbeliebt zu machen. So habe sie sich darauf beschränkt, Maßnahmen zum Schutz der Arbeit zu ergreifen, und habe ihre planmäßige Organisation vernachlässigt. Diesem Zustande sei nun jedoch ein Ende bereitet, und in den letzten zwei Jahren sei schon manches geschehen, um den Erfordernissen des planmäßigen Aufbaues der nationalen Wirtschaft und der Kriegswirtschaft gerecht zu werden.

Auf diesem Wege sei es nunmehr notwendig, u. a. folgendes zu tun: die allgemeine Arbeitseinsatzlenkung und Verteilung der Arbeit zu organisieren, den hierzu notwendigen Verwaltungsapparat zu schaffen und das Arbeitsbuch verpflichtend für alle Arbeitskräfte einzuführen.

Dann geht der Verfasser insbesondere auf den Zweck des Arbeitsbuches ein und sagt, es handele sich hierbei nicht um einfache Formalitäten, durch die die Identität und die Rolle jedes einzelnen auf dem Felde der Arbeit festgestellt werde, sondern das Arbeitsbuch sei ein technisches Instrument im Dienste der Organisation der nationalen Wirtschaft. Mit Hilfe des Arbeitsbuches werde es möglich, die Struktur des Arbeitspotentials kennenzulernen und zu organisieren und eine eingehende Überwachung der Lage und der Verwendung aller Arbeitskräfte im Zusammenhang mit den grundlegenden und sofortigen Erfordernissen der nationalen Wirtschaft auszuüben. Über diese technische und statistische Rolle hinaus aber diene das Arbeitsbuch auch dazu, die vorhandenen Arbeitskraftreserven auszuschöpfen und sie in die erforderlichen Bahnen zu leiten. Dadurch könnten die ungelernten Kräfte dorthin gelenkt werden, wo sie am notwendigsten erforderlich sind. Damit das Arbeitsbuch aber seinen Zweck erfülle, müsse es eng mit der Organisation der Arbeitseinsatzlenkung, der Berufsausbildung und der Weiterbildung verbunden werden. Auf diese Weise würde das Arbeitsbuch ein Instrument zur Verwirklichung eines neuen Systems der Sozialpolitik werden, die sich nicht mehr auf die jüngste Vergangenheit und die Verlockungen des Internationalen Arbeitsamtes in Genf stütze, sondern im Dienste der nationalen Wirtschaft und Verteidigung stehe.

Schweden. *Vermittlungsmonopol der Arbeitsämter für Bauarbeiter.* Die VO. vom 19. Juni 1942[2]), die auf Grund des Arbeitspflichtgesetzes von 1939[3]) erlassen wurde, bringt für die öffentlichen Arbeitsnach-

[1]) *Excelsior*, Nr. 84, 12. Juli 1942.
[2]) *Svensk Författingssamling*, 7. Juli 1942.
[3]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1942, Heft 4, S. 391.

weise das Vermittlungsmonopol für Hoch- und Tiefbauarbeiter. Zu Bauarbeiten dürfen Arbeitnehmer künftig nur durch das öffentliche Arbeitsamt oder mit seiner Zustimmung eingestellt werden. Zuständig für die Vermittlung ist das Bezirksarbeitsamt der Provinz, in der die Arbeitsstelle liegt. § 3 der VO. macht dem Arbeitsamt zur Pflicht, bei der Prüfung des Vermittlungsauftrages die Vorschriften über die Sicherstellung des Arbeitskräftebedarfs für bestimmte Wirtschaftszweige (Landwirtschaft, Forstwirtschaft) sowie für Bauarbeiten zu beachten, die von der Arbeitsmarktkommission im staatspolitischen Interesse als besonders vordringlich bezeichnet worden sind.

Durch § 7 der VO. werden die Arbeitgeber verpflichtet, der zuständigen Arbeitseinsatzstelle alle erforderlichen Auskünfte zu geben, die für die Durchführung dieser Arbeitseinsatzreglung von Bedeutung sind.

Eine ähnliche Regelung wurde durch eine VO vom 29. Mai 1942 für die Arbeiter der Torfindustrie[1]) getroffen.

Im Zusammenhang mit diesen beiden VO. gilt auch das Kapitel 3 des Arbeitspflichtgesetzes von 1939, das am 29. Mai 1942 in Kraft gesetzt wurde. Es bestimmt im § 10, daß Arbeitsverträge, die entgegen dem Verbot und ohne Mitwirkung des Arbeitsamtes abgeschlossen werden, rechtswidrig sind und daß der Arbeitnehmer verpflichtet ist, seine Stelle auf Aufforderung des Arbeitsamtes aufzugeben. Zuwiderhandlungen gegen dieses Gebot werden mit Geldstrafen und bei Vorliegen erschwerender Umstände mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Schweiz. *Verschärfung der Bestimmungen über die Pflichtarbeit*[2]). Der Schweizer Bundesrat hat am 18. September 1942 einen Beschluß gefaßt, der die bisher geltende Verordnung über die Arbeitsdienstpflicht vom 17. Mai 1940 abändert und ergänzt. Zweck des neuen Beschlusses ist es, in viel größerem Ausmaß als bisher geeignete Personen für alle dringlichen Aufgaben der Kriegswirtschaft, der landwirtschaftlichen Erzeugung und für Bodenverbesserungen bereitzustellen, wozu die bisherigen Vorschriften offenbar nicht genügten.

Das am 1. November 1942 in Kraft getretene neue Gesetz bestimmt, daß die Arbeitseinsatzstellen allen Anforderungen von Arbeitskräften für die Wirtschafts- und Tätigkeitszweige, auf die die Pflichtarbeit anwendbar ist, sofort nachkommen und im Bedarfsfalle Arbeitspflichtige aufbieten müssen. Zu diesem Zweck müssen sie ein namentliches Verzeichnis aller in den einzelnen Wirtschaftszweigen einsetzbaren Arbeitspflichtigen anlegen. Arbeitspflichtige ohne Arbeit oder Beschäftigung haben sich bei den Arbeitseinsatzstellen eintragen zu lassen, sofern sie nicht beim Arbeitsamt oder bei der Arbeitseinsatzstelle bereits gemeldet sind. Die Arbeitseinsatzstellen müssen eine lückenlose Kontrolle über die eingesetzten Arbeitspflichtigen führen. Jeder Arbeitgeber muß ihnen die Einstellung, Entlassung oder gegebenenfalls die Arbeitsannahmeverweigerung eines Arbeitspflichtigen sofort melden.

Das Aufgebot bleibt grundsätzlich Sache der Kantone, kann jedoch im Bedarfsfall durch das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt vorgenommen

[1]) *Svensk Författingssamling*, 1942, Nr. 262, 30. Mai 1942.
[2]) *Eidgenössische Gesetzsammlung*, Nr. 45, 24. September 1942.

werden. Die Kantone müssen eine Reserve von Arbeitskräften zur Verfügung haben, die bei Arbeitermangel in einem Wirtschaftszweig, für den die Arbeitspflicht anwendbar ist, dort sofort eingesetzt werden können.

Die Strafbestimmungen bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Arbeitspflicht sind erheblich verschärft worden; ihre Durchführung obliegt den strafrechtlichen Kommissionen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements.

Serbien. *Pflichtarbeit in der Forstwirtschaft*[1]). Zur Behebung der Schwierigkeiten in der Beschaffung von Arbeitskräften in der Forstwirtschaft verordnete das Ministerpräsidium am 5. August 1942 die Pflichtarbeit aller männlichen Bewohner Serbiens von 17 bis 50 Jahren und ermächtigte den Volkswirtschaftsminister, von den Verwaltungs- und Polizeibehörden die nötigen Arbeitskräfte und Fuhrwerke zum Schlagen und zur Einbringung des für die serbische Wirtschaft notwendigen Holzes in Anspruch zu nehmen. Für diese Arbeiten kann im Einvernehmen mit dem Minister für Sozialpolitik und Volksgesundheit auch der serbische Aufbaudienst in den Dörfern in Anspruch genommen werden. Über die Löhne der so in Anspruch genommenen Arbeiter und Fuhrwerke sowie über ihren Einsatz bestimmt der Minister.

Verstöße gegen diese Verordnung und ihre Durchführungsbestimmungen werden mit hohen Geldstrafen und Arrest belegt.

Spanien. *Betriebseinschränkungen und Entlassungsschutz*[2]). Unter allen Problemen, die sich für die nationale Regierung nach Beendigung des Bürgerkrieges ergaben, stand die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im Vordergrunde, da zu befürchten war, daß sich die Arbeitslosigkeit noch erhöhen werde, wenn nicht inzwischen vorbeugende Maßnahmen ergriffen würden.

Die Zerstörung der Produktionsmittel war so weit vorgeschritten und die wirtschaftliche Verwirrung hätte ein solches Ausmaß angenommen, daß die Ausdehnung der Erwerbslosigkeit einen alarmierenden Umfang anzunehmen drohte.

Unter den verschiedenen Maßnahmen, die die Regierung aus diesem Anlaß traf, ist besonders die Verfügung vom 5. Juli 1939 hervorzuheben, die sich bis auf den heutigen Tag bewährt hat. Danach darf ein Unternehmer nicht weniger Arbeiter und Angestellte beschäftigen, als am 18. Juli 1936, dem Tage der nationalen Erhebung, bei ihm tätig waren. Er darf auch nicht dazu übergehen, die Anzahl zwar einzuhalten, qualifizierte Kräfte aber durch andere, minderentlohnte Arbeiter oder Angestellte zu ersetzen. Nur in dringenden Fällen, wie sie sich z. B. durch Schwierigkeiten der Rohstoffbeschaffung ergeben, darf im Einvernehmen mit der zuständigen örtlichen oder Provinzialvertretung des Arbeitsministeriums, dem Delegado de Trabajo (Treuhänder der Arbeit), zu einer Einschränkung des Betriebes und damit der Belegschaft geschritten werden.

---

[1]) *Službene Novine*, Nr. 66, 18. August 1942.
[2]) *Pueblo*,, Nr. 678, 10. September 1942.

Ungarn. *Zentralausschuß für Arbeitsvermittlung*[1]). Auf Anordnung des Landwirtschafts- und des Gewerbeministers wird mit dem Sitz in Budapest der „Zentralausschuß für Arbeitsvermittlung" zur Förderung der einheitlichen Arbeitseinsatzlenkung, bis zur Vereinheitlichung der Arbeitsvermittlung selbst, errichtet.

Die Aufgabe dieses Ausschusses soll sein, alle Fragen der Arbeitseinsatzlenkung für Landwirtschaft und Industrie zu prüfen und den Ministerien geeignete Vorschläge zur Regelung des Arbeitseinsatzes zu unterbreiten. Der Ausschuß beobachtet daher den Arbeiterbedarf und das Arbeiterangebot, untersucht bei Arbeitermangel den zweckmäßigen Einsatz der zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte, sorgt bei Arbeitslosigkeit für Erschließung neuer Arbeitsmöglichkeiten, befaßt sich mit der Lösung der Beschäftigungsfrage nach dem Kriege und fördert die Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsvermittlungsorganen.

Der Ausschuß wird je zur Hälfte vom Landwirtschafts- bzw. vom Gewerbeminister ernannt und besteht aus zwei Vorsitzern, zwei Stellvertretern und dreizehn Mitgliedern, die aus den Reihen des Personals der beiden Ministerien sowie der Arbeitsvermittlungsstellen ernannt werden. Die Mitglieder des Ausschusses werden auf vier Jahre bestellt. Sie versehen ihren Dienst ehrenamtlich.

Berufsausbildung, Umschulung

Deutschland. *Gemeinschaftslehrwerkstätten*[2]). Die Zahl der zur Durchführung der Grundausbildung von Lehrlingen bestehenden Gemeinschaftslehrwerkstätten ist im steten Wachsen begriffen. Diese unter den schwierigsten Kriegsverhältnissen vor sich gegangene Aufwärtsentwicklung zeigt, daß die Gemeinschaftslehrwerkstätte einem starken Bedürfnis der Betriebe entspricht. Sie stellt die neue Form der Lehrlingsausbildung dar, in der sich künftig in immer größerem Umfange die berufliche Ausbildung vollziehen wird. Lehrwerkstätten, von denen jetzt etwa 3000 im Reich bestehen, können in der Regel nur in großen Betrieben eingerichtet werden, die viele Lehrlinge ausbilden. Auch Lehrecken einzurichten, ist nicht allen Betrieben möglich, weil es an Raum oder Ausbildungskräften fehlt. Deshalb hat sich für mittlere und kleinere Betriebe die Einrichtung von gemeinschaftlichen Lehrwerkstätten, in denen die Lehrlinge der angeschlossenen Firmen ausgebildet werden, als zweckmäßig und vorteilhaft erwiesen.

Der erste Schritt auf dem Wege zur Gemeinschaftslehrwerkstätte war die „Gast"-Lehrwerkstätte, in der die Lehrlinge des Kleinbetriebes als Gäste in der Lehrwerkstätte des benachbarten größeren Betriebes ihre Ausbildung fanden. Bald jedoch schlossen sich kleinere und mittlere Betriebe zur Einrichtung einer Gemeinschaftslehrwerkstatt zusammen. In der Industrie sind durchschnittlich 25 bis 30 Betriebe an einer Gemeinschaftslehrwerkstätte beteiligt. Schätzungsweise sind heute rund 6000 Betriebe mit 20- bis 25000 Lehrlingen Träger von Gemeinschaftslehrwerkstätten. Von den be-

[1]) *Budapesti Közlöny*, Nr. 170, 29. Juli 1942.
[2]) *Monatshefte für NS.-Sozialpolitik*, Heft 19/20, Oktober 1942.

stehenden 185 Gemeinschaftslehrwerkstätten entfallen 60 auf die Eisen- und Metallindustrie, 25 auf die Textilindustrie, 23 auf Bauindustrie und Bauhandwerk, 5 auf Energie- und Verkehrsbetriebe, 4 auf Druck- und Papierindustrie, 4 auf das Fachamt Wald und Holz, 3 auf das Fachamt Steine und Erden, 1 auf die Bekleidungsindustrie und 1 auf das Gaststättengewerbe. Dazu kommen noch 59 Gemeinschaftslehrwerkstätten des Handwerks, deren Träger entweder die Reichsinnungsverbände oder die Sozialgewerke sind. Die Ausbildung der Lehrlinge in den Gemeinschaftslehrwerkstätten erfolgt nicht gleichzeitig für alle und für die ganze Dauer ihrer Lehrzeit, sondern vielfach nur im 1. und 2. Lehrjahr oder an bestimmten Wochenstunden. Die Gemeinschaftslehrwerkstätten besitzen eigene Werkstatträume, eigene Maschinenparks sowie eigene Lehrmeister und Lehrgesellen und eigene Finanzgebarung. Der größte Teil der Kosten wird neben einer einmaligen Errichtungsumlage durch laufende Anlernbeiträge aufgebracht. Außerdem tragen eigene Einnahmen durch Aufträge der angeschlossenen Firmen zur Deckung der Unkosten bei.

Deutschland
Böhmen und Mähren

Eintragung der Lehrverträge[1]). Jede Handels- und Gewerbekammer hat vom 1. April 1942 ab Lehrlingslisten zu führen und alle von diesem Zeitpunkte an abgeschlossenen Lehrverträge zu beglaubigen. Dasselbe gilt für Verträge über Lehrverhältnisse, die an diesem Tage schon bestanden haben. Die neuen, mit Zustimmung des Arbeitsamtes abgeschlossenen Lehrverträge müssen den Kammern in vier Stücken durch Vermittlung der zuständigen Wirtschaftsverbände zugestellt werden.

Frankreich. *Regelung der Lehrlingsausbildung in Betrieben.* Nach dem neuen Berufsvereinsgesetz ist es u. a. Aufgabe der neuen Berufsgemeinschaften, das Lehrlingswesen zu organisieren und seine Durchführung zu überwachen. Ein neues Gesetz vom 27. Juli 1942[2]) ordnet nun im Hinblick auf diese Vorschriften die Regelung des Lehrlingswesens in den Betrieben in vorläufiger Weise, bis die neuen Berufsgemeinschaften diese Aufgaben selbst übernehmen können. Danach sind bis zur Errichtung der durch die Charte du Travail vorgesehenen Organe zur einheitlichen Organisation des Lehrlingswesens innerhalb der Berufsgemeinschaften Gruppen zu bilden, deren beruflicher und gebietsmäßiger Aufbau die spätere Eingliederung in die durch das neue Berufsverfassungsgesetz vorgesehene Organisation gestattet.

Durch Hinweis auf die Vorschriften des Dekretgesetzes vom 24. Mai 1938 über die Berufsberatung wird bestimmt, daß die Unternehmer innerhalb der Berufsgemeinschaften zu örtlichen und bezirklichen Gruppen für das Lehrlingswesen pflichtmäßig zusammengefaßt werden. Jeder Unternehmer, der Arbeitnehmer beschäftigt, deren Beruf eine Lehre voraussetzt, ist verpflichtet, seiner zuständigen Gruppe für Lehrlingswesen beizutreten. Grundsätzlich soll die Lehrlingsausbildung in gemeinsamen Lehrlingsausbildungsstätten erfolgen, die von der Berufsgemeinschaft überwacht werden. In jedem Falle steht es dem Betriebe jedoch frei, ohne von der Pflichtmitglied-

[1]) *Narodni Prace*, Nr. 180, 3. Juli 1942.
[2]) *Journal Officiel*, Nr. 181, 30. Juli 1942, S. 2617/18.

schaft bei seiner Gruppe für das Lehrlingswesen entbunden zu sein, die Regelung der Lehrlingsausbildung innerhalb des Betriebes durchzuführen, wenn die Zustimmung der Berufsgruppe dazu vorliegt und die Lehrlinge den gesetzlich vorgeschriebenen Lehrlingsprüfungen unterworfen werden.

Die Gruppen für das Lehrlingswesen werden von einem Ausschuß geleitet, der sich aus der gleichen Anzahl von Vertretern der Unternehmer, des leitenden Personals und der Facharbeiter zusammensetzt. Die Entscheidungen des Ausschusses werden durch Stimmenmehrheit getroffen und sind mit Ausnahme der Entscheidungen über Finanzfragen sofort vollstreckbar. Die Gruppen für Lehrlingswesen können, wenn es die Zahl der Lehrlinge und die gebietsmäßige Ausdehnung erfordern, in Unterabteilungen gegliedert werden. Die Gruppen selbst sind rechtsfähig.

Die Kosten für die Organisation des Lehrlingswesens und den Unterhalt der Einrichtungen tragen bis zu 50 v. H. der Staat, die Departements und die Gemeinden. Die verbleibenden Kosten werden durch Beiträge der Unternehmer gedeckt, und zwar durch: 1. einen Beitrag zur Deckung der allgemeinen Verwaltungskosten und 2. einen Beitrag für die Betriebe, deren Lehrlingsausbildung von der Gruppe organisiert und überwacht wird.

Rumänien. *Pflicht der Lehrherren, Lehrverträge abzuschließen*[1]). Eine Untersuchung über die Arbeitsbedingungen der Lehrlinge, die das Unterstaatssekretariat für Arbeit im ganzen Lande angestellt hat, ergab, daß zahlreiche Lehrherren mit den Eltern bzw. den gesetzlichen Vertretern der Lehrlinge keine Lehrverträge abgeschlossen oder diese bei den Arbeitskammern nicht eingetragen haben. Die Lehrherren wurden durch die Presse darauf aufmerksam gemacht, daß der Nichtabschluß von Lehrverträgen oder deren Nichteintragung gegen das Gesetz über die Berufserziehung verstößt und bestraft wird. Auch wurden die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter der Lehrlinge gebeten, auf den Abschluß von Lehrverträgen sowie auf deren Eintragung zu achten, da bei Nichtberücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften die Lehrlingszeit bei der Berufseinreihung nicht angerechnet wird.

Arbeitsdienst

Italien. *Studentenarbeitslager*[2]). Das Ministerium für Nationale Erziehung gab ein Rundschreiben über die Studentenarbeitslager, die im Sommer 1943 eingerichtet werden sollen, heraus. Hierin wird hervorgehoben, daß sich dieser studentische Arbeitsdienst wesentlich von der allgemeinen Arbeitsdienstpflicht unterscheidet. Sein Ziel ist, sowohl erzieherisch als auch sozial zu wirken, den Charakter durch die Arbeit zu formen und der studentischen Jugend das Verständnis für den Wert und die soziale Notwendigkeit der Arbeit zu vermitteln.

Die Zulassung zu diesen Arbeitslagern ist auf die Studenten der zwei letzten Klassen der Universitätsinstitute und der Kunstakademien — ausgenommen die Konservatorien — beschränkt, damit nur solche jungen Leute

[1]) *Curentul*, Nr. 5167, 6. Juli 1942.
[2]) *Il Lavoro Fascista*, 8. und 9. September 1942.

erfaßt werden, die bereits eine gefestigte geistige Haltung und körperliche Ausbildung besitzen und sich in einem vollständig guten Gesundheitszustand befinden.

Zur Organisation dieser Lager ist eine ständige Kommission eingesetzt worden, die sich aus Vertretern des Ministeriums für Nationale Erziehung, des Korporationsministeriums, des Oberkommandos der GIL (Faschistische Jugendorganisation), der GUF (Faschistische Studentenjugend) sowie der Ministerien der Öffentlichen Arbeiten und der Land- und Forstwirtschaft zusammensetzt. Die Führung der Lager untersteht den Offizieren der GIL und GUF, während die technische Leitung in Händen der zuständigen Behörden liegt.

Für die Studentinnen sind keine allgemeinen Bestimmungen getroffen worden, vielmehr ist es den Rektoren und Inspektoren überlassen, die weibliche Studentenjugend während ihrer Arbeitsdienstzeit dort einzusetzen, wo sie ihre besonderen Fähigkeiten zur Geltung bringen kann.

Um etwaiges Mißtrauen und Besorgnis in den syndikalen Kreisen zu vermeiden, betont das Rundschreiben ausdrücklich das Prinzip des „sozialen Nutzens" der zu verrichtenden Studentenarbeit, wobei es sich nicht um einen augenblicklichen, sondern um einen zukünftigen Nutzen handelt, der im Interesse der Arbeiterschaft auf verschiedenen Gebieten Verbesserungen schaffen soll. Hieraus ergibt sich ohne weiteres, daß alle diejenigen Arbeiten, welche von bezahlten Arbeitskräften verrichtet werden können, aus dem Arbeitsfeld der Studenten ausgeschlossen sind, um das Problem der Arbeitslosigkeit nicht zu erschweren. Im Gegenteil sollen gerade den Arbeitern durch diese Studentenlager Erleichterungen und Vorteile gebracht werden.

Die ministeriellen Bestimmungen schreiben somit solche Arbeiten vor, die sowohl einem allgemeinen Interesse als auch dem besonderen Wohle des Bauern- und Arbeiterstandes dienen.

Überdies sollen diese Arbeiten dem besonderen Charakter der Studentenlager Rechnung tragen, d. h. sie müssen in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum zu beendigen sein, da die Studentenarbeitsdienstzeit in die Sommerferien, vorzugsweise in die Monate Juli und September, gelegt wird; ferner sollen sie mit einfachen und ungefährlichen Werkzeugen ausgeführt werden, da es sich ja bei den Studenten um wenig erfahrene Arbeitskräfte ohne technische Kenntnisse handelt.

Sodann wären Bergstraßenbauarbeiten auszuführen, um ein besseres Straßennetz zu schaffen, das einen schnelleren und billigeren Transport der landwirtschaftlichen Erzeugnisse erlaubt.

So gibt es noch eine Menge weiterer Arbeiten, die, wenn sie auch nicht von großen Ausmaßen sind, doch viele Arbeitskräfte erfordern und nicht von den kleinen Gemeinden finanziert werden können, jedoch für Bauern und Arbeiter sehr nutzbringend sind. Es handelt sich dabei z. B. um die Wasserbauarbeiten der kleinen Gebirgsflüsse, Verbesserungen der Bergweiden usw.

Das Rundschreiben gibt zum Schluß die Richtlinien zur rechtzeitigen Ausarbeitung der technischen und organisatorischen Pläne der Studentenlager für das Jahr 1943 bekannt. Eine der wichtigsten Forderungen der „Carta della Scuola" ist die Einführung der Handarbeit in den Rahmen der

Schule, die schon teilweise erfolgreich in vergangenen Jahren in Angriff genommen wurde und jetzt in eine feste Form gebracht wird.

Rumänien. *Zulassung zur Arbeitsdienstführerlaufbahn.* Am 10. Juli 1942 ist die Aufnahmeprüfung für die Anwärter, die im Rahmen der Organisation „Arbeit der rumänischen Jugend" die Arbeitsdienstführerlaufbahn einschlagen wollen, abgehalten worden. Die in den Tageszeitungen[1]) veröffentlichten Aufnahmebedingungen und Erläuterungen geben einige aufschlußreiche Hinweise.

Danach werden für das laufende Jahr 100 Anwärter (70 technische und 30 für die Verwaltung) benötigt. Die technische Laufbahn können Schüler der Lyzeen und Lehrerbildungsanstalten mit Reifezeugnis, die Verwaltungslaufbahn Schüler der Handelslyzeen ebenfalls mit Reifezeugnis einschlagen. Dem Zulassungsgesuch zur Prüfung sind u. a. ein Zeugnis über die völkische Abstammung, eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters, daß dieser auf jeden Schadenersatz im Falle eines Unglücksfalles verzichtet, sowie eine Erklärung, daß der Anwärter weder verheiratet noch verlobt ist, noch eine diesbezügliche Verpflichtung übernommen hat, beizulegen. Die Anwärter, die die Zulassungsprüfung bestehen, erhalten den ersten Unterricht im Ausbildungslehrgang in Breaza und werden dann nach Deutschland zur Vervollkommnung geschickt. Die Arbeitsdienstführer gleichen im Rang den Offizieren und werden in derselben Weise befördert.

Slowakei. *Einberufung zum Arbeitsdienst*[2]) [3]). Im Laufe des Oktobers 1942 erfolgten die ersten ordnungsgemäßen Einberufungen zum slowakischen Arbeitsdienst. Bereits im Juli 1942 wurden auf Grund freiwilliger Meldungen 5 Bauzüge zu je 50 Mann aufgestellt, die die Unterkünfte für die gegenwärtig zum Arbeitsdienst zur Einberufung gelangenden Männer errichtet haben. Die gegenwärtigen Einberufungen erfassen 1000 junge Männer im Alter von 18—25 Jahren, aus denen 5 Abteilungen, darunter eine Volksdeutsche Abteilung, zu je 200 Mann gebildet werden sollen. Die Arbeitsdienstzeit beträgt 6 Monate. Die einzelnen Arbeitsdienstabteilungen sollen bei Entwässerungsarbeiten eingesetzt werden. Neben dem Pflichtarbeitsdienst bestehen gegenwärtig in der Slowakei das Arbeitskorps der slowakischen Wehrmacht, der Volksdeutsche freiwillige Aufbaudienst und der Ferienpflichtarbeitsdienst für Hochschüler.

Arbeitsbedingungen

Gestaltung des Arbeitsvorganges

Deutschland. *Betriebliches Vorschlagswesen*[4]). Im Verlauf der im Jahre 1938 von der DAF. gestarteten Aktion „Jeder hilft mit bei der Betriebsgestaltung" wurde auch das betriebliche Vorschlagswesen propagiert. Sein Ziel ist, durch stetige Vervollkommnung der Herstellungsverfahren

[1]) *Universul*, Nr. 181, 6. Juli 1942.
[2]) *Deutsche Pressebriefe aus der Slowakei*, 7. Oktober 1942.
[3]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1942, Heft 1, S. 52; Heft 4, S. 395.
[4]) *Arbeitswissenschaftliches Institut.*

und Rationalisierung der Arbeitsorganisation die größtmögliche Steigerung der Leistung und Erhöhung der Kapazität zu erreichen. Um alle auf dem Arbeitsgebiet des betrieblichen Vorschlagswesens führend beteiligten Kräfte zu sammeln und dieses wichtige Hilfsmittel zur Mobilisierung der Leistungsreserven voll zu entfalten, wurde im Herbst 1941 beim Amt für Berufserziehung und Betriebsführung der DAF. die Reichsarbeitsgemeinschaft für betriebliches Vorschlagswesen errichtet. Sie hielt ihre erste Arbeitstagung im Oktober 1941 und ihre zweite im Januar 1942 ab. Die im Laufe der Jahre gesammelten Erfahrungen zeigen, daß auf diesem Wege eine fortschreitende Rationalisierung der Betriebe insbesondere während des Krieges erfolgversprechend ist und daß auch die Gefolgschaften sich mit regem Interesse an der Aktion beteiligten.

Das betriebliche Vorschlagswesen ist in der Praxis ureigenste Angelegenheit der Betriebsführer. Über den Weg einer psychologisch bestens vorbereiteten Werbung (Betriebsappelle, Anschläge, Lohntütenbeilagen usw.) werden die Gefolgschaftsmitglieder zur Aktion für Verbesserungsvorschläge aufgerufen. Vorschlagsberechtigt ist jedes Gefolgschaftsmitglied. Die Form der Einreichung eines Vorschlags paßt sich der Mentalität der Gefolgschaft an. So werden in manchen Betrieben Fragebogen zur Einreichung benutzt, während in anderen Betrieben der selbständig verfaßte Vorschlag bevorzugt wird. In jedem Fall gelangt der Vorschlag auf direktem Weg in das Büro der Betriebsführung, so daß menschliche Hemmungen aller Art ausgeschaltet sind. Die Begutachtung der gesammelten Vorschläge liegt in den Händen einer aus technischen und kaufmännischen Geschäftsleitern sowie sachverständigen Ingenieuren bestehenden Prüfungskommission des jeweiligen Betriebes. Die Entscheidung über die Verwertbarkeit der Erfindung trifft der Unternehmer allein auf Grund seiner Stellung als Leiter des Unternehmens. Die Einsender brauchbarer Verbesserungsvorschläge erhalten eine angemessene Entschädigung durch Gewährung von Geld- und Sachprämien, durch Anerkennungsschreiben und persönliche Ehrung, oder auch durch betriebliche Förderung am Arbeitsplatz. Bei der Prämienhöhe handelt es sich nicht um eine regelrechte Bezahlung, da das Vorschlagswesen nicht hauptsächlich zu einer Frage materiellen Gewinns werden soll, vielmehr um eine Anerkennung der Betriebstreue, die hier in der Mitarbeit zum leistungsfreudigen Einsatz am sichtbarsten zum Ausdruck kommt. Die von verschiedenen Firmen ausgebauten Entgeltprämien bewegen sich in einer Höhe zwischen 10 und 500 RM., teils haben sich die Firmen für eine einmalige Prämiengewährung von 10 bis 15 v. H. der bewirkten Jahresersparnis entschieden.

Es wurden auf dem Gebiet des Vorschlagswesens beachtliche Leistungen für die Produktion erzielt. Bei den Ernst-Heinkel-Flugzeugwerken wurden z. B. 1939 rund 700 Verbesserungsvorschläge abgegeben, 1940 1400, 1941 2136, von denen rund 65 v. H. brauchbar waren und rund 40 v. H. zur Durchführung gelangten. Die 1941 ausgewerteten brauchbaren Vorschläge führten zu einer Arbeitszeitersparnis, die der Leistung von 100 Arbeitskräften während der Mindestdauer eines Jahres entspricht, und zu einer Materialeinsparung im Werte von 170500 RM. Bei den Wilhelm-Gustloff-Werken wurden mit 137 brauchbaren Vorschlägen Zeitgewinne in der Fertigung erzielt, die dem Einsatz von 110 Arbeitskräften im Jahr ent-

sprechen. Die Gerhard-Fieseler-Werke zählten im Jahre 1940 1553 Verbesserungsvorschläge, für die sie, soweit sie verwendbar waren, rund 15430 RM Prämien ausschütteten. Einen besonders eindringlichen Erfolg erzielten die Diskus-Werke, bei denen 260 Verbesserungsvorschläge von 220 Gefolgschaftsmitgliedern, bei 82,5 v. H. Brauchbarkeit, gemacht wurden.

Ein Überblick über die Art der Verbesserungen, die praktisch durch das betriebliche Vorschlagswesen erzielt werden konnten, zeigt, daß neben der Technik in Fabrik, Werkstatt, Laboratorium usw., die am meisten Ansatzpunkte für Erfindungen und Vorschläge zu Abänderungen bietet, auch auf kaufmännischem, organisatorischem und sozialem Gebiet Erfolge zu verzeichnen sind. Im allgemeinen betrafen die Vorschläge: Erfindungen, die Vereinfachung und Verbilligung von Maschinen und Geräten, allgemeine Verbesserungen im Betrieb, der betrieblichen und kaufmännischen Organisation, der sozialen Betreuung der Gefolgschaft, Werkstoffersparnis, Werkverschönerung, Organisationsfragen allgemeiner Art usw.

Zur Sicherung der Leistungssteigerung durch schöpferische Mitarbeit der Gefolgschaft werden nunmehr auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Hauptamt für Technik der NSDAP. und der Deutschen Arbeitsfront in allen größeren Betrieben besondere Erfinderbetreuer eingesetzt. Die Einsetzung erfolgt auf Vorschlag des Betriebsführers und nach Zustimmung des zuständigen Gauhauptamtes für Technik durch die Deutsche Arbeitsfront.

Der Erfinderbetreuer soll das Gefolgschaftsmitglied hinsichtlich der technischen, technisch-rechtlichen, sozialpolitischen und arbeitsrechtlichen Fragen bei Erfindungen und Vorschlägen beraten, er soll darüber hinaus die schöpferischen Kräfte des Betriebes auf die Gebiete hinlenken, auf denen sie ihrer Veranlagung nach Wertvolles leisten können. Der Erfinderbetreuer hat sich weiter dafür einzusetzen, daß die an das Gefolgschaftsmitglied zu zahlende Vergütung dem Wert der Erfindung oder des Vorschlages angemessen ist.

Welches Gewicht der Erfinderbetreuung beizumessen ist, geht daraus hervor, daß der Beauftragte für den Vierjahresplan die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern durch Verordnung vom 12. Juli 1942[1]) geregelt hat, in der u. a. bestimmt wird:

> In den Betrieben (privaten und öffentlichen Betrieben) ist unter Aufsicht der Gauhauptämter für Technik der NSDAP. für eine geeignete Betreuung der erfinderisch tätig werdenden Gefolgschaftsmitglieder zu sorgen.
>
> Jedes Gefolgschaftsmitglied ist verpflichtet, die von ihm gemachten Erfindungen, soweit sie aus seiner Arbeit im Betrieb heraus entstanden sind, dem Unternehmer zur Verfügung zu stellen.
>
> Der Unternehmer hat dafür eine angemessene Vergütung zu zahlen.

Lohn, Einkommen, Lebenshaltung

Deutschland. *Dr. Ley zum Leistungslohn*[2]). Unter dem Zwang der Kriegsverhältnisse ist es notwendig geworden, alle in den deutschen Betrieben liegenden Leistungsreserven zu mobilisieren. Notwendig ist damit auch die Beseitigung von Auswüchsen, die der aus der Systemzeit

[1]) *Reichsgesetzblatt* 1942, I, S. 466.
[2]) „Der Leistungslohn", von Dr. Robert Ley, *Nachrichten aus der Sozialpolitik*, Folge 23, 31. Oktober 1942.

übernommenen Lohnordnung entstammen und die vor allem ein Leistungshemmnis darstellen.

Es war allmählich zur Regel geworden, daß der qualifizierte Zeitlöhner im Lohn tiefer stand als der un- und angelernte Stücklöhner. Es ist nicht mehr als recht und billig, der Leistung des Arbeitskameraden auch in einem höheren Lohn gerecht zu werden, der eine Arbeit verrichtet, die besonderes Können voraussetzt, der also durch seine qualifizierte Arbeit innerhalb des Betriebsgeschehens auch eine höhere Verantwortung trägt. Man muß die Leistung der Menschen gerecht werten, die auf Grund der verlangten Präzision einer Arbeit nicht in der Lage sind, im Akkord zu arbeiten, sondern vielmehr an eine Zeitarbeit und damit auch an einen Zeitlohn gebunden sind.

Um dieser Forderung entsprechen zu können, wird im Zuge der in Durchführung befindlichen lohnordnenden Maßnahmen von einer Gruppierung der Schaffenden in Gelernte — Angelernte — Ungelernte abgegangen. Für den Sektor der eisenverarbeitenden Industrie wird eine 8-Teilung, beginnend mit der Gruppe I als der einfachsten Hilfsarbeit bis zur Gruppe VIII für die hochqualifizierte Facharbeit, vorgenommen.

Dieser Grundsatz darf jedoch nicht nur für die Zeitlohnarbeit, sondern muß auch für die Stücklohnarbeit Gültigkeit haben. Daher muß auch die Akkordarbeit so gestaltet sein, daß die Entlohnung ihrem Leistungswert entspricht und daß auch der einzelne Akkordarbeiter auf Grund einwandfreier Vorgabezeiten verpflichtet ist, das zu leisten, was er zu leisten vermag und was die Volksgemeinschaft von ihm, insbesondere in einer Zeit höchsten Einsatzes, wie sie ein Krieg um Sein oder Nichtsein darstellt, gerechterweise verlangen kann.

In Zusammenarbeit zwischen dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, den Gruppen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft und der Deutschen Arbeitsfront wurden Grundsätze aufgestellt, nach denen die Betriebe in größerer Selbstverantwortung an der Ordnung ihrer Löhne auch entsprechend mitarbeiten können.

Im Interesse einer objektiven Bewertung von Arbeit und Leistung streben wir unabhängige, in der Deutschen Arbeitsfront verankerte und vom Reichstreuhänder der Arbeit als Sachverständige anerkannte Leistungsbewertungsstellen an, die Berater der Betriebsführer in Lohnfragen sein werden.

Bulgarien. *Bezahlung der Überstundenarbeit*[1]). Der Handels- und Finanzausschuß der Sobranje hat ein Auslegungsgesetz über den Artikel 20 des Gesetzes über den Arbeitsvertrag (Überstundenbezahlung) angenommen. Folgende Arbeiten fallen nicht unter diesen Artikel, d. h. sie begründen kein Recht auf eine besondere Vergütung der Überstunden: 1. Wenn die Arbeit nicht zeitlich festgesetzt werden kann; 2. die Arbeit der Leiter von Industrie- oder Handelsunternehmen, wie Betriebsführer, Bankdirektoren usw.; 3. Arbeiten, bei denen der Arbeiter seine Arbeitszeit selbst zu bestimmen hat; 4. Arbeiten, die mit Unterbrechungen ausgeführt werden müssen und keine Möglichkeit bieten, für die einzelnen Arbeitsoperationen die Arbeitszeit im voraus zu bestimmen; 5. Arbeit, die mit Bereitschaftsdienst verbunden ist; 6. häusliche Arbeiten, wenn der Betreffende bei dem Arbeitgeber wohnt. Außerdem gelten die Bestimmungen des Artikels 20

[1]) *Sora*, Nr. 6903, 2. Juli 1942.

nicht für Arbeiter des Staates, der Gemeinden und der Betriebe öffentlich-rechtlichen Charakters, wenn der Haushaltsplan nicht eine Bezahlung der Überstunden vorsieht.

— *Erhöhung der Arbeitslöhne und Kinderzulagen*[1]). Nach Anordnung des Ministerrats wurden alle Löhne der Handarbeiter der Industriebetriebe, der Tabakmanipulationslager, der Bergwerke und der Elektrizitätswerke, die der Sozialversicherung unterliegen, ab 1. Juni 1942 um 10 v. H. — mindestens aber um 5 Lewa je Tag erhöht. Ausgeschlossen hiervon sind Arbeitnehmer, die weniger als 6 Monate gearbeitet haben. Bei Akkordarbeitern werden die Akkordverdienste dementsprechend erhöht. Sachbezüge werden nicht erhöht.

Der Ausgangspunkt der Berechnung ist der 31. Dezember 1941. Die Erhöhung gilt nur für Arbeitnehmer, deren Löhne nicht durch Gesamtarbeitsverträge, Entscheidungen von Schlichtungskammern oder durch ministerielle Verordnungen in der Zeit vom 1. Januar bis 1. Juni 1942 erhöht worden sind. Außerdem erhalten die oben angeführten Arbeiter vom 1. Juni 1942 ab Familienbeihilfen[2]).

England. *Löhne und Preise*[3])[4]). Die amtlichen Kennziffern für die Kosten der Lebenshaltung standen am 1. Juli 1942 mit 200 Punkten genau um 100 v. H. über den Kennziffern vom Juli 1914, dem Ausgangspunkt der amtlichen Berechnungen. Sie sind damit seit Beginn dieses Krieges (also seit September 1939) um 28½ v. H. gestiegen. Nach „Labour Research" dürften aber diese Ziffern zu niedrig liegen. Die Zeitschrift unterstellt daher mit dem Fachmann Professor Bowley, daß mit 33½ v. H., also 5 v. H. mehr als die amtlichen Stellen angegeben haben, der tatsächliche Zustand ungefähr zutreffend gekennzeichnet ist.

Aber auch diese Zahlen scheinen der Wirklichkeit noch nicht zu entsprechen. Für Kleidung und Nahrungsmittel allein wird seit 1914 eine Erhöhung um 66 bzw. 60 v. H. angenommen. Berücksichtigt man, daß in England durchaus auch heute noch nicht eine so straffe Rationierung und Preisregelung aller lebensnotwendigen Waren durchgeführt ist wie in Deutschland seit Beginn dieses Krieges, daß also für viele lebensnotwendige Güter, wie Nährmittel, Gemüse, Obst, Fische, Haushaltartikel, Toilettewaren und anderes, die aus Spekulationsgründen dem Verbraucher entzogen und nur wieder zu überhöhten Preisen angeboten werden, die Kennziffern scharf in die Höhe geschnellt sind, so sind für die Gesamterhöhung der Kennziffern für die Lebenhaltung ungleich höhere v. H.-Zahlen anzunehmen, als sie die amtliche Veröffentlichung ausweist.

Aber auch hinter den zu niedrig gegriffenen amtlichen Ziffern sind die Löhne im allgemeinen noch weit zurückgeblieben. Erhöht sind — und das ist charakteristisch — über die amtlichen Lebenshaltungs-Ziffern hinaus (die erheblich zu niedrig liegen) nur die Einkommen in den schlechtestbezahlten Erwerbszweigen, nämlich dem Kohlenbergbau, der Landwirtschaft, der Konfektion und der Baumwollindustrie; in den meisten übrigen Erwerbszweigen bleibt dagegen die Lohnsteigerung weit hinter der Preis-

[1]) *Sora*, Nr. 9861, 25. Juni 1942.
[2]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit* 1943, Heft 1, S. 100.
[3]) *Labour Research*, Juni 1942.
[4]) *Daily Herald*, Nr. 8246, 23. Juli 1942.

steigerung zurück, wie aus folgender Übersicht des London and Cambridge Economic Service hervorgeht:

Erhöhung von Lohnsätzen nach dem Stande im April 1942 gegenüber August 1939 in v. H.

Maurer	18	Lokalbehörden	21
Maurer (Arbeiter)	23	Straßenbahner	24
Setzer	13	Lorenführer	19
Dockarbeiter	15	Schuhindustriearbeiter	21
Techniker (Einrichter)	20	Konfektion	35
Techniker (Arbeiter)	26	Schneiderei	23
Schiffsbauarbeiter	29	Hemdenindustrie	23
Eisenbahner	18	Tabakindustrie	23
Baumwollindustriearbeiter	35	Kohlenbergbau	39
Wollindustriearbeiter	29	Landwirtschaft	73

Durchschnittsziffer 26½

Kroatien. *Überwachung der Gehälter und Löhne*[1]). Der Minister für Handel, Gewerbe und Industrie erließ im Einvernehmen mit dem Korporationsminister auf Grund des Gesetzes über die Preis- und Lohnüberwachung am 14. Juli 1942 eine Verordnung, durch die alle öffentlichen und privaten Wirtschaftsunternehmen verpflichtet werden, dem Amt für Preise und Löhne die Personalien ihrer Arbeitnehmer, ihre Beschäftigungsart, Dienstjahre usw. anzugeben und die Genehmigung zu den vereinbarten Löhnen einzuholen.

Rumänien. *Familienzulagen für Handwerker, Hilfshandwerker und Arbeiter der Staatseisenbahnen.* Nach einer Anordnung der Generaldirektion der rumänischen Staatseisenbahnen[2]) erhalten die Handwerker, Hilfshandwerker und Arbeiter der Staatseisenbahnen nachfolgende Familienzulagen:

1. *Kinderzulagen*:

a) für jedes Kind unter 21 Jahren monatlich ..... 500 Lei
b) für jedes Kind, das sich nachweisbar in Ausbildung befindet und seinen diesbezüglichen Pflichten nachkommt, bis zum Alter von 25 Jahren monatlich ..... 500 „
c) außer den unter a) und b) genannten Beihilfen für das 6. und jedes weitere Kind monatlich besonders ..... 500 „

2. *Geburtenbeihilfe*:

Als Geburtenbeihilfe wird ein monatliches Bruttogehalt gezahlt, höchstens aber 6000 Lei.

3. *Heiratsbeihilfe*:

Bei der Verehelichung wird eine Beihilfe in Höhe von zwei Monatsgehältern gezahlt.

4. *Begräbnisbeihilfe*:

a) Die Angehörigen der Handwerker, Hilfsarbeiter und Arbeiter der Staatseisenbahnen bzw. diejenigen, die die Begräbniskosten tragen, erhalten eine Begräbnisbeihilfe in Höhe von drei Brutto-Monatsgehältern.
b) Beim Tode der Ehefrau oder eines minderjährigen Kindes erhalten die Handwerker, Hilfshandwerker und Arbeiter der Staatseisenbahnen als Begräbnisbeihilfe zwei Brutto-Monatsgehälter.

---

[1]) *Narodne Novine*, Nr. 165, 25. Juli 1942.
[2]) *Argus*, Nr. 8761, 9. Juli 1942.

Im Krankheitsfalle erhalten die Handwerker, Hilfshandwerker und Arbeiter der Staatseisenbahnen für die Zeit, während der sie der Arbeit fernbleiben, den ortsüblichen Lohn unter Zugrundelegung des Achtstundentages, die Miete und die Kinderbeihilfe. Ist die Krankheit durch einen Betriebsunfall hervorgerufen worden, so wird der Monatslohn gezahlt, den die Arbeitskameraden im gleichen Zeitraum auf Grund der gearbeiteten Stunden erhalten, außerdem natürlich die Miete und die Kinderbeihilfe.

Serbien. *Lohnfestsetzung im Bergbau*[1]). Der Kommissar für Preise und Löhne in Serbien hat mit einer Anordnung für Unter- und Übertagearbeiten in den Stein-, Braun- und Lignit-Kohlenbergwerken folgende Löhne vorgeschrieben:

Schichtlöhne:

Hauer:	60	bis	100	Dinar
Lehrhauer:	50	„	85	„
Schlepper	42	„	70	„
ungelernte Arbeiter über Tage:	36	„	60	„

Diese Höchstschichtlöhne dürfen nur dann gezahlt werden, wenn der Arbeiter mehr als 25 Schichten im Monat verfährt und die Vorkriegsleistung erreicht. Bei monatlich bis zu 25 geleisteten Schichten gelten folgende Löhne in Dinar je Schicht:

Bei einer Schichtzahl von	15	18	21	23	25	im Monat
Hauer	60	70	80	85	100	Dinar
Lehrhauer	50	60	68	72	85	„
Schlepper	42	49	56	60	70	„
ungelernte Arbeiter über Tage	36	43	48	51	60	„

Wegen Krankheit versäumte Schichten werden angerechnet. Wird die Vorkriegsleistung nicht erreicht, so ist ein entsprechender Abzug gestattet.

Die Gedingelöhne liegen bei Erreichung der Vorkriegsleistung 30 v. H. über den oben angeführten Schichtlöhnen. Bei Nichterreichung der Vorkriegsleistung darf nur der tatsächlich erreichte Verdienst ausgezahlt werden. Die Abstufung nach geleisteten Schichten findet auch hier entsprechende Anwendung. Für versäumte Schichten kann der Betriebsführer einen halben Schichtlohn als Strafe zugunsten der Bruderlade einziehen.

Für Überstunden- sowie Sonntags- und Feiertagsarbeit ist der gesetzlich vorgeschriebene Zuschlag zu bezahlen. Als Feiertage gelten Neujahr, Ostern, Pfingsten und Weihnachten. Die Anordnung ist am 1. Juni 1942 in Kraft getreten.

Arbeitszeit, Ruhetage, Urlaub

Bulgarien. *VO. über die Arbeitsbedingungen in den Bäckereien*[2]) [3]). Eine neue Verordnung regelt die Arbeitsbedingungen und Löhne der in den Bäckereien Beschäftigten. Die Arbeitszeit für die Herstellung von Brot oder anderen Backwaren beginnt in den Bäckereien um 5 Uhr und

[1]) *Službene Novine*, Nr. 56, 14. Juli 1942; Nr. 636, D. P. vom 9. Juli 1942. Anordnung Nr. 74 des Kommissariats für Preise und Löhne.
[2]) *Trud*, Nr. 336, 11. Juli 1942.
[3]) *Duržaven Vestnik*, Nr. 150, 11. Juli 1942.

dauert bis 15 Uhr (Normal-Arbeitszeit 8 Stunden und mindestens 2 Stunden gesetzliche Ruhepause). Vorarbeiten wie Hefezusammenstellung usw., sind in der Normalarbeitszeit einbegriffen. An den Sonnabenden und am 30. April dauert die Arbeitszeit von 5 bis 22 Uhr. Vier Tage vor Ostern, am Silvestertag und am Tage vor Weihnachten wird Nachtarbeit zugelassen. Der Brotverkauf findet an Sonntagen von 6 bis 10 Uhr statt, darf aber nur vom Arbeitgeber oder seinen Familienmitgliedern vorgenommen werden.

Das Schlafen in den Bäckereien ist grundsätzlich verboten und nur gestattet, wenn besondere Räumlichkeiten dafür vorhanden sind, die von einem besonderen Ausschuß genehmigt werden müssen.

Da für Bäcker kein Gesamtarbeitsvertrag besteht, so werden die Mindestlöhne vom Orts-Versorgungskommissar oder vom Gemeindebürgermeister in Übereinstimmung mit der Gewerbeaufsicht nach Anhörung der in Frage kommenden Berufsverbände festgesetzt.

Kroatien. *Gesetzliche Festlegung der Feiertage*[1]). Der Poglavnik hat durch VO. den 10. April, den Gründungstag des unabhängigen kroatischen Staates, und den 20. Juni als Gedenktag der nationalen Opfer zu Staatsfeiertagen erklärt.

In der gleichen VO. werden auch die konfessionellen Feiertage festgelegt. Diese sind:

a) für *Katholiken*:

Neujahr, Heil. Dreikönige (6. Januar), Lichtmeß (2. Februar), Heil. Joseph (19. März), Mariae Verkündigung (25. März), Ostern (zwei Tage), Christi Himmelfahrt, Pfingsten (zwei Tage), Fronleichnam (4. Juni), Peter und Paul (29. Juni), Mariae Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. November), Mariae Empfängnis (8. Dezember), Weihnachten (zwei Tage);

b) für *Pravoslawen* (Griech.-Orthodoxe, zumeist Serben):

Neujahr (1. Januar), Heil. Dreikönige (6. Januar), Mariae Verkündigung (25. März), Ostern (zwei Tage), Christi Himmelfahrt, Pfingsten (zwei Tage), Mariae Himmelfahrt (15. August), Weihnachten (zwei Tage);

c) für *Protestanten*:

Neujahr, Karfreitag, Ostern (zwei Tage), Christi Himmelfahrt, Pfingsten (zwei Tage), Reformationsfest (31. Oktober), Heil. Abend (24. Dezember), Weihnachten (zwei Tage);

d) für *Muselmanen*:

1. Tag des Maharem (Neujahr), Meflut (Geburtstag Mohammeds), Ramazan-Beiram (drei Tage) und Gurban-Beiram (vier Tage).

In den staatlichen und Selbstverwaltungsämtern wird an konfessionellen Feiertagen der Dienst von den Beamten versehen, die nach ihrer Konfession keinen Feiertag haben. Es ist noch zu bemerken, daß durch VO. vom 24. April 1942 der 1. Mai zum Feiertag der Arbeit erklärt wurde[2]). Bemerkenswert ist, daß die pravoslawischen Feiertage nun auch nach dem Gregorianischen Kalender gehalten werden.

---

[1]) *Narodne Novine*, Nr. 163, 23. Juli 1942.
[2]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1942, Heft 4, S. 400.

Serbien. *Neuregelung der Arbeitszeit*[1]). Infolge der durch die Kriegsverhältnisse verursachten Notlage der serbischen Wirtschaft hat sich der Ministerpräsident veranlaßt gesehen, die Arbeitszeit in den einzelnen Wirtschaftszweigen neu zu regeln.

Die Arbeitszeit in den Industriebetrieben wird von bisher acht Stunden täglich heraufgesetzt und darf von nun an nicht weniger als zehn Stunden täglich oder sechzig Stunden wöchentlich betragen. Ausnahmen bewilligt der Minister für Sozialpolitik und Volksgesundheit.

In Handels- und Handwerksbetrieben beträgt die Arbeitszeit ebenfalls zehn Stunden täglich oder sechzig Stunden wöchentlich.

In Bergwerksbetrieben darf die Arbeitszeit für Lohnarbeiter nicht mehr als acht Stunden täglich oder achtundvierzig Stunden wöchentlich betragen.

In Betrieben, deren Produktion notwendig erhöht werden muß, kann auch Sonntagsarbeit eingeführt werden, bei einer Wochenstundenzahl von nicht mehr als sechsundfünfzig Stunden. Die Arbeiter solcher Betriebe haben dreiwöchentlich Anspruch auf einen freien Tag. Die Bewilligung zur Sonntagsarbeit erteilt die zuständige Bergbehörde.

Die Bestimmung des § 10 Absatz 1 des Gesetzes über den Arbeiterschutz, wonach Überstunden mit „mindestens 50 v. H." Zuschlag honoriert werden, wird in 25 v. H. abgeändert.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft, und es werden alle Vorschriften, die dieser Verordnung widersprechen, außer Kraft gesetzt.

Frauenarbeit, Jugendlichen- und Kinderarbeit

Italien. *Frauenarbeit in der Maschinenbau- und Metallindustrie*[2]). Die Betriebe der Metallindustrie und des Maschinenbaues, als die kriegswichtigsten Betriebe, waren die ersten, die Frauen in ihren Arbeitsprozeß aufnahmen. Für Italien bedeutete es eine Neuerung, daß Frauen in gesteigertem Maße zu derartigen Arbeiten herangezogen wurden. Vor 15 Jahren noch wurden sie nur zu Handlangerdiensten verwendet, und auch noch vor 6 Jahren bei der Festsetzung des neuen Gesamtarbeitsvertrages der eisenverarbeitenden Industrie wurde ein ähnlicher Maßstab angelegt.

In letzter Zeit ist jedoch eine grundlegende Änderung eingetreten, nicht nur weil die weibliche Arbeit unentbehrlich wurde, um die der eingezogenen Arbeiter zu ersetzen, sondern auch weil die Arbeiterinnen Leistungsfähigkeit, Arbeitsamkeit und Widerstandskraft bewiesen und Arbeiten bewältigten, die seinerzeit ausschließlich von Männern ausgeführt wurden. Im Verlauf von wenigen Jahren hat sich die Anzahl der in der Schwerindustrie beschäftigten Frauen verdreifacht.

Auch in anderen Industriezweigen wurden sie eingesetzt, die ein besonderes Maß an Fleiß und Aufmerksamkeit erfordern, wie z. B. in der Feinmechanik, Maschinenmontage, Vernickelung, bei der Überprüfung von Flugzeugteilen usw.

---

[1]) *Službene Novine*, Nr. 70, 1. September 1942, VO. M. S. Nr. 3177, 12. August 1942.
[2]) *Gazetta del Popolo*, Turin, 11. Juli 1942.

Der gegenwärtige Stand der Frauenarbeit wurde nun einer Prüfung unterzogen, aus der sich die Notwendigkeit einer allgemeinen Neuordnung der Frauenarbeit ergibt. Durch Aufhebung des Lohnstopps, der für die Arbeitsverträge galt, hat der Korporationsminister die Konföderationen der Industriellen und der Industriearbeiter ermächtigt, die Stellung der Arbeiterinnen der metallverarbeitenden und Maschinenindustrie bezüglich ihrer Verträge zu überprüfen. In der Sitzung der Konföderationen der Industrie in Rom am 11. Juli 1942 haben die Vertreter der beiden Organisationen die erste Besprechung über Frauenarbeit gehabt.

Die Vertreter der Arbeiterinnen legten ihren Standpunkt und ihre Forderungen dar, die folgendermaßen zusammengefaßt werden können: Gleiche Bezahlung der Frauenarbeit bei gleicher Leistung; gleiche Akkordtarife wie für Männer; eine der Leistung entsprechende Entlohnung (z. B. 80 v. H. des Lohnes für Männerarbeit); Anerkennung der Leistung der Frauen nach ihren Fähigkeiten je nach der ihnen zugeteilten Arbeit.

Heimarbeit

Deutschland
Böhmen u. Mähren.

Neuordnung in der Heimarbeit[1]). Vom Ministerium für Wirtschaft und Arbeit ist eine Zentralstelle für Heimarbeit errichtet worden, die sich aus Vertretern der Unternehmer und Heimarbeiter zusammensetzt. Ihr obliegt die Errichtung von Entgeltberechnungsstellen und deren Beaufsichtigung. Das Entgelt soll nach Möglichkeit als Stückentgelt festgesetzt werden. Ist dies nicht möglich, so ist ein Zeitentgelt zu bestimmen und dessen Verhältnis zum Stückentgelt festzusetzen. Die Höhe des Entgeltes kann durch Einzelvertrag oder, falls die Festsetzung allgemein für das Fachgebiet zu treffen ist, mit einer nach den Vorschriften über die staatliche Lenkung der Lohnpolitik erlassenen Kundmachung festgesetzt werden.

Das Ministerium kann anordnen, daß einzelne Zweige der Heimarbeit oder bestimmte Unternehmer verpflichtet sind, die von ihm beauftragte Berechnungsstelle zu benutzen. Für die Berechnung und Nachprüfung der Stückentgelte können Beiträge erhoben werden. die vom Ministerium erlassen werden.

Das Ministerium kann für einzelne Zweige der Heimarbeit zu seiner Beratung Sachverständigenausschüsse errichten.

Hat der Unternehmer der Heimarbeit, Zwischenmeister, Hausgewerbetreibende oder eine diesen gleichgestellte Person dem mit der Heimarbeit Beschäftigten ein niedrigeres Entgelt gezahlt, als behördlich festgesetzt wurde, so kann ihn das Arbeitsamt auffordern, in einer bestimmten Frist den Minderbetrag für einen nicht über ein Jahr hinausgehenden Zeitraum nachzuzahlen. Das Arbeitsamt kann über Personen, die dieser Aufforderung nicht nachkommen, eine Verzugbuße bis zu 100000 K. verhängen. Diese Verordnung ist am 1. August 1942 in Kraft getreten.

---

[1]) *Der Neue Tag*, Prag, Nr. 209, 31. Juli 1942.

Unfallverhütung, Gesundheitsführung im Betrieb

England. *Arbeitsunfälle.* Der Generalinspektor der englischen Gewerbeaufsicht veröffentlichte kürzlich seinen Jahresbericht für 1941[1]), aus dem wir die nachfolgenden Zahlen über die Erhöhung der Arbeitsunfälle für die letzten 4 Jahre entnehmen. Bei diesen Zahlen ist zu berücksichtigen, daß nicht alle Arbeitsunfälle in England eingeschlossen sind. Die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft, in Bergwerken, bei den Eisenbahnen und sonstigen Verkehrsbetrieben und in der Schiffahrt untersteht nicht der englischen Gewerbeaufsicht, sondern anderen Stellen, und die Gewerbeaufsicht kann deshalb nicht die Arbeitsunfälle aufführen, die sich in den genannten Wirtschaftszweigen ereignet haben.

Zahl der Arbeitsunfälle

	mit tödlichem Ausgang	Erhöhung gegenüber dem vorhergehenden Jahr	ohne tödlichen Ausgang	Erhöhung gegenüber dem vorhergehenden Jahr
1938	944	—	179159	—
1939	1104	17 v. H.	192371	7 v. H.
1940	1372	24 v. H.	230607	20 v. H.
1941	1646	20 v. H.	269652	17 v. H.

Gliedert man die Zahl der Arbeitsunfälle (mit und ohne tödlichen Ausgang) für 1938 und 1941 nach Männern und Frauen, männlichen und weiblichen Jugendlichen, so ergibt sich folgendes Bild:

Zahl der Arbeitsunfälle

	1938	1941	Erhöhung
Männliche Arbeiter . .	134752	191343	42 v. H.
Frauen	14626	42857	192 v. H.
Männliche Jugendliche	22922	27757	21 v. H.
Weibliche Jugendliche	7803	9341	20 v. H.

Im Jahre 1938 erlitten von je 25 beschäftigten Männern 1 Arbeiter, im Jahre 1941 dagegen von je 20 beschäftigten Männern 1 Arbeiter einen Arbeitsunfall. Die entsprechenden Zahlen für Frauen waren 1 Arbeitsunfall 1938 auf je 105 Beschäftigte und im Jahre 1941 auf je 56 Beschäftigte; für männliche Jugendliche im Jahre 1938 1 Arbeitsunfall auf je 23 Beschäftigte und im Jahre 1941 auf je 19 Beschäftigte; für weibliche Jugendliche im Jahre 1938 1 Arbeitsunfall auf je 70 Beschäftigte und für 1941 auf je 56 Beschäftigte.

[1]) *The Times*, Nr. 49361, 8. Oktober 1942.

Der Generalinspektor der englischen Gewerbeaufsicht, Sir Wilfrid Garett, schätzt die Zahl der durch Arbeitsunfälle verlorenen Arbeitsstunden auf 50 Mill. Stunden in einem Monat oder etwa 12 Mill. Arbeitswochen in einem Jahr.

Die Tatsache, daß nur 25 v. H. der Arbeitsunfälle sich infolge der Verwendung von Maschinen und die anderen 75 v. H. durch Mangel an Vorsicht ereigneten, gibt dem Generalinspektor Anlaß, darauf hinzuweisen, daß es notwendig sei, in jedem Betrieb „Unfallsicherheitsausschüsse" zu errichten, in denen die Arbeiter selbst vertreten sein müßten. Er schreibt: „Es werden zurzeit Produktionsausschüsse errichtet und ... es würde nicht außerhalb ihres Wirkungskreises liegen, sich auch mit der Unfallverhütung in dem Betriebe zu befassen". Im übrigen führt er als Hauptursache für das Steigen der Arbeitsunfälle bei Frauen an, daß Frauen infolge der Kriegsnotwendigkeiten in steigendem Umfange gezwungen gewesen seien, gefahrvolle Arbeiten zu übernehmen.

Aus dem Bericht geht ferner hervor, daß sich der Gesundheitszustand der englischen Arbeiter während des Krieges sehr verschlechtert hat und daß der Verlust an Arbeitsstunden durch Krankheiten noch erheblich höher ist als der Verlust durch Arbeitsunfälle. Dr. T. O. Garland schätzt die Zahl der infolge Krankheiten verlorenen Arbeitszeit auf 40 Mill. Wochen jährlich[1]).

Frankreich. *Betriebsärzte und Sozialfürsorgestellen*[2]). Ein Gesetz vom 28. Juli 1942 schafft den Rahmen für die Errichtung von Diensten für die ärztliche und sozialfürsorgerische Betreuung der Arbeiter in den Betrieben. Es ist das zweite Gesetz auf dem Gebiete des gewerblichen Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsführung in den Betrieben, das in Frankreich innerhalb kurzer Zeit erlassen worden ist, und es füllt eine bisherige Lücke in der französischen Gesetzgebung aus. Das erste Gesetz vom 31. Oktober 1941 ermächtigte den Staatssekretär der Arbeit, drei Generalinspektionsärzte zu bestellen[3]), zu deren Aufgaben die Überwachung der sozialmedizinischen Einrichtungen in den Betrieben und des Gesundheitszustandes der Arbeiter gehört.

Das neue Gesetz vom Juli 1942 schreibt in Fortsetzung dieser Initiative die Errichtung von ärztlichen und sozialfürsorgerischen Diensten in den Betrieben grundsätzlich vor und bestimmt, daß bei den Landessozialausschüssen jeder Berufsgemeinschaft ärztliche Ausschüsse zu errrichten sind, die die allgemeinen Grundsätze des ärztlichen Dienstes festlegen und seine Organisation innerhalb der Berufsgemeinschaft überwachen. Weiter ist in jedem Gewerbe- oder Handelsbetrieb, der regelmäßig mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt, ein ärztlicher Dienst einzurichten. Dabei sind Betriebe von 500—1000 Arbeitnehmern gehalten, einen oder mehrere Betriebsärzte zu verpflichten, die sich mindestens drei halbe Tage in der Woche für die ärztliche Betreuung der Arbeitnehmer bereithalten. Für Betriebe mit mehr als 1000 Beschäftigten ist dieser ärztliche Bereitschaftsdienst um zwei halbe Tage in der Woche für jede weitere Arbeitsgruppe von 500 Beschäftigten zu erweitern. Betriebe mit 50—500 Beschäftigten sind verpflichtet, einen regelmäßigen ärztlichen Dienst für zwei halbe Tage in der Woche einzu-

[1]) *Financial News*, 10. Oktober 1942.
[2]) *Journal Officiel*, Nr. 180, 29. Juli 1942, S. 2607/08.
[3]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1942, Heft 3, S. 286.

richten, der für kleinere Betriebe im Zusammenwirken mit dem örtlichen Sozialausschuß oder durch Zusammenlegung der ärztlichen Betreuung für mehrere Betriebe eingerichtet werden kann. Die Kosten dieser ärztlichen Betreuung gehen zu Lasten der beteiligten Betriebe.

Der betriebsärztliche Dienst hat die Aufgabe, über die Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Arbeitnehmer zu wachen, indem er vom Arbeitsantritt an in regelmäßigen Abständen ärztliche Untersuchungen der Beschäftigten durchführt. Insbesondere hat er die jugendlichen Arbeitnehmer und die Lehrlinge zu überwachen und dahin zu wirken, daß jeder Arbeitnehmer einen seinen Kräften entsprechenden Arbeitsplatz zugewiesen erhält.

Neben diesem ärztlichen Dienst sind die Betriebe mit mehr als 250 Beschäftigten gehalten, sich die Dienste eines Sozialfürsorgers oder einer Sozialfürsorgerin für mindestens drei halbe Tage in der Woche für jede Gruppe von 200 Beschäftigten zu sichern. Die Aufgabe dieses Fürsorgedienstes ist, die Arbeitnehmer und insbesondere die Frauen und Jugendlichen persönlich zu betreuen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den sozialen Diensten für Familienschutz auch außerhalb der Arbeitsstätte. Der Fürsorgedienst soll mit dem betriebsärztlichen Dienst, den örtlichen Fürsorgeeinrichtungen und mit dem zuständigen Arbeitsamt engste Fühlung halten. Die Durchführung des Gesetzes wird durch den Staatssekretär der Arbeit für jede der Berufsgemeinschaften nach ihrer Einrichtung besonders angeordnet werden.

Arbeitsaufsicht

Ungarn. *Errichtung von Arbeitsinspektoraten*[1] [2]). Nach einer VO. vom 17. Juli 1942 wurde mit dem Sitz in Budapest ein Landes-Arbeitsinspektorat errichtet, dem Kreis-Arbeitsinspektorate unterstellt sind. Durch die in den letzten Jahren außerordentlich fruchtbare Sozialgesetzgebung war das Aufgabengebiet der bisherigen Gewerbebehörden und Gewerbe-Inspektorate, denen als Hauptaufgabe die Industrieförderung übertragen war, vergrößert worden, so daß eine Neuregelung der Organisation der Arbeitsaufsicht sehr dringlich geworden war. Aus dem Wirkungsbereich der bisherigen Behörden für das Gewerbe wird nunmehr die Arbeitsaufsicht herausgenommen und den neugegründeten Arbeits-Inspektoraten übertragen.

Die Aufgaben dieser Inspektorate sind die Überwachung der die Durchführung der Arbeitsverhältnisse regelnden Gesetze und Verordnungen in Handel und Gewerbe. Nicht zu den Aufgaben der Arbeitsinspektorate gehört die Überwachung der Vorschriften über die betrieblichen Gesundheits- und Unfallschutzmaßnahmen. Für diese Überwachung sind auch weiterhin die Gewerbeinspektoren zuständig.

Die neue Behörde hat ihre Tätigkeit bereits seit August 1942 begonnen und arbeitet vorläufig mit den bisherigen Kontrollorganen zusammen, um nach Ausbau der eigenen Organisation diese Arbeit ganz zu übernehmen.

Zur Unterstützung und Beratung der Arbeitsinspektorate kann der Mi-

[1]) *Uj Magyar Munkás*, Nr. 30, 25. Juli 1942.
[2]) *Budapesti Közlöny*, Nr. 165, 23. Juli 1942.

nister für Handel und Industrie örtliche oder bezirkliche Ausschüsse einsetzen, die sich aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammensetzen und unter einem unparteiischen Vorsitzer tätig werden.

Sozialversorgung und -versicherung

Allgemeines

Bulgarien. *Vereinbarung über die Sozialversicherung zwischen dem Deutschen Reich und Bulgarien*[1]). Wie mit mehreren anderen Staaten, so hat das Deutsche Reich kürzlich mit Bulgarien eine Vereinbarung über die Sozialversicherung abgeschlossen. Die im Reich arbeitenden Bulgaren unterliegen zwar nach deutschem Recht gleich allen anderen Ausländern ohnehin der deutschen Sozialversicherung, doch erschien es zweckmäßig, ihren Sonderbedürfnissen durch Zusatzbestimmungen entgegen zu kommen.

Die Vereinbarung hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

Anwendungsgebiet: Die Vereinbarung gilt für sämtliche im deutschen Reichsgebiet als Lohnbezieher beschäftigten Arbeitskräfte aus dem Königreich Bulgarien.

Sie erstreckt sich auf die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Rentenversicherung.

Krankenversicherung: Da im Reich ebenso wie in Bulgarien die Gewährung gewisser Leistungen der Krankenversicherung an den Nachweis einer bestimmten Versicherungsdauer geknüpft ist, sieht die Vereinbarung vor, daß die in der deutschen und bulgarischen Krankenversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten beiderseits voll angerechnet werden.

Wird durch diese Vorschrift den beteiligten Lohnbeziehern der Erwerb von Leistungsansprüchen erheblich erleichtert, so zielt eine andere Bestimmung darauf ab, den Leistungsbezug wirksam zu verbessern. So würde z. B. ein bulgarischer Versicherter, der im Reich tätig ist, aber während eines in Bulgarien verbrachten Urlaubs erkrankt, beim Nichtbestehen einer Vereinbarung zur Entgegennahme der Leistungen ins Reichsgebiet zurückkehren müssen. Die Vereinbarung bestimmt nun, daß er in diesem Fall die Leistungen der bulgarischen Sozialversicherungsanstalt zu beanspruchen hat. In gleicher Weise soll verfahren werden, wenn der Versicherte nach dem Eintritt des Versicherungsfalls in sein Heimatland zurückkehrt; doch ist alsdann die Vergünstigung an die Voraussetzung geknüpft, daß der leistungspflichtige deutsche Versicherungsträger der Rückkehr zugestimmt hat.

Die ärztliche Versorgung usw. der in Bulgarien verbliebenen Familienangehörigen des Versicherten ist ebenfalls von der bulgarischen Versicherungsanstalt nach bulgarischem Recht durchzuführen.

Der Aufwand, der der bulgarischen Sozialversicherungsanstalt durch die

[1]) *Duržaven Vestnik*, Nr. 144, 4. Juni 1942.

Leistungsgewährung an die berechtigten Versicherten und ihre Familienangehörigen entsteht, ist ihr von dem leistungspflichtigen deutschen Versicherungsträger zu erstatten.

Unfallversicherung: Erleidet ein im Reich beschäftigter bulgarischer Lohnbezieher einen Betriebsunfall, so wird er dafür nach deutschem Recht entschädigt, solange er sich im Reichsgebiet aufhält.

Da nun aber der Beschädigte in vielen Fällen den Wunsch haben wird, schon vor seiner Wiederherstellung in sein Heimatland zurückzukehren, bestimmt die Vereinbarung, daß ihm in diesem Falle die Sachleistungen, also ärztliche Behandlung, Ausstattung mit Körper-Ersatzstücken usw. sowie das Krankengeld von der bulgarischen Versicherungsanstalt nach bulgarischem Recht zu Lasten des deutschen leistungspflichtigen Versicherungsträgers gewährt werden sollen, sofern dieser der Rückkehr zugestimmt hat.

Die dem nach Bulgarien zurückgekehrten Verletzten, der durch den Unfall eine dauernde Erwerbsbeschränkung erlitten hat, zustehende Rente wird dagegen nach deutschem Recht berechnet und vom deutschen Versicherungsträger unmittelbar gezahlt.

Bemerkenswert ist, daß die Hinterbliebenenrenten, die den im Auslande ansässigen Angehörigen eines durch Unfall verstorbenen Ausländers an sich nicht gebühren (§ 596 RVO.), kraft der Vereinbarung den Familienmitgliedern bulgarischer Versicherter zu gewähren und unmittelbar zu überweisen sind.

Soweit Dauerrenten oder Hinterbliebenenrenten der Unfallversicherung wegen des Auslandsaufenthalts der Berechtigten nach den deutschen Vorschriften durch eine Abfindung ersetzt werden können, darf der deutsche Versicherungsträger von dieser Möglichkeit nur mit Zustimmung der bulgarischen Sozialversicherungsanstalt Gebrauch machen. Der Berechtigte erhält alsdann ein Kapital in Höhe des vierfachen Jahresbetrages seiner Rente.

Rentenversicherung: Die von bulgarischen Lohnbeziehern in Deutschland verbrachte Versicherungszeit wäre an sich nach bulgarischem Recht auf die Versicherung bei der bulgarischen Sozialversicherungsanstalt nicht anrechenbar. Dank der Vereinbarung muß jedoch diese Zeit voll angerechnet werden. Sie wirkt daher in der bulgarischen Rentenversicherung nicht nur wartezeiterfüllend und anwartschaftserhaltend, sondern auch rentensteigernd. Der der bulgarischen Sozialversicherungsanstalt aus dieser Regelung erwachsende Mehraufwand für Renten wird ihr von dem deutschen Versicherungsträger erstattet.

Durchführung des Vertrages: Im Hinblick darauf, daß die Erledigung der zum Vollzug der Vereinbarung nötigen Geschäfte eine enge Zusammenarbeit der beteiligten deutschen und bulgarischen Stellen bedingt, werden die deutschen Versicherungsträger und die bulgarische Sozialversicherungsanstalt zu unmittelbarem Verkehr miteinander ermächtigt und zur gegenseitigen Gewährung von Rechts- und Verwaltungshilfe verpflichtet. Auch steht den diplomatischen und konsularischen Behörden Bulgariens das Recht zu, ihre Staatsangehörigen vor den Versicherungsträgern und Versicherungsbehörden des Reiches ohne besondere Vollmacht zu vertreten.

Außerdem können die obersten Verwaltungsbehörden beider Staaten die Vereinbarung im beiderseitigen Einvernehmen ergänzen und ändern sowie die etwa zu ihrer Durchführung notwendigen Bestimmungen treffen.

England. *Plan zur Reform der englischen Sozialversicherung.* Am 1. Dezember 1942 wurde nach 18-monatiger Vorarbeit durch Sir William *Beveridge* ein Plan zur Reform der in vielen Teilen unzureichenden britischen Sozialversicherung der Öffentlichkeit unterbreitet[1]).

1. Der Plan hat zum *Grundgedanken* die Sicherung eines nationalen Existenzminimums für jeden britischen Staatsbürger durch Zahlung von Unterstützungen und Renten zum Ausgleich eines Verdienstausfalls bei Arbeitsverhinderung infolge Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit (Krankheit, Unfall, Mutterschaft) oder Arbeitsaufgabe wegen Alters. Hierzu treten: Bereitstellung von Mitteln zur Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit oder der Arbeitsmöglichkeit durch ärztliche Hilfe, Heilmittel und Umschulung. Für sämtliche Versicherungszweige sind Einheitsrenten und Einheitsbeiträge vorgesehen. Die Verwaltung der Versicheung soll zentral erfolgen.

2. Die Versicherung erstreckt sich auf die *Risiken* der Arbeitslosigkeit, der Arbeitsunfähigkeit infolge Unfall, Krankheit oder Mutterschaft, des Alters und des Sterbefalls.

3. Von der Versicherung sollen für sämtliche Risiken grundsätzlich *alle Staatsbürger* vom 16. Lebensjahr an obligatorisch erfaßt werden, gleichgültig ob sie abhängige oder selbständige Arbeit verrichten oder ob sie ohne Entgelt tätig sind (Hausfrauen). Dabei sind Arbeitslosenunterstützungen nur für solche Personen vorgesehen, die abhängige Arbeit verrichten, Krankengelder nur für Personen, die erwerbstätig sind.

4. Das in sämtlichen Versicherungszweigen vorgesehene *nationale Existenzminimum* wird als Einheitsrente unabhängig vom früheren Einkommen gewährt. Es beträgt:

für Ehepaare 2 £ wöchentlich, Alleinstehende erhalten entsprechend weniger, die Kinderzuschläge betragen 8 s wöchentlich für jedes Kind bis zum 15., wenn das Kind noch zur Schule geht, bis zum 16. Lebensjahr.

5. *Voraussetzungen und Umfang der Leistungen* sind im einzelnen wie folgt geregelt:

a) *Altersversicherung*: Für diese Versicherung ist eine Übergangszeit vorgesehen, während der bis zur Erreichung des Versorgungsalters entsprechende Beiträge geleistet sein müssen. Das Mindestalter für die Versicherung beträgt bei Männern 65 Jahre, bei Frauen 60 Jahre. Voraussetzung für die Rentenzahlung ist die Zurückziehung aus dem Berufsleben; erfolgt jedoch die Arbeitsaufgabe erst nach Erreichung des für den Rentenbezug vorgeschriebenen Mindestalters, so können sich die Renten über das nationale Existenzminimum hinaus erhöhen.

b) *Arbeitslosenhilfe*: Für die Unterstützungen bei Arbeitslosigkeit ist eine Übergangszeit nicht vorgesehen. Zu der Rente in der Höhe des nationalen Existenzminimums treten unter Umständen Umschulungsbeihilfen, die die Wiedereingliederung des Arbeitslosen in den Arbeitsprozeß erleichtern sollen. Die Unterstützungsleistungen sind zeitlich unbegrenzt, sie sollen bis zur Wiederaufnahme der Arbeit erfolgen.

[1]) *Daily Telegraf*, 2. Dezember 1942; *Arbeitswissenschaftliches Institut.*

c) *Krankenversicherung*: Auch hier sieht der Plan für die Zahlung des Krankengeldes in Höhe des nationalen Existenzminimums keine Übergangszeit vor. Zu dem Krankengeld treten an Leistungen: ärztliche Hilfe, Heilmittel und Arzneien sowie Anstaltspflege. Außerdem ist eine Mutterschaftsbeihilfe vorgesehen, die sich auf ein Mutterschaftsgeld in Höhe des Existenzminimums und auf ärztliche Hilfe und gegebenenfalls Anstaltspflege erstreckt.

d) *Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten*: Auch hier ist keine Übergangszeit vorgesehen. Die Leistungen sind von den übrigen Versicherungszweigen jedoch abweichend geregelt. Ein Unterstützungsgeld in Höhe des nationalen Existenzminimums wird nur für die Dauer von 13 Wochen gezahlt, danach soll eine Versorgung durch die Betriebe erfolgen, wobei eventuelle Rentenzahlungen im Verhältnis zu dem erlittenen Verdienstausfall gestaffelt werden. Das nationale Existenzminimum ist jedoch Maßstab für die Mindestrente.

6. Die *Mittel* werden durch Beiträge der Versicherten, durch Beiträge der Arbeitgeber und durch Staatszuschüsse aufgebracht. Die Beiträge sind nicht im Verhältnis zum Einkommen der Versicherten gestaffelt, vielmehr gilt der Grundsatz des Einheitsbeitrages.

a) *Die Wochenbeiträge der Versicherten* betragen für den erwerbstätigen Mann 4s 3d, für die erwerbstätige Frau 3s 6d. Die Beiträge für Jugendliche sind entsprechend niedriger; für abhängige Familienmitglieder soll, soweit bis jetzt zu ersehen ist, ein Pauschalbeitrag von 3s 3d gezahlt werden.

b) *Die Wochenbeiträge der Arbeitgeber* betragen für Männer 3s 3d, für Frauen 2s 6d.

c) *Staatszuschüsse*: Die durch den Plan auftretenden Gesamtkosten werden von Sir William Beveridge für das Jahr 1945 auf 700 Mill. £ angegeben. Hiervon sollen 340 Mill. £ durch die Beiträge der Versicherten aufgebracht werden. Gegenüber den bisherigen staatlichen Aufwendungen für die durch die Versicherung gedeckten Risiken in Höhe von 265 Mill. £ wird danach eine zusätzliche Belastung des Staatshaushaltes von 95 Mill. £ für 1945 errechnet. Diese Belastung wird sich aber, wie B. angibt, infolge der fortschreitenden Überalterung des englischen Volkes erhöhen. Die Gesamtkosten des Planes werden für das Jahr 1965 auf 950 Mill. £ angegeben.

Der Beveridge-Plan soll Anfang des Jahres 1943 im Unterhaus erörtert werden. Gegen den Plan wird eine starke Opposition der Konservativen erwartet, so daß das politische Schicksal des Planes als ungewiß bezeichnet wird[1]). Nach Angaben von B. sind seine Vorschläge durch das am 14. September 1938 in Neuseeland erlassene Sozialversicherungsgesetz beeinflußt worden. Auch scheinen die Veröffentlichungen über die deutsche Altersversorgung, zu deren Verwirklichung der Führer dem Reichsorganisationsleiter Dr. *Ley* am 15. Februar 1940 den Auftrag erteilte, die Arbeiten B.s in verschiedener Hinsicht angeregt zu haben, so vor allem was die Möglichkeit angeht, daß der Versicherte über die Erreichung des Mindestalters hinaus seinen Beruf fortsetzt[2]). Es darf jedoch nicht verkannt werden,

[1]) *Dagens Nyheter*, 22. November 1942.
[2]) Grundzüge der Altersversorgung in *Der Vierjahresplan*, Folge 11, 15. Juni 1941.

daß die deutsche Altersversorgung im Gegensatz zum Beveridge-Plan von dem Versicherungsprinzip abgeht und statt dessen unabhängig von der Zahlung irgendwelcher Versicherungsbeiträge die Versorgung zu einem unabdingbaren sozialen Grundrecht jedes Schaffenden macht.

Gesundheitsfürsorge und Krankenversicherung

Deutschland. *Die Krankenversorgung der Ostarbeiter.* Unter Aufhebung seiner vorläufigen Vorschriften vom 4. März 1942[1]) hat der Reichsarbeitsminister mit Wirkung ab 1. August 1942 neue Bestimmungen[2]) über die Krankenversorgung der Ostarbeiter erlassen. Während bisher der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands die ärztliche Behandlung und die Versorgung mit Arznei und Heilmitteln übertragen war, ist nun die Krankenversorgung der Ostarbeiter in enger Anlehnung an die gesetzliche Krankenversicherung aufgebaut und wird jetzt ausschließlich von den gesetzlichen Krankenkassen durchgeführt.

Die Leistungen sind den Erfordernissen des Arbeitseinsatzes angepaßt worden, doch besteht auf sie kein Rechtsanspruch, sondern der Träger der Krankenversorgung entscheidet darüber nach pflichtmäßigem Ermessen.

Der Einsatz zahlreicher Frauen und teilweise sogar der Familien machte es erforderlich, in beschränktem Umfange auch Wochen- und Familienwochenhilfeleistungen sowie Familienkrankenpflege (Familienkrankenhauspflege) vorzusehen. Mit Ausnahme des Krankengeldes beschränken sich die Leistungen auf Sachleistungen wie Krankenpflege, Krankenhauspflege, Familienkrankenpflege (Familienkrankenhauspflege) und Sachleistungen der Familienwochenhilfe für Familienangehörige, die sich mit dem Ostarbeiter zusammen im Reichsgebiet aufhalten. Ist der Ostarbeiter arbeitsunfähig, erhält der Unternehmer, der ihm Unterkunft und Verpflegung stellt, ein Krankengeld von 1,50 RM. täglich.

Träger der Krankenversicherung ist der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, bei dem die gegen Krankheit versicherten Gefolgschaftsmitglieder des Betriebes versichert sind oder zu versichern wären. Den Beitrag für die Krankenversicherung hat der Unternehmer allein zu tragen, er richtet sich nach Art der Beschäftigung. Für die als Hausgehilfen beschäftigten Ostarbeiter beträgt der Beitrag monatlich 4 RM. Für die in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Ostarbeiter ist ein fester Betrag von 0,13 RM. kalendertäglich zu zahlen.

Durch diese Krankenversorgung soll der Ostarbeiter gegen Erkrankungen geschützt und es soll ermöglicht werden, daß er ohne Aufwendung eigener Mittel oder die Inanspruchnahme anderer Stellen wieder gesund und leistungsfähig wird.

Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung

Deutschland. *Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau*[3]). Reichsmarschall Göring hat anläßlich seiner Rede zum Erntedankfest am 4. Oktober 1942 die Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau bekannt gegeben, die die Doppelversiche-

[1]) *Reichsarbeitsblatt* 1942, II, 167.
[2]) *Deutscher Reichsanzeiger*, Nr. 180, 4. August 1942.
[3]) *Reichsgesetzblatt* 1942, I, S. 569.

rung des Bergmannes beseitigt und sein Rentenrecht vereinfacht. Alle laufenden Knappschaftspensionen, neben denen gleichzeitig eine Invalidenrente gewährt wird, werden vom 1. Oktober 1942 ab monatlich um 25 RM., die Witwenpensionen monatlich um 20 RM. erhöht. Für neue Versicherungsfälle gilt vom 1. Januar 1943 an das neue Recht. An die Stelle der bisherigen Doppelversicherung der Bergarbeiter in der knappschaftlichen Pensionsversicherung und in der Invalidenversicherung tritt nun die einheitliche knappschaftliche Rentenversicherung, die auch die mit wesentlich bergmännischen Arbeiten beschäftigten Angestellten umfaßt.

Die Regelleistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung sind künftig: Knappschaftsrente, Knappschaftsvollrente, Hinterbliebenenrente, Bergmannssold, Bergmannstreuegeld sowie Beitragserstattungen im Falle der Eheschließung einer Versicherten und Heilverfahren. Neu ist die Mindestrente, die bei der Knappschaftsrente 360 RM. jährlich und bei der Knappschaftsvollrente 600 RM. jährlich beträgt. Die Rente selbst setzt sich künftig zusammen aus: Steigerungsbetrag, Leistungszuschlag für Hauerarbeit unter Tage und Kinderzuschuß. Der Steigerungsbetrag beträgt 1,5 v. H. bzw. bei der Vollrente 2,4 v. H. des Entgelts des Versicherten. Eine Neuerung bedeutet der Leistungszuschlag, der nach mindestens 10 Jahren Hauerarbeit unter Tage und für jedes weitere Jahr einer solchen Arbeit gewährt wird. Er beträgt für die ersten 10 Jahre je 12 RM., für die nächsten 10 Jahre je 24 RM. und für jedes weitere Jahr je 36 RM. Die Knappschaftsrente und die Knappschaftsvollrente können jährlich 80 v H. des durchschnittlichen Verdienstes erreichen. Die Witwenrente bzw. Witwenvollrente ist auf $^6/_{10}$ der Knappschaftsrente ohne Kinderzuschlag, die Waisenrente auf monatlich 25 RM. je Waise erhöht. Auf Antrag des Versicherten gewährt die Rentenversicherung einen Knappschaftssold, der gezahlt wird, wenn der Versicherte das 50. Lebensjahr vollendet, 300 Beitragsmonate zurückgelegt, während dieser Zeit mindestens 180 Beitragsmonate wesentlich bergmännische Arbeit verrichtet und die Anwartschaft erhalten hat. Der Sold beträgt 600 RM. jährlich und entfällt mit Bewilligung der Knappschaftsrente bzw. -vollrente. Eine Anerkennung des Arbeitseinsatzes unter Tage bringt das neue Bergmannstreuegeld. Anspruch auf Bergmannstreuegeld hat jeder Bergmann, der mindestens 180 Monate wesentlich bergmännische Arbeiten verrichtet und das 50. Lebensjahr vollendet hat. Es beträgt für die ersten beiden Jahre der weiteren Hauertätigkeit nach dem 50. Lebensjahr je 500 RM., für jedes folgende volle Jahr 1000 RM. Das Treuegeld wird fällig mit der Gewährung der Knappschaftsrente. Stirbt der Bergmann vorher, so bleibt der Anspruch darauf den Angehörigen. Der Bergmann kann das Bergmannstreuegeld schon in jungen Jahren nutzbar machen, indem ihm als Vorleistung auf das Bergmannstreuegeld ein verzinsliches Darlehen für bestimmte Zwecke durch die Reichsknappschaft gewährt wird, z. B. zur Erwerbung eines Eigenheims, für die Ausstattung oder Ausbildung seiner Kinder usw. Die Mittel für die Neuregelung der Rentenversicherung werden durch Übertragung der Beiträge des Bergbaus zum Reichsstock für Arbeitseinsatz gewonnen. Bergbau und Bergmann werden nicht höher belastet.

— *Verbesserungen in der Rentenversicherung.* Das Gesetz der Reichsregierung über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung vom 19. Juni 1942[1]) bringt in erster Linie eine Erhöhung des Kinderzuschusses zu Invalidenrenten und Angestelltenruhegeldern von 90 RM. auf 120 RM. jährlich auch für die beiden ersten Kinder. Da eine Umrechnung sämtlicher Renten unter den Kriegsverhältnissen gegenwärtig nicht möglich ist, so gilt diese Vergünstigung nur für Neufestsetzungen von Renten. Für die laufenden Renten muß die Erhöhung der Kinderzuschüsse für die Zeit nach dem Kriege vorbehalten bleiben.

Eine weitere Verbesserung bringt das Gesetz in der Invalidenversicherung für die Witwenrenten. Künftig erhält in der Invalidenversicherung auch die Witwe nach dem Tode ihres Ehemanns Witwenrente, wenn und solange sie mindestens zwei waisenrentenberechtigte Kinder unter 6 Jahren erzieht, oder wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet und mindestens 4 lebende Kinder geboren hat. Die Vergünstigung gilt auch für Versicherungsfälle, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten sind. Nachzahlungen für die Zeit vorher finden allerdings nicht statt.

Eine Erleichterung bedeutet der Wegfall der Wartezeit für den Anspruch aus den Rentenversicherungen, wenn der Versicherte infolge eines Arbeitsunfalls invalide (berufsunfähig) wird oder stirbt. Diese Vergünstigung gilt ebenfalls nur für künftige Unfälle nach dem Inkrafttreten des Gesetzes.

Die Erfüllung der Wartezeit und die Erhaltung der Anwartschaft ist bei Anträgen auf Erstattung der halben Beiträge anläßlich der Verheiratung von weiblichen Versicherten nicht mehr erforderlich. Die Beiträge werden ohne Feststellungsbescheid erstattet.

Das Gesetz ist mit Wirkung vom 1. Mai 1942 in Kraft getreten und gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

England. *Die Renten der Altersversicherung.* Die britische Altersversicherung gewährt dem 65jährigen Versicherten männlichen und weiblichen Geschlechts bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres eine Rente von 10s wöchentlich. Ist der Rentner verheiratet, so gebührt ihm für seine Ehefrau, sofern diese persönlich nicht rentenberechtigt ist, von deren 65. Lebensjahr ab eine auf 10s wöchentlich bemessene Zusatzrente. Die über 70 Jahre alten Berechtigten erhalten ihre Bezüge zu Lasten des Staates weiter bis zu ihrem Lebensende.

An diesem durch das Versicherungsgesetz geschaffenen Zustande hat sich bis zur Stunde nichts geändert; jedoch erhalten nach einem am 1. Juli 1940 in Kraft getretenen Gesetz diejenigen Rentner, deren Wocheneinkommen einschließlich der Rente 19s 6d (Ehepaare 32s) nicht erreicht, einen Bedürftigkeitszuschlag, durch den ihr Wochenbezug auf diesen Betrag gebracht wird. Danach konnte bisher der Bedürftigkeitszuschlag keinesfalls mehr als 9s 6d (Ehepaare 12s) wöchentlich betragen.

Ein Ende Juli 1942 angenommenes Gesetz hat nun den Höchstbetrag des Bedürftigkeitszuschlages um 2s 6d (Ehepaare 5s), also für den Rentner auf 12s (Ehepaare 17s) wöchentlich erhöht. Hierdurch wird erreicht, daß alle Rentner mit einem Wocheneinkommen von weniger als 22s (Ehepaare 37s)

[1]) *Reichsgesetzblatt* 1942, I, S. 407.

in den Genuß eines den Fehlbetrag ausgleichenden Bedürfniszuschlages treten. Während der Wintermonate bis einschließlich April tritt dazu noch ein Sonderzuschlag von 2s 6d (Ehepaare 5s) wöchentlich. Ob es sich hierbei, wie beim Bedürftigkeitszuschlag, lediglich um einen Höchstbetrag oder um einen sämtlichen Rentnern gewährten Festbetrag handelt, läßt sich aus den bis jetzt verfügbar gewordenen Unterlagen nicht ersehen.

Von den 3 Millionen Rentnern haben nur etwa 1,125 Millionen den Voraussetzungen für die Gewährung des Bedürftigkeitszuschlags alten Stils genügt, so daß also mehr als die Hälfte der Beteiligten nach wie vor allein die im Versicherungsgesetz vorgesehenen Leistungen genossen hat. Durch das jetzt angenommene Gesetz wird die Zahl der Begünstigten aller Voraussicht nach eine geringe Steigerung erfahren. Die ersten Rentenzahlungen auf Grund der neuen Vorschriften sind am 18. August 1942 geleistet worden[1]).

Arbeitslosenversicherung und -fürsorge

Kanada. *Einführung der Arbeitslosenversicherung.* Die Frage der Einführung eines Systems der Arbeitslosenversicherung durch den Bund ist seit Jahren lebhaft umstritten gewesen, wobei namentlich die staatsrechtliche Zuständigkeit des Bundes zur Regelung dieses Gegenstandes im Mittelpunkte der Erörterungen gestanden hat.

Nachdem nun im Juni 1940 durch ein besonderes Gesetz die Zuständigkeitsfrage eine Klärung erfahren hat, konnte ein Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung zustande gebracht werden.

Den in der Presse darüber erschienenen Mitteilungen entnehmen wir die folgenden Angaben[2]):

Geltungsbereich:

Das Gesetz gilt für alle Lohnbezieher, deren Jahresverdienst 2000 Dollar nicht übersteigt. Es findet jedoch weder Anwendung auf landwirtschaftliche Arbeiter, Fischer, Baumfäller und Hausgehilfen, noch auch auf das Personal der See- und Luftschiffahrt.

Jugendliche Arbeiter von noch nicht 18 Jahren, deren Tagesverdienst 90 cents (also 5,40 $ Wochenverdienst) nicht übersteigt, sind versicherungsfrei.

Organisation:

Der Aufbau der Versicherung ist einem dreigliedrigen Ausschuß anvertraut, der von der Regierung ernannt wird und dem je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer angehören muß. In Aussicht genommen ist die Errichtung von 83 Haupt- und 1500 Nebenstellen. Wie die Verwaltung der Versicherung im einzelnen gestaltet werden soll, ist aus den vorliegenden Angaben nicht zu ersehen. Immerhin lassen sie erkennen, daß der Versicherungsträger für die versicherungsfreien Jugendlichen einen Sonderfonds einzurichten hat.

---

[1]) *Daily Herald*, Nr. 8268, 18. August 1942.
[2]) *Boletin de Información*, Nr. 6, Juni 1942, S. 87 flg.

Aufbringung der Mittel:

Die Mittel für die Versicherung werden durch Beiträge aufgebracht, die von den Versicherten, ihren Arbeitgebern und den Einzelstaaten zu tragen sind. Der Sonderfonds für die versicherungsfreien Jugendlichen wird nur aus den entsprechenden Beiträgen der Arbeitgeber gespeist. Die Höhe des Beitrags für Versicherte richtet sich nach der Lohnklasse. Es sind sieben derartige Klassen vorgesehen. In der untersten Klasse (Wochenverdienst: 5,40 bis 7,— $) beträgt der Wochenbeitrag des Versicherten und seines Arbeitgebers 33 cents, in der obersten (Wochenverdienst: 26,— bis 38,50 $) 63 cents, was einem Satz von 4,7 bzw. 1,64 v. H. der oberen Grenze entspricht. Dabei hat der Versicherte in der untersten Klasse nur 12 cents ($= {}^4/_{11}$ des Beitrags), in der obersten Klasse dagegen 36 cents ($= {}^4/_7$ des Beitrags) aufzubringen. Der Beitrag an den Sonderfonds für versicherungsfreie Jugendliche ist allein vom Arbeitgeber zu tragen; er beläuft sich auf 27 cents wöchentlich.

Die Beihilfe des Staates ist gleich einem Fünftel des in seinem Gebiet verzeichneten Beitragsaufkommens.

Leistungen.

Wartezeit: Bezugsberechtigt sind die Versicherten, die wenigstens 30 Wochenbeiträge entrichtet haben. Auf diese Wartezeit sind allerdings nur die in den letzten 5 Jahren vor dem Eintritt der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit gezahlten Beiträge anzurechnen. Ausgesteuerten Versicherten stehen die Leistungen nur zu, wenn sie nach der Aussteuerung wenigstens 60 Tage hindurch aufs neue Beiträge entrichtet haben.

Höhe der Versicherungsleistungen: Die Versicherungsleistungen bestehen in einer Barunterstützung, die sich je nach der Lohnklasse zwischen 4,08 $ und 12,24 $ wöchentlich bewegt. Zu dieser Unterstützung tritt gegebenenfalls noch ein Familienzuschlag, der ohne Rücksicht auf die Familiengröße in der untersten Lohnklasse auf 17,65 v. H., in der obersten auf 2,16 v. H. der Unterstützung bemessen ist.

Die versicherungsfreien Jugendlichen haben keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen, können aber im Falle der Bedürftigkeit aus dem Sonderfonds eine Beihilfe erhalten.

Bezugsdauer: Die Dauer der Versicherungsleistungen ist abhängig von der Zahl der während der letzten 5 Jahre entrichteten Wochenbeiträge und bewegt sich zwischen 36 und 300 Tagen.

Statistische Angaben:

Die Zahl der versicherten Arbeiter wird auf etwa 2,8 Millionen angegeben. Berücksichtigt man auch die Zahl ihrer Familienangehörigen, so ergibt sich, daß das neue Gesetz etwa 4,6 Millionen oder 40 v. H. der Gesamtbevölkerung zugute kommt. Das Beitragsaufkommen im ersten Versicherungsjahr betrug 58,5 Millionen $, wovon 9,7 Millionen $ aus öffentlichen Mitteln aufgebracht wurden.

Die Verwaltungskosten werden auf etwa 5 Millionen $, also auf 8,5 v. H. des Beitragsaufkommens beziffert.

Kriegsfürsorge

Deutschland. *Neuerungen in der Kriegsversorgung*[1]). Das Oberkommando der Wehrmacht hat Neuerungen in der Kriegsversorgung im Einvernehmen mit dem Leiter der Parteikanzlei zum 1. Oktober 1942 in Kraft gesetzt. Die umfassenden Verbesserungen in der Kriegsversorgung erstrecken sich auf die Versehrten und Hinterbliebenen dieses Krieges und auf Beschädigte und Kriegshinterbliebene des Weltkrieges.

Ausbau der Wehrmachtfürsorge und -versorgung für die Opfer des jetzigen Krieges. Um den Nöten, die ein Todesfall stets mit sich bringt, nach Möglichkeit abhelfen zu können, wird auf Antrag eine einmalige *Elterngabe* im Betrage von 300 RM. für jeden Sohn gewährt, der im jetzigen Kriege gefallen oder als Wehrmachtangehöriger verstorben ist, ungeachtet dessen, ob er ledig oder verheiratet war. Die NS.-Kriegsopferversorgung mit ihrer weitverzweigten Organisation hat es übernommen, die erforderlichen Erhebungen zu tätigen und die Anträge weiterzuleiten. Für Schwerstbeschädigte ist eine *Versehrtengeldstufe IV* von monatlich 80 RM. neu eingeführt worden, zu der bei Beschädigung bei besonderem Einsatz noch eine Versehrtengeldzulage von 20 RM. hinzukommt. Ausgestaltete Vorschriften über die *Übergangsunterstützung* verhüten ein Absinken des Beschädigten aus seiner sozialen Schicht auch bei höherem früherem Arbeitseinkommen. Der Lebensunterhalt eines arbeitsverwendungsfähigen Versehrten wird während seiner Ein- oder Umschulung und bis zu seiner endgültigen beruflichen Unterbringung und Eingewöhnung dadurch sichergestellt, daß eine Übergangsunterstützung in Höhe des Unterschieds zwischen dem früheren und dem jetzigen Arbeitseinkommen gewährt wird. Jetziges Arbeitseinkommen und Übergangsunterstützung sollen zusammen bei einem Ledigen monatlich 500 RM., bei einem Verheirateten 600 RM. nicht übersteigen. Arbeitsverwendungsunfähige können zu ihren Versorgungsbezügen einen *Zuschuß* zur Erreichung von 75 v. H. ihres früheren Arbeitseinkommens erhalten bis zum Höchstbetrage von monatlich 375 RM. bei einem Ledigen und 450 RM. bei einem Verheirateten. Witwen (Witwer), die das 45. Lebensjahr vollendet haben, erhalten je nach Ortsklasse einen *Zuschlag zur Witwenrente* von monatlich 4 bis 10 RM., für Witwen, die nur eine Zwei-Drittel-Witwenrente oder einen aus der Witwenrente errechneten Unterhaltsbeitrag erhalten, beträgt er monatlich 3 bis 7 RM. Witwen und Waisen erhalten zur Witwen- und Waisenrente auf Antrag einen *Zuschuß*. Dieser ist so zu bemessen, daß mit Renten und ähnlichen Bezügen bei Witwen 45 v. H., bei vaterlosen Waisen 9 v. H., bei Vollwaisen 15 v. H. des letzten Arbeitseinkommens des Verstorbenen erreicht werden. Einschließlich des Zuschusses dürfen die monatlichen Gesamtbezüge bei Witwen den Höchstbetrag von 270 RM., bei vaterlosen Waisen von 54 RM. und bei Vollwaisen von 90 RM. nicht überschreiten. Witwen- und Waisenbezüge einschließlich der Zuschüsse dürfen zusammen 75 v. H. des letzten Arbeitseinkommens des Verstorbenen und den Höchstsatz von 450 RM. nicht übersteigen.

Leistungssteigerung in der Reichsversorgung für die Weltkriegsopfer[2]). Für

[1]) *NSK.*, Folge 230, 1. Oktober 1942.
[2]) *Reichsversorgungsblatt* 1942, Nr. 12, S. 58.

Erwerbsunfähige mit besonders schwerem Leidenszustande kann die Zusatzrente monatlich um 30 RM. auf 87 RM. erhöht werden. Außerdem kann Erwerbsunfähigen, die durch den Verlust des Arbeitseinkommens eine so hohe wirtschaftliche Einbuße erlitten haben, daß ihre Renten und sonstigen Bezüge nicht ausreichen, um sie vor einer unbilligen Einschränkung ihrer Lebenshaltung zu bewahren, nunmehr auf Antrag ein laufender Zuschuß bis zu 30 RM. monatlich bewilligt werden. Für Leichtbeschädigte, die wegen ihres hohen Alters einem Erwerb nicht mehr nachgehen können, wurde die Zusatzrente von 10 RM. auf monatlich 15 RM. erhöht. Gleichzeitig wurde die für diesen Personenkreis in Frage kommende Einkommensgrenze heraufgesetzt. Witwen, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, erhalten einen Zuschlag zur Witwenrente; er beträgt je nach Ortsklasse 4 bis 10 RM. monatlich. Durch Einbeziehung der Schwerbeschädigtenzulage in die Berechnungsgrundlage und durch eine Änderung der Zusatzrentensätze sind weitere Verbesserungen der Witwenversorgung eingetreten. Witwen, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, erhalten hiernach je nach Ortsklasse eine Gesamterhöhung ihrer Bezüge von rund 5 RM. bis 12 RM. Auch die Waisenrente hat eine Erhöhung erfahren.

Erhöhung der Alterszulage. Beschädigte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, erhalten eine Alterszulage, die mit Wirkung vom 1. Oktober 1942 von 60 RM. auf 120 RM. jährlich erhöht wurde.

Ungarn. *Familienschutz-Kanzleien in den Fabriken*[1]). Wie das offizielle Blatt der Nationalen Arbeits-Zentrale (NMK.) mitteilt, hat der Landesverband ungarischer Industrieller unter Vorsitz des Präsidenten Heinrich Haggemacher beschlossen, Familienschutz-Kanzleien bei den Industrieunternehmen für die zum Wehrdienst eingezogenen Arbeitnehmer zu errichten. Der Vortragende wies darauf hin, daß die Industrieunternehmen schon bisher die Angehörigen der zum Wehrdienst eingezogenen Arbeitnehmer weitgehend betreuten. Jetzt soll durch Aufstellung der Familienschutz-Kanzleien in den einzelnen Betrieben mit Zustimmung des Honvédministeriums eine systematische Betreuung erfolgen.

Diese Kanzleien nehmen Anliegen und Beschwerden entgegen und erledigen diese; sie stehen auch sonst den Angehörigen der zum Wehrdienst Eingezogenen mit Rat und Tat zur Seite und bleiben mit ihnen in ständiger Fühlung.

Arbeitsrecht

Arbeitsverfassung, Arbeitsbehörden

Belgien. *Die Sozialen Sachverständigen-Ausschüsse.* Die Verordnung vom 21. Juni 1941, durch die die staatliche Regelung der Arbeitsbedingungen einem Generalbevollmächtigten der Arbeit übertragen wird, bestimmt, daß diesem Soziale Sachverständigenausschüsse als beratende Organe zur Seite stehen sollen[2]).

[1]) *Uj Magyar Munkás*, Nr. 29, 18. Juli 1942.
[2]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1942, Heft 1. S. 80/81.

Nach längeren Vorbereitungen grundsätzlicher und technischer Art wurde die Errichtung 22 solcher Ausschüsse für folgende Gewerbezweige bekanntgegeben[1]): Das Baugewerbe, das Holzgewerbe, die Glasindustrie, die Industrie der Steine und Erden, die Steinbruch- und Kalkindustrie, die Land- und Forstwirtschaft und die Fischerei, den Steinkohlenbergbau und die Torfgräberei, die Eisen- und Stahlindustrie, die metallverarbeitende Industrie, NE-Metallindustrie, das Transportgewerbe, die Hafenbetriebe, die Papierindustrie, das Vervielfältigungsgewerbe, die Tabakindustrie, das Gaststättengewerbe, die chemische Industrie, die Nahrungsmittelindustrie, die Textilindustrie, das Bekleidungsgewerbe, die Leder- und Linoleumindustrie und die Diamantenindustrie. Noch vorgesehen sind Soziale Sachverständigenausschüsse für die kaufmännischen Angestellten, die Arbeiter im Handel, die Straßenbahner und die Angehörigen der Gruppe Energie.

Die Ausschüsse zählen 8—16 Mitglieder und 4—8 stellvertretende Mitglieder, die je zur Hälfte aus den Vorschlagslisten der Union der Hand- und Geistesarbeiter und aus denen der Arbeitgeberverbände durch den Generalbevollmächtigten der Arbeit ernannt werden. Obwohl die Art der Zusammensetzung der Sozialen Sachverständigenausschüsse den Vergleich mit den früheren paritätischen Ausschüssen nahelegt, so besteht doch ein großer grundsätzlicher Unterschied zwischen diesen beiden Einrichtungen. Während in den paritätischen Ausschüssen die Mitglieder als Vertreter der Interessen ihrer Gruppen auftraten, sind die Mitglieder der Sozialen Sachverständigenausschüsse ausschließlich Sachverständige auf dem Gebiet der Sozialpolitik und frei von jeder Bindung an die Gruppe, durch die sie als Mitglied vorgeschlagen wurden. Zur Sicherung dieser Freiheit sind die Sitzungen dieser Ausschüsse nichtöffentlich, und die Mitglieder zur Geheimhaltung der Besprechungen eidlich verpflichtet. Die Tätigkeit der Sozialen Sachverständigenausschüsse ist ausschließlich beratender Art[2]) und der Generalbevollmächtigte der Arbeit kann seine Entscheidung nach eigenem Ermessen treffen, wenn sich die Auffassung des Sozialen Sachverständigenausschusses nicht mit der seinen deckt.

Zur Beratung der Mitglieder der Sozialen Sachverständigenausschüsse auf rein technischem Gebiet ist die Errichtung von Technischen Ausschüssen, die aus Fachleuten bestehen sollen, vorgesehen.

Frankreich. *Errichtung der Unionen, Föderationen und einheitlichen örtlichen Berufssyndikate.* Die VO. Nr. 2134 vom 28. August 1942[3]) bringt die nach Art. 19 des neuen Berufsverfassungsgesetzes erforderlichen Durchführungsbestimmungen. Danach sind für jede Berufsgemeinschaft in den vom Staatssekretär der Arbeit festzusetzenden Bezirken für jede soziale Gruppe[4]) (Arbeitgeber, Arbeiter, Angestellte, Werkmeister, Ingenieure und leitendes Verwaltungspersonal) Unionen zu errichten. Für den Fall, daß in einer Berufsgemeinschaft mehrere Branchen oder Berufsgruppen zusammengefaßt sind, können, wenn dies erforderlich erscheint, auch mehrere Unionen errichtet werden. Der Staatssekretär der Arbeit

[1]) *Moniteur belge*, Nr. 131/132, 11./12. Mai 1942; Nr. 133, 13. Mai 1942.
[2]) *Le Soir*, 1942, Nr. 195, 20. August 1942; Nr. 131, 5. Juni 1942.
[3]) *Journal Officiel*, Nr. 215, 7./8. September 1942, S. 3070.
[4]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1942, Heft 1, S. 78; Heft 2, S. 150,

hat dabei die Vorschläge des vorläufigen Organisationsausschusses der Berufsgemeinschaft zu berücksichtigen.

Für jede Berufsgemeinschaft und für jede soziale Gruppe ist je eine Föderation zu errichten, jedoch ist auch hier die Errichtung mehrerer Föderationen vorgesehen, wenn dafür ein Bedürfnis besteht.

Die Hauptversammlungen der Unionen setzen sich aus Vertretern der Verwaltungsausschüsse der örtlichen Syndikate zusammen, die der Föderationen aus Vertretern der bezirklichen Unionen sowie besonderen Vertretern, wie sie in Art. 19 Abs. 4 des neuen Berufsverfassungsgesetzes vorgesehen sind.

Die Verwaltungsausschüsse der Unionen und der Föderationen haben die vorläufigen Satzungen ihrer Organisation aufzustellen und alle Maßnahmen zu ergreifen, um der Organisation, deren Leitung ihnen übertragen ist, zu einer wirksamen Tätigkeit zu verhelfen. Die vorläufigen Satzungen sind dem Staatssekretär der Arbeit zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die VO. Nr. 2136 vom 28. August 1942[1]) regelt die Errichtung der nach Art. 9 des neuen Berufsverfassungsgesetzes erforderlichen einheitlichen Berufssyndikate.

Errichtung der Syndikate. Im einzelnen bestimmt die VO. über die Errichtung der einheitlichen örtlichen Berufssyndikate, daß sich die bestehenden Ortssyndikate jeder Berufsgemeinschaft innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung der VO. bei ihrem zuständigen vorläufigen Organisationsausschuß anzumelden und innerhalb von drei Monaten Vorschläge zur Eingliederung ihrer Organisation in das neu zu errichtende einheitliche Syndikat zu machen haben. Bekanntlich sieht die neue Berufsverfassung die Errichtung von örtlichen Syndikaten für jede soziale Gruppe der Berufsgemeinschaft vor. Es sind deshalb grundsätzlich örtlich je ein Syndikat der Arbeitgeber, der Arbeiter, der Angestellten, der Werkmeister und der Ingenieure und des leitenden Verwaltungspersonals derselben Berufsgemeinschaft zu errichten. Der örtliche Zuständigkeitsbereich dieser Syndikate, aber auch gegebenenfalls die Zulassung von mehreren Branchensyndikaten und ihre Abgrenzung wird auf Vorschlag des vorläufigen Organisationsausschusses der Berufsgemeinschaft vom Staatssekretär der Arbeit festgesetzt.

Pflichtmitgliedschaft. Alle Berufsangehörigen müssen, wie dies bereits Art. 12 des Berufsverfassungsgesetzes vorsah, pflichtmäßig ihrem zuständigen Syndikat angehören. Die Mitglieder der früheren Ortssyndikate werden ohne weiteres Mitglieder des neuen Syndikats. Zur Erfassung aller Berufsangehörigen werden alle Betriebe verpflichtet, die bei ihnen beschäftigten Personen mit ihrer Anschrift dem neuen Syndikat mitzuteilen. Streitigkeiten über die Eingliederung in das zuständige Syndikat entscheidet der örtliche Sozialausschuß.

Mittel der neuen Syndikate. Zur Bestreitung der dem neuen Syndikat entstehenden Ausgaben können, bis es durch seine eigenen Mittel auf Grund der Mitgliedsbeiträge selbst diese Kosten decken kann, zinslos Vorschüsse vom zuständigen Sozialausschuß gewährt werden, die in drei Jahresraten

[1]) *Journal Officiel*, Nr. 215, 7./8. September 1942, S. 3070/71.

zurückzuzahlen sind. Das Vermögen der früheren Ortssyndikate, das durch besondere Anordnungen des Staatssekretärs der Arbeit in das Eigentum des neuen Syndikats übergeht, kann ebenfalls zur Rückzahlung dieser Vorschüsse verwendet werden.

Verwaltungsausschuß. Das neue Syndikat wird von einem Verwaltungsausschuß geleitet, der die Erfassung aller Berufsangehörigen durchzuführen und eine vorläufige Satzung des Syndikats aufzustellen hat. Für diese Satzung ist die Herausgabe einer Mustersatzung durch den Staatssekretär der Arbeit zu erwarten.

Kroatien. *Regelung der Arbeitsverhältnisse.* Durch Dekretgesetz vom 30. April 1942[1]) wurde die Regelung der Arbeitsverhältnisse neu geordnet. Dieses Gesetz ist im Rahmen der sozialen Neuordnung Kroatiens von Bedeutung, denn es bringt neue Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse zur Anwendung. Seine Eingangsartikel enthalten Bestimmungen über die Verpflichtung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Gemeinschaftsarbeit (§§ 1, 3, 4) zum Wohle von Volk und Staat. Es stellt in § 2 den Grundsatz der künftigen staatlichen Lohnregelung auf, der dann in den §§ 7 und 10 umschrieben wird und durch staatliche Treuhänder der Arbeit (držávoni pousdanik rada) durchgeführt werden soll.

Zu diesem Zweck sind nach Abschnitt II des Gesetzes die Lohn- und Arbeitsbedingungen in Kroatien durch Gesamtarbeitsverträge (skupni ugovori) zu regeln (§§ 5—13), und zwar sind diese grundsätzlich für je eine Fachgemeinschaft (stručna zajednica) und für das ganze Land abzuschließen, jedoch gewährt § 9 die Möglichkeit, innerhalb dieser allgemeinen Regelung für bestimmte Bezirke oder Fachgruppen Sonderregelungen zu treffen, die dann ebenso verbindlich sind wie der Gesamtarbeitsvertrag selbst. Rechtswirksam werden die Verträge erst durch die erforderliche Zustimmung des Treuhänders der Arbeit. Für Streitigkeiten aus der Auslegung eines Gesamtarbeitsvertrages ist der im Vertrag vorgesehene Zentrale Schlichtungsausschuß (§ 8) vorgesehen, der aus der gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzt ist und dessen Vorsitzer vom Korporationsminister im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie, Gewerbe und Handel ernannt wird. Die Dauer des Gesamtarbeitsvertrages wird durch das Gesetz auf 3 Jahre festgesetzt (§ 10 Abs. 1), jedoch kann mit Zustimmung des staatlichen Treuhänders der Arbeit aus besonders dringlichen Gründen der Vertrag auch früher gekündigt werden. In § 10 Abs. 3 ist weiter festgelegt, daß der Korporationsminister ermächtigt ist, bestehende Gesamtarbeitsverträge ganz oder teilweise aufzuheben und die Arbeitsbedingungen durch eine VO. zu regeln, wenn dies im Interesse des Volkes und des Staates als geboten erscheint.

§ 21 des Gesetzes bestimmt, daß der Korporationsminister ermächtigt wird, durch VO. Durchführungsvorschriften zu diesem Gesetz zu erlassen, insbesondere über die Gliederung, den Geltungsbereich und die Aufgaben der Fachgemeinschaften, die Befugnisse der Treuhänder der Arbeit und die Regelung der Arbeitsbedingungen durch Gesamtarbeitsverträge. Diese VO. wurde am 15. September 1942[2]) unterzeichnet.

---

[1]) *Narodne Novine*, Nr. 96, 30. April 1942.
[2]) *Narodne Novine*, Nr. 210, 18. September 1942.

Fachgemeinschaften. Der Korporationsminister errichtet durch VO. diese Fachgemeinschaften und setzt ihren Geltungsbereich fest. Er ist berechtigt, Fachgemeinschaften zusammenzuschließen, ihren Aufbau zu ändern, sie aufzulösen und an ihrer Stelle neue Fachgemeinschaften zu errichten. Fachgemeinschaften der Arbeitnehmer sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Als Aufgabe sind ihnen alle Arbeiten zum Abschluß von Gesamtarbeitsverträgen und die Überwachung der Durchführung dieser Verträge übertragen.

Die Leiter der Fachgemeinschaften werden vom Korporationsminister auf Vorschlag des staatlichen Treuhänders der Arbeit aus den Mitgliedern der Fachgemeinschaften ernannt. Der Leiter vertritt die Fachgemeinschaft gegenüber allen Behörden und dritten Personen. Er ernennt aus den Mitgliedern der Fachgemeinschaft die beauftragten Vertreter zum Abschluß von Gesamtarbeitsverträgen und schlägt dem staatlichen Treuhänder der Arbeit die Personen vor, die als Mitglieder des Zentralen Schlichtungsausschusses ernannt werden sollen. Seine Vorschläge und Erklärungen sind verbindlich für die Verhandlungen und verpflichten die Fachgemeinschaft gegenüber der gleichartigen Fachgemeinschaft der Arbeitgeber.

Die technischen und nachrichtenmäßigen Arbeiten für alle Fachgemeinschaften der Arbeitnehmer einschließlich der Statistik sind der kroatischen Arbeiterkammer in Zagreb übertragen worden. Über die Einnahmen der Fachgemeinschaften enthält die VO. keine Angaben. Ihre Ausgaben gehen zu Lasten des Haushalts der Arbeiterkammer in Zagreb.

Treuhänder der Arbeit. Die Verhandlungen zum Abschluß von Gesamtarbeitsverträgen führt der staatliche Treuhänder der Arbeit. Er bestimmt die Art und den Gegenstand der Verhandlungen und ist berechtigt, von einzelnen Sitzungen oder überhaupt von den Verhandlungen jeden Anwesenden auf seiten der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber, der durch sein Benehmen oder durch seine Erklärungen die Verhandlungen erschwert, auszuschließen. Aus denselben Gründen kann er dem zuständigen Minister auch den Austausch eines Leiters der Fachgemeinschaft in Vorschlag bringen (§ 10).

Nach Bedarf können vom Korporationsminister für einzelne Bezirke besondere Treuhänder der Arbeit ernannt werden. Sie gelten als Vertreter des staatlichen Treuhänders der Arbeit und erhalten von ihm Weisungen.

Gegen die Entscheidung des staatlichen Treuhänders der Arbeit oder seiner Vertreter ist Beschwerde zulässig. Sie ist an den Korporationsminister zu richten. Durch eine Beschwerde wird die Durchführung der Entscheidung nicht aufgehalten.

Abschluß von Gesamtarbeitsverträgen. Für jeden Wirtschaftszweig sowie für jedes Sondergebiet der freien Berufe sind Gesamtarbeitsverträge für das ganze Land abzuschließen. Die Verhandlungen führt der staatliche Treuhänder der Arbeit oder sein Vertreter, der auch dafür zu sorgen hat, daß die Verhandlungen in spätestens 30 Tagen beendet sein müssen. Kommt zwischen den Parteien eine Einigung nicht zustande, so ist der Treuhänder der Arbeit berechtigt, über die Streitpunkte eine verbindliche Entscheidung zu treffen; er kann darüber hinaus auch die Vorschriften des Gesamtarbeitsvertrages abändern, die zwischen den Parteien nicht strittig gewesen sind,

aber für deren Abänderung staatliche Interessen oder wichtige soziale Gründe sprechen. Nach Zustimmung des Treuhänders der Arbeit zum so zustande gekommenen Gesamtarbeitsvertrag sind die Lohn- und Gehaltsfestsetzungen des Vertrages dem Amt für Preise und Löhne zur Genehmigung zu unterbreiten. Nach erfolgter Genehmigung ist der Vertrag von den Verhandlungsvertretern, den Leitern der Fachgemeinschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und vom Treuhänder der Arbeit zu unterzeichnen, und er ist von diesem im Amtsblatt zu veröffentlichen. Verweigern die Leiter der Fachgemeinschaften ihre Unterschrift, so ist der Treuhänder der Arbeit berechtigt, die Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsbedingungen durch VO. festzusetzen und im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Zentraler Schlichtungsausschuß. In jedem Gesamtarbeitsvertrag muß die Errichtung eines zentralen Schlichtungsausschusses vorgesehen werden. Er besteht aus 7 Personen, und zwar aus 3 Arbeitgebern und 3 Arbeitnehmern und 1 Vorsitzer. Die Pflicht zur Übernahme des Amts als Mitglied des Schlichtungsausschusses ist verbindlich; das Amt ist ein Ehrenamt. Nur aus wichtigen Gründen kann ein Mitglied von dieser Pflicht entbunden werden. Der Schlichtungsausschuß ist zuständig für alle grundsätzlichen und allgemeinen Streitfragen, die sich aus der Durchführung des Gesamtarbeitsvertrages ergeben können. Die Entscheidung darüber, was grundsätzliche oder allgemeine Fragen sind, liegt bei dem staatlichen Treuhänder der Arbeit. Der Schlichtungsausschuß wird tätig in Fragen, die ihm vom Treuhänder der Arbeit, dem Vorsitzer des Zentralen Schlichtungsausschusses, den Leitern der Fachgemeinschaften oder von den Verbandsleitern der ständischen Verbände der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer[1]) unterbreitet werden. Einzelne Unterverbände, Fachgruppen oder Gesellschaften, einzelne Betriebe oder Personen sind nicht berechtigt, dem Schlichtungsausschuß Streitfragen zur Entscheidung zu unterbreiten.

Verbindliche Entscheidungen des Schlichtungsausschusses müssen einstimmig gefaßt werden. Wird die Einstimmigkeit nicht erreicht, so entscheidet der Treuhänder der Arbeit.

Zusätzliche Bestimmungen. Wie bereits durch § 9 des Gesetzes über die Regelung der Arbeitsverhältnisse vorgesehen, können zu dem abgeschlossenen Gesamtarbeitsvertrag zusätzliche Vereinbarungen getroffen werden, wenn sich dafür eine Notwendigkeit ergibt. Diese zusätzlichen Vereinbarungen gelten dann als verbindlicher Teil des Gesamtarbeitsvertrages. Sie können sich erstrecken auf besondere Arbeits- oder Lohnbedingungen für einzelne Bezirke oder mehrere Bezirke zusammen, einzelne Wirtschaftszweige oder einzelne Fachgruppen. Die Verhandlungen über diese zusätzlichen Vereinbarungen sind nach demselben Verfahren zu führen wie für den Abschluß eines Gesamtarbeitsvertrages. Als Vertreter des staatlichen Treuhänders der Arbeit wird in diesem Falle der Bezirkstreuhänder der Arbeit tätig.

Übergangs- und Schlußbestimmungen. Für Wirtschaftszweige und für freie Berufe, für die auf Arbeitgeberseite noch keine Fachgemeinschaften errichtet sind, werden die zu schaffenden Gesamtarbeitsverträge von den zuständigen Wirtschaftskammern und den Kammern der freien Berufe abgeschlossen.

[1]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1942, Heft 3, S. 311.

Schweiz. *Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrags*[1] [2]). Durch Bundesratsbeschluß vom 5. Juni 1942 über die Allgemeinverbindlicherklärung der im Schreinergewerbe vereinbarten Teuerungszulagen ist der Bundesratsbeschluß über die Allgemeinverbindlichkeit[3]) von Gesamtarbeitsverträgen erstmalig praktisch angewandt worden.

Im Frühjahr dieses Jahres verlangten die Arbeitnehmer des Schreinergewerbes eine Lohnerhöhung von 8 Rappen je Stunde. Der Schweizerische Bau- und Holzarbeiterverband konnte sich jedoch mit dem Verband Schweizerischer Schreinermeister nur auf eine Erhöhung von 6 Rp. einigen. Schließlich erklärten sich die Schreinermeister mit einer weiteren Erhöhung von 2 Rp. einverstanden, sofern die Lohnanpassung allgemeinverbindlich erklärt würde. Daraufhin erging an den Bundesrat das Gesuch um Allgemeinverbindlicherklärung, dem am 5. Juni 1942 stattgegeben wurde.

Der Wortlaut des Beschlusses besagt, daß laut Vereinbarung mit den betreffenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden des Schreinergewerbes alle Arbeiter in den Betrieben der Bau- und Möbelschreinerei und der Glaserei im Gebiet der deutschen Schweiz eine Teuerungszulage von 8 Rp. je Stunde erhalten, sofern die ihnen seit dem 7. März 1942 gewährten Lohnerhöhungen weniger als 8 Rp. ausmachen und die seit Kriegsbeginn erfolgten Lohnangleichungen einschließlich der 8 Rappen 28 Rp. je Stunde nicht übersteigen. Diese Vereinbarung gilt nicht für Arbeiter in Betrieben, die dem Schweizerischen Engrosmöbelfabrikantenverband angeschlossen sind, und für Schreiner und Glaser, die von Anstalten, Hotels oder Betrieben der Industrie außerhalb des Holzgewerbes beschäftigt sind, und auch nicht für Lehrlinge. Die Allgemeinverbindlichkeit gilt seit dem Tage der Veröffentlichung des Beschlusses bis zum 7. März 1943.

Bevölkerungspolitik

Bulgarien. *Familienbeihilfen für Lohnbezieher.* Eine vom Ministerrat erlassene Verordnung[4]) sieht zugunsten der Lohnbezieher neben einer allgemeinen Lohnerhöhung um 10 v. H. des bisherigen Betrages die Einführung von Familienbeihilfen vor.

Wir geben in den folgenden Zeilen eine Übersicht über die wesentlichen Züge dieser neuen Sozialleistung.

Geltungsbereich: Das Beihilfensystem gilt für sämtliche der Sozialversicherungspflicht unterliegenden Handarbeiter in privaten Unternehmungen sowie für die Handarbeiter und Angestellten der öffentlichen Verwaltungen und Betriebe.

Organisation: Gegenüber den bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben beschäftigten Lohnbeziehern tritt die jeweils beteiligte Stelle selbst als Leistungsträger auf.

Bei den Lohnbeziehern der privaten Unternehmungen erscheint als Leistungsträger die Hauptdirektion der Arbeit, die sich als ausführender Organe

[1]) *Bundesblatt*, Nr. 12, Bern, 11. Juni 1942.
[2]) *Schweizerische Arbeitgeber-Zeitung*, Nr. 25, 19. Juni 1942.
[3]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1942, Heft 1, S. 80.
[4]) *Duržaven Vestnik*, Nr. 166, 30. Juli 1942.

des Obersten Leiters der Gewerbeaufsicht sowie des ihm unterstellten Amtes für Familienbeihilfen bedient und über ein Sonderkonto für Familienbeihilfen bei der Bulgarischen Volksbank verfügt.

Bei der Anwendung des Systems haben die Gemeinden dadurch mitzuwirken, daß sie die für den Vollzug der Vorschriften nötigen Bescheinigungen des Familienstandes der Berechtigten kostenfrei ausstellen und gegebenenfalls die Leistungen auszahlen.

Aufbringung der Mittel: Öffentliche Stellen, die als Arbeitgeber auftreten, haben die zur Zahlung der Beihilfen erforderlichen Summen in ihrem Haushaltsplan vorzusehen.

Privatunternehmungen müssen dagegen dem Bankkonto der Hauptdirektion monatlich einen Beitrag entrichten, der auf 10 v. H. des Bruttoentgelts ihrer Arbeiter und Angestellten bemessen ist und allein zu Lasten des Arbeitgebers geht.

Aus dem Beitragsaufkommen sind außer den Leistungen auch die sämtlichen der Hauptdirektion durch den Vollzug des Systems erwachsenden Verwaltungskosten zu bestreiten.

Die Volksbank darf für die ihr durch die Führung des Sonderkontos entstehenden Arbeiten keine Gebühren erheben. Ob sie zur Verzinsung des Guthabens der Hauptdirektion verpflichtet ist, geht aus der Verordnung nicht hervor.

Kreis der beihilfeberechtigten Personen: Familienbeihilfe gebührt jedem beteiligten Lohnbezieher, der wenigstens ein Kind zu unterhalten hat und in einem den Anspruch begründenden Arbeitsverhältnis steht.

Bestreiten mehrere Anspruchsberechtigte gemeinsam den Unterhalt eines Kindes, so wird nur einem von ihnen die Beihilfe dafür gewährt.

Kreis der den Anspruch begründenden Kinder: Als Kinder gelten alle noch nicht 21 Jahre alten, vom Versicherten unterhaltenen Söhne und Töchter, die nicht selbst in einem Arbeitsverhältnis stehen. Kindern gleichgestellt sind die vom Lohnbezieher unterhaltenen minderjährigen Geschwister.

Höhe der Leistungen: Die Beihilfe beträgt 100 Lewa monatlich für das erste und 200 Lewa monatlich für jedes weitere Kind.

Hat der Berechtigte während eines Monats nicht länger als zwei Wochen hindurch Lohnarbeit verrichtet, so gebührt ihm nur die halbe Beihilfe. Bei der Anwendung dieser Vorschrift wird der bezahlte Erholungsurlaub ganz, der Krankheitsurlaub bis zur Dauer von drei Monaten und der Schwangerschaftsurlaub bis zur Dauer von sechs Monaten als Zeit betrachtet, während der Lohnarbeit verrichtet worden ist.

Auszahlung der Leistungen: Die Leistungen sind dem Berechtigten von dem Unternehmer zum Monatsende auszuzahlen, und zwar das erstemal für den mit dem 1. Juli 1942 beginnenden Monat. Die Beihilfe für jedes nach diesem Tage geborene Kind beginnt mit dem ersten Tag des auf den Geburtsmonat folgenden Monats. Sie endet mit dem Monat, in dem die Bezugsvoraussetzungen wegfallen.

Wer in einem Monat für mehrere Arbeitgeber tätig gewesen ist, erhält die Beihilfe von demjenigen Arbeitgeber, bei dem er am Fälligkeitstage beschäftigt war. Die vom Privatunternehmer für die Zahlung der Familienbeihilfen verwendeten Summen werden vom Leistungsträger mit der Bei-

tragsschuld des Unternehmers verrechnet, so daß also jeweils nur die Unterschiedsbeträge auszugleichen sind.

Kommt der Arbeitgeber seiner Auszahlungspflicht nicht nach, so leistet die Hauptdirektion durch den örtlich zuständigen Gewerbeinspektor oder die Gemeindebehörde.

Erledigung von Streitigkeiten: Das Amt für Familienbeihilfen entscheidet endgültig über alle Fragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Beihilfensystems auftreten.

Spanien. *Vergünstigungen für kinderreiche Familien.* Durch das Gesetz vom 1. August 1941[1]) und die zu seiner Durchführung erlassene VO. vom 10. Oktober 1941[2]) sind zum Besten kinderreicher Familien eine Anzahl von Vergünstigungen eingeführt worden, die den Beteiligten unbeschadet der ihnen nach dem Gesetz über Familienbeihilfen etwa zustehenden Leistungen zu gewähren sind.

Geltungsbereich. Als kinderreich gilt eine Familie, die aus dem Familienhaupt und wenigstens 5 ehelichen oder legitimierten Kindern im Alter von noch nicht 18 Jahren besteht. Für Kinder ohne eigenes Einkommen aus Arbeit oder Vermögen erhöht sich die Altersgrenze auf 23 Jahre, sie gilt nicht für erwerbsunfähige Kinder.

Personen mit einem Jahreseinkommen von mehr als 50 000 Peseten können von dem Genuß der im Gesetz vorgesehenen Vergünstigungen ausgeschlossen werden.

Natur der Vergünstigungen. Die Vergünstigungen betreffen die Steuersätze, die Unterrichtsgebühren sowie die Eisenbahnfahrkosten. Dazu treten noch gewisse sonstige Vergünstigungen im Bereich der Gesundheitsfürsorge, des Wohnungswesens und bei der Einstellung im öffentlichen Dienst.

Der Grad gewisser Vergünstigungen ist verschieden, je nachdem die kinderreiche Familie 5—7 oder mehr als 7 Kinder (Großfamilie) umfaßt.

Steuerermäßigung. Kinderreiche, deren Jahreseinkommen 6000 Peseten nicht übersteigt, sind von der Gewerbesteuer auf den Arbeitsertrag (impuerto de Utilidados por rentas de trabajo) befreit. Für Großfamilien gilt diese Vergünstigung auch dann, wenn das Jahreseinkommen zwischen 6000 und 16000 Peseten liegt. Ihnen gleichgestellt sind Kinderreiche mit einem 16000 Peseten übersteigenden Jahreseinkommen, sofern dieses je Kind nicht höher ist als 2000 Peseten.

Die Vermögenssteuer (impuesto de cédulas personales) wird von Großfamilien zum niedrigsten, von den anderen Kinderreichen zum halben Tarifsatz entrichtet.

Die Mietsteuer (inquilinato) ist von Großfamilien überhaupt nicht, von den anderen Kinderreichen nur zum halben Satz zu zahlen.

Ermäßigung der Unterrichtsgebühren. Die Einschreibungs- und Prüfungsgebühren in sämtlichen öffentlichen Lehranstalten einschließlich der Berufsschulen sind den Großfamilien ganz, den anderen Kinderreichen zur Hälfte zu erlassen.

---

[1]) *Revista de Trabajo*, Nr. 23, September 1941, S. 368 f.
[2]) *Boletin Oficial del Estado*, Nr. 306, 2. November 1941, S. 8554 f.

Unbeschadet der den Kriegsversehrten zustehenden Vergünstigungen sollen die einer kinderreichen Familie angehörenden Kinder bei der Zulassung zu öffentlichen und privaten Schulen sowie bei der Gewährung von Freiplätzen, Stipendien usw. vorzugsweise berücksichtigt werden.

Eisenbahnkosten: Für die Mitglieder kinderreicher Familien ermäßigen sich die Preise der Eisenbahnfahrkarten um 20 v. H., ein Satz, der sich bei Großfamilien auf 40 v. H. erhöht.

Sonstige Vergünstigungen. Alle öffentlichen Ambulatorien haben die Mitglieder kinderreicher Familien kostenlos zu behandeln. Diesen ist auch bei der Aufnahme in öffentlichen Heilanstalten der Vorrang zu gewähren; jedoch sind die Anstalten nicht verpflichtet, mehr als 20 v. H. der vorhandenen Betten mit Angehörigen kinderreicher Familien zu belegen.

Bäder, Sanatorien und alle privaten Einrichtungen dieser Art müssen ihnen einen Preisnachlaß von 20 v. H. ihrer tariflichen Sätze gewähren.

Unbeschadet der den Kriegsteilnehmern eingeräumten Rechte sind Väter kinderreicher Familien bei der Verteilung von Stellen in der öffentlichen Verwaltung, der Arbeitsvermittlung usw. vorzugsweise zu berücksichtigen. Dieser Grundsatz soll auch von allen privaten Betrieben beobachtet werden. Er gilt ferner für die Grundstückszuteilung im Bereich der inneren Kolonisation sowie für die Zuweisung von Siedlungshäusern und Kleinwohnungen.

Aufbringung der Mittel. Die Verordnung enthält keine Bestimmung darüber, wer die Kosten der den kinderreichen Familien eingeräumten Vergünstigungen zu tragen hat. Es darf daher angenommen werden, daß sie von den Stellen, die zur Gewährung von Nachlässen usw. verpflichtet sind, übernommen werden sollen, und zwar auch dann, wenn es sich um private Stellen handelt.

Verfahren. Wer die Vergünstigungen in Anspruch nehmen will, hat einen entsprechenden Antrag dem Arbeitsminister einzureichen, der sich zur Erledigung der Anträge einer besonderen Abteilung der nationalen Vorsorgeanstalt (Instituto Nacional de Prevision) bedient[1]) (Sectión de Protección a las Familiás Numerosas).

Die zur Begründung des Antrages nötigen Unterlagen sind von den beteiligten Behörden gebührenfrei auszustellen.

Der Arbeitsminister entscheidet endgültig über den Antrag und erteilt dem Bewerber im Falle der Genehmigung einen Anerkennungsschein, der bei jeder Inanspruchnahme einer gesetzlichen Vergünstigung der für deren Gewährung in Betracht kommenden Stelle vorzulegen ist.

Die Berechtigung zur Führung des Scheines wird alljährlich vom Minister nachgeprüft.

Die Erschleichung des Anerkennungsscheines durch falsche Angaben und seine mißbräuchliche Verwendung kann der Minister durch Entziehung der Vergünstigungen sowie durch Verhängung einer Buße von nicht weniger als 50 und nicht mehr als 50000 Peseten ahnden, ohne daß dadurch die strafrechtlichen Folgen der Tat berührt werden. Die gleiche Buße haben private Unternehmungen zu gewärtigen, die sich weigern, Kinderreichen die gesetzlichen Vergünstigungen zu gewähren.

---

[1]) *Boletin Oficial del Estado*, Nr. 323, 1941, S. 955/56.

Inkrafttreten des Systems. Vom 1. Dezember 1941 ab ist den Beteiligten die Möglichkeit zur Einreichung von Anträgen zu Erlangung des Anerkennungsscheines eröffnet worden. Die Vergünstigungen sind ihnen vom Tage der Zustellung des Scheines an zu gewähren.

Bau- und Siedlungswesen

Schweiz. *Staatliche Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus*[1] [2]). Der Schweizer Bundesrat hat am 30. Juni 1942 einen Beschluß zur Förderung des Wohnungsbaus gefaßt, der die am 20. März d. J. beschlossenen Maßnahmen zur Milderung der Wohnungsnot abändert und ergänzt. Die damals festgesetzten Bundessubventionen, die einheitlich 5 v.H. der gesamten Baukosten ausmachen, wurden von verschiedenen Seiten als nicht ausreichend erklärt, und man verlangte, daß auch Gemeindebauten subventioniert würden. Auf Grund solcher Anträge ist der neue Beschluß zustande gekommen. Danach werden wie bisher bei von Privaten erstellten Wohnbauten, wenn der Kanton einen gleichen Anteil übernimmt, vom Bund bis zu 5 v. H. der Baukosten übernommen, bei Wohnbauten von Gemeinden und Genossenschaften sowie bei Stadtrand- und Kleinsiedlungen jedoch 10 v. H. Der Kanton kann seine Leistungen von der Übernahme eines angemessenen Anteils durch die Gemeinde abhängig machen. Bundesbeiträge werden nur an Gemeinden gezahlt, in denen die Wohnungsnachfrage durch das Angebot nicht gedeckt wird. Dieses ist in vielen Gemeinden der Fall, denn die Zahl der erstellten Wohnungen erreichte im Jahr 1941 einen Tiefstand, und der Leerwohnungsstand weist eine zurückgehende Entwicklung auf, die vielerorts zu einer Wohnungsverknappung und Wohnungsnot geführt hat. Hauptsächlich fehlt es an größeren Wohnungen zu erschwinglichen Preisen für kinderreiche Familien.

In seiner Vollzugsverordnung setzt das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement Höchstbeträge für die Kosten der zu subventionierenden Bauten je Wohnraum fest und verfügt unter anderem, daß Bauarbeiten nach Zusicherung der Beiträge ohne Verzug und ohne Unterbrechung durchgeführt werden müssen, da sonst der Bundesbeitrag verfällt.

Spanien. *Volkswohnungsbau*[3]). In dem Sozialprogramm des neuen Staates steht der Volkswohnungsbau mit an hervorragender Stelle und erfährt durch das staatliche Wohnungsinstitut (Instituto Nacional de la Vivienda) die weitestgehende Förderung. Das Institut übernimmt 90 v. H. der Gesamtbaukosten, deren Tilgung über 40 Jahre verteilt wird.

Die Durchführung solcher Bauvorhaben erfolgt über die nationalsyndikalistischen Provinzzentralen, denen besondere Heimstättenämter angegliedert sind. Eine besonders rege Tätigkeit entfaltet hierbei das Syndikatswerk in Barcelona, das in Zusammenarbeit mit dem erwähnten staatlichen Institut sich vornehmlich der Erstellung vorbildlicher Stadtrandsiedlungen

[1]) *Berner Tagwacht*, Nr. 166, 20. Juli 1942.
[2]) *Neue Zürcher Zeitung*, Nr. 1034, 30. Juni 1942.
[3]) *Pueblo*, Nr. 678, 10. September 1942.

widmet. Ein zur Zeit in Durchführung begriffenes Projekt umfaßt Heime für 2000 Arbeiter, in schöner Umgebung der Stadt, mit Grünanlagen. Die Wohnungen weisen 3 und mehr Schlafräume und moderne hygienische Einrichtungen auf. Die Gesamtkosten eines dieser Heime einschließlich des Grundstückes schwanken je nach Lage und Größe zwischen 24000 und 34000 Pesetas.

Antrag auf Erstellung eines Eigenheimes kann jeder Spanier stellen, der Mitglied eines Syndikats ist oder Funktionen in einer anerkannten Organisation ausübt und bei seinem Antrage 10 v. H. des Voranschlages für sein zukünftiges Heim einzahlt. Die Amortisation beginnt mit dem Tage, an dem das Haus bezogen wird und beträgt monatlich etwas über 4 v. H. der Baukosten, womit das Heim nach 40 Jahren in das Eigentum des Betreffenden übergeht. Zur Förderung der Errichtung von Eigenheimen ist eine Reihe von Betrieben dazu übergegangen, Arbeitern, die sich besonders auszeichnen, Bausparkassenbücher einzurichten.

Fürsorge und soziale Hilfe

Deutschland. *Das Ergebnis des 3. Kriegswinterhilfswerks*[1]). Anläßlich der Eröffnung des vierten Kriegswinterhilfswerks durch den Führer meldete Reichsminister Dr. Goebbels das Ergebnis des letzten Kriegswinterhilfswerks mit einem Gesamtbetrag von 1208 Millionen RM. Damit ist das vorhergehende Winterhilfswerk mit seinen 916 Millionen RM. um 32 v. H. übertroffen. Die Opfer an Lohn und Gehalt betrugen 236 Millionen RM., das waren 57 Millionen mehr als im vorigen Jahr. Die Spenden von Firmen und Organisationen ergaben 270 Millionen. Die Opfersonntage brachten 237 Millionen, die Hälfte mehr als im Winter 1940/41. Das Ergebnis der Reichsstraßensammlungen stieg um 37 v. H. auf 188 Millionen RM. Der Tag der Wehrmacht brachte gleich wie der Tag der Polizei 57 Millionen. Die gesamte Opferleistung erreichte damit in diesem Kriege 4076 Millionen RM. Neben den 2,8 Milliarden RM. des Winterhilfswerks waren die NSV.-Mitglieder mit ihren Beiträgen von 409 Millionen und das Hilfswerk des Deutschen Roten Kreuzes mit 861 Millionen an der Gesamtleistung beteiligt. Das gesamte Aufkommen der Winterhilfswerke seit 1933 hat in diesem Jahr die fünfte Milliarde weit überschritten und beträgt 5296 Millionen RM. Vom Gesamtaufkommen sind im 3. Kriegswinter zwei Drittel den Hilfswerken der NSV. zugeflossen und zwar insgesamt 751 Millionen, davon allein der Organisation Mutter und Kind 701 Millionen RM. Davon wurden 210 Millionen für die Beschaffung von Heimen verausgabt, 148 Millionen für Kindergärten, 100 Millionen für die Errichtung neuer sozialer Einrichtungen, 9 Millionen für die Unterhaltung von Hilfsstellen, 27 Millionen für die Heilfürsorge der vorschulpflichtigen, schulpflichtigen und schulentlassenen Kinder, 18 Millionen für die Mütter- und Kindererholungspflege, 25 Millionen für Gemeindepflegestationen und 21 Millionen für den NS.-Reichsbund deutscher Schwestern.

Für den allgemeinen Volksgesundheitsdienst, insbesondere für das Tu-

[1]) *Völkischer Beobachter*, Nr. 275, 2. Oktober 1942.

berkulosehilfswerk, die Jugendzahnpflege, Rachitisbekämpfung, Röntgenreihenuntersuchungen u. a. wurden aus dem Aufkommen des dritten Kriegswinterhilfswerkes 22 Millionen RM. bereitgestellt. Für den Gesundheitsdienst der Hitler-Jugend wurden 5 Millionen, das sind 82 v. H. mehr als im Vorjahre, überwiesen.

Die Kindertagesstätten der NSV. haben heute nicht weniger als 1108375 Plätze zur Betreuung von Kindern zur Verfügung. In den Hilfsstellen Mutter und Kind wurden seit der Machtübernahme 37 Millionen Besucher gezählt. Die Reichszentrale „Stadtkinder aufs Land" konnte, um ein weiteres Beispiel zu nennen, 5800000 Kinder aufs Land verschicken. 2347000 werdende Mütter und Wöchnerinnen hat die NSV. darüber hinaus betreut. Neben der Dreiviertelmilliarde für die Hilfswerke der NSV. sind 268 Millionen RM. in Wertscheinen und Sachspenden an bedürftige Volksgenossen verteilt worden.

Das Ergebnis des 1. Winterhilfswerks kurz nach der Machtübernahme betrug 350 Millionen RM. und fast die ganze Summe wurde damals zur Unterstützung von Hilfsbedürftigen, vor allem von Arbeitslosen und Kranken verwendet. Von dem 9. Winterhilfswerk, das 1208 Millionen RM. brachte, brauchten nur wenig mehr als 260 Millionen RM. für eigentliche Unterstützungszwecke an Bedüftige gegeben werden, fast alles andere konnte aufbauenden Zwecken zufließen. Da die Zahl der Hilfsbedürftigen auf ein Mindestmaß gesunken ist, stehen die einkommenden Spenden nun zum größten Teil für Aufgaben zur Förderung der Volksgesundheit im weitesten Sinne zur Verfügung. Sie dienen vor allem der Sorge für Mütter und Kinder und damit letzten Endes einer aktiven Bevölkerungspolitik.

Judenfrage

Rumänien. *Beiträge zur Lösung der Judenfrage.* Anfang August 1942 wurde die Zählung der Juden durch die staatliche Judenzentrale abgeschlossen[1]). Danach leben in Rumänien ohne Bessarabien und Nordbuchenland noch 272409 Juden, das sind rund 2 v. H. der Gesamtbevölkerung (die Zahl der Juden betrug im Juni 1940 schätzungsweise 750000). Bessarabien, das früher eine Hochburg des Judentums war, wird als judenrein angegeben, da selbst die Bewohner des Gettos von Kischineff nach dem Osten ausgesiedelt wurden. Czernowitz, die Hauptstadt des Buchenlandes, beherbergt noch etwa 16000 jüdische Einwohner, die jedoch in eigenen Vierteln untergebracht sind. Auf die wichtigsten Städte des Landes verteilen sich die Juden wie folgt:

Bukarest	97 868, d. h. 37,8 v. H. aller rumän. Juden
Bacau	13 000
Jassy	34 000
Galatz	13 000
Piatra Neamtz	11 000
Temeschburg	11 000

Nach Transnistrien wurden bisher 185000 Juden ausgesiedelt.

Von sämtlichen Juden männlichen Geschlechts wurden 17000 als wirt-

[1]) *Südostdeutsche Tageszeitung*, Hermannstadt, Nr. 183, 9. August 1942.

schaftlich notwendige Arbeitskräfte bis Ende 1942 in den Betrieben belassen, während die übrigen zur Ableistung ihrer Pflichtarbeit herangezogen worden sind. In Temeschburg, der Hauptstadt des Banats, sind durch eine Verfügung des Ergänzungsbezirkskommandos alle Jüdinnen zwischen 20 und 24 Jahren ebenfalls zur Pflichtarbeit herangezogen worden[1]).

Durch VO. des Landesverteidigungsministeriums[2]) ist die Pflichtarbeit der Juden mit Hochschulbildung (Ärzte, Ingenieure, Architekten, Apotheker usw.) geregelt worden. Demnach sind diese verpflichtet, im Jahre 90 Tage Pflichtarbeit entsprechend ihrer Ausbildung zu leisten und haben während dieser Zeit Anspruch auf Sold, Verpflegung und Unterhalt wie für die Mannschaft.

Um die Arbeitspflicht der Juden von der Ehrenarbeit im Rahmen des Arbeitsdienstes, der erzieherisch-vaterländischen Zwecken dient, zu unterscheiden, bestimmt ein Gesetz[3]), daß künftig statt „Gemeinnützige Arbeit der Juden" der Ausdruck „Arbeitspflicht der Juden" anzuwenden ist.

Eine VO. des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und soziale Fürsorge hat 1327 jüdischen Handwerksmeistern und Gesellen ihre Handwerksbücher und damit das Recht zur Ausübung ihres Gewerbes entzogen[4]).

Eine weitere ministerielle Anordnung verbietet den Juden, ab 1. Oktober 1942 christliches Dienstpersonal einzustellen oder weiter zu beschäftigen und sieht für die Übertretung dieser Bestimmung strenge Strafen vor[5]).

Das Berufungsgericht in Bukarest fällte ein für die Anwendung des Gesetzes über die Übernahme der enteigneten jüdischen Güter durch das Hauptamt für Rumänisierung wichtiges Urteil[6]), aus dem hervorgeht, daß zwischen Juden kein Unterschied nach der Staatsbürgerschaft gemacht wird. Demnach unterliegen der Enteignung sowohl inländische als auch Juden mit einer ausländischen Staatszugehörigkeit. Nur die städtischen Liegenschaften der ausländischen Juden sind auf Grund eines Ministerratsbeschlusses[7]) vom 28. Juli 1942 den Bestimmungen der staatlichen Enteignung nicht unterworfen, wenn es sich um Staatsangehörige solcher Länder handelt, deren Staatsbürgern auf Grund von gegenseitigen Verträgen bezüglich ihrer Güter die gleichen Rechte eingeräumt wurden wie den rumänischen Staatsangehörigen in den betreffenden Ländern.

Organisationen, Tagungen

Belgien. „*Freude und Arbeit*"[8]). Die Union der Hand- und Geistesarbeiter hat in ihrem Bestreben, sich zum Förderer des Gemeinschaftsgedankens aller Arbeitenden auch in geistiger und kultureller Hinsicht zu entwickeln, im Juni 1942 einen neuen Zweig ihrer Tätigkeit „Freude und Arbeit" (Joie et Travail) eröffnet, der einem flämischen und einem wallonischen Leiter untersteht und in die folgenden Abteilungen gegliedert wurde: 1. Kultur und Erholung; 2. Körperkultur und Sport; 3. Schönheit der Arbeit; 4. Reisen und Urlaub.

---

[1]) *Südostdeutsche Tageszeitung*, Hermannstadt, Nr. 164, 18. Juli 1942.
[2]) *Monitorul Oficial*, Nr. 174, 29. Juli 1942.
[3]) *Monitorul Oficial*, Nr. 167, 21. Juli 1942.
[4]) *Monitorul Oficial*, Nr. 178, 3. August 1942.
[5]) *Donauzeitung*, Belgrad, Nr. 197, 23. August 1942.
[6]) *Südostdeutsche Tageszeitung*, Hermannstadt, Nr. 175, 21. Juli 1942.
[7]) *Monitorul Oficial*, Nr. 182, 7. August 1942.
[8]) *Volk en Staat*, Nr. 147, 22. Juni 1942.

IV. Teil: Literaturrundschau

(Selbständige Schriften sind mit * versehen)

1. Die soziale Ordnung

**Baudin*, Louis: Le Corporatisme. Italie, Portugal, Allemagne, Espagne, France. Nouv. éd. Paris 1942. 221 S.

**Beyer*, Justus: Die Ständeideologien der Systemzeit und ihre Überwindung. Darmstadt 1941. 363 S.

**Hollenberg*, A.: Organisatievormen van het sociaal-economische leven in Duitschland. s'-Gravenhage 1941. 260 S.

**Laati*, Iisakki: Soziale Gesetzgebung und Wirksamkeit in Finnland. [Nebst] Nachtr. Helsinki 1940—41.

Nádujfalvi, J.: A mezőgazdaság és az uj szociálpolitika. In: Mezőgazdasági Szociálpolitika. Jg 12, 1942, 5, 126—138. [Die Landwirtschaft und die neue Sozialpolitik].

**Stoll*, Heinrich: Deutsches Bauernrecht. 3. Aufl., neu bearb. v. Fritz Baur. Tübingen 1942, VIII, 167 S.

2. Wirtschaft

**Baudin*, Louis: L'Économie dirigée à la lumière de l'expérience americaine. Paris 1941. 141 S.

Hacke, A. H. W.: Sociale aspecten van het industrieele leven in Nederland. In: Economisch-Statistische Berichten. Jg 27, 1942, 1379, 278—284.

Kádas, K.: Az áralakulás irányitása és a piaci egyensúly In: Közgazdasági Szemle. Bd 84, 1941, 7/8, 590—627; 9/10, 717—774. [Preiskontrolle und Marktgleichgewicht.]

**Kämper*, Otto: Agrarkredit und Grundkredit in Bulgarien. Stuttgart 1942, XI, 109 S.

**Kahn*, Eugen: Die Agrarstruktur Lettlands bis 1939 Königsberg 1942, IX, 149 S.

**Kempermann*, Karl-Ludwig: Gemeinschaftshilfe. Stuttgart 1942. [Loseblatt-Ausg.]

Martzloff, Hans: Der Lenkungsverband. Struktur, Aufgaben u. Probleme e. neuartigen Organisationsform. In: Nationale Wirtschaft. Jg 10, 1942, 9, 220—224.

**Merkel*, Hans: Die Marktordnung und ihr Recht. Berlin 1942. 262 S.

Schröder-Steinegger: Der Südosten im neuen Europa. [Aufsatzreihe.] 1—16. In: Wirtschaftsdienst. Jg 27, 1942, Nr 19. 21—36.

Szabó, M.: A Magyar Agrárpolitika Áttekintése. In: Kárpátmedence. Jg 1, 1941, 1, 18—30. [Übersicht über die ungarische Agrarpolitik.]

Zadow, Fr.: Reichsvereinigungen. In: Wirtschaft u. Arbeit. Jg 11, 1942, 8, 194 bis 199.

3. Arbeitseinsatz

**L'Attività* dell'Ente nazionale fascista per l'addestramento dei lavoratori del commercio E.N.F.A.L.C. nell'anno 18. Roma 1942. 140 S.

Fischer, Marie: Die gehobenen Frauenberufe, ein Beitrag zur Klärung der Berufslage. In: Reichsarbeitsblatt. Teil V. Jg 22, 1942, 21, 388—396.

Hetzer, Hildegard: Die Zusammenarbeit von Kindertagesstätte und Erziehungsberatung der NSV.-Jugendhilfe. In: Nationalsoz. Volksdienst. Jg 9, 1942, 7, 133—138.

Moers, Martha: Berufserziehungsfragen bei der Arbeitsaufnahme der Frau. In: Die Lehrwerkstatt. Jg 5, 1942, 6, 64—67.

Die *Organisation* des Arbeitseinsatzes in den europäischen Ländern. In: Mh. f. NS.-Sozialpolitik. Jg 9, 1942, 13/14, 129—130.

Pérez Gonzalez, Esteban: Consideraciones sobre el paro obrero. In: Rev. de Trabajo. Jg 1942, 30, 331—340.

Probleme der Arbeitsausbildung. In: Wirtschafts- u. Sozialberichte. Jg 1942, 3/4, 45—50.

Reitzer, B.: A munkapiac helyzete a munkaközvetités refornja elött. In: Közgazdasági Szemle. Bd 84, 1941, 12, 996—1013. [Die Lage des Arbeitsmarktes und die Reform des Arbeitsnachweises in Ungarn.]

Rhode: Arbeitseinsatz und Berufsfürsorge der Blinden. In: Reichsarbeitsblatt. Teil V. Jg 22, 1942, 24, 448—450.

Seeger, Arno: Methodik der arbeitseinsatzmäßigen Überprüfung von Betrieben. In: Dt. Wirtschaftszeitung. Jg 39, 1942, 32, 414—416.

Venne, J. J. J. van der: De sociaal-economische beteekenis der huidige arbeidsbemiddeling. In: Arbeitsbestel. Jg 1, 1942, 2, 26—27.

4. Arbeitsbedingungen

**Arnhold*, Karl: Leistungsertüchtigung. Berlin 1941. 74 S.

Borret, S. J., Arn.: Loon en ruilrechtvaardigheid. In: Maandschr. Economie. Jg 7, 1942, 7/8, 258—278.

Bültmann: Das Wochen- und Stillgeld nach dem Mutterschutzgesetz. In: Die Arbeiter-Versorgung. Jg 59, 1942, 15/16, 193—198.

**Emmrich-Schilling*, Hildegard: Die Gestalt des Sozialberichts der wirtschaftlichen Unternehmung. Halle 1941. 68 S.

L'*Entreprise* nationale-socialiste modèle. In: Dtsch.-Französ. Wirtschaftszeitschrift. Jg 1, 1942, 1, 13—17.

Graßhoff, Günther: Fortschritte und Erfahrungen der Sozial-Gewerke. In: Mh. f. NS-Sozialpolitik. Jg 9, 1942, 11/12, 110—111.

**Grossmann*, Margherita: Mense e refettori de fabbrica. Roma 1941. 74 S.

Les *Indices* du coût de la vie en France. Paris 1941. 74 S. (Statistique générale de la France.)

Kalckbrenner: Die Reichstarifordnung zur Einführung des Leistungslohnes im Baugewerbe. In: Reichsarbeitsblatt. Teil V. Jg 22, 1942, 22, 410—415.

Keszler, G.: A teljesitménnyel arányos munkabérfizetés. In: Közgazdasági Szemle. Bd 84, 1941, 11, 869—893. [Arbeitsleistung und Arbeitslohn.]

Kupke, Erich: Werbung für Verbesserungsvorschläge. — Vom Verbesserungsvorschlag zum Sonderleistungsbuch. In: Industrielle Psychotechnik. Jg 18, 1941, 10/12, 259—286.

**Lohngruppen-Katalog* Eisen und Metall. Gemeinschaftsarbeit: Die Deutsche Arbeitsfront, Zentralbüro, Fachamt Eisen und Metall — Reichsgruppe Industrie, Fachgemeinschaft Eisen- und Metallindustrie. Berlin 1942. [Loseblatt-Ausg.]

Mansfeld, Werner: Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern. In: Reichsarbeitsblatt. Teil V. Jg 22, 1942, 22, 403—407.

**Mansfeld*, Werner: Grundsätze der deutschen Lohnpolitik. Vortr. Berlin 1942. 32 S.

Maravall Casesnoves, Hector: Importáncia, sentido y valor jurídico de la inspección en el derecho del trabajo. In: Rev. de Trabajo. Jg 1942, 30, 349—356.

Martos de Castro, D. F.: Los Accidentes del trabajo y su prevención. In: Rev. de Trabajo. 1942, 28/29, 216—230.

Máthé, I.: Fizetéses szabadság Magyarországon. In: Munkaügyi Szemle. Jg 16, 1942, 5, 156—159. [Bezahlter Urlaub in Ungarn.]

Moers, Martha: Die psychische Einstellung der Frau zur Industriearbeit. In: Die Ärztin. Jg 18, 1942, 9, 260—265.

Nádujfalvy, J.: A gazdasági munkabérek. In: Magyar Statisztikai Szemle. Jg 20, 1942, 5/6, 299—326. [Die landwirtschaftlichen Arbeitslöhne.]

Pilz: Betriebssicherheit ist eine Leistung. Vortrag. In: Reichsarbeitsblatt. Teil III. Jg 22, 1942, 20, 222—230.

**Schmitt-Degenhardt*, Hubert, u. Friedrich Wilhelm *Kurzwelly*: Die erste Lohnabzugs-Verordnung in der Praxis. Berlin 1941. 135 S.

Sécurité du travail dans les entreprises industrielles et commerciales. In: Rev. du Travail. Jg 43, 1942, 7, 458—465.

Siemering, Hertha: Sozialpolitik im Dienste der älteren Kopfarbeiter. In: Soziale Praxis. Jg 51 N. F., 1942, 9, 379—384.

Sturm, Helm.: Zur Wahrung der Arbeitsdisziplin. In: Reichsarbeitsblatt. Teil V. Jg 22, 1942, 22, 408—410.
*Betriebsärztliche *Untersuchungsmethodik*. Stuttgart 1942. 80 S.
Ven, F. J. H. M. van der: De werkelijke arbeidsverhouding. In: Maandschr. Economie. Jg 7, 1942, 7/8, 221—232.
Zur *Vereinheitlichung* des Lohnabzuges. In: Wirtschafts- u. Sozialberichte. Jg 1942, 3/4, 50—52.

5. Sozialversorgung und -versicherung

Neue *Bezeichnungen* für Finanzierungsverfahren (bei Versorgungs- u. Versicherungseinrichtungen). In: Wirtschafts- u. Sozialberichte. Jg 1942, 3/4, 74—76.
**Daniél*, H.: Love, Bestemmelser m.m. vedrørende Syge-, Begravelses-og Invalideforsikringen samt Aldersrenten m.v. København 1941. 612 S.
Fix: Das zweite Gesetz über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung. In: Dt. Rentenversicherung. Jg 14, 1942, 8, 75—80.
Günther, A.: Die Versorgung der Alten. In: Wirtschafts- u. Sozialberichte. Jg 1942, 3/4, 57—61.
**Heym*, Walther: Die Handwerker-Lebensversicherung. E. Leitfaden durch d. Gesetz ü. d. Altersversorgung f. d. Dt. Handwerk vom 12. Dez. 1938 [usw.] Berlin 1942. VIII, 104 S.
**Joanițescu*, T. D. R.: Tratat de asigurări sociale. Vol. 1: Incadrare. — Definitie. — Istoric. — Principii de bază. — Organizare. Bucureşti 1942. XV, 468 S.
Kalliala, Kaarlo: De nya grunderna för ersättningen av olycksfall i arbete. In: Sosiaalinen Aikakausk. Jg 36, 1942, 1/2, 9—18. [Die neuen Gründe für Entschädigung von Unglücksfällen in der Arbeit.]
Mihállfy, A.: A bányanyugbérbiztositás újjászervezése. In: Munkaügyi Szemle. Jg 16, 1942, 6, 181—188. [Ein neuer Kodex der Knappschaftsversicherung.]
Plöger, Heinz: Die Krankenversorgung der Ostarbeiter. In: Die Arbeiter-Versorgung. Jg 59, 1942, 18, 225—229.
*Ministère du Travail. Direction générale des Assurances sociales et de la Mutualité. — *Recueil* des textes concernant les assurances sociales et les retraites ouvrières et paysannes. Tome I. Paris 1939 — [Loseblatt-Ausg.]
**Schäfer*, Kurt: Die versicherungsmathematischen Bilanzen in der Sozialversicherung. Diss. Berlin 1942. Getr. Pag.
**Seidel*, Hans, Wilhelm *Messer*, Walter *Kallfelz*: Der Einsatz der Verwaltung in der Bekämpfung der Alkoholgefahren. Berlin 1941. 76 S.
**Der Sozialversicherungsangestellte*. Hrsg.: Die Deutsche Arbeitsfront, Zentralbüro, Fachamt Banken u. Versicherungen. Hamburg 1941. 295 S.

6. Arbeitsrecht

*Die syndikale *Berufsorganisation* u. d. korporative System in Italien (Hrsg.: Korporationsministerium). Roma 1941. 174 S.
Bodmann, G.: Betriebsveräußerung und Arbeitsverhältnis. In: Soziale Praxis. Jg 51, N. F., 1942, 9, 403—406.
**Creangă*, Ovidiu: Regimul muncii în timp de război. Legea din 2 oct. 1941 cu modificările ulterioare, comentate. Bucureşti 1942. 34. S [Die Arbeitsordnung im Kriege.]
Demondion, P.: La Charte du travail et l'artisanat. In: Droit Social. Jg 5, 1942, 3, 96—100.
**Fernandez Heras*, Amado, José *Perez Serrano*: Reglamentaciones de trabajo comentadas, concordadas y al día. T. 1. Siderometalurgia, óptica y mecánica de precisión, instrucciones para oficinas. Madrid 1941. 154 S.
**Gesetz* zur Ordnung der nationalen Arbeit u. Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben... Textausgabe mit Einl., Erl. u. Sachverzeichn. von Rolf Dietz. 7. Aufl. München 1942. XII, 453 S.
**Gesetz* zum Schutze der erwerbstätigen Mutter ⟨Mutterschutzgesetz⟩ vom 17. Mai 1942 nebst Begründg u. Ausführungsverordng. Mit Erl. v. F. H. Schmidt. Berlin 1942. 36 S. (Aus: Reichsarbeitsblatt.)
**Küppers*, Hans; Rudolf *Bannier*: Arbeitsrecht der Polen im Deutschen Reich. Private Wirtschaft u. öffentl. Dienst. Berlin 1942. 228 S.

**Legislación* del trabajo. Disposiciones legales del Estado Español, recopiladas, con prec., acl. y algunas notas. Por la red. de la Revista de los tribunales. [Nebst] apénd. 1. Madrid 1940—41, 649, 296 S.

Mansfeld, Werner: Um die Zukunft des deutschen Arbeitsrechts. In: Dt. Arbeitsrecht. Jg 10, 1942, 9, 117—122.

Oudin, A.: Nouveaux aspects de l'organisation des professions libérales. In: Droit social. Jg 5, 1942, 4, 143—147.

**Schmidt*, F. H.; J. H. *Scheinert*: Mutterschutzgesetz. Gesetzestext mit Erltrgn u. Nebenbestimmungen. Berlin 1942. 79 S.

**Schmidt*, Hans: Die Verletzung von Betriebsgeheimnissen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses im geltenden und künftigen Recht. Würzburg 1941. 102 S.

**Siebert*, Wolfgang: Die deutsche Arbeitsverfassung. Hamburg 1942. 110 S.

Siebert, Wolfg.: Die Entwicklung der staatlichen Arbeitsverwaltung. In: Reich, Volksordnung, Lebensraum. Bd 2, 1942, 227—303.

Siebert, Wolfg.: Sicherung des Berufsweges und Bindung an den Betrieb. E. Grundfrage d. Jugendarbeitsrechts. In: Deutsches Recht. Jg 12, 1942, 37/38, 1256 bis 1259.

7. Bevölkerungspolitik

Böök, Einar: Den nya lagen om moderskapsunderstöd. In: Sosiaalinen Aikakausk. Jg 36, 1942, 1/2, 1—8. [Das neue Gesetz über Mutterschaftsunterstützungen.]

Burgdörfer, Friedrich: Sicherung der deutschen Zukunft. In: Die Gesundheitsführung. Jg 1942, 9, 211—222.

**Depoid*, Pierre: Reproduction nette en Europe depuis l'origine des statistiques de l'état civil. Paris 1941. 42 S.

Gleichheitsideologie und Rassenwertung in USA. In: Wirtschaft- u. Sozialberichte. Jg 1942, 3/4, 66—74.

Hollós, I.: Irányjelzö a nép-és családvédelmi politika alakulásához. In: Nép és Családvédelem. Jg 2, 1942, 5, 161—166. [Richtlinien zur Gestaltung der Volks- und Familienschutz-Politik.]

**Morgen*, Herbert: Zur *Frage* der Übervölkerung ländlicher Räume. Prag 1942. 120 S.

Paul, Alexander: Der Geburtenrückgang und seine Überwindung. In: Allg. Statist. Archiv. Bd 31, 1, 17—27.

**Reithinger*, A.: Le Suicide biologique et économique de la France, Trad. et commentaires français de Léon Wenger. Paris 1942. 89 S.

Rilke, Alice: Ehe- und Kinderfeindlichkeit der weiblichen Berufstätigen. In: Die Ärztin. Jg 18, 1942, 9, 265—268.

**Schnell*, Walter: Volksgesundheitspflege mit Rassen- und Erblehre. München 1942. 192 S.

8. Bau- und Siedlungswesen

Bolza, Hans: Die rechnungsmäßigen Grundlagen für den künftigen Wohnungsbedarf. In: Arch. f. mathemat. Wirtschafts- u. Sozialforschung. Bd 8, 1942, 1, 1—13.

Ebbecke: Die Bauernsiedlung im Jahre 1940. In: Neues Bauerntum. Jg 34. 1942, 7, 268—270.

**Knapp*, Werner: Neubildung politischer Mittelpunkte. 1. Stuttgart 1941. 64, IV S.

Meimberg, Rudolf: Der volkswirtschaftlich richtige Preis für Bauland. In: Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verw. u. Volksw. Jg 66, 1942, 4, 17—46.

Schönbein: Wirtschaftliche Planung und Fertigung im sozialen Wohnungsbau. In: Der soz. Wohnungsbau in Deutschland. Jg 2, 1942, 11, 330—336.

9. Freizeitgestaltung

Van der *Ven*, D. J.: De Heemliefde van het Nederlandsche Volk. Naarden 1942. 225 S.

10. Fürsorge und soziale Hilfe

*Das *Familienunterhaltswesen* und seine praktische Handhabung. System. erl. Darstellg. Hrsg. vom Dt. Verein für öffentl. u. private Fürsorge. 2. Aufl. Leipzig 1941. 267 S.

Plank, Robert: Die Neuordnung der wirtschaftlichen Fürsorge und ihre Auswirkungen. In: Die nationalsozialist. Gemeinde. Jg 10, 1942, 17/18, 129—131.

Schroeder, Otto: Jugendbetreuung im Kriege. Die Aufgaben der Reichsarbeitsgemeinschaft und Gauarbeitsgemeinschaften für Jugendbetreuung. In: Deutsche Jugendhilfe. Jg 34, 1942, 3/4, 45—49.

11. Judenfrage

**Heijden*, M: Joodse Omzwervingen. Amsterdam 1941. 65 S.

Die *Juden* in der Sozialpolitik. In: Wirtschafts- u. Sozialberichte. Jg 1942, 3/4, 62—66.

**Lorenzen*, Sievert: Die Juden und die Justiz. Berlin 1942. 200 S.

Die polnische *Seite* der Judenfrage. In: Ostland (Berlin). Jg 23, 1942, 15, 253—258.

12. Koloniale Fragen

Trauttmannsdorf, Max, Karl Graf von: Arbeitseinsatz im französischen Mandatsgebiet Kamerun. In: Koloniale Rdsch. Jg 33, 1942, 2, 91—101.

13. Statistik

**Annuaire* statistique de la Belgique et du Congo Belge. T. 63. Bruxelles 1941. 309 S.

Blind: Die Berücksichtigung von Verbrauchsänderungen bei der Berechnung der Meßziffer der Lebenshaltungskosten. Beitrag zur Statistik der Lebenshaltungskosten. In: Jb. f. Nationalökonomie u. Statist. Bd 155, 1942, 6, 529 bis 570.

**Calabrese*, Donato Miani: Sulla Statistica dei conflitti del lavoro. Ferrara 1942. 44 S. (Aus: Statistica. 1, Nr. 4; 2, Nr. 1.)

Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich in folgenden Ausgaben: deutsch, französisch, italienisch und niederländisch. Im Inland nur durch die Post zu beziehen.

Bestellungen nimmt entgegen: für das Protektorat Böhmen und Mähren: Verlag der Deutschen Arbeitsfront GmbH. Prag, Prag II, Wenzelplatz 23; für das Ausland: Verlag der Deutschen Arbeitsfront GmbH., Abteilung Ausland, Berlin C 2, Märkischer Platz 1, oder eine der nachstehend aufgeführten Vertretungen:

Belgien: Verlag der Deutschen Arbeitsfront Brüssel S.A., Boulevard Adolphe Max Laan 77—79, Bruxelles. Postscheckkonto: Brüssel 245166.

Dänemark: Boghuset A/S, Frederiksberggade 5, Kopenhagen K, Postscheckkonto: Kopenhagen 47712.

Frankreich: Verlag der Deutschen Arbeitsfront G. m. b. H., Niederlassung Paris, 41 Bd. des Capucines, Paris. Postscheckkonto; Paris 278796.

Italien: S. A. Casa Editrice „Il tritone", Via S. Nicola da Tolentino 41, Roma, Tel. 43738, Bankkonto: Banca Nazionale del Lavoro, Via Friuli, Roma, Conto No. 8125 (Rivista).

Niederlande: N. V. Uitgeversmaatschappij „Werkend Volk", Kalverstraat 116-118, Postbus 805, Amsterdam, Postgiro 405112; Bankverbindung: Bank voor Nederlandschen Arbeid, Amsterdam.

Norwegen: Verlagsbuchhandlung A/S. Torvgaten 17, Oslo.

Ostland: Aufbau-Verlag GmbH., von der Goltz-Ring 2, Riga.

Rumänien: Buch- und Zeitschriftenverlag der DAR A.G., König-Ferdinand-Ring, Hermannstadt; Str. Regele Carol 14, Kronstadt.

Slowakei: Verlag der Deutschen Arbeitsfront G. m. b. H. Pressburg, Stefanikstrasse 17, Pressburg.

Ungarn: Verlag der Deutschen Arbeitsfront G. m. b. H., Üllöi ut 19, Budapest.

Bezugspreis: Inland (einschl. Generalgouvernement, Niederlande, Protektorat Böhmen und Mähren): Einzelheft RM 1.50 zuzüglich Versandspesen, Jahresabonnement RM 6.— einschließlich Versandspesen; Ausland: Einzelheft RM 1.15 zuzüglich Versandspesen, Jahresabonnement RM 4.50 einschließlich Versandspesen.

Herausgegeben vom Arbeitswissenschaftlichen Institut der Deutschen Arbeitsfront, Berlin.

Hauptschriftleiter i. N.: Dr. Wolfgang Pohl, Leiter des Arbeitswissenschaftlichen Instituts der Deutschen Arbeitsfront. Stellv. Hauptschriftleiter: Richard Bargel, Berlin W 9, Leipziger Platz 14.

Anzeigenleiter: K. O. Arndt, Berlin-Hessenwinkel; verantwortlich für den Inhalt der Anzeigen: Willi Hahn, Bln.-Charlottenburg. Anzeigen werden nach Preisliste Nr. 1 vom 1. 1. 41 berechnet.

Verlag der Deutschen Arbeitsfront GmbH., Berlin C 2, Märkischer Platz 1 (Geschäftsfg.: Verlagsleiter H. Brüggen), Ruf 67 00 14.

Druck der Weltsprachendruckerei August Pries GmbH., Leipzig C 1, Brüderstr. 59, Ruf 70006